

Lucem  
ignemque  
fero

EX  
LIBRIS  
KARMIN

D. E. 3  
85

БИБЛИОТЕКА

УНИВ. БИБЛИОТЕКА

Р. И. Бр. 9919

Rechte und Obliegenheiten

der

# Regenten und Unterthanen

in Beziehung

auf Staat und Religion

von

Dr. Carl Friedrich Bahrdt.

---

Eine Folge des Systems

der

moralischen Religion.

---

Riga, 1792.

bei Johann Friedrich Hartknoch.



ANNE HARRINGTON 1788

THE HISTORY OF THE

REIGN OF THE

IN

OF THE

BY

DR. JOHN

OF THE

OF THE

OF THE

OF THE

---

## V o r r e d e.

**I**ch übergebe hier meinem Publikum eine der speciellen Moralen, welche ich bey der ersten Ausgabe meines Systems der moralischen Religion versprochen habe, und welche ohnstreitig den allerwichtigsten Gegenstand hat.

Man bedenke, daß ich hier als Philosoph und nicht als Statistiker rede und — daß ich meine Ueberzeugungen vortrage, die ich niemanden aufzudringen begehre.

Noch

## V o r r e d e .

Noch lebe ich in Zeiten und in einem Staate, wo das freymüthige und dabey bescheidne Bekenntniß der subjektiven Wahrheit durch keine Gesetze gehemmt ist. Ich darf also hoffen, daß ich keines Menschen Widerwillen auf mich laden werde, wenn ich auch nicht auf aller Leser Beyfall rechnen kan.

Daß ich die Rechte der Nation eben so gut ehre, wie die Rechte des Regenten, werden nur solche Tadelswerth finden, welche die Wahrheit als eine Ware betrachten, die man dem überläßt, der sie am besten bezahlt. Ich bin weder Schläger, noch Mirabeau. Ich bin —

B a h r d t .



Rechte und Obliegenheiten,  
der  
Regenten und Unterthanen  
in Beziehung auf  
Staat und Religion.

Ursprung aller Rechte und Obliegenheiten des  
Menschen.

Nach der Natur sind alle Menschen freye Leute, welche auf den Erdboden, den sie bewohnen, und auf den Besitz und Genuß seiner Produkte gleiche Ansprüche haben.

Wenn es aber augenscheinlich ist, daß unter so viel tausend freyen Menschen, sofern jeder derselben seine Ansprüche nach Willkühr und Gutdünken geltend machen wollte, ewiger Krieg und Zerrüttung entstehen würde, so bedarf es wohl keiner besondern Untersuchung der Frage, warum die Menschen frühzeitig und so weit wir in die Geschichte zurücksehen können, unter sich selbst eine gewisse Ordnung und Regel eingeführet haben, an welche Besitz und Genuß der Erde gebunden seyn sollte. Denn in der



ganzen Natur ist ja Ordnung und Regel: wie könnte die Vernunft, die in der Schule der Natur sich einzig bildet, die Menschen unter sich ohne Ordnung und Regel gelassen haben?

Aus dem Bedürfnis, eine Regel zu haben, nach welcher der Mensch neben dem Menschen leben und seines Lebens geniessen konnte, entstand menschliche Gesellschaft, welche in grössern oder kleinern Distrikten sich zu einer gemeinschaftlichen Regel vereinigte und, durch sie, Ordnung und Eintracht unter sich zu erhalten strebte.

Wenn demnach Bedürfnis, eine Regel für den Gebrauch der natürlichen Freiheit zu haben, mit dem Augenblicke da war, in welchem mehrere Menschen mit einander in einem Distrikte anfangen zu leben, oder, welches eben so viel ist, wenn mit der Bevölkerung des Erdbodens auch sogleich menschliche Gesellschaft entstand und entstehen mußte; so hat der sogenannte Stand der Natur gar keine wahre Existenz. Denn einmal ist kein Mensch, blosser, isolirter Naturmensch, sondern jeder Mensch ist Mensch in der Gesellschaft. Folglich gibt es gar keine oder wenigstens keine nützliche Betrachtungen, des Menschen und seiner Pflichten und Rechte als — wiefern er Glied einer Gesellschaft ist.

So bald ich nun den Menschen als Glied der Gesellschaft denke, sobald muß ich auch eine Regel denken, nach welcher der Mensch lebt und mit der Gesellschaft verbunden ist: und sobald fällt aller Stand der Natur weg und die natürliche Freiheit (d. h. das ganz willkührliche Handeln) findet ihre Einschränkung durch jene Regel.

Im Stande der Natur (dem gesellschaftlichen entgegengesetzt) giebt es eigentlich gar keine Regel, folglich auch kein Recht und keine Obliegenheit. Recht entsteht erst, wo eine Regel ist, welcher sich die Gesellschaft gemeinschaftlich unterwirft. Denn was in der Gesellschaft Regel ist, heist Recht: indem die Regel allen eine Obliegenheit giebt, sich darnach zu richten, und allen auch eine Befugniß, andere an die Regel zu binden und ihre Befolgung zu fordern.

Es giebt aber verschiedene Arten der Regeln, welche das Band der Gesellschaft an einander knüpfen und die menschlichen Rechte und Obliegenheiten begründen. Einige fließen aus der Natur des Menschen und der menschlichen Gesellschaft und heißen daher Gesetze der Natur. Das sind die ersten, wichtigsten, heiligsten, unumstößlichsten. Sie sind das Recht Gottes oder, das göttliche Gesetz, welches der Schöpfer durch seinen Geist, durch die Vernunft, dem Menschen lehrt und durch unwiderstehliche

lige Bedürfnisse ihm gleichsam auflegt. Andere entstehen aus der freyen Wahl der Menschen und heißen daher positive oder willkührliche. Diese letztern haben dann erst Werth und Heiligkeit, wenn sie um der erstern willen da sind, und für deren Aufrechterhaltung abzwecken. Ueber die erstern allein will ich nun meine Leser unterrichten.

Das natürliche oder göttliche Gesetz gründet sich auf zwey Stücke: erstlich, auf die allgemeine Unentbehrlichkeit zum Daseyn und Wohlbefinden des Menschen: zweytens, auf das gemeinschaftliche Interesse der Gesellschaft.

Was allen Menschen (ich sage wohlbedächtigt, allen — denn der einzelne Mensch kan eigne Bedürfnisse haben, die aber den andern keine Regel geben) zum Daseyn und Wohlbefinden unentbehrlich ist, das muß jeder haben, thun oder genießsen, das muß jeder dem andern lassen und ungekränkt erhalten. Das ist die erste Regel der Natur, die in jeder Gesellschaft, alle Mitglieder derselben wechselseitig bindet. — Das zu haben, zu thun, zu genießsen, was gar kein Mensch zu seinem Daseyn und Wohlbefinden entbehren kan (z. B. freye Luft) was allen Menschen schlechterdings notwendiges und natürliches Bedürfniß ist, dazu hat jeder Mensch ein natürliches Recht, das Gott selbst ihm gab, wiefern Gott selbst ihm Kraft, Trieb und Gegenstand dazu verlieh

verlieh und — weil Gott selbst als Schöpfer der Natur es ihm zum unwiderstehlichen Bedürfnisse machte. Das jedem haben, thun, genießen lassen, ist jedes Mitgliedes in der Gesellschaft erste und heiligste Obliegenheit, die Gott selbst ihm auflegte.

## II.

Rechte der Menschheit, welche die Gesellschaft dem Menschen schuldig ist.

Wenn wir dieses erste heilige Gottesgesetz zergliedern, und untersuchen, was das für Dinge sind, die Gott allen Menschen zum unvermeidlichen Bedürfnis gemacht hat, so kommen wir auf die einzelnen allgemeinen Rechte der Menschheit, die das Band jeder Gesellschaft knüpfen und die in jeder Gesellschaft gelten und heilig seyn müssen.

## I.

Recht des Daseyns.

Das wichtigste Gut des Menschen, das Gott ihm gab, ist seyn Daseyn. Denn auf dieses gründen sich alle übrigen. Alle beginnen mit ihm und werden mit ihm zerstört. Wer mir mein Daseyn raubt, raubt mir alles. Es ist also das größte und heiligste Kleinod des Menschen und das, was er unmittelbar von seinem Schöpfer hat. Wer dieß Recht der Existenz einem Menschen verkümmert, greift



gerade zu in die Majestätsrechte Gottes ein. Der Mensch hat ein natürliches Recht zu leben, das ihm kein Mensch in keinem Falle, (außer im Fall der Nothwehr, wo der Mörder gleichsam sein Leben selbst aufs Spiel setzt und den Vertheidigenden zwingt, es ihm zu nehmen, um das seine zu retten) entziehen darf. Dieß Recht verkümmern oder einschränken, heißt alles Recht der Natur, alle göttlichen Gesetze, alle Religion mit Füßen treten: es heißt alle Bande der menschlichen Gesellschaft auflösen. Denn wenn in der Gesellschaft dieß Gesetz nicht heilig, dieß Recht nicht unverletzlich ist, so ist gar kein erdenklicher Grund mehr vorhanden, der irgend ein Gesetz und Recht unter den Menschen sichern könnte: so ist alle menschliche Glückseligkeit ein Spiel des Ohngefährs: so giebt's gar keine Grundsätze des Handelns mehr: so ist die Welt eine Wildniß, und die Menschheit steht unter den unvernünftigsten Thieren. Denn wenn die Regel nicht mehr gilt: was Gott selbst — unmittelbar — allen Menschen gab — und nur für den Menschen, dem er es gab, bestimmte (denn das Kraut z. B. bestimmte er zum Genuß anderer Geschöpfe) das hat der Mensch als ein unverletzliches Eigenthum; so gilt gar keine Regel mehr: so hört alle Vernunft auf Vernunft zu seyn. Und es ist mir aus diesen Betrachtungen sonnenklar, daß das sogenannte *ius vitae et necis*, welches man der Gesellschaft zuschreibt und welches von dieser den Ver-

weisen

wesern ihrer Rechte übertragen seyn soll, ein trauriges Ueberbleibsel aus den Zeiten der Verwilderung der Menschheit ist. Unter vernünftigen Menschen kann das Recht zu leben von keinem Menschen angetastet werden: oder aller Begriff von Rechten der Menschheit und gesellschaftlichen Bänden fällt über den Haufen.

## 2.

Recht sich zu sättigen.

Aus dem Rechte zu leben entsteht das Recht, sich das zu verschaffen und zu gebrauchen, was zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich ist: also zuvörderst das Recht sich zu sättigen. Jeder Mensch muß essen und trinken, wenn er sein Daseyn fortsetzen soll. Also hat auch jeder Mensch ein Recht dazu. Und die Gesellschaft ist schuldig, wenn sie nicht alle Bande der Menschheit aufheben will, jeden Menschen nicht nur essen und trinken zu lassen, was er hat, sondern ihm auch zu geben, wenn er nichts hat und haben kann. Daher hat nicht nur jeder das Recht zum freyen Erwerb seiner Nahrung, sondern auch das Recht, sie von seinen Mitmenschen zu fodern, wenn er z. B. als Kranker, und Krüpel ic. nichts erwerben kan.

## Recht, sich zu bedecken.

Eben so fließt, aus der allgemeinen Unentbehrlichkeit irgend einiges Schutzes vor Wind und Wetter, das Recht sich zu kleiden und zu wohnen. Wenigstens gehört es in jeder Gesellschaft zu dem Rechte der Menschheit, unter welcher einmal beides durch Klima und Körperbeschaffenheit ein allgemein unentbehrliches Bedürfnis ist. Und so ist auch hier die Gesellschaft verbunden, jeden sich kleiden und unter einem Obdache leben zu lassen und es ihm, wenn ers nicht hat und haben kan, mitzutheilen, oder durch ihre Verweser mittheilen zu lassen.

## Recht an den Gemeingütern.

Ist ferner freye und gesunde Luft, ist freyes Wandeln unter Gottes Himmel auf ofnen Strassen, ist der Genuß des Tageslichtes zu Geschäften, ist Stillung des Durstes aus der ersten besten Wasserquelle, ist jedes solches Gemeingut der Gesellschaft, allen Menschen zum Daseyn und Wohlfinden unentbehrlich, so hat auch jeder Mensch ein Recht diese Gemeingüter frey zu benutzen: und die Gesellschaft ist schuldig, jedem dieß Recht ungekränkt zu lassen und alle Verletzungen desselben abzuwehren.

## Recht zur freyen Thätigkeit.

Allen Menschen ferner, gab Gott Kräfte: als  
 len gab er Trieb nach Thätigkeit d. h. Trieb zum Ge-  
 brauch seiner Kräfte: allen machte ers zum natürli-  
 chen Vergnügen thätig zu seyn: allen schuf er Schmerz  
 beim Mangel an freyer Thätigkeit an: allen gab er Ge-  
 genstände zur Thätigkeit: alle setzte er in die Lage,  
 daß sie durch nuzbare Thätigkeit ihre Nahrungsmittel  
 in der Gesellschaft sich erwerben mußten, indem er es  
 jedem unmöglich machte, alle seine Bedürfnisse sich  
 selbst zu erzeugen und es daher jedem nothwendig  
 machte für andere zu arbeiten, weil andere wiederum  
 für ihn arbeiten mußten, wenn alle seine Bedürfnisse  
 befriedigt werden sollten. Aus dieser Einrichtung  
 Gottes in der Natur fließt sonnenklar das Recht  
 zum freyen Gebrauche der Kräfte und Talente je-  
 des Menschen so wohl der angeborenen, als der er-  
 worbenen. Also hat jeder Mensch das Recht, sich  
 eine nützliche Beschäftigung in der Gesellschaft zu  
 wählen und durch sie zu erwerben. Also ist jede Ge-  
 sellschaft schuldig, jede Kraft, jedes Talent, (sofern  
 es irgend einen Nutzen hat und nicht gerade zu der  
 Gesellschaft schädlich wird) ungehindert wirken und —  
 jeden erwerben zu lassen, so viel er kan und mag.



## Recht zur Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Aus eben diesen Gründen fließt insonderheit das Recht zur Befriedigung des Fortpflanzungstriebes. Jeder Mensch hat — Kraft, Trieb und Gegenstände dazu. Also ist die Gesellschaft schuldig, ihn dieß Recht ausüben zu lassen, und ihn in keinem Falle daran zu verhindern, so lange er nicht andere menschliche und natürliche Rechte und Freiheiten dadurch stößt, d. h. so lange er der Natur folgt, und seinem Triebe, mit dem freyen Willen einer Person des andern Geschlechts Genüge thut, ohne jedoch die öffentliche Sittlichkeit zu beleidigen. Und da dieser vom Schöpfer eingepflanzte Trieb, die Absicht hat, nicht nur das menschliche Geschlecht fortzupflanzen, sondern auch — theils mit gesunden und möglichst vollkommnen Geburten zu vermehren, theils durch die damit verbundene leidenschaftliche Liebe die Bande der häuslichen Gesellschaft zwischen den Liebenden und ihren Kindern zu befestigen, und so den Eifer in der Erziehung der Kinder zu erwärmen; so ist's offenbar, daß jeder Mensch auch zugleich das Recht hat, diesen Trieb nach seiner freysten Wahl und mit Wohlgefallen und Vergnügen zu befriedigen: und daß sonach die Gesellschaft schuldig ist, ihm auch diese Wahl und dieses Wohlgefallen ungestört zu lassen. Und hieraus ergiebt sich

sich, daß alle positiven Gesetze, welche die Befriedigung dieses Triebes zum Zwange machen und das Wohlgefallen hindern (ohne welches gar keine vollkommne Kinder erzeugt, keine Liebe erhalten, kein Eifer in der Erziehung der Kinder erwärmt werden mag) ungerecht sind und mit dem Naturrechte streiten: dahin z. B. die Gesetze gehören, welche die an sich so vortrefliche und der Gesellschaft heilsame Regel der Ehe so bestimmen, daß Liebe und Beischlaf zum Zwange und durch Unauflöslichkeit des Bandes aufgedrungen werden.

## 7.

## Recht des Eigenthums.

Allen Menschen in der Gesellschaft, wo Ordnung und Eintracht statt finden soll, ist es ferner unentbehrlich, Eigenthum zu haben, d. h. gewisse Dinge so zu besitzen und frey zu gebrauchen, daß kein anderer Mensch, ohne ihren Willen, auf ihren Besitz und Gebrauch Ansprüche machen darf. Daraus entsteht das Recht des Eigenthums, welches jedes Mitglied der Gesellschaft verbindet, was mein ist, ohne meinen Willen, nicht anzutasten oder zu gebrauchen, und welches mir die Befugniß giebt, nach meinem Gutdünken darüber zu disponiren. Es können aber der Natur nach nur folgende Dinge Eigenthum werden: 1) welche nicht an sich zu den Gemeingütern

gütern der Gesellschaft gehören, wie z. B. Luft, Quellen, öffentliche Straßen etc. welche also 2) ohne Kränkung anderer Rechte, ein Mensch allein besitzen kan, und 3) welche einem allein mit Grunde gehören, weil er sie durch Erwerb und Fleiß akquirirte, oder durch rechtmäßige Verträge sie an sich brachte, oder dem andere ihr Eigenthumsrecht frey abtraten, oder endlich, weil er sie als niemand zugehörig (als terra nullius) zuerst okkupirte. Solch wahres Eigenthum ist die Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder zu lassen, und ihn gegen Eingriffe zu schützen verbunden.

## 8.

## Recht und Ehre:

So ist es ein allen Menschen von Gott eingepflanzter Trieb, von andern Menschen geliebt und geachtet zu werden. Die Befriedigung dieses natürlichen Ehrtriebes ist auch jedem nicht ganz verwilderten Menschen so unentbehrlich, daß Wohlbedinden und Zufriedenheit ohne sie schlechterdings nicht möglich ist. Und weil diese Befriedigung aufs wenigste so viel erheischt, daß der Mensch die in der Gesellschaft eingeführten äußerlichen Zeichen der Ehre und Achtung genieße; so hat jeder Mensch, als Mensch, ein natürliches Recht, nach Maßgabe seines moralischen und bürgerlichen Werthes, diese ihm gebührende Ehre zu fordern.

Endlich hat der Schöpfer es jedem einzelnen Menschen so wohl als der menschlichen Gesellschaft überhaupt zum unentbehrlichen Bedürfnisse gemacht, sich durch Sprache und übliche Zeichen derselben mitzutheilen. Also hat jeder Mensch das Recht nicht nur frey zu denken, sondern auch frey zu reden, d. h. das, was ihm Wahrheit ist, durch Sprache mitzutheilen. Denn es fällt in die Augen, daß frey reden und Wahrheit reden unzertrennlich und beinahe eins sind. Denn so bald der Mensch Wahrheit d. h. das sagen soll, was er für Wahrheit hält, sobald muß er frey reden können. Denn was er nicht frey sondern gezwungen sagt, kan nicht Wahrheit seyn. Und dieses natürliche Recht, jedem seine Wahrheit zu sagen, der sie hören will, ist nicht nur dem Menschen selbst unentbehrlich, sondern auch zugleich eine Hauptquelle der Vervollkommung der menschlichen Gesellschaft. Der Mensch selbst hat erstlich einen unwiderstehlichen Trieb, sich mitzutheilen und seine Wahrheit (die er durch Denken und Forschen sich erwarb) wie sein Brod, mit seinen Mitmenschen gemein zu machen. Diese Mittheilung ist ihm der erste, wichtigste und beste Genuß des gesellschaftlichen Lebens. Diese Mittheilung ist die einzige Art, wie ihm seine eigne Wahrheit allererst genießbar wer-

den kan. Diese Mittheilung macht ihm Liebe zur Wahrheit, und erhält seinen Eifer in weiterer Erforschung derselben. Diese Mittheilung vermehrt die Bestigkeit seiner Ueberzeugungen und die Wirksamkeit der Wahrheit bei der Leitung seiner Handlungen. Und eben so wichtig ist sie für die Gesellschaft. Ohne dieses Menschenrecht würde alle gemeinschaftliche Belehrung wegfallen, ohne welche ja keine Kultur der Nation, kein Aufkeimen und Fortschreiten der Wissenschaften, folglich auch keine Vervollkommnung der Menschheit möglich ist. Wo die Wahrheit freyen Lauf hat, da nehmen die Kenntnisse und Einsichten der Menschen täglich zu. Wo sie aber als Monopol verkauft wird, und nur gewisse Leute ihre Wahrheit allein frey sagen dürfen, da sinken die Wissenschaften, und Aberglaube und Barbarei nebst der Tyrannei fangen an, die Völker zu beherrschen und elend zu machen — wie die Geschichte lehrt. Also ist es jedes Menschen wichtigstes und göttlichstes Recht frey und laut zu reden und seine Wahrheit mitzutheilen: und der Gesellschaft erste und heiligste Pflicht, dieß Recht jedem unverletzt zu erhalten.

## III.

## Rechte der Gesellschaft,

die jedes Mitglied der Gesellschaft heilig zu halten  
schuldig ist.

Alle bisher beschriebene Rechte der Menschheit hängen, in Absicht auf Gebrauch und Genuß, nicht nur von dem Daseyn, sondern auch von der Vollkommenheit und dem Wohlstande der Gesellschaft ab.

Der Mensch, ohne menschliche Gesellschaft — der einsame, isolirte Mensch kan sich nur mit Mühe sättigen, kleiden u. s. w. denn selbst das nothdürftigste giebt die Erde nicht überall. An manchen Orten giebt sie gar nichts und nirgends alles, was der Mensch zum Daseyn und Wohlbefinden nöthig hat, ohne gemeinschaftlichen Fleiß und Kunst mehrerer beyammen lebender Menschen. Der isolirte Mensch kan seine Talente nicht gebrauchen und damit erwerben, ohne menschliche Gesellschaft. Der isolirte Mensch kan ohne sie seinen Geschlechtstrieb nicht befriedigen. Der isolirte Mensch kan ohne sie weder Wahrheit erlangen und seine Kenntnisse vervollkommen, noch Wahrheit mittheilen und sie durch Mittheilung sich genießbar machen. Kurz, ohne Gesellschaft ist der Mensch, mitten unter den Schönheiten und Reichthümern der Natur, arm und elend.

Und eben so unentbehrlich ist ihm die Vollkommenheit der Gesellschaft. Denn je unvollkommener diese ist, desto unvollkommener wird der Genuß seiner Rechte. Lebt er z. B. unter einem armen Volke, so wird auch sein Erwerbrecht armselige Früchte tragen. Lebt er unter ungesunden Menschen, so wird ihn die Befriedigung des Geschlechtstriebes ungesund machen und ungesunde Kinder ihm erzeugen. Lebt er unter schlecht denkenden Leuten; so wird er keinen wahren Genuß der Ehre haben. Lebt er unter einer barbarischen und kenntnißlosen Nation, so wird ihn freye Mittheilung seiner Wahrheit nicht erfreuen, und so wird keine gegenseitige Mittheilung die seinige erweitern u. s. w. Je vollkommener im Gegentheil die Gesellschaft ist, in der ich lebe, desto glücklicher bin ich. Ist sie reich, so kan ich desto besser erwerben. Blühen die Wissenschaften unter ihr, so kann ich meine Kenntnisse vervollkommen. Ist sie frey, so bin ich auch desto freyer. Ist sie tugendhaft, gesittet, edel, so ist mein Wirkungskreis unter ihr der seligkeitvollste, den ich mir wünschen mag.

Es ist also augenscheinlich, daß jedem einzelnen Menschen an der steigenden Vervollkommnung der Gesellschaft liegen muß, unter welcher er leben und seines Lebens froh werden will. Und so ist mein zweytes, oben festgesetztes Axioma der Natur bestätigt und einleuchtend gemacht, welches das gemeinschaftliche Interesse der Gesellschaft zur Grundlage einer

einer zweiten Klasse natürlicher und göttlicher Gesetze erhebt, welche die Rechte der Gesellschaft begründet, die jedem einzelnen Mitgliede derselben heilig seyn müssen. Ich nenne es mit Absicht gemeinschaftliches Interesse, weil ich davon das Interesse absondert wissen will, welches die besondern Lagen und Verhältnisse einzelner Gesellschaften erzeugt: dahin z. B. Eroberungen gehören. Denn das ist ein Gesetz der Natur, das die Mitglieder ausnahmslos bindet. Das göttliche Band, welches alle Mitglieder jeder Gesellschaft zusammenhält und sie alle beseligt, ist das gemeinschaftliche Interesse d. h. alle die Vollkommenheiten der Gesellschaft, welche allen Mitgliedern zu allen Zeiten und in jeder Lage genießbar sind und eine Summe von Glückseligkeit erzeugen, deren Einheiten sich über alle Individua verbreiten: wie z. B. die Kultur der Vernunft. —

Wir wollen daher die Stücke einzeln angeben, welche zu dem gemeinschaftlichen Interesse der Gesellschaft gehören, um die einzelnen Rechte der Gesellschaft aufzufinden, welche jedes Mitglied heilig zu halten verbunden ist, und welche ihm das allgemeine Naturgesetz aufleget: „lebe für das gemeinschaftliche Interesse der Gesellschaft, und bemühe dich, ihre steigende Vervollkommnung auf alle Weise zu befördern“.

Ich rechne hieher, vor allen Dingen, die Heiligkeit jener obgedachten Rechte der Menschheit. So wichtig diese für jedes Mitglied der Gesellschaft sind, so wichtig sind sie der Gesellschaft selbst. Denn es ist der erste Zweck, bei Errichtung einer Gesellschaft, daß die Rechte der Menschheit gesichert werden sollen. Eben deswegen vereinigten sich die Menschen in Gesellschaften — eben deswegen floßte der Schöpfer den Trieb nach Geselligkeit uns ein, und legte den mächtigen Zug der Liebe ins menschliche Herz, damit sie einander die Rechte zum Genuß des Lebens möglich, leicht, angenehm und sicher machen sollten, die, ohne gesellschaftliche Bande, einer dem andern sonst stöhren oder verbittern würde. Für diese Rechte muß also die Gesellschaft wachen. Und diese Rechte muß umgekehrt jedes Mitglied wiederum als das erste Heiligthum der Gesellschaft ansehen, und sich scheuen, irgend einen Menschen, der mit ihm durch die Gesellschaft verbunden ist, in dem Genuß seiner Rechte zu beeinträchtigen. Ja für diese Rechte müssen alle gleichsam kämpfen und mit Blut und Leben einander vertheidigen, wenn sich Stöhrrer derselben in oder ausser der Gesellschaft finden sollten. Und wenn auch ein Mensch Ursache zu haben meinen sollte, einen andern in Besiz eines seiner menschlichen Rechte zu stöhren, so muß er doch,

doch, um der Gesellschaft willen und aus Achtung für die Heiligkeit ihrer Bande, es nicht thun. Er muß die Kränkung der Rechte jedes Einzelnen als eine Kränkung der ganzen Gesellschaft ansehen. Er muß bedenken, daß die Gesellschaft, wenn er durch so eine That ihre Bande zerreißt, ihrer Verbindlichkeiten gegen ihn auch quitt wird, und daß sie also auch seine Rechte nicht mehr vertheidigen sondern sie zerstöhren wird, wenn er die Rechte seiner Mitmenschen stöhren und das Grundgesetz der Gesellschaft mit Füßen treten wollte.

## 2.

## Verträge.

Wenn aber keine Gesellschaft, deren Wohlfarth und Bestigkeit doch für jedes einzelne Mitglied so unentbehrlich ist, ohne gemeinschaftliches Heilighalten der menschlichen Rechte bestehen kan, so kan sie es eben so wenig ohne die Heiligkeit der Verträge.

Wir verstehen unter einem Vertrage, ein freiwilliges und aus vernünftiger Ueberlegung entstandnes Einverständnis über Dinge, die die Vertragmachenden einander leisten und von einander annehmen wollen. Ein solcher Vertrag heißt gültig und verbindend, wenn er die angegebenen Erfordernisse hat und wenn sein Inhalt dabey auch möglich und

rechtmässig ist d. h. wenn das, was in dem Vertrage versprochen und acceptiret wird, mit keiner totalen Verletzung eines den Vertrag machenden und, mit keinem wahren Rechte anderer Mitglieder der Gesellschaft, streitet. Hiebey gilt es gleich, ob der Vertrag ausdrücklich mit dem Munde oder schriftlich erklärt worden ist, oder ob er sich auf eine allgemeine und in der Gesellschaft eingeführte Voraussetzung gründet.

Die letztere Art der Verträge kan man stille oder stillschweigende Verträge nennen. Das Merkmal ihrer Gültigkeit und Verpflichtung ist die einstimmige Erwartung der Gesellschaft. So ist es z. B. einstimmige Voraussetzung, daß jeder, der in den Bezirk der Gesellschaft eintritt, ohne alle weitere ausdrückliche Erklärung, sich den Gesetzen der Gesellschaft unterwirft und als ein solcher in der Gesellschaft acceptiret wird: folglich ist zwischen jedem Mitgliede der Gesellschaft und der Gesellschaft ein stiller Vertrag. So ist es einstimmige Voraussetzung, daß jeder, der mit dem andern sich in ein Spiel einläßt, ehrlich spielen will: folglich ist ein stiller Vertrag zwischen Spielenden, der jeden derselben verbindet, ehrlich zu spielen. —

Alle rechtmässige Verträge nun, bey denen ein Mensch freywillig, es sey ausdrücklich oder stillschweigend, sein Wort gegeben hat, sie zu erfüllen, müß-

sen

sen jedem Mitgliede der Gesellschaft heilig und unverlezt seyn. Ein Mensch der nicht Wort hält, macht sich nicht nur aller Ehre und Achtung in der Gesellschaft verlustig und verdient den Namen eines schlechten Menschen, sondern er beraubt sich auch zugleich der Ansprüche auf die Treue seiner Mitmenschen im Worthalten und — auf den Schutz der Gesellschaft, bey der Behauptung seiner Rechte, die ihm andere durch Verträge zugestanden haben. Er verliert dabey den Kredit und das Zutrauen seiner Mitbürger und macht es sich schwer und oft unmöglich, das geringste Geschäft zu unternehmen und, durch Verkehr mit Menschen, zu erwerben. Denn da alles Gewerbe in der Welt mit ausdrücklichen oder stillen Verträgen verbunden ist, (denn selbst zwischen dem Tagelöhner und seinem Brodherrn ist stiller Vertrag, nach welchem jener gut und fleißig zu arbeiten und dieser ihn zu bezahlen versprach) so ist für einen Menschen alles Gewerbe verschlossen, der sich als einen treulosen bekant macht, dem sein Wort nicht heilig ist. Folglich ist es die höchste Obliegenheit jedes Menschen, auch, mit Schaden sein Wort zu halten und, dem Vertrage gemäß zu leben. Wem Verträge nicht heilig sind, macht sich selbst aller Vortheile, die ihm die Verbindung mit einer Gesellschaft bringen könnte, verlustig oder doch unwerth — ist in der Gesellschaft der erste unter allen

verachtungswürdigen Menschen — und verdient, von der Gesellschaft ausgestossen zu werden.

Auch kan ein solcher Mensch keine Zufriedenheit haben, als welche allein auf der verdienten Achtung unserer Mitmenschen und dem Wohlgefallen des Schöpfers beruht. Denn wenn das gemeinschaftliche Wohl der Menschen Gottes einzige Absicht ist, so muß es das erste Erfoderniß eines Menschen seyn, der sich des Wohlgefallens Gottes bewußt seyn will, daß er die Rechte der Menschheit als die Grundstüßen der menschlichen Gesellschaft heilig halte. Da es also in die Augen fällt, daß die Heiligkeit der Verträge die erste Stütze des gesellschaftlichen Wohlstandes ist, und daß Handel, Gewerbe und alle Theile der öffentlichen und häußlichen Glückseligkeit ohne sie zu Grunde gehen müssen, so muß der unter allen Gott mißfälligen Menschen der mißfälligste seyn, welcher den Vertrag, als die Grundlage aller gesellschaftlichen Sicherheit und alles gemeinschaftlichen Wohlstandes, nicht heilig halten will.

## 3.

## E i d e.

Unter die Verträge gehört auch der Eid, welcher unter den Rechten der Gesellschaft einer besondern Erwähnung verdient. Wir verstehen unter einem Eide nicht die Grimassen des Fingeraufhebens,

des

des schwarzen Tuchs u. s. w. sondern jenes feierliche Angelöbniß, ein gethanes Versprechen zu erfüllen, oder die schuldige Wahrheit zu sagen, welches mit einer ausdrücklichen Berufung auf Gott verbunden ist. Der Inhalt eines Eides mag seyn, welcher er will (wenn derselbe nur an sich Möglichkeit und Rechtsmäßigkeit hat) wenn er nur mit feierlicher und freiwilliger Berufung auf Gott verbunden ist. Diese ist das Wesen des Eides.

Wer, indem er etwas aussagt oder verspricht, zugleich sich seines Gottes erinnert, wer zugleich laut und feierlich erklärt, daß er sich seines Gottes erinnere, daß er ihn jetzt als den Allgegenwärtigen denke, daß er die Wahrheit seiner Aussage oder die Verbindlichkeit seines Angelöbnisses nicht bloß der Gesellschaft, sondern auch seinem Gott, als unsichtbarem Regenten, schuldig sey, (welcher durch sein unveränderliches Wollen alles dessen, was die gemeine Wohlfarth erheischt, ihn dazu verpflichte,) daß er diesen seinen Gott verehere, liebe, und von ihm seine Seligkeit erwarte, und daß er jetzt unter dieses Gottes Augen, mit Verpfändung seiner Ehrfurcht, seiner Liebe, und seiner Hofnung zu denselben, aussage und verspreche — der schwöret einen Eid. Und wer sich zum Wahrheit sagen oder Wort halten so anheischig macht, daß er es laut bei der seinem Gott schuldigen Liebe und Ehrfurcht verspricht, der schließt mit der Gesellschaft ein

nen Vertrag, der unter allen Verträgen der heiligste ist. Denn hier verbindet sich mit allen obgedachten Antrieben zur Rechtschaffenheit noch der besondere, daß er seinen Gott und Schöpfer selbst gleichsam zum Zeugen nimmt und seine ganze Liebe und Achtung gegen ihn für seine Redlichkeit verpfändet.

Ein Meineidiger also macht sich nicht nur zum Scheusale der Menschheit, sondern er spottet zugleich aller seiner Aeußerungen der Liebe und Verehrung seines Gottes. Folglich muß sein Gewissen ihn selbst als den schlechtesten Menschen darstellen, der alle Menschlichkeit und alle Religion zugleich mit Füßen tritt, dem sein Gott so wenig als seine gesellschaftliche Verbindungen mit Menschen mehr heilig sind. Gewiß, wer das überlegt, und damit noch besonders die beiden Betrachtungen verbindet, daß der Eid unter allen Bälckern der Erde heilig war, und daß er das einzige Bindemittel ist, wodurch sich die menschliche Gesellschaft Treue und Sicherheit verschaffen kan, und wer dennoch im Stande ist, einen falschen Eid zu schwören oder einen geleisteten Eid zu brechen, der muß eine scheusliche Seele haben, welche gegen alle Achtung der Menschen, gegen alle Vortheile der wechselseitigen Ehrlichkeit, gegen alle Bande der Gesellschaft, gegen alles, was gemeinschaftliche Glückseligkeit und Wohlfarth erheischt,

und

und selbst gegen seinen Gott gleichgültig ist. In einem solchen Menschen ist wahrlich nie wahre Zufriedenheit möglich. Er muß sich selbst verabscheuen. Er muß keinem Rechtschafnen mit Freudigkeit ins Gesicht sehen können. Er muß keines frohen Ausblicks zu seinem Gott empfänglich seyn.

## 4.

## Wahrhaftigkeit

Das Wohl der Gesellschaft, welches für das Wohlbefinden der Einzelnen unentbehrlich ist, erfordert vermöge des vorigen Punktes — Wahrhaftigkeit d. h. redliche und der Ueberzeugung gemäße Aussage der Mitglieder von dem, was die Gesellschaft sie rechtmässig befraget.

Hier entsteht aber vor allen Dingen die Untersuchung, was für Wahrheit die Gesellschaft rechtmässig fodern kan? Denn es begreift sich, daß keine Gesellschaft, sie heisse Nation, Staat, Regierung u. ein Recht haben kan, alles zu fragen, was ihr beliebt, und ihre Mitglieder dabei zur Wahrheit ihrer Aussagen zu verpflichten. Wahrheit d. h. Resultate sinnlicher Wahrnehmungen oder, Urtheile und Meinungen und Gesinnungen sind inres Eigenthum des menschlichen Geistes, über welches kein Mensch und auch keine Gesellschaft von Menschen eigentlich zu gebieten

bieten hat. Jeder Mensch kan mit seiner Wahrheit, so wie mit jedem vollkommenen Eigenthum, machen was er will. Er kan sie sagen oder verschweigen, je nachdem er es für rathsam hält. Das ist Recht der Menschheit. Und Rechte der Menschheit gehen allen Rechten der Gesellschaft vor. Denn die Gesellschaft wurde ja in der Absicht errichtet, die Rechte der Menschheit genießbar und sicher zu machen. Folglich kann die Gesellschaft nie ein Recht zu etwas haben, was irgend einem Rechte der Menschheit nachtheilig wäre. Und so kann auch die Gesellschaft kein Recht haben, unbedingt von ihren Mitgliedern zu fodern, oder sie zu zwingen, daß sie ihr Eigenthum, ihre Wahrheit, ihr hingeben sollen. Wenn es einen Fall giebt, wo die Gesellschaft Wahrheit der Aussage so gar zu fodern berechtigt ist, so muß es ein bedingter Fall seyn d. h. ein solcher, der sich auf die Bedingung stützt, daß die Forderung nicht mit den Rechten der Menschheit streite. Hieher aber gehören nun folgende Fälle.

a. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft sich freiwillig erbietet, die Wahrheit laut zu sagen, z. B. wenn einer auftritt und sich zum Zeugnisse vor Gericht erbietet oder, wenn einer als Volkslehrer auftritt und sich anheischig macht, seinen Ueberzeugungen gemäß zu lehren &c. Dann ist er schuldig, die Wahrheit zu sagen: und die Gesellschaft ist berechtigt, Wahrheit

Wahrheit zu fodern: weil es nun Vertrag ist, den er freywillig errichtete, der also den freyen Gebrauch menschlicher Rechte nicht beeinträchtiget.

b. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft Rechenschaft von seinen gesellschaftlichen Handlungen ablegt. Nämlich gesellschaftliche Handlungen sind solche äußerliche Handlungen, die die Gesellschaft oder einzelne Mitglieder derselben unmittelbar zum Gegenstande haben und, auf individuelle oder allgemeine Wohlfarth einen wirklichen und direkten Einfluß haben. So ist z. B. meine Lektüre, die Einrichtung meiner Kost, die Mühe, die ich anwende Wahrheit zu erlernen, keine gesellschaftliche Handlung: denn das alles hat mich allein zum Gegenstande und hat keinen direkten Einfluß auf individuelle oder allgemeine Wohlfarth. So ist mein gesellschaftlicher Ton, der liebevolle, oder barsche, bescheidne oder stolze zc. keine gesellschaftliche Handlung: denn er hat zwar die Gesellschaft zum Gegenstande, aber er hat keinen direkten Einfluß auf die Wohlfarth der Menschen. Von solchen Handlungen also bin ich auch der Gesellschaft keine Rechenschaft schuldig. Denn ich machte mich vermöge des Vertrags mit der Gesellschaft nur anheischig, die menschlichen und gesellschaftlichen Rechte heilig zu halten und an der Beförderung der gemeinen Wohlfarth Antheil zu nehmen, nicht aber mich zu ihren Sklaven zu verkaufen,

Kaufen, meine natürliche Freiheit zu verleugnen und für alle meine Handlungen responsabel zu werden. Also bin ich ihr nur von solchen äußerlichen Handlungen (von innerlichen nie) Rechenschaft schuldig, welche auf das Wohl der Gesellschaft wirken und demselben wirklich nachtheilig sind. Wenn ich also Rechte der Menschheit fränke z. B. die öffentliche Sicherheit stöhre, Verträge breche, u. s. w. oder wohl gar die Gesellschaft selbst beschädige z. B. öffentliche Gelder unterschlage, mit den Feinden heimlich korrespondire u. d. m. da hat sie das Recht, mich zur Rechenschaft zu fodern. Und da erheischt es mein Vertrag mit der Gesellschaft, daß ich ihr, auf Befragen, die Wahrheit gestehe.

c. Ein trittrer Fall wäre, wenn mich die Gesellschaft um Entdeckungen befragt, welche für das Wohl der Gesellschaft unentbehrlich sind. Also nicht, alle. Wenn der Staat z. B. wissen wollte, was mein Nachbar für Vorstellungen von Gott und Religion hat, und ich fände es meinem Nachbar schädlich, seinen Glauben zu verrathen, so würde ich keinesweges verbunden seyn, dem Staate die Wahrheit zu sagen. Die bloße Neugierde der Gesellschaft zu befriedigen oder wohl gar Nachsicht zu begünstigen, dazu hat kein Mitglied eine gegründete Obliegenheit. Der stille Vertrag, den jedes Mitglied mit der Gesellschaft gemacht hat, erfordert nur da

Wahrh

Wahrheit, wo die Entdeckung derselben für das Wohl der Gesellschaft unentbehrlich ist z. B. bey Untersuchung wahrer Verbrechen, die um der gesellschaftlichen und meiner eignen Sicherheit willen bestraft oder verhindert werden müssen. Und auch bei diesem Falle findet noch eine gewisse Einschränkung statt. Denn es fällt in die Augen, daß es bey der Wichtigkeit einer Entdeckung für das Wohl des Staats gar viele Stufen der Wichtigkeit geben kan und — daß die Wichtigkeit einer Entdeckung für den einen Theil des Wohls der Gesellschaft, mit der Wichtigkeit der Nichtentdeckung für einen andern Theil, oder für einzelne Mitglieder, in Kollision kommen kan. Man seze einen bestimmten Fall. Man denke sich den Titius in einem kraschkatholischen Lande. Man nehme an, daß des Titius Vater ein heimlicher Protestant sey und freygeisterische Schriften besitze, und daß Titius von der Gesellschaft oder ihren Repräsentanten darüber befragt würde, um das Gesetz der Gesellschaft gegen ihn anzuwenden, welches die Ketzer zu verbrennen befiehlt. Hier ist die Entdeckung der Wahrheit freylich wichtig für die Gesellschaft. Denn das gemeine Wohl erfordert es, daß die Gesetze gehandhabet und die Verbrechen entdekt und bestraft werden. Allein — wenn die Entdeckung hier wichtig ist, so ist die Nichtentdeckung noch wichtiger: erstlich für die Gesellschaft, deren wahre Wohlfarth es erheischt, daß ungerechte Gesetze unterdrückt und

die

die Rechte der Menschheit, unter denen die Freiheit des Glaubens oben ansteht, geschützt werden: zweitens aber auch für den Einzelnen: denn es ist keine Kleinigkeit, einen Menschen durch Entdeckung der Wahrheit auf den Scheiterhaufen bringen und — das so gar, mit Verleugnung eines der heiligsten Naturgesetze, an seinem eignen Vater zu thun. Wer fühlt hier nicht die Macht der Kollision? Wer wird nicht mit mir eingestehn, daß die Nichtentdeckung hier das Wichtigere ist? Wer wird dem Titius zumuthen, um so eines Anliogens der Gesellschaft willen, Rechte der Menschheit zu unterdrücken und die heiligsten Triebe der Natur, ich meine die Kindesliebe, zu verleugnen.

Ich bin bei diesem in unsern gemeinen Moralien allgemein vernachlässigten Punkte mit Absicht zweifeltäufig gewesen, um den Gesellschaften und ihren Repräsentanten einen nöthigen Wink zu geben, der sie auf die nöthigen Einschränkungen ihrer Forderung, die Wahrheit vor Gericht zu sagen, aufmerksam machen wird. Denn es ist wahrhaftig seither in Gerichten mit dem gutwilligen Gewissen der Menschen oft ein wahres Gespött getrieben worden. Will die Gesellschaft gewissenhafte Mitglieder, will der Staat rechtschaffene und treue Unterthanen haben, so muß er seine Aufforderungen nicht übertreiben oder — er muß sich nicht wundern, wenn Nachlosigkeit und

und Gewissenlosigkeit täglich mehr überhandnehmen und, wenn die Mitglieder der Gesellschaften der Rechte der Gesellschaft eben so sehr spotten, wie die Gesellschaften zuweilen die Rechte der Menschheit zu verspotten angefangen haben.

## 5.

## Nutzbarkeit der Mitglieder für die Gesellschaft.

Das gemeine Wohl der Gesellschaft erheischt, daß jedes Mitglied seine natürlichen Rechte so genieße, gebrauche und ausübe, daß die Gesellschaft selbst keinen Schaden, sondern vielmehr Nutzen davon habe. Denn dazu vereinigten sich ja die Menschen in Gesellschaften, daß sie theils ihre natürlichen Rechte genießen und sichern, theils sie einander gemeinschaftlich genießbar machen wollten. Und wenn jeder einzelne Mensch in der Gesellschaft wünscht, daß jeder seiner Mitmenschen seine Rechte, so weit es ohne seinen eignen Schaden geschehen kan, zu seinem Besten ausübe, so ist ja jeder Mensch auch gegenseitig verbunden, sich seinen Mitmenschen wiederum nutzbar zu machen. Und wenn jeder wünscht, daß andere ihm nicht durch den Gebrauch ihrer Rechte schädlich werden, so muß er ja wohl selbst so billig seyn, und sie nicht durch den seinigen beschädigen. Wenn nun das eben so billig als für das gemeinsame Wohl schlechterdings nothwendig ist, so hat auch

die Gesellschaft ein Recht, die Unschädlichkeit und Nutzbarkeit ihrer Mitglieder zu fordern und sie allenfalls mit Gewalt, um der Sicherheit Aller willen, dazu anzuhalten. Denn wenn es Pflicht der Gesellschaft ist, jedes Mitgliedes Glückseligkeit zu schützen, und seine Beeinträchtigungen derselben zu verwehren, so ist es auch Pflicht der Mitglieder, sich dem, was die Gesellschaft fordern muß, um diese Pflicht zu erfüllen, ohne Widerrede zu unterwerfen. Und so ist das Gesetz: gebrauche die natürlichen Rechte nie zum vermeidlichen Schaden deiner Mitbürger, sondern suche vielmehr überall dadurch ihren Nutzen oder Vergnügen zu befördern, ein unumstößliches Naturgesetz, weil darauf die gemeinschaftliche Glückseligkeit der ganzen Menschheit beruht. — Beispiele!

Es ist natürliches Recht, über mein Eigenthum zu schalten, wie ich will. Aber die Gesellschaft hat das Recht zu fordern, daß ich es wenigstens auf eine nutzbare Art anwende, es sey, daß ich Arbeitsleuten etwas zu verdienen gebe, oder daß ich meine Kinder gut erziehe, u. s. w. Wenn ich also z. B. einen großen Wald besäße und denselben, um ein kindisches Vergnügen zu genießen, verbrennen und dadurch die Gesellschaft in Gefahr des Holzmangels versetzen wollte, so würde die Gesellschaft berechtigt seyn, nicht, mir mein Eigenthumsrecht zu nehmen, aber

aber, es doch so weit einzuschränken, daß sie mich hinderte den Wald zu vernichten.

Es ist ein natürliches Recht, den Geschlechtstrieb zu befriedigen. Aber die Gesellschaft kan mit Rechte auch fodern, daß ich es auf eine Art thue, die der Gesellschaft nützlich ist: z. B. durch Erzeugung gesunder Kinder und deren gute Erziehung. Und so hat sie auch gegenseitig das Recht, meine natürliche Freiheit einzuschränken, wenn ich damit Schaden thun wolte, und z. B. die Unschuld verführte, das unreife Alter schändete, venerische Krankheiten verpflanzte u. s. w.

Es ist ein natürliches Recht seine erkante Wahrheit zu bekennen und mitzutheilen. Aber die Gesellschaft kan fodern, daß ich damit Gutes stifte: indem ich z. B. wirklich nuzbare Kenntnisse verbreite, oder, dazu Gelegenheit gebe, oder, indem ich bescheiden und mit Gründen meine Ueberzeugungen darlege und andere zu weitem Nachdenken veranlasse. Und so kan sie gegenseitig auch verlangen, daß ich mit meiner Freymüthigkeit keinen vermeidlichen Schaden thue, indem ich z. B. durch Grobheit und Schimpfreden Andersglaubende erbittere oder, Meinungen verbreite, welche die Tugend herabwürdigen und die Menschen lasterhaft machen, oder sie gegen die Gesellschaft empören u. s. w.

Es ist ein natürliches Recht, meine Kräfte und Talente zum Erwerb für mich und meine Kinder frey zu gebrauchen. Allein die Gesellschaft hat Ansprüche auf meine Nuzbarkeit. Sie kann verlangen, daß ich solche Geschäfte mir zum Erwerb wähle, welche irgend ein menschliches Bedürfniß befriedigen. Und sie hat dabey das Recht mich einzuschränken, wenn ich durch meine Geschäfte schädlich werde, z. B. wenn ich im Lande das Korn aufkaufen wollte, um den Preis desselben hinauf zu treiben, und dadurch eine das Land drückende Theuerung zu verursachen, u. s. w.

## 6.

Gleichheit der Mitglieder in ihrem Betragen gegen die Gesellschaft.

Wenn sich die Menschen in Gesellschaften vereinigten und dabey die Absicht hatten, sich durch diese Verbindung mehr Genuß und Sicherheit zu verschaffen, so war es ja wohl natürlich, daß sie sich alle bey der Errichtung der Verbindung als gleiche Menschen betrachteten, welche gegen die Regeln und Gesetze, mit denen sie das Band der Gesellschaft knüpften, alle gleiche Verbindlichkeit und folglich auch, für das Wohl der Gesellschaft, gleiche Thätigkeit gelobten und übernahmen.

Unter einander selbst mögen also die Menschen immer verschieden bleiben und einander in Rang, Titeln, Reichthümern, Kenntnissen, wirklichen Nutzleistungen, Religionsmeinungen, u. s. w. bald vorgehen bald nachstehen. Nur gegen die Gesellschaft, gegen den Staat, müssen sie alle gleich seyn und mit edlem Eifer auf diese Gleichheit halten. Da muß keiner eine Ausnahme machen, noch eine Ausnahme verlangen. Da muß keiner, um seines Titels, um seiner Sekte, um seines Geldes — willen, sich vor dem andern etwas herausnehmen wollen. Die Gesellschaft muß ihre Rechte bey allen gleich geltend machen und machen können.

Jedes Mitglied der Gesellschaft muß leiden, wenn, um des gemeinen Bestens willen, alle leiden müssen. Wenn also z. B. die Gesellschaft eine zur Erleichterung des Handels und Gewerbes nöthige Strasse anlegt, dazu Land erfordert wird, so müssen alle Mitglieder gleichen Abgang sich gefallen lassen und von ihren Aeckern, an Land oder Werth, gleichen Beyträgen sich unterwerfen.

Jedes Mitglied muß thun was einmal alle fürs gemeine Wohl thun. Wenn also z. B. für die Sicherheit des Landes alle Bürger und Bauern die Waffen ergreifen und zu Felde ziehen müssen, so muß keiner sich ausschließen, unter einem Vorwande, welcher nicht bey allen gleiche Geltung hätte.

Jedes Mitglied muß die Geseze auf sich anwenden lassen, die einmal alle verbinden. Wenn also das eingeführte Gesez eine Strafe zuerkennt, so muß der Reiche wie der Arme, der Christ wie der Nichtchrist, der Vornehme wie der Geringe, sich der Strafe unterziehen. Wenn das Gesez Vortheile zuerkennt, so muß der Reiche nicht vor dem Armen, der Hochgebohrne nicht vor dem Niedrigen etwas voraus haben wollen, sondern sich an die Bedingungen halten, an welche das Gesez jene Vortheile gebunden hatte.

Kein einziges Mitglied muß das prä tendiren, was, allen erlaubt, der Gesellschaft schädlich seyn würde. So würde, z. B. der menschlichen Gesellschaft schädlich seyn, wenn, alle die Regel der Ehe hehseite setzen und eine ganz regellose Wollust genießen wollten, folglich muß keiner prä tendiren, von dieser heilsamen Regel eine Ausnahme zu machen, und wenn er auch der vornehmste wäre. — So würde es der Gesellschaft schädlich seyn, wenn allen Herrschaften erlaubt wäre, ihr Gefinde zu prügeln und nach Willkür zu besirafen, sobald es dem Willen der Herrschaften zuwieder lebt, also muß keiner, auch der Reiche, Vornehme und Mächtige nicht, sich dieses anmassen wollen.

Jedes Mitglied und jede Klasse von Mitgliedern muß jedem gestatten, was ihm und allen andern erlaubt und recht ist. Wenn demnach alle z. B. Anspruch auf Aemter bey der Gesellschaft, auf Belohnung der Verdienste u. s. w. haben, so muß von diesen Ansprüchen keiner ausgeschlossen werden.

Wo diese Gleichheit nicht behauptet wird, da entstehen Mißbräuche und Unordnungen, welche der Gesellschaft äusserst nachtheilig werden; da beginnen Tyranneien und Ungerechtigkeiten der Reichen und Vornehmen, die himmelschreiend sind: da reißt der Stroh des Beyspiels das Volk zu Leichtsin und Nachlässigkeit hin: da sinkt aller Muth zur Rechtsschaffenheit, da erkaltet aller Eifer für die Tugend, da muß aller Patriotismus ersterben. — Wehe den Gesellschaften, und Schande ihren Repräsentanten, welche diese Gleichheit nicht erhalten.

## 7.

Eifer aller Mitglieder für die Vervollkommnung der Gesellschaft.

Wenn von der Vollkommenheit und dem Wohlstande der Gesellschaft, der Wohlstand der Mitglieder abhängt und die Einzelnen desto besser dran sind, je wohleingerichteter das Ganze ist, so ist es heiliges Naturgesetz für jeden Menschen, die Beförderung der Vollkommenheiten der Gesellschaft

zu einem Nitzwecke seines Lebens zu machen. — Wir wollen daher diese Vollkommenheiten in der Reihe aufstellen.

A. Freyheit — ist unstreitig die erste und wichtigste. Wir verstehen da unter nicht Besetzlosigkeit und Befugniß jedes Menschen, nach Laune und Willkühr zu handeln: denn dieß ist gerade eine Hauptquelle des menschlichen Elendes und zerstört alle Vortheile und Freuden des gesellschaftlichen Lebens. Sondern wir meinen damit einen vernünftig freyen Besitz und Genuß der Rechte der Menschheit, dahin insonderheit folgende Stücke zu rechnen sind: a) daß jeder frey und ungehindert leben und wohnen kan, wo er es seiner Konvenienz am angemessensten findet: daß er folglich auch das Gebiet der Gesellschaft mit seinem Eigenthum frey verlassen kan, wenn er will: b) daß jeder sicher sey, vor Gewalt, Unterdrückung, und Beraubung: c) daß jeder seine Kräfte, Geschicklichkeiten und Talente gebrauchen und damit unter der Gesellschaft Handel und Gewerbe treiben kan, wie er will und mag, so lange er damit nicht andern Mitgliedern vermeidliche Hindernisse ihres Erwerbes in den Weg lezet: d) daß jeder sein vollkommenes Eigenthum haben, gebrauchen und anwenden kan, wie ers selbst für gut und rathsam hält: e) daß keiner zu Diensten, Abgaben und Lasten gezwungen werde, welche nicht das gemeinschaftliche

wahre

wahre Intresse der Gesellschaft erfordert und die eben darum alle Mitglieder aus gleichem Grunde und mit gleicher Willigkeit nach einem gleichen Maasstabe übernehmen: endlich f) daß jeder seine Wahrheit frey sagen und über alles, es heisse Staat, Religion, Gesetz, Tugend, Laster, persönlicher Karakter oder wie es will, seiner Ueberzeugung gemäß freymüthig urtheilen darf, sofern er die Gränzen der Bescheidenheit und Achtung, in der Art des Ausdrucks seiner Wahrheit, nicht aus den Augen setzet. — Diese Stücke machen eigentlich die wahre Freyheit eines Volks aus, über die jede Gesellschaft und jedes Mitglied der Gesellschaft eifersüchtig halten sollte, weil sie die Grundlage alles bürgerlichen und häußlichen Wohlstandes und aller Zufriedenheit sind. Je freyer, in diesem Sinne, eine Gesellschaft ist, desto glücklicher wird sie werden. Und mit jeder Stufe der Abnahme dieser Freyheit wird auch ihre Glückseligkeit und Wohlbefinden abnehmen. Für diese Quelle der allgemeinen Wohlfarth müssen alle Mitglieder wachen. Für sie müssen alle Leib und Leben wagen, um sie zu erhalten und, wenn sie fehlt, herzustellen.

B. Die wahre Freyheit, wie ich sie beschrieben habe, kan nicht ohne Ordnung seyn. Und diese ist auch zur allgemeinen und individuellen Glückseligkeit unentbehrlich. Ordnung muß die Seele jeder gros-

sen und kleinen Gesellschaft seyn, wenn sie bestehen und blühen soll. Man nehme nur eine Familie. Sie besteht aus lauter freyen Menschen. Aber was würde entstehen, wenn die Freyheit ohne Ordnung d. h. ohne Regel wäre? Jedes Gesinde z. B. handelt frey, ohne Zwang und Sklaverey. Es kann sich zu einem Geschäft vermietthen, zu welchem es will. Es kann seinen Dienst verlassen, wenn es will. Aber wenn es ihn einmal antrat, und so lange es in demselben bleibt, muß es doch nach einer Regel handeln, die die Natur der Dinge oder der Wille des Brodherrn mit sich bringt. Der Knecht, der die Kasse besorgt, muß sie doch im Stalle halten und nicht im Zimmer abfuttern: er muß doch das Futter zu gesetzten Stunden und in gehörigem Masse geben u. s. w. Mit einem Worte, es ist an sich klar, daß ohne Ordnung und folglich ohne Regel keine Gesellschaft bestehen kan. Und es ist eben so augenscheinlich, daß selbst ohne Regel, keine Freyheit seyn würde. Denn man seze doch, daß z. B. alle Mitglieder der Gesellschaft an die Aemter der Gesellschaft, an ihre Gemeingüter u. d. gleiche freye Ansprüche haben, und man nehme dabey an, daß keine Regel vorhanden wäre, nach welcher jeder seine Ansprüche geltend machen darf, daß also vielmehr jeder zugreifen könnte, wenn und wie es ihm einfiel, würde da wahre Freyheit seyn? Würde da nicht der Bescheidene dem Ungestümen, der Schwache dem Starcken weichen und seine

seine Freiheit unterdrücken lassen müssen? O daß es doch die Menschen immermehr einsehen und beherzigen möchten, daß vernünftige Regeln und Geseze die einzige wahre Stütze der Freiheit eines Volks sind und daß Gesezlosigkeit und Ungebundenheit in einer Gesellschaft grausamere Tyrannen sind, als die schärfsten Geseze, und die daher entstehende Unordnung mehr die menschlichen Rechte und Freiheiten einschränkt, als alle Regeln sie je eingeschränkt haben. Es ist wahrlich das heiligste Naturgesez für alle Menschen, die die Vortheile der Verbindung mit einer Gesellschaft genießen wollen, daß sie auf die in der Gesellschaft eingeführte Ordnung halten und die Regeln und Geseze, auf welche sie sich gründen, theils nie übertreten, auch wenn sie ihnen lastend werden sollten, theils ihre Mitbürger zu deren Befolgung, durch alle anständige Mittel, anzutreiben suchen.

C. Wenn aber das Wohl der Gesellschaft Ordnung, und Ordnung Geseze erheischt, so ist es eine wichtige Vollkommenheit einer Gesellschaft, wenn sie auch weise und gute Geseze hat. Der Zweck der Geseze ist, die Rechte der Menschen zu schützen, die Stöhrer derselben abzuhalten, Streitigkeiten zu entscheiden und so überall Ordnung und Ruhe zu erhalten und herzustellen. Die vornehmste Eigenschaft guter Geseze ist, auffer der Einfachheit, Bestimmtheit und Deutlichkeit, die Mäßigung. Ich verstehe

nehm

nehmlich unter Mäßigung die möglichst wenige Einschränkung der natürlichen Freyheit des Menschen. Wenn die Geseze nur die allernothwendigsten Einschränkungen derselben machen, wenn sie dem Handel und Gewerbe den möglichst freyen Lauf lassen, wenn sie so wenig als möglich Vorrechte und Privilegien ertheilen, wenn sie nur das befehlen und verbieten, was das Wohl der Gesellschaft unvermeidlich erheischt, u. s. w. dann verdienen sie das Lob der Billigkeit und Mäßigung. Und diese Eigenschaft ist die wichtigste Grundlage des öffentlichen Wohlstandes. Denn dadurch werden der Geseze wenig, und können also von jedem desto leichter gefaßt, gemerkt und beobachtet werden. Dadurch werden denn auch der Gelegenheiten weniger, durch Geseze zu chikaniren, zu bedrücken und die Freyheit zu beeinträchtigen. Dadurch werden wenigere Verbrechen und Strafen. Dadurch wird der ganze Geist der Nation freyer, edler, sanfter und lenkbarer. Ujuviel Geseze d. h. Gebote oder Verbote, vermehren die Verbrechen und Strafen: erhöhen die Strenge der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder: vervielfältigen die Bedrückungen und Ungerechtigkeiten: und machen die Nation slavisch, türkisch, hartherzig, mismüthig und — ersticken den Geist der gemeinschaftlichen Liebe und Duldsamkeit.

D. Damit verbindet sich von selbst eine vierte Vollkommenheit der Gesellschaft, ich meine, eine gute Gerechtigkeitspflege. Denn es ist unmöglich, daß

daß bey der natürlichen Gleichheit der Menschen im Ge-  
 brauche ihrer natürlichen Rechte nicht zuweilen Strei-  
 tigkeiten über das Mein und Dein entstehen, oder wech-  
 selfeitige Beleidigungen vorfallen sollten. Wenn  
 nun kein größeres Unglück für die Menschheit gedacht  
 werden mag, als, wenn jeder Mensch sich selbst  
 Recht schaffen und mit seinem Gegner seine Sache  
 ausmachen müßte, und, wenn eben darum die Men-  
 schen unter sich bürgerliche Gesellschaften errichtet ha-  
 ben, um ihre Streitigkeiten durch unpartheyische  
 Mitbürger nach Maassgabe allgemein angenomme-  
 ner Gesetze untersuchen und belegen zu lassen, um  
 des Friedens und der Ruhe zu genießen und ihrer  
 Rechte und ihres Eigenthums sicher zu seyn; so ist es  
 augenscheinlich, daß in jeder Gesellschaft gute Ju-  
 stizverwaltung eine Hauptvollkommenheit ist, die alle  
 Mitglieder der Gesellschaft befördern, und, wenn sie  
 eingerichtet ist, heilig halten müssen. Und es ist un-  
 verletzliches Naturgesetz im gesellschaftlichen Zustande:  
 unterwirf dich willig und ohne Ausnahme, dem  
 gesetzmäßigen Ausspruche der Richter, welche die  
 Gesellschaft zur Rechtsschlichtung erwählet. — Es  
 ist aber alsdenn erst die Gerechtigkeitspflege eine wahr-  
 re Vollkommenheit der Gesellschaft, wenn sie a) mit  
 wenigen Kosten verbunden ist: denn billig sollte die  
 Gesellschaft ihre Mitglieder, für ihre anderweitige  
 Abgaben und Lasten, die sie für das Wohl des Gan-  
 zen übernehmen, umsonst richten: b) wenn sie so  
 ein-

eingerichtet ist, daß die Streitenden nicht von der Willkür der Richter sondern lediglich von den Gesetzen abhängen: e) wenn sie ohne vermeidliche Umschweife und Zeitverlust geschieht.

E. Billig rechnet man, auffer diesen wichtigsten Stücken, auch den Reichthum zur Vollkommenheit einer Gesellschaft. Ich verstehe aber unter Reichthum, nicht Geldmenge und Mittel zur Pracht. Der wahre Reichthum eines Landes besteht vielmehr in dem reichlichen Daseyn derjenigen Produkte und Fabrikate, welche die Menschen zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, zur Verschaffung der nöthigen Bequemlichkeit und Vergnügens, und zur Bildung des Geistes durch Künste und Wissenschaften, vonnöthen haben. Wenn diese Dinge reichlich vorhanden sind, so wird die Industrie befördert, die Gleichheit des Ab- und Zuflusses des Geldes und dessen gehörige Zirkulation möglich gemacht, und jedem Mitgliede hinlängliche Gelegenheit zum Erwerb und Vermehrung seines häuslichen Wohlstandes eröffnet. Und das ist wahrer Reichthum für die Gesellschaft, welcher die Wohlfarth des Ganzen und das Glück der Einzelnen entscheidet, und welcher ohne künstliche oder gewaltsame Mittel zu erzielen ist. Denn es kommt lediglich darauf an, daß die Gesellschaft alle Nahrungsquellen eröffne, alle Produkte des Landes auffuche und benutze, alle Kräfte des Bodens

Bodens und der Körper bemerke und davon Gebrauch mache und — dann ihre Mitglieder, durch Freiheit des Handels und Gewerbes, und Aufmunterungen der Industrie, dabey in Thätigkeit setze. Geschieht dieß, so wird es in der Gesellschaft nie an Gelde fehlen und eben so wenig Mangel an Dingen gefunden werden, welche zur Nahrung, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Menschen erforderlich sind.

F) Ungern zähle ich zu den Vollkommenheiten der Gesellschaft auch Macht und Ansehen. Denn nur der Meid, die Eifersucht und Habsucht der Despoten, welche die Rechte der Gesellschaft an sich gerissen haben, hat es allererst nothwendig gemacht, daß eine Gesellschaft der andern durch ihre Stärke und Macht respectabel zu werden trachte. Denn wo jede Gesellschaft neben der andern ruhig wohnen und die wechselseitigen Pflichten des Völkerrechts beobachten wollte, so würde Macht und Ansehen etwas ganz entbehrliches seyn. Jetzt ist sie eine Vollkommenheit, für deren Erhaltung und Vermehrung alle Mitglieder der Gesellschaft, um ihrer selbst willen, auf das eifrigste mitwirken müssen. — Untersuchen wir nun, worauf Macht und Ansehen eines Volks beruhe, so lehret uns die Natur zwey Quellen dieser gesellschaftlichen Vollkommenheit. Die erste liegt in ihr selbst, und heist — gute Einrichtung des Militairs. Die  
bestmög-

bestmögliche würde seyn, wenn alle Mitglieder der Gesellschaft, die vermöge ihres Standes, ihrer Lebensart und ihrer daraus entstehenden körperlichen Beschaffenheit, die Waffen führen können, Soldaten wären und bis in ein gewisses Alter sich in den Waffen üben und, auf jeden Fall der Noth sich bereit hielten, die Vertheidigung des Landes und der Rechte der Gesellschaft zu übernehmen: und — wenn diese militärenden Mitglieder des Staats von Jugend auf so erzogen und fernerhin so gebildet würden, daß sie, ohnbeschadet ihrer Industrie, in ihren häuslichen Geschäften, beherzte, für Freiheit und Wohl des Vaterlandes entschlossene, und dabey an die möglichst vollkommne Subordination im Dienst gewöhnte Menschen würden. Gewiß ist es, nach der Geschichte, daß ein Volk, welches so ganz Soldat ist, und selbst für seine Freiheit, für seine Güter, für seine Weiber und Kinder — streitet, unüberwindlich ist. — Eine zweyte Quelle der Macht und des Ansehens der Gesellschaft liegt in gut gewählten und eingerichteten Verbindungen mit andern Gesellschaften, vermöge deren eine der andern gegen alle Stöhrer ihrer Ruhe gemeinschaftlichen Beystand leistet. — Diese beyden Stücke, innere Kriegsmacht und äußere Bündnisse, setzen ein Volk in Ansehen und schützen es für Uebermacht und Unterdrückung. Und was die Gesellschaft für diese Machtquellen

quellen beschließt und verordnet, muß jedem Mitgliede heilig seyn.

G. Indessen entscheiden weder Macht, noch Reichthum, noch gute Geseze, die gemeinschaftliche Glückseligkeit, wenn es den freyen Handlungen des Volks, von denen die Hervorbringung und Beförderung der bishergenannten Vollkommenheiten abhängt, an moralischen Bewegungsgründen gebricht, welche Tugend und Religion darbieten. Mit bloßen Zwange der Geseze ist kein Volk so zu regieren, daß es wirklich glücklich würde. Wenn die Menschen alles das, was ihre individuelle so wohl als gemeinschaftliche Wohlfarth erheischt, nicht freywillig d. h. darum thun, weil sie es aus selbst gedachten und empfundenen Gründen und Motiven für gut und recht und nothwendig erkanten, so wird nimmermehr eine gemeinschaftliche Wirksamkeit der Mitglieder einer Gesellschaft, für das Wohl des Ganzen erzeugt werden. Gewalt der Geseze ist zu ohnmächtig dazu. Denn es giebt zu viel Mittel, sich von dem Zwange der Geseze zu befreyen. Der eine zwingt es mit Gelde: der andere durch Gunst der Richter: ein dritter hilft sich mit erkünstelten Deutungen der Geseze: einem vierten gelingen Betrug und heimliche Ränke: einem fünften Starrsinn in Ertragung der Strafen: u. s. w. Wo Moral und Religion nicht die Herzen regiert und Liebe zur Menschheit und zum Wohl

Wohl der Gesellschaft hervorbringt, da ist alles umsonst, was die menschliche Klugheit für die Blüthe der Staaten erfand. Die Moral flößt dem Menschen die Grundsätze der Billigkeit und der Menschenliebe ein. Sie lehrt ihn, die gemeinschaftliche Glückseligkeit seiner Mitmenschen nicht nur als einen Gegenstand seiner eignen höchsten Freude betrachten: sondern sie hilft ihm auch zur Einsicht in den genauen Zusammenhang seiner individuellen Wohlfarth mit dem Wohlstande des Ganzen. Sie überzeugt ihn von der Unzertrennlichkeit der Bande, welche den Menschen mit der Gesellschaft vereinigt. Sie unterrichtet ihn von seinen eignen natürlichen Rechten und weist ihn an, wie er sie mit den Rechten der Gesellschaft vereinigen soll. Und sie ertheilt ihm, bey allen ihren Lehren und Vorschriften, beständig solche Bewegungsgründe, die auf dem Wunsche nach eigner Glückseligkeit beruhen. Und wenn die Moral der Menschen durch Leitung der vernünftigen Selbstliebe zu einem Menschenfreunde gemacht und Liebe und Billigkeitsgefühl zu herrschenden Triebfedern seines Lebens erhoben hat, so kommt dann die Religion dazu und berauscht ihn mit den herzerhebenden Gedanken, daß sein Gott eben diese Gesinnungen der Liebe gegen die Menschheit hat, die seine Moral ihm beygebracht hatte: daß er also durch Liebe, d. h. durch ein immerwährendes Bestreben, in Beförderung gemeinschaftlicher Glückseligkeit, seine

Freuden

Freuden und die Quelle seiner eignen Wohlfarth zu finden, seinem Gott ähnlich und folglich ein Gegenstand seines Wohlgefallens und seiner Segnungen dieß und jenseit des Grabes werde. — Wo diese beyden moralischen Kräfte in dem Menschen wirken, da allererst wird der Mensch für die Gesellschaft leben und ihre Rechte und Geseze heilig halten lernen. — Und so muß es augenscheinlich der feurigste Wunsch jedes verständigen Staatsbürgers seyn, daß ächte Tugend und Religion in der Gesellschaft ausgebreitet werde.

H. Und ist es den Mitgliedern der Gesellschaft ein wahres Anliegen, vernünftige Religion und Moral unter sich wirksam zu machen und alle Anstalten der Gesellschaft, die sie für diesen wichtigen Zweck beschließt, nach allen Kräften zu unterstützen, so wird ihnen auch Aufklärung überhaupt und Kinderzucht und Volksbildung insonderheit am Herzen liegen müssen. Denn je roher, unwissender, abergläubischer und dümmer ein Volk ist, desto schlechter ist seine Denkungsart, desto unfähiger ist seyn Herz zur Tugend, desto roher sind seine Sitten, desto sklavischer und folglich unvollkommener und unsicherer ist seine Folgsamkeit gegen die Geseze. Je aufgeklärter hingegen eine Nation ist, jemehr ihre Vernunft gebildet ist, je deutlichere Begriffe und richtigere Urtheile über Dinge, die zur menschlichen Glückseligkeit



gehören, unter ihr im Umlaufe sind, desto richtiger werden ihre Neigungen und Empfindungen, desto sanfter ihre Gefühle, desto edler ihre Denkungsart, desto reiner ihre Tugend, desto gebildeter ihre Sitten, desto freyer und folglich desto vollkommner und sicherer ihr Gehorsam gegen die Geseze seyn. Und so ist es jedes Mitglieds der Gesellschaft heiligste Pflicht, nicht nur an seinem Theil alles zu thun, was wahre Aufklärung befördern und die Beförderer derselben aufmuntern und unterstützen kan, sondern auch und vornehmlich alle Vorkehrungen der Gesellschaft mit Eifer zu begünstigen, welche dieselbe zur Erziehung der Jugend und Bildung des Volks nöthig findet.

I. Ist aber Aufklärung und Bildung des Volks eine Vollkommenheit jeder Gesellschaft, so muß es ja wohl auch das Mittel seyn, durch welches sie hervorgebracht werden kan, ich meine den Flor der Wissenschaften und Künste. Es hat es auch bereits die einstimmige Erfahrung bestätigt, und die Geschichte aller Zeiten unleugbar gemacht, daß Wissenschaften und Künste die sichersten Grundlagen zur Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft sind. Man hat es gesehen und sieht es noch an allen Völkern, wo Wissenschaften und Künste unbekannt sind oder nicht geachtet werden, daß die Menschen in allen ihren Geschäften ohne Geschick, ohne Geschmack und ohne Erfindung sind: daß die Regierungsform schlecht  
und

und die Geseze theils abgeschmactt theils despotisch sind: daß der große Haufe an den Ketten des Aberglaubens und der Unwissenheit von Priestern und Mönchen wie ein Vär geleitet wird: daß der Karakter des Volks roh, unedel, und hartherzig ist: daß die Religion sinnloses Formelwerk und andächtelnde Grimasse ist: daß feine Sitten und feine Gefühle fremd sind. Hingegen bey Nationen, welche die Wissenschaften lieben und die Künste aufmuntern, fand man zu allen Zeiten verfeinerten Geschmack, edle Sitten, sanfte Empfindungen, gesunde Religionsbegriffe, menschliche und billige Geseze, Freysheitsinn, Industrie, kurz alles, was sich in einer Gesellschaft vereinigen muß, wenn sie zu den vorherbeschriebenen Vollkommenheiten sich empor heben soll. Und so ist es abermals unverbrüchliches Naturgesez für den Menschen in der Gesellschaft, Wissenschaft und Künste zu schätzen, zu begünstigen und alles, was die Gesellschaft zu ihrer Aufnahme veranstaltet, möglichst zu unterstützen.

K. Ich füge zu dem allen noch eine negative Vollkommenheit der Gesellschaft — die Verbannung des Luxus. — Man hat zwar diesem Ungeheuer vielfältig das Wort geredet, und seine Vortheile gepriesen, die er der Gesellschaft bringen soll. Aber wenn wir uns über den Begriff gehörig einverstehen, so wird kein Zweifel übrig seyn, daß man den

Lurus als eine Pest der Menschheit verabscheuen muß. Ich verstehe unter dem Lurus die Gewohnheit, bey allem, was zum Unterhalt, Bequemlichkeit und Vergnügen gehört, Wahrheit, Wesen, und Solidität zu verachten und nur Menge und Mannigfaltigkeit, Pracht und Kostbarkeit, Seltenheit und Neuheit zu schätzen und für diese Kinderpoffen Erfindungskraft, Mühe und Geld aufzuopfern. Der Lurus ist sonach das entgegengesetzte Extrem von der armseligen, sordiden und geschmacklosen Lebensart. — Der Wilde oder der Filz trägt eine schlechte, zerrißne, häßliche Leibesbedeckung Zeit seines Lebens: er frißt ein fades, geschmackloses, ranzigtes Gericht, von einem hölzernen Teller, mit den Fingern: er sitzt auf einer hölzernen Banc und liegt auf einem elenden Lager, das Schmutz und Härte widrig macht: umherlaufen oder auf dem Rasen faulenzgen und sich von der Sonne bescheimen lassen, ist sein Zeitvertreib und sein Vergnügen ic. Der gebildete Mensch in einem kultivirten Staate kleidet sich nach seinem Stande, und bemühet sich im höchsten Grade reinlich und geschmackvoll zu erscheinen: er liebt in seiner Meublierung, wie in seiner Kleidung, Nettigkeit, Bequemlichkeit, moderne Kunst und richtigen Geschmack: er sucht bey seiner Beköstigung alles auf, was die Natur in seinen Wohnort ihm darbietet: er kennt ihre Schönheiten, ihre Mannigfaltigkeiten: er bestrebt sich, durch Zubereitung der Speisen, durch

Rein-

Reinlichkeit und Nettigkeit seines Geräthes und, so oft als möglich, durch Theilnehmung fröhlicher Gesellschaften, das Vergnügen zu erhöhen, welches die Natur ihm so mannigfaltig darbot: er schätzt Wissenschaften und Künste und weiß daher jeden Tag, wenn seine Berufsgeschäfte vollbracht sind, bald bey witzigen Scherzen, bald bey klingenden Pokalen und frohen Kundgesänge, bald bey einem unterhaltenden Spiele, bald bey dem Zauber der Tonkunst, bald im Zirkel philosophischer oder politischer Plauderer — sich zu vergnügen zc. — Der reiche Thor begnügt sich mit dem allen nicht. Kunst und Natur sind ihm zu einfach und zu gemein. Er muß so viel Kleider haben, daß er mehrere Wochen lang täglich in einem andern erscheinen kan. Diese Kleider müssen in Absicht auf Farbe, Schnitt, Zusammenstellung sich täglich nach den neuesten Einfällen gewisser vornehmer Thoren richten, die den Ton der Mode angeben: er fragt nichts nach wahrer Schönheit, nichts nach Bequemlichkeit, wenn es nur Mode ist, wenn es nur neu und ungemeyn ist, wenn es nur Aufsehen macht, wenn es nur kostbarer ist, als andere sichs erzeugen können. So ist er auch bey seiner Kost und bey seinen Vergnügungen. Die erstaunende Mannigfaltigkeit der Natur befriedigt ihn nicht: Köche müssen ihre Erfindungskraft anstrengen, aus den hunderterley bekanten Produkten der Natur tausenderley Speisen herauszukünsteln, die

in Geschmack, Gestalt und wenigstens in der Benennung verschieden sind. Er fragt nicht nach Gesundheit und wahren Geschmack. Er will durch Menge sich auszeichnen. Er will bey seiner Tafel und bey seinen Vergnügungen nicht sowohl geniessen als vielmehr glänzen. Das beste ekelt ihn, wenn es wohlfeil ist. Der beste Wein schmeckt ihm nicht, wenn ihn nicht das Ausland erzeugt und die Seltenheit theuer gemacht hat. Das schönste Gemüse ist ihm verächtlich, wenn es der Erdboden freywillig gab, wann nicht der Kunstgärtner es erzwang und ihm mit Golde es aufwog. Kurz, er sucht alle Vollkommenheit im Ueberfluß, in dem äußerlichen Glanze, in der Kostbarkeit, in der Seltenheit, in der Neuheit. Um diesen Zweck zu erreichen schont er keine Mühe, keine Zeit, kein Geld. Er muß sie haben und sollte er in wenig Jahren seinen Panterut vor Augen und seine Kinder am Bettelstab sehen. — Sollte wohl bey dieser Zusammenstellung das Urtheil vernünftiger Leser noch schwanken? Sollte nicht jeder edel denkende Weltbürger diesen Luxus verabscheuen und als ein Gift fliehen, das die Gesellschaft zerstört? Und lehrt es nicht die Erfahrung genug, daß diese unselige Gewohnheit, den Wohlstand der besten Familien schon zerrütet, die edelsten Menschen zu Betrügereyen und niedrigen Hänken herabgewürdiget, die gesündesten Menschen schlaf und kraftlos gemacht, die fleißigsten und nützlichsten Menschen, in träge, leichtsinnige, wollü-

wollüstige und arbeitsschüene Taugenichtse umgeschaffen, — daß sie die schönsten Tugenden, der Mächtigheit, der Industrie, des Heldenmuths — verschleucht und die häßlichsten Laster der Völlerey, der Intrige, der Treulosigkeit, des Egoismus — erzeugt — daß sie die Ehen erschwert und die regelloseste Wollust eingeführt und beynahе unvermeidlich gemacht hat? — Gewiß, gegen den Luxus kämpfen, ihn durch Nothen verdrängen, durch standhaftes Beispiel ihm trotzen und verächtlich machen, seine Lobredner am Pranger stellen, von seinen Beförderern und Vorgängern sich öffentlich absondern — ist die Pflicht jedes wahren Patrioten und jedes edeln Mannes, dem das Wohl der Menschheit am Herzen liegt.

## 8.

Heiligkeit der Gesetzgebenden Macht und der durch sie eingeführten Gesetze.

Kein vernünftiger Mensch wird sich überreden, daß eine menschliche Gesellschaft ohne positive Gesetze und folglich ohne gesetzgebende und Gesetze ausübende Macht bestehen könne.

Man überlege nur blos den Zweck der Gesellschaft. Die Menschen können als isolirte Menschen schlechterdings nicht glücklich seyn, theils weil die Menge ihrer Bedürfnisse nur durch Vereinigung mehrerer Menschen befriedigt werden mag, theils weil die Kollisionen, die zwischen isolirten und doch neben

einander wohnenden Menschen, bey der natürlichen Gleichheit derselben, entstehen müßten, sie in ewige Fehden und Verwirrungen verwickeln würden. Sie errichteten also gesellschaftliche Verbindungen, und mußten sie errichten, um ihr Leben froher und den Genuß desselben sich sicher zu machen. Ist nun Sicherheit der Hauptzweck aller gesellschaftlichen Verfassungen, so entsteht ja in jeder Gesellschaft, gleich bey ihrem Beginnen, die Frage: wie sollen die Menschen, durch die Gesellschaft, wegen ihres Lebens, ihres Eigenthums, und des Genusses ihres Daseyns sicher gestellt werden? wie soll die Gesellschaft ihre Mitglieder schützen? Was sollen dazu für Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen werden? Sobald also diese Fragen entschieden und die Art und Weise angegeben werden soll, wie die Gesellschaft ihrer Mitglieder Rechte sichern will, sobald entstehen unvermeidlich willkührliche Geseze. Denn diese Art und Weise wird durch lauter zufällige Dinge bestimmt. Zum Theil richtet sie sich nach den Wünschen und Einsichten der Mitglieder der Gesellschaft. Zum Theil wird sie durch Klima, Nationalcharakter, Beschaffenheit des Landes, Verhältnisse gegen Nachbarn und andere solche Umstände bestimmt. Und so ist es ja augenscheinlich, daß es für den Menschen in der Gesellschaft, ausser den bisher beschriebenen natürlichen Regeln und Gesezen, welche die Rechte und Obliegenheiten des Menschen gegen

gegen die Gesellschaft und unter einander bestimmen, noch specielle und willkürliche Regeln und Gesetze geben müsse, nach denen die Mitglieder so gut wie die Gesellschaft ihre Rechte ausüben und ihre Obliegenheiten erfüllen müssen.

Und eben dies machen die bisher beschriebenen Rechte der Gesellschaft, auf deren Heilighaltung das Wohl der Menschheit beruht, vollends augenscheinlich. Denn wie kan die Gesellschaft sich vervollkommen, wenn nicht öffentliche Anstalten und Vorkehrungen dazu gemacht werden, die von der höhern oder geringern Einsicht, Beurtheilungskraft, und Geschmac derer abhängen, die sich diesem Geschäfte unterziehen? Müssen da nicht nothwendig willkürliche Gesetze entstehen? wenn z. B. Verordnungen gemacht werden sollen, durch welche unter den Mitgliedern Ordnung im Handel und Wandel eingeführt werden muß, ohne ihre natürliche Freyheit abzusehr zu beschränken: oder, wenn Anstalten gemacht werden sollen, welche die Industrie befördern, die Nahrungsquellen eröffnen, die Landesprodukte in Nutzbarkeit setzen, die Volkserziehung bewirken, Künste und Wissenschaften emporbringen sollen: oder, wenn bestimmte Regeln nöthig werden, nach denen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und der Gesellschaft geschlichtet werden können? Wahrhaftig, so fein hat die Natur für

für das menschliche Auge die Gränzen zwischen Wahrheit und Irrthum, Recht und Unrecht, Nutzen und Schaden, grossen und geringen Vortheil — nicht gezeichnet, daß jeder sie finden, daß die allgemeine menschliche Vernunft sie gleichstimmig entscheiden könnte, und daß bey Verfertigung specieller Geseze und Veranstellungen nicht menschliche Willkühr Antheil nehmen müßte.

Erwägen wir endlich, daß die Gesellschaft diese Veranstellungen und Geseze gar nicht hervorbringen und noch viel weniger ausüben und behaupten kann, ohne daß einzelne Mitglieder dabey helfen und der Gesellschaft fortgesetzte Dienste leisten oder, für die Belohnung der Dienstleistenden Beiträge liefern, so ergiebt sich ein neuer Grund, warum die Gesellschaft Macht haben muß, positive Geseze zu geben und auszuüben, nemlich weil ohne diese Macht weder Geseze entstehen, noch die dazu erforderlichen Dienstleistungen und Abgaben eingerichtet werden könnten.

Aus dem allen erhellet die Nothwendigkeit der Geseze und einer Gesezgebenden Macht überhaupt und, die unverbrüchliche Pflicht aller Mitglieder, sich dieser gesezgebenden Macht zu unterwerfen, die durch sie entstehenden Geseze heilig zu halten und jeden Stöhrer dieser Macht und dieser Geseze als

den

den Feind seiner eignen Ruhe und Wohlfarth zu betrachten.

#### IV.

Wer hat das Recht, positive Geseze zu geben und zu handhaben?

Entstehung des Unterschieds zwischen Regenten und Untertanen.

Die Stimme der Natur hat uns angewiesen, eine gesetzgebende Macht anzuerkennen und für unsere Ruhe und Glückseligkeit sie unentbehrlich zu finden: eben diese Stimme wird uns auch lehren, wem diese gesetzgebende Macht gebühre, und wem es eigentlich zukomme, Geseze zu geben und zu handhaben?

Und hier ist wohl zuerst so viel auffer Streit, daß die Gesellschaft als das Ganze dieß Recht, Geseze zu machen und einzuführen, ursprünglich besize, und daß keinem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft zukommen könne, den übrigen willkührliche Geseze aufzulegen. Wenn nun ursprünglich die gesetzgebende Macht ein natürliches Eigenthum der ganzen Gesellschaft ist, so folgt, daß ohne den einstimmigen Willen der Gesellschaft kein Gesez gemacht und eingeführt werden kan, daß alle Gesezgebung nur auf zweyerley Art rechtmässig entstehen mag: entweder,

weder, wenn alle Mitglieder gemeinschaftlich an Entwerfung der Gesetze arbeiten und sie, wenn sie fertig sind, gemeinschaftlich einführen und sich zur Haltung derselben gegen einander verpflichten: oder, wenn alle Mitglieder die Entwerfung, Einführung und Handhabung der Gesetze einzelnen Mitgliedern freywillig übertragen.

Sobald auf die eine oder die andere Art in einer Gesellschaft Gesetzgebung vorhanden ist, sobald entsteht eine Regierungsform, die im ersten Falle Demokratie (Volkeregiment) und im zweyten Falle Aristokratie (Republik) oder Monokratie (Fürstenregiment) genannt wird. Die eigentlichen Mitglieder der Gesellschaft, (sofern dieselbe einen gewissen Distrikt Landes befaßt,) welche als Eingeborne das Land bewohnen und unter sich dasselbe besitzen, heißen die Nation. Und eine Nation, die eine festgesetzte Regierungsform hat, heißt, eine Staat: oder vielmehr, sie macht einen Staat aus.

Wenn nun eine Nation die gesetzgebende Macht als natürliches Eigenthumsrecht hat, so bleibt der Staat, als die Summe der Personen, welche jenes Eigenthumsrecht, vermöge geschehener Uebertragung, ausüben, der Nation allezeit und auf ewig subordinirt. Denn der Staat oder die Inhaber der gesetzgebenden Macht, werden darum, weil sie Besizer

figer dieser Macht sind, nicht Eigenthümer derselben. Der Staat hat die Nutzung des Eigenthums, aber das Eigenthum selbst kan er nie erlangen, weil Güter und Rechte der Natur unveräußerbar sind.

Ich kan mein Haus, meine Kleider veräußern, denn diese sind ein erworbenes, kein natürliches Eigenthum. Aber mein Recht, frey zu denken und zu urtheilen, mein Recht zu leben u. s. w. kann ich nicht veräußern. Es kann wohl ein Mensch im Wahnsinn es sagen und erklären, daß er es hiemit abtrete, aber es hat keine Wirklichkeit: so wenig es Wahrheit und Wirklichkeit hat, wenn in manchen noch jezt gebräuchlichen Eidesformeln der Schwörende sich von der Gnade Gottes und der ewigen Seligkeit lossagt. Die Rechte und Ansprüche, die Gott selbst dem Menschen gab und die er ihm durch ewige und unveränderliche Geseze der Natur nothwendig machte, können gar nicht veräußert werden. Und was von allen natürlichen Rechten gilt, das muß auch von dem Rechte der Gesellschaft gelten, eine gesetzgebende Macht zu haben und auszuüben. Gott selbst gab es ihr, indem er es dem Menschen zur unvermeidlichen Nothwendigkeit machte, sich in Gesellschaften zu vereinigen und dadurch sich den Genuß des Lebens zu erleichtern und zu sichern. Wenn demnach, nur aus dem unvermeidlichen Bedürfnis-

se des gesellschaftlichen Lebens die gesetzgebende Macht entstand, so muß sie auch allein und ausschliessend nur der Gesellschaft als Gesellschaft zukommen. Und so kann auch die Gesellschaft, welche durch die freye Verbindung ihrer Mitglieder Gesellschaft ward, ihr natürliches Eigenthum nicht veräußern: weil dasselbe nichts anders ist, als eine in der Gesellschaft vereinigte Summe natürlicher Rechte der Einzelnen.

Die Nation behält demnach ewig die gesetzgebende Macht und, was sie überträgt, ist blos Verwaltung und Ausübung derselben, die nur so lange übertragen bleibt, als es die Nation will, und keine anderweitige Uebertragung gemeinschaftlich beschließt. Die Staaten und die Fürsten handeln überall nur im Namen der Nation, die ihnen ihre Macht anvertrauet hat, und die also, wenn sie irgend einmal dieselbe zurückfordern sollte, nie mit Recht einer Empörung beschuldigt werden kan. Sie kan, aus andern Gründen, den Vorwurf verdienen, daß sie unrecht thut. Aber Rebellion ist wenigstens kein Verbrechen, welches man einer ganzen Nation zur Last legen kan. Eine Nation rebellirt nicht, sondern sie reklamirt nur ihre Rechte, deren Ausübung sie übertragen hatte.

Wenn aber die Frage entschieden ist, wer der Eigenthümer der gesetzgebenden Macht sey? so bleibt uns immer noch die andere übrig: wem die Verwaltung derselben gebühre? Denn es ist in die Augen fallend, daß nicht alle Mitglieder der Gesellschaft, an dem Gebrauche dieses Eigenthums der Gesellschaft Theil nehmen können: weil, zumal bey einer zahlreichen Nation, bey der unendlichen Verschiedenheit der Gesinnungen und Meinungen, eben so viel Fehde und Zerrüttung unter den Menschen entstehen würde, als wenn gar keine verbundene Gesellschaft existirte. Folglich ist es eine in der Natur gegründete Nothwendigkeit, daß das Volk sich entweder in Klassen sondere, um sich Repräsentanten zu wählen und denen die Verwaltung der gesetzgebenden Macht gemeinschaftlich zu übertragen, oder daß es Einem dieselbe überlasse. Und wer soll nun der Eine, oder, wer sollen die Repräsentanten seyn?

Wenn wir hier abermals die Natur fragen, so vernehmen wir, daß sie das Recht, unter vielen zu herrschen, dem Stärkern angewiesen hat. Wenn also eine Gesellschaft nicht selbst herrschen kan, wenn schlechterdings einer oder einige herrschen müssen, so hat in der Gesellschaft, der Natur nach, der Stärkere das Recht dazu.

Man kan diese Regel der Natur überall lesen. Sie hat uns dieselbe, wie alle ihre Geseze, in allen ihren Handlungen sichtbar gemacht. Ueberall weicht der Schwache dem Mächtigen. Ueberall leitet das Geistige das Körperliche. Ueberall herrscht die größere Kraft (sie heiße Denkkraft, oder Schwerekraft, oder Schnellkraft, —) über die geringere.

Und wie ich von der Natur lerne, was sie von mir fodert, wenn ich auf das Recht habe, was sie selbst thut, so lerne ich auch den Willen Gottes erkennen, wenn ich auf die Wege seiner Vorsicht acht habe. Wenn ich demnach gewahr werde, daß die Vorsehung dem und jenem Menschen die höhere Kraft verlieh, die er ja ohne ihren Willen nicht haben und auch in keiner andern Absicht von ihr erhalten konnte, als, um sie zu gebrauchen und, zwar als höhere Kraft zu gebrauchen; so ist mir das Bekehrung Gottes von seinem Willen, so erkenn, ich, daß, Gott ihn zum Herrscher bestimmt habe.

Also führen uns zweyerley Betrachtungsarten auf den Satz, die Stärkern haben ein natürliches Recht zu herrschen. Und so haben wir nur noch nöthig den Begriff des Stärkern ein wenig näher zu bestimmen.

Es ist bekannt, daß die Kräfte, aus denen Stärke entsteht, entweder körperliche oder geistige,  
 physische

physische oder moralische sind und — daß letztere von der Natur einen Vorzug vor den erstern haben, obgleich beyde nicht ohne einander bestehen und wirken können. Und nach dieser Voraussetzung ist der wahre Stärkere, der in der Gesellschaft das Nächere zum Herrschen hat, vornehmlich der Weisere, welcher desto vollkommener und zum Herrschen desto geschickter ist, wenn er mit der moralischen Kraft des Verstandes, der Einsichten, der Lebhaftigkeit des Geistes, des Muths u. s. w. (mit welchen Gedanken und Gesinnungen der Menschen regieret werden) auch die physischen Kräfte des Körpers, des Reichthums, u. s. w. verbindet.

Nach der Regel der Natur muß also jede Gesellschaft den oder dem Stärkern die Verwaltung der gesetzgebenden Macht übertragen. Allein es ist hierbey wohl zu bemerken, daß diese Macht, ohngeachtet dieses erwiesenen Rechts des Stärkern, immer Eigenthum der Gesellschaft bleibt, und daß der Stärkere, der sie in seinen Händen hat, sie eigentlich doch nur durch den freyen Willen der Gesellschaft hat. Denn endlich ist es an sich nicht immer klar, welcher wirklich der Stärkere und Weisere ist: daß also zwischen mehreren Kompetenten zum Herrscherrecht Wahl statt findet, welche von den freyen Einsichten der Gesellschaft abhängt. Und zweitens bleibt selbst diß der Gesellschaft frey, ob sie der Regel der

Natur folgen und das Recht des Stärkern gelten lassen, oder sich dagegen auflehnen will: ob sie gleich Unrecht daran thut. Folglich ist in allem Betracht jeder Regent das, was er als Regent ist, durch den erklärten oder präsumirten Willen der Nation. Und weicht auch zuweilen die Nation dem Stärkern aus Zwang, weil er zugleich der Uebermächtige ist, so geschieht es doch nur auf eine Zeit. Ihr Eigenthum verjährt dadurch nicht.

Wo nun in einer Gesellschaft eine Verwaltung ihrer gesetzgebenden Macht existirt, da ist eine Regierung: welche nichts anders ist als, eine durch einen ausdrücklichen oder stillen Vertrag mit der Nation entstandene Verwaltung der obgedachten Rechte der Gesellschaft, die den einzigen Zweck hat, die gemeinsame Wohlfarth und Vervollkommnung der Gesellschaft zu befördern.

Die Inhaber der Regierung heißt man Regenten. Herrscht nur einer, so heißt er Monarch oder Fürst, princeps. Herrscht ein solcher nach Willkühr, ohne sich um die Einstimmung der Nation zu bekümmern, so heißt er Despot, und eine solche willkührliche Regierung heißt, Despotismus.

Und nun erst erwächst ein Unterschied in der Gesellschaft, der vorher nicht war. Als Mitglieder der Gesellschaft waren einander alle gleich. Als Mit-

Mitglieder der Gesellschaft aber, in welcher Regierung ist, und die darum ein Staat genannt wird, entsteht der Unterschied zwischen Befehlenden und Gehorchenden, zwischen Regenten und Unterthanen. — Wir haben also nun bey diesen beyden Klassen von Mitgliedern des Staats ihre Obliegenheiten und Befugnisse besonders zu untersuchen, um in dieser wichtigen Angelegenheit des Menschen, Wahrheit und Irrthum zu unterscheiden.

## V.

Allgemeine Principien zur Bestimmung der Befugnisse und Obliegenheiten des Regenten.

Wenn wir bestimmt wissen wollen, was der Regent kan und nicht kan, was er, zu thun, auf der einen Seite berechtiget auf der andern verbunden ist, so müssen wir erst allgemeine Prinzipien aus den bisher erklärten Gesetzen der Natur zu entwickeln suchen. Sie sind in folgenden Sätzen enthalten.

1. Der Regent ist nicht Eigenthümer des Landes und der Unterthanen, in dem Sinne, wie der Gutsbesitzer Herr von seinen Aeckern und von seinem daraus gelösten Gelde ist. Das Land gehört nicht einmal der Nation, sondern jedes Stück des Landes ist Eigenthum dessen, der es durch Kauf oder Erbe

besitzt. Und die Personen der Unterthanen sind als Menschen lediglich Gottes Eigenthum. Sklaverey und Knechtschaft ist wider die Natur und wider Gott. Sie ist Folge des schändlichsten Despotismus, der nur in Zeiten der Barbarey und Dummheit beginnen und durch Barbarey und Dummheit sich erhalten kan. Der Name Landesherr hat also keine eigentliche Bedeutung, sondern eine blos uneigentliche. Der Regent heist Landesherr, blos in Beziehung auf die Regenten anderer Staaten, wiewohl diese alle in seinem Lande und über seine Unterthanen nichts zu befehlen haben. In Verhältniß gegen diese andern, nennt er es sein Land, seine Unterthanen: nicht also wiewohl er Eigenthümer davon ist, sondern wiewohl er allein in diesem Lande und diesen Unterthanen zu befehlen hat. Also sind Unterthanen nicht Knechte des Regenten, sondern freye Leute; welche ihrem Regenten freywillig die gesetzgebende Macht übergeben haben und die sich von ihm Gesetze geben lassen, wiewohl sie durch diese seine Gesetze, Sicherheit für ihre natürlichen Rechte und Erleichterung ihres Genusses erwarten und ihm dafür Dienste und Abgaben leisten. Sonach ist der Regent freygewähltes Oberhaupt der Nation, der im Namen der Nation handelt und blos das befehlen darf, was das Wohl der Gesellschaft befördert und das verbieten, was demselben nachtheilig ist.

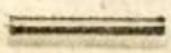
2. Ist der Regent nicht Eigenthumsherr des Landes und seiner Einwohner, so ist er den Rechten der Menschheit subordinirt. Denn wenn die Untertanen freye Menschen sind, so sind sie im unveräußerlichen Besiz der Rechte der Menschheit: so gehn die Rechte der Menschheit allen Befehlen des Regenten vor: so ist kein Gesetz gültig und rechtmässig, das Rechte der Menschheit aufhebt: so ist der Regent verbunden, die Rechte der Menschheit als sein höchstes Augenmerk zu betrachten, dem er alle seine Wünsche und Befehle unterordnen muß. Und dieß fällt um so heller in die Augen, wenn man erwägt, daß selbst die Gesellschaft oder Nation, durch die der Regent doch selbst erst ist, was er ist, nicht über die Rechte der Menschheit erhaben ist. Denn die Menschen verbanden sich ja deswegen in Gesellschaften und begaben sich dadurch in eine Art von Beschränkung ihrer natürlichen Freyheit, um ihre menschlichen Rechte desto sicherer zu besitzen und zu genießen: nicht — um sie der Gesellschaft zu verkaufen und sich in Knechtschaft zu begeben. Folglich kan der Regent, (dem ja von der Gesellschaft kein Recht übertragen werden kan, was sie selbst nicht hat) die Rechte der Menschheit nie aufheben. Er kan also z. B. nie sagen: du sollst nicht mehr existiren, nicht mehr gesunde Luft athmen, nicht mehr durch deine Kräfte und Talente erwerben, nicht mehr frey und laut urtheilen. Er kan zwar z. B. sagen:

nehmen.

tiges Leben ihrer Erhaltung und Zwecksetzung  
 ner Zufornerschaft machen, und sein ganzes thät-  
 Wohlkommenheiten zum höchsten Gegenstande sei-  
 lich und verwerflich machen will, diese Rechte und  
 er nicht Zerstört und sich der Nation verdrück-  
 u. s. w. nicht gestöhren. Er muß vielmehr, wenn  
 fesselschaft, Freiheit, Ordnung, Gerechtigkeit, Macht  
 schaft nicht aufheben, die Wohlkommenheiten der Ge-  
 heit der Mitgliedschaft gegen die Gesell-  
 nach Willen brauchen und damit spielen, die Gleich-  
 ge nicht umstoßen oder vermindern, die Erde nicht  
 Also kan z. E. der Regent die Heiligkeit der Verord-  
 Rechte der Gesellschaft schützen und erhalten helfen.  
 Geseze und Befehle so einzurichten, daß sie jene  
 zuwider sind: so ist er vielmehr verbunden, alle seine  
 Geseze und Befehle geben, welche diesen Rechten  
 Gesellschaft subordnirt: (S. III.) so kan er keine  
 durch die Nation, so ist er auch den Rechten der  
 3. Ist der Regent alles, was er als Regent ist,

seinem Unterthan rauben.

nicht schädlich werden: aber das Recht selbst darf er  
 Rechte kan er bestimmen, daß sie der Gesellschaft  
 nicht frey urtheilen. Die Art des Gebrauchs der  
 tend sein, aber er kan nicht sagen, du sollst gar  
 du sollst nicht bey deinen Urtheilen grab und entch-



4. Wenn der Regent die Rechte der Gesellschaft nur administriert, und wenn diese sich nie über die natürlichen Rechte der Einzelnen, ich meine die Rechte der Menschheit (S. II.) erstrecken, so hat der Regent keinen andern Gegenstand seiner regierenden Vorsorge als das Ganze. Wie also mein stiller Vertrag, der mich mit der Gesellschaft verbindet, nicht dahin gehet, daß die Gesellschaft meine Person regieren und meine natürliche Freiheit aufheben soll, so geht auch des Regenten Macht nicht auf die Regierung des Einzelnen so, daß er seine natürliche Freiheit beeinträchtigen könnte. Er regieret das Ganze und hat dem Einzelnen nur insofern zu befehlen, wiefern er Theil des Ganzen ist und auf das Ganze Einfluß hat: und er hat blos das Wohl des Ganzen zu besorgen und sich um das Wohl des Individuums weiter gar nicht zu bekümmern, als wiefern das selbe mit dem Wohle des Ganzen unmittelbar verbunden ist. — Dieß beweiset nicht nur das Wesen aller gemeinschaftlichen Verbindungen, sondern die Natur lehret es durch die Einschränkung der menschlichen Kraft von selbst, indem sie es, durch dieselbe unmöglich gemacht hat, alle einzelnen Theile eines so ungeheuren Ganzen zu übersehen und in Obacht zu nehmen. — Wir müssen aber diesen Grundsatz mehr bestimmen, und daher die Frage genauer entwickeln: wiefern der Regent, der nur für das Wohl des Ganzen zu sorgen hat, die Handlung

gen der Einzelnen bestimmen könne? Die allgemeine Antwort ist: er kann nur die Handlungen bestimmen, welche wirklichen und unmittelbaren Einfluß aufs Ganze haben. Und was sind das für Handlungen? Keine innre, (z. B. das Denken, Glauben, Lieben,) und keine blos mechanische Handlung des Menschen, (z. B. das Verdauen) hat wahren und unmittelbaren Einfluß auf den Staat. Daraus ergiebt sich schon die erste Bestimmung: der Regent hat über meine innern Thätigkeiten, so wie über alle unfreye und mechanische, gar nichts zu befehlen. Er kan mir z. B. weder befehlen noch verbieten, daß ich etwas liebe oder etwas glaube, oder gut oder schlecht verdaue u. s. w. — Aber auch nicht alle äußerlichen und freyen Handlungen des Menschen haben einen wirklichen und direkten Einfluß auf den Staat. Also müssen wir auch hier noch Unterschiede bemerken, und durch sie das Recht des Regenten bestimmen. Nämlich es kommt hier alles darauf an, daß wir den unmittelbaren und direkten Einfluß einer Handlung auf den Staat gehörig ins Licht setzen. Dieser Einfluß aber ist doppelt. Eine Handlung kan einen heilsamen Einfluß haben und dieser Einfluß ist alsdenn nur ein wirklicher und unmittelbarer, wenn die Handlung von der Wohlfarth des Staats absolut erfordert wird, weil ihr Gegenstand zu den Rechten der Gesellschaft gehört und die Handlung für deren Erhaltung unentbehrlich ist, z. E. das Halten  
 der

der Verträge, die Entrichtung der Abgaben u. d. m. Es kan aber auch eine Handlung einen schädlichen Einfluß haben, wenn sie entweder die Rechte der Gesellschaft oder der Einzelnen wirklich beeinträchtigt (z. E. wenn einer die öffentliche Ruhe stört oder fremdes Eigenthum sich anmaßt,) oder wenn sie der Gesellschaft rechtmässige Vortheile raubt, die jedes Mitglied ihr zu erhalten schuldig ist: z. B. wenn einer eine Fabrik anlegen wollte, welche die Luft verpestete. Aus diesen Angaben folgen nun ganz natürlich die allgemeinen Befugnisse des Regenten, die in den Rechten der Gesellschaft ihren Grund haben. Der Regent kan 1. nur solche Handlungen dem Individuo befehlen, welche für die Erhaltung der Rechte der Gesellschaft unentbehrlich sind, und die eben darum aller Unterthanen gemeinschaftliche Schuldigkeit sind, sofern nehmlich und solange sie es sind: z. E. Beyträge zur Erhaltung des Militairs: aber er kann keine Handlungen befehlen, die die Rechte der Gesellschaft nicht erheischen und zu denen nicht alle Unterthanen verpflichtet sind, z. B. daß ein einzelner Unterthan eine durch Willkühr des Regenten bestimmte Summe Geldes an ihn abliefern. Der Regent kan 2. nur solche Handlungen des Individuums verbieten, welche der Gesellschaft direkten Schaden thun, oder die Rechte der Einzelnen verletzen, oder rechtmässige Vortheile rauben, an deren Erhaltung allen gelegen ist: aber, er kan nicht Handlungen

lungen verbieten, die blos mein Individuum beschädigen: z. B. daß ich nicht zu viel esse, daß ich mein Geld nicht unüberlegt ausgabe, daß ich nicht den öffentlichen Gottesdienst versäume &c. 3. Der Regent kan nur fürs Ganze gute Anstalten zur Vervollkommnung der Gesellschaft machen, aber er kan das Individuum nicht zwingen, daran persönlichen Genußantheil zu nehmen. So kan er z. B. Schulen stiften, und mich nach der obigen ersten Bestimmung zwingen, meine Beyträge zur Erhaltung derselben zu liefern, aber er kan mich nicht zwingen, meine Kinder selbst hinein zu schicken, sondern es bleibt meiner natürlichen Freyheit überlassen, ob ich sie selbst unterrichten oder ihnen einen Hauslehrer geben will.

5. Ueber Existenz, Aufenthalt, Eigenthum, und Art der Beschäftigung — der Unterthanen hat der Regent so wenig als die Gesellschaft ein wahres Recht, ihnen etwas vorzuschreiben. Seinen besoldeten Dienern kan er befehlen, wo sie leben, wie sie wohnen, was sie arbeiten sollen &c. sofern und so lang sie in seinen Diensten sind und seyn wollen. Aber dem Unterthanen kan er so wenig, als die Nation, vorschreiben, wo er sich aufhalten, was er für Arbeiten vornehmen, was er mit seinem Eigenthum machen soll u. s. w. Nur verbieten kan der Staat dem Einzelnen, wo er nicht seyn, was er nicht

nicht vornehmen soll, sofern sein Seyn und Wirken mit dem Wohle des Ganzen in wahre Collision kommt.

6. Wenn der Regent bey dem Antritt seiner Regierung Gesetze, Verfassungen, Einrichtungen vorfindet, welche die Nation ehemals selbst vestgesetzt und bisher behauptet hat, so ist er schuldig, dieselben unverändert zu erhalten, und keine Abänderung derselben, auch wenn sie die wahreste Verbesserung wäre, ohne Beystimmung der Nation, vorzunehmen. Denn die Nation ist über den Regenten und — Wohlthaten dürfen nicht aufgezwungen werden.

7. Der Regent ist der Nation von der Verwaltung der ihm übertragenen gesetzgebenden Macht Rechenschaft schuldig. Der einzelne Unterthan kan sie nie fodern. Aber die Nation ist dazu berechtiget, weil sie die Eigenthümerin dieser Macht ist. — Allein, wo ist die Nation? — —

## VI.

Allgemeine Principien zur Bestimmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Unterthanen.

1. Unterthan — heißt jeder, der unter der Nation lebt und erwirbt — solange, als er unter ihr lebt und

und erwirbt. Hält er sich blos auf, ohne zu erwerben, so heißt er Fremdling. —

2. Unterthanen und Nation sind also verschieden. Unterthanen sind alle, die im Lande wohnen und erwerben. Zur Nation aber gehören alle (auch der Regent und seine Räthe) welche im Lande geboren sind, oder wenigstens im Lande Grundeigenthum besitzen.

3. Der Unterthan ist freyer Mensch. (S. III. A.) Er kan arbeiten, wohnen, urtheilen, sich begatten, was und wo und wie er will. Keine Art der Wirksamkeit kan ihm gewehret werden, so lange sie nicht mit den natürlichen Rechten seiner Mitunterthanen oder der Gesellschaft, in wahre Kollision kommt. Vielmehr ist die Gesellschaft schuldig, seine natürliche Freyheit zu schützen und alle Beeinträchtigungen derselben von ihm zu entfernen.

4. Wo die Handlungen des Unterthanen auf seine Mitunterthanen oder auf den Staat wirken, da muß er nach den Gesetzen sich richten, welche er in der Gesellschaft oder im Staate vorfindet. Denn da kein einzelner Mensch in der Gesellschaft das Recht haben kan, Gesetze zu machen oder abzuändern, so ist jeder Unterthan verbunden, den einmal vorhandenen Gesetzen nachzuleben. so lange der Regent oder die Nation keine andern Gesetze nöthig findet.

Was

Was ihm die Geseze (ohne daß seine menschlichen Rechte direkto durch sie aufgehoben werden) zu thun, zu lassen, zu entrichten ic. gebieten, das muß er ohne Weigerung und Widerrede thun, lassen, entrichten u. s. w. Dieß ist unverbrüchliches Gesez der Natur. Denn da kein Mensch ohne Gesellschaft sein Daseyn genießen und keine Gesellschaft ohne Geseze bestehen kan, so muß sich kein Mitglied von dem Gehorsam gegen die Geseze ausschliessen, welches die Vortheile des gesellschaftlichen Lebens genießen will.

5. Der Unterthan muß sonach selbst Beschränkungen seiner menschlichen und natürlichen Rechte sich gefallen lassen. Aufheben und zerstöhren darf sie ihm niemand. Dafür muß die Gesellschaft ihm selbst Bürge seyn. Aber Einschränkungen bey seinen äusserlichen Handlungen, durch welche er Gebrauch von seinen natürlichen Rechten macht, muß er sich gefallen lassen, wenn und sofern diese seine Rechte mit dem Staate in einen wirklichen Streit gerathen. Und selbst die Beurtheilung dieser Fälle, wenn wirklicher Streit vorhanden ist, muß er der Gesellschaft oder den Verwesern ihrer Rechte überlassen. (S. III. 8.)

6. Da der Unterthan blos ein unendlich kleiner Theil des Ganzen ist, so muß, in Absicht auf Würde

de und Erhabenheit, ein unendlicher Abstand zwischen diesem Theile und dem Ganzen seyn. Jeder einzelne Unterthan muß also die Gesellschaft oder den Staat (sobald er sich als Theil vom Ganzen abstrahirt) als eine Summe von Vollkommenheiten denken, gegen welche seine Vollkommenheiten sich verhalten wie die Einheit zur ungeheuren Zahl. Denn in diesem Ganzen, welches man Gesellschaft oder Staat nennt, liegen alle Vollkommenheiten der Weisheit, des Reichthums, der Macht &c. welche sich in allen Mitgliedern befinden. Das Ganze vereinigt folglich alles in sich, was in dem einzelnen Unterthan einzeln ist. Dieß verbindet ihn zur tiefsten Ehrerbietigkeit gegen dieses Ganze, und folglich auch insonderheit gegen den oder die, welchen die Nation die Summe ihrer Vollkommenheiten gleichsam übertragen und in deren geheiligter Person sie ihre Grösse und Majestät vereinigt hat.

7. Der Unterthan hat an die Gesellschaft oder den Staat weiter kein Recht, als welches der stillschweigende oder ausdrückliche Kontrakt mit sich bringt, den alle Mitglieder einer Gesellschaft mit der Gesellschaft errichtet haben. Er kan nichts weiter von dem Staate fodern, als 1. Sicherheit und Schutz seiner Rechte, seines Eigenthums, und des freyen Gebrauchs seiner natürlichen Freyheit, und — 2. Sorge der Gesellschaft und ihrer Verweser

weser für die Wohlfarth und Vervollkommnung des Ganzen. Und er ist schuldig zu beyden selbst, als Theil des Ganzen, so viel an ihm ist, beizutragen und mitzuwirken. Eine specielle Sorgfalt und Begünstigung für seine Person kan er nicht fodern. Denn der Staat hat sich um sein Individuum nicht zu bekümmern. Er ist keinem einzelnen Unterthanen besondere Wohlthaten oder Unterstützungen schuldig. Denn da der Staat nicht jedem dergleichen erzeigen kan, so kan sie keiner fodern: S. III. 6. Nur in dem einzigen Falle kan der einzelne Unterthan besondere Günstbezeugungen vom Staate verlangen, wenn er dem Staate besondere und persönliche Dienste leistet oder Vortheile verschafft, oder Uebel von ihm abwendet. Ausserdem muß der einzelne Unterthan sich mit den allgemeinen Vortheilen begnügen, die alle Unterthanen vom Staate haben, daß er sicher lebt, und Gelegenheit findet, unter dem Schutze der Geseze zu erwerben und seines Daseyns froh zu werden. Der Staat und Regent haben nur für das Wohl des Ganzen zu sorgen und der Unterthan kan nicht mehr erwarten, als den Rückfluß des Wohls des Ganzen auf alle Theile. Und wer Verstand hat, diesen Rückfluß zu berechnen und einzusehn, wie unendlich viel jeder einzelne Mensch gutes gewinnt, wenn er in einem Staate lebt, wo Freiheit geschützt, Ordnung erhalten, weise Gesezgebung gehandhabet, jedem sein Recht gewissenhaft gesprochen,

jedem Quellen des Erwerbes und des Reichthums eröffnet, vernünftige Religion geübt, der Luxus gehast, Wissenschaften und Künste geachtet, befördert und aufgemuntert werden und, wo unter dem Volke Tugend und Menschenliebe und edle Gefühle und gesunder Geschmack herrschen: der wird begreifen, daß der Unterthan als Unterthan dem Staate eine erstaunende Summe von Glückseligkeit zu verdanken hat.

8. Der Unterthan kan von dem Staate und dem Inhaber der gesetzgebenden Macht nie Rechenschaft fodern. Das kan nur die Nation, welche Eigenthümerin dieser Macht ist. Aber jeder Unterthan hat das Recht, zum Besten des Ganzen Vorschläge zu thun, mögliche Verbesserungen der Geseze und der öffentlichen Anstalten bekannt zu machen und freymüthig die Fehler zu entdecken, welche er in den Gesezen, Edikten und Anstalten der Regierung gewahr wird. Und er hat bey diesem allen Mitgliedern jeder Gesellschaft zuständigen Rechte weiter keine Einschränkung, als diese, daß er sich in den Gränzen der Bescheidenheit und der Mäßigung halte und besonders gegen die Nation und deren Repräsentanten die tiefste Ehrerbietigkeit nicht aus den Augen seze, (S. oben b.) welche er als Theil dem Ganzen schuldig ist. (S. die Schrift: über Pressfreyheit ic.)

## VII.

Specielle Obliegenheiten der Untertanen und Befugnisse  
des Regenten.

Aus den bisher vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen, welche die Bestimmung der allgemeinen menschlichen Vernunft ununtersetzlich macht, wollen wir nun die speciellen Obliegenheiten und Befugnisse, Schuldigkeiten und Rechte der Untertanen und Regenten herleiten. — Also zuerst fragen wir: was kan der Regent fodern? welches sind seine Rechte? was ist er gegen seine Untertanen zu thun und von ihnen zu verlangen befugt und — was sind die Untertanen ihm schuldig? was sind die Obliegenheiten der Staatsbürger?

## I.

## Äußerliche Ehrerbietigkeit.

Das erste und geringste, was der Regent fodern und durch Strafen erzwingen kan (denn von solcher vollkommenen Foderungen ist hier die Rede), ist äußerliche Ehrerbietigkeit, d. h. allgemeine Gebung der eingeführten Zeichen der Ehrerbietigkeit. Denn da diese Ehre (S. II. 8.) schon zu den allgemeinen Rechten der Menschheit gehört, so muß sie nothwendig noch vielmehr (S. VI. 6.) dem Regenten gebühren. Man bemerke aber genau den wahren Sinn und

Umfang dieses Rechts. Es ist blos von äußerlicher Ehrerbietigkeit die Rede. Denn innre Verehrung kan kein Mensch von dem andern fodern: weil die innern Thätigkeiten des Menschen, sein Denken, Urtheilen, Glauben, Empfinden — gar nicht unter die Gegenstände des Rechts gehören. Und der Regent kan um so weniger solche innre Thätigkeiten befehlen oder erzwingen, weil an sich innre und unfreye Handlungen des Menschen von der gesetzgebenden Macht ausgeschlossen sind. (S. V.) Innre Liebe, Verehrung, Zutrauen u. d. g. hangt lediglich von moralischen, Beweggründen ab, nicht vom Rechte oder Gesetze. Der Regent muß durch seine Weißheit, durch seine Tugenden, durch seinen Eifer in Beglückung der Unterthanen, Liebe und Achtung verdienen aber nicht fodern. Also erstreckt sich sein Recht zu fodern auf nichts, als auf die äußerlichen eingeführten Zeichen, — demüthiger und bescheidner Mienen, Verbeugungen, Stellungen, Titulaturen u. s. w. Diese Zeichen kan der Regent von jedem Unterthan (so fern die Präsumtion da ist, daß sie ihm bekant sind), fodern, und — er kan jeden, der sie ihm muthwillig verweigert oder wohl gar gegenseitig Zeichen des Spottes und der Verachtung giebt, bestrafen. Und so ist gegenseitig der Unterthan ohne Ausnahme schuldig, ihm diese Zeichen zu geben und sich aller entgegengesetzten Zeichen gegen ihn zu enthalten, wenn auch die Beschaffenheit des Regenten

ten, seiner wahren oder irrigen Ueberzeugung nach, keine innre Liebe und Achtung verdienen sollte. Uebrigens bleibt es immer für den weisen Regenten eine anderweitige moralische und ethische Frage: ob er dieses Recht mit Strenge behaupten solle? Wenn man überlegt, daß äußerliche Zeichen der Verehrung ohne innre Liebe und Achtung keinen Werth haben und keinem vernünftigen Menschen ein Anliegen seyn können: wenn man dabei beobachtet, wie alle weise und verständige Menschen sich es für eine Schande halten, auf solche äußerliche Zeichen eifersüchtig zu seyn und sich durch ihre Entziehung entrüsten zu lassen oder sich um ihretwillen unglücklich zu fühlen: wenn man redlich beherziget, daß jeder weise und gute Mensch, wenn er seine Pflichten gegen seinen Mitmenschen erfüllt, von selbst, mit der innren Liebe und Achtung, die äußerlichen Zeichen derselben erhalten wird, wenigstens von jedem andern weisen und guten Menschen, und — daß Versagung dieser Zeichen oder Gebung der Zeichen der Verachtung, wenn sie von dummen oder schlecht denkenden Menschen geschieht, der wahren Ehre nie Abbruch thun und den eigentlichen moralischen und bürgerlichen Werth des Menschen herabsetzen kan: wenn man, sage ich, das alles in Erwägung zieht, so wird es für jeden Regenten ein Gesetz der Weißheit, in Ausübung des gedachten Rechts nie streng und eifersüchtig zu seyn, sondern immer zu bedenken, daß die

wahre Ehre eines einsichtsvollen und tugendhaften Regenten durch versagte Zeichen der Achtung nie leiden, und ihm nie ein wahrer Schade damit verursacht werden kan, — daß der sie versagende Unterthan sich allemal selbst Schaden und Schande macht, — daß endlich gegenseitig die wahre Schande des Regenten mit keiner Bestrafung der Unehreverbietigen zugedeckt werden mag, sondern daß vielmehr gegentheils ein Regent, wenn er keine Achtung verdient, durch eifersüchtige Strenge gegen Versagung der äußern Zeichen der Ehre, um destomehr innere und heimliche Verachtung sich zuzieht. — Auch muß hiebey auch noch besonders angemerkt werden, daß zu den schuldigen Zeichen der Verehrung oder zur äußerlichen Ehrerbietigkeit keinesweges die Enthaltung von freymüthigen Urtheilen über den Regenten, seine Person, seine öffentlichen Handlungen, seine Gesetze und Edikte, seine Tugenden und Laster, u. s. w. gerechnet werden mag. Denn wenn die Rechte der Nation, folglich noch weniger die Rechte des Regenten, nie über die Rechte der Menschheit erhaben sind, sondern vielmehr ihr Daseyn durch die Rechte der Menschheit haben, für deren Sicherung beyde bestimmt sind, so folgt unwidersprechlich, daß das Recht des Regenten, äußerliche Ehrerbietigkeit zu fordern, keinesweges das Recht der Menschheit, über alle Gegenstände der menschlichen Erkenntniß frey zu denken und zu urtheilen, aufheben könne. Dem Re-

genten

genten bleibt gegen freymüthigen Tadel, nach den Gesetzen der Natur, nichts übrig, als sie in die Gränzen der Bescheidenheit und des Wohlstandes einzuschränken und — wenn der Tadel gründlich und wirklich belehrend war, ihn zu belohnen. — Und so wird endlich auch dieß jedem in die Augen leuchten, daß das in den Zeiten der Barbaren aufgekommene Wort der Majestätslästerung ein Unding und — daß nur Nerone es mißbrauchen konnten, freye Menschen zu Sklaven zu machen und ihrer oder ihrer Hößlinge blutdürstigen Rache sie aufzuopfern.

## 2.

## Ausnahmloser Gehorsam:

Das zweyte, was der Regent fodern und im Verweigerungsfall erzwingen kan, ist ausnahmlose Unterwerfung unter seine Befehle, sofern und solange dieselben nicht mit den Rechten der Menschheit und — den Rechten und ältern Verfassungen der Nation streiten. Denn es ist unumsstößlicher Grundsatz, daß die Nation über den Fürsten und die Rechte der Menschheit über die Nation sind, sofern diese eine Gesellschaft ausmacht, welche sich für den Zweck vereinigt hat, die Rechte der Menschheit zu sichern. Folglich hat kein Fürst das Recht, etwas zu befehlen oder zu verbieten, was mit dem natürlichen und po-

stiven Rechte der Nation und dem natürlichen Rechte der Menschheit streitet und dieselben zerstört.

Wenn er es thut, und es gab und giebt vielleicht noch Despoten, die es thaten, so hat der Unterthan keine Obliegenheit, die Gott und die Natur ihm auflegte, sondern nur ein Gesetz der Klugheit, sich den ungerechten Befehlen zu unterwerfen, wenn er dazu gezwungen ist, und wenn er die Vollziehung des Befehls nicht umgang nehmen kan, ohne sich großes Ungemach zuzuziehen. Hält sich aber der Regent in den Schranken seines Rechts und braucht die ihm übertragne gesetzgebende Macht ohne höhere Rechte offenbar zu zerstören, so ist der Unterthan ihm ausnahmslos Gehorsam schuldig, wenn ihm auch derselbe in einzelnen Fällen noch so lastend oder nachtheilig wäre.

Denn da einmal Gesetze seyn müssen (und Gesetze sind als Beschränkungen der natürlichen Freiheit fast immer eine Last), und da keine Gesellschaft und folglich keine menschliche Glückseligkeit ohne sie bestehen kan, so müssen sich alle Mitglieder Gesetze gefallen lassen und keiner muß, um der Unbequemlichkeit willen, die ihn trifft, eine Ausnahme machen wollen. (S. III. 6.) Es ist einmal göttliches Naturgesetz, wer in der Gesellschaft lebt, und von ihr Schutz und Vortheile genießen will, muß sich ihren Gesetzen

Gesezen unterwerfen. Und das erfordert auch die Heiligkeit des Vertrags, (S. III. 2.) die jedes Mitglied mit der Gesellschaft stillschweigend errichtet hat. — Der Unterthan muß gehorchen, das Gesetz mag ihm gefallen oder nicht, und er muß, wenn er die Pflichten ganz erfüllen will, die ihm Gott und die Natur auflegt, willig und ohne murren gehorchen, und so gar seine Ehre und seinen Stolz darinnen suchen, auch mit Last und Schaden das zu leisten, was einmal das Wohl der Menschheit von allen erfordert. Denn das ist keine Kunst Gutes thun, was uns selbst Vergnügen macht. Aber das heißt grosser und edler Sinn, seine Pflicht auch dann thun, wenn sie mit Beschwerlichkeiten verbunden ist.

Uebrigens bleibt es immer moralische Obliegenheit für den Regenten, diese Tugend rechtschaffener Unterthanen nicht zu überspannen, sondern seine Geseze so billig, so erträglich, so lastlos als möglich einzurichten. Denn je drückender die Geseze sind, desto grösser wird (bey der ungleich größern Menge unvollkomner oder wohl gar moralisch verdorbner Menschen) der Leichtsinns der Unterthanen, eine, wenigstens heimliche Uebertretung der Geseze zu wagen. Und ein Regent thut sich allemal den größten Schaden selbst, und verschlechtert die Denckungsart seines Volks, wenn er Geseze giebt, die zu häufigen vor-

säßlichen Uebertretungen derselben allzuleicht verleiten oder wohl gar drängen. Eine milde und wenig lastende Gesetzgebung macht Liebe und Willigkeit der Unterthanen, und setzt den Eifer derselben für ihren Fürsten auf einen solchen Grad, daß er hernach in Nothfällen alle ihre Kräfte anspannen, und ihrer ausdauernden Wirksamkeit für seine Wünsche versichert seyn kan. Hingegen ein Fürst, der seine Unterthanen beständig unter lastenden Gesetzen seuffzen läßt, kan nie auf ihre Liebe und Treue sicher rechnen und muß, wenn (im Falle der Noth) eine noch grössere Anstrengung nöthig seyn sollte, eine gänzliche Verlassung besorgen.

Hiebey ist aber noch zu bemerken, daß der Regent nicht nur Gehorsam, sondern auch Studium seiner Gesetze fodern kan. Jeder Unterthan, d. h. der im Lande wohnen und erwerben will, ist verbunden, sich um die eingeführten Gesetze des Landes und Verordnungen des Fürsten zu bekümmern und sich mit ihrem Inhalte und Sinne gehörig bekannt zu machen, um sich hernach nicht mit Unwissenheit entschuldigen zu müssen. Wer im Lande lebt, soll wissen und lernen, was im Lande Rechtens ist.

## A b g a b e n.

Der Regent ist drittens insonderheit befugt, von den Unterthanen Abgaben zu fordern, und die Unterthanen sind schuldig, sie ihm willig und vorschristsmässig zu entrichten. Denn wenn der Fürst für das Wohl der Unterthanen leben und sich ganz ihrer Glückseligkeit widmen soll, so ist es wohl ein natürliches folglich göttliches und unverletzliches Gesetz, daß der Unterthan ihm alles das gebe, was er nicht nur zu seinem Unterhalte, sondern auch zu seinem Vergnügen und zu Behauptung desjenigen äußerlichen Glanzes nöthig hat, welcher den Inhaber der Macht und Majestät der Nation billig auszeichnen muß: ferner, daß er ihn hinlänglich in den Stand setze, das nöthige Militair im Lande zu erhalten, seine Gesandten, Räte, Diener und Unterobrigkeiten zu besolden, und alle für das Wohl des Volks gemachte Anstalten zum Anbau des Landes, zu Anlegung nützlicher Fabriken, zur Vervollkommnung der Kirchen und Schulen, zur Aufmunterung der Industrie, der Künste und der Wissenschaften u. s. w. durchzusetzen und zu vollenden. Und wer nur ein wenig Fähigkeit besitzt, die ungeheure Menge der Bedürfnisse zu berechnen, welche ein Fürst für seine Person und für die Erhaltung des Staats hat, der wird es sehr begreiflich finden, daß der Abgaben  
und

und lassen der Unterthanen nicht wenig seyn können.

Daß übrigens auch dieses Fürstenrecht seine Gränzen hat, versteht sich von selbst. Die natürlichen Gränzen sind, die Rechte der Menschheit, die Kraft und Vermögenheit der Unterthanen, die Gesetze der Gleichheit, und der einstimmige Wille der Nation. Sollte ein Regent Abgaben fodern, welche die Rechte des Menschen verletzen, z. B. Imposten, welche die allgemein nothwendigen Lebensmittel vertheuren, und dem armen Volke den Unterhalt erschweren — oder, welche überhaupt für das Vermögen der Unterthanen oder einer besondern Klasse derselben unerschwinglich sind — oder, welche einen Theil der Unterthanen schonen und den andern allein belasten (S. III. 6.) — oder welche die Nation einstimmig verworfen hätte; so würde er ungerecht handeln und den Grund selbst aufheben, der die Gewissenhaftigkeit der Unterthanen bindet.

Uebrigens hat auch hier der einzelne Unterthan kein Recht über Abgaben, so wenig als über irgend ein Gesetz des Fürsten, erst zu rasoniren und aus vermeinter Ueberzeugung von Verwerflichkeit derselben, sie zu verweigern. (S. nochmahls III. 6.) Er kan darüber urtheilen und auch sein Urtheil laut sagen, aber sein Urtheil darf seinen Gehorsam nicht

verändern. Er muß, so lange die Nation nicht widerspricht, sich unterwerfen, und diese Lasten wie jede andere Last tragen, welche die Vorsehung Gottes ihm aufzulegen für gut findet: weil einmal ohne diese willige Unterwerfung, und, wenn jeder einzelne Unterthan Richter seines Fürsten seyn wollte, keine menschliche Gesellschaft bestehen kan.

## 4.

## D i e n s t e.

Mit eben dem Recht kan der Fürst auch Dienste von seinen Unterthanen fodern, welche die Bedürfnisse des Staats erheischen: z. B. Zu Anlegung und Erhaltung der Strassen, Dämme, u. d. m. Und er hat hiebey weiter keine Gränze seiner Macht, als daß a. diese Dienste zu wahren Bedürfnissen des Staats angewendet werden, b. daß sie den Kräften und dem Stande der Unterthanen angemessen sind und ihnen nicht ihre natürlichen Rechte, besonders das Recht für sich selbst Unterhalt zu erwerben, zerstöhren und c. daß er dabey Gleichheit der Verteilung und Vergütung beobachte. Zu solchen billigen Dienstleistungen ist jeder Unterthan verbunden, und es ist eine natürliche Obliegenheit für ihn, daß er dem Staate und dem Fürsten arbeite, der gegenseitig auch für seine Wohlfarth geschäftig ist.

---



---

 5. Wahrheit

Daß und wiefern der Fürst von seinen Unterthanen Wahrheit zu fodern befugt ist, ist aus dem, was wir III, 4. gesagt haben, hinlänglich zu ersehen. Es ist also Obliegenheit der Unterthanen, in den oben angezeigten drey Fällen, ihm oder seinen von ihm befehligten Dienern auf Erfodern die Wahrheit zu sagen.

## 6.

## Einschränkung der natürlichen und Aufhebung positiver Rechte.

Wenn der Fürst Gesetze geben kan, die theils die bürgerlichen Handlungen bestimmen, theils Abgaben und Dienste auflegen, so muß er die natürlichen Freyheiten und Rechte der Unterthanen einschränken, positive aber ganz aufheben können. Denn jedes Gesetz ist ja seiner Natur nach eine Einschränkung der natürlichen Freyheit. So schränkt z. B. das Gesetz, das meine Abgaben mir vorschreibt, meine natürliche Freyheit ein, mit meinem Eigenthum zu machen was ich will, indem ich nun einen Theil desselben abgeben muß, und also mit demselben nicht machen kan, was ich will. Folglich müßte man gar keine Gesetze, und also gar keine Ordnung und keine Gesellschaft, und keine gemeinschaftliche Wohlfarth haben

haben wollen, oder — man muß sich Beschränkungen der natürlichen Rechte gefallen lassen, soferne nur diese Rechte selbst nicht ganz durch sie zerstöhrt und aufgehoben werden. Es ist also natürliches Gesetz, das alle rechtschaffene Unterthanen heilig halten müssen, Einschränkungen ihrer Freyheit durch die Befehle ihres Regenten zu dulden.

Und eben so klar ist das zweyte, ich meine das Recht, positive Rechte ganz aufzuheben, sobald es das allgemeine Beste der Gesellschaft nothwendig macht, oder die Rechte der Menschheit es erheischen. Denn die natürlichen Rechte nur sind über die Nation, aber die positiven sind ihr und folglich auch ihren Repräsentanten subordinirt. Dieß ergibt sich aus der Natur der positiven Rechte. Positive Rechte heißen solche, die aus menschlicher Willkühr ihren Ursprung haben und weder von der Natur ertheilt, noch durch allgemeines menschliches Bedürfniß vom Schöpfer selbst nothwendig gemacht sind. So ist z. B. das Recht einer Innung, öffentliche Aufzüge zu halten, kein natürliches Recht, weil es nicht zu den allgemeinen Bedürfnissen der Menschheit gehört, wie etwa das Einathmen einer gesunden Luft oder die Freyheit zu denken und zu reden: sondern es ist ein positives Recht, welches etwa ehemahls ein Regent als eine Gnade der Innung ertheilt hatte. Solche Rechte nun kan der Staat wieder aufheben, wenn  
und

und sobald sie mit den Rechten der Menschheit oder dem Wohle der Gesellschaft in Streit gerathen. Denn erstlich gehn ja nach der Natur und dem Willen des Schöpfers die natürlichen Rechte der Menschheit und die allgemeine Wohlfarth der Gesellschaft, als ein allgemeines Bedürfniß, einer jeden Sache vor, die gar kein wahres menschliches Bedürfniß ist. Zweytens ist es begreiflich, daß solche positive Rechte, eben weil sie willkürlich gegeben wurden, an sich schädlich seyn oder es bey veränderten Umständen mit der Zeit werden können: daß sich also die Ertheiler solcher Rechte, wenn sie sie für die Ewigkeit bestimmten, geirrt haben können: so daß es thöricht seyn würde, einen ehemahligen Irrthum zum Nachtheil des allgemeinen Besten geltend zu machen.

Die einzige scheinbare Ausnahme wäre allenfalls, wenn ein solches positives Recht einzelner Unterthanen sich auf einen förmlichen Vertrag mit der Nation oder ihrem Fürsten gründete: z. B. wenn eine Familie im Kriege dem Vaterlande Geld vorgeschossen und darüber den Vertrag mit der Nation gemacht hätte, ein gewisses positives Recht zu haben z. B. das Recht, einen gewissen Strich Waldung nach und nach auszurotten und urbar zu machen. Allein so heilig Verträge an sich sind, so können sie doch ohnmöglich länger gelten als sie den Rechten  
der

der Menschheit und dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig werden. Denn es gehört ja zum Wesen des Vertrags (S. III. 2.) daß er rechtmässig d. h. höhern Rechten nicht nachtheilig sey. Sobald also ein aus einem Vertrage entstandenes positives Recht unrechtmässig wird, sobald verliert der Vertrag sein Wesen und hört folglich in dem Augenblicke auf, gültig zu seyn. Wenn man also jenes Beyspiel zum Grunde legen und annehmen wollte, daß nach mehreren Jahren Holzmangel im Lande entstände, und die Nation in Noth setzte, so würde der Regent befugt seyn, jenes Recht der Familie zu sistiren, und ihr allenfalls eine Vergütung für den Verlust ihres Rechts schuldig werden.

Wenn nun die positiven Rechte auch alsdenn nicht ausnahmslose Gültigkeit haben, wenn sie auf Verträge sich gründen, sondern den allgemeinen Bedürfnissen und Rechten weichen müssen, so werden sie es noch vielmehr alsdenn müssen, wenn sie Menschen gegeben worden sind, die mit ihren Nachkommen in keiner natürlichen Verbindung stunden. In diesem besondern Falle befinden sich z. B. die Rechte der Sekten oder Kirchenpartheyen. Denn es ist offenbar, daß, wenn vor mehreren Jahrhunderten ein Regent oder eine Nation einer solchen Parthey ausschließende Rechte gab z. B. ihre Lehrmeinungen in öffentlichen Tempeln vortragen zu lassen und alle

andere Lehrmeinungen zu verdrängen, daß diese willkürlichen Rechte Leuten gegeben wurden, die mit den Nachkommen, in Absicht auf Lehrmeinungen, in keiner Verbindung standen. So lange diese Leute da waren, und die Unterthanen des Regenten ausmachten, solange konnte allenfalls der Regent ihnen das Recht ertheilen. Aber sobald andere Unterthanen, in den folgenden Generationen sich einfanden, welche andere Lehrmeinungen hegten, sobald mußte das ausschließende Recht der von jenen Unterthanen übriggebliebenen, eigentlich von selbst schon aufhören. Denn was gehen denn den jezigen Unterthanen die vorigen an. Solange die vorigen allein waren, mochten sie ihr Recht haben und behalten, weil es keine andern Unterthanen in ihren menschlichen Rechten störte. Da aber andere Unterthanen geboren wurden, die von der Natur das Recht haben, ihre Lehrmeinungen zu bekennen und zu üben, so ist der Regent nicht bloß berechtigt sondern so gar verpflichtet, jenes positive Recht aufzuheben, nicht nur weil es die natürlichen Rechte der übrigen Unterthanen beeinträchtigt, sondern auch weil es an Leute ehemals gegeben war, die ein solches Recht auf Nachkommen fortzupflanzen gar nicht im Stande sind. — Und so ist es natürliches Gesetz für alle Unterthanen, daß sie sich die Aufhebung positiver Rechte, sobald der Regent sie dem Wohl des Volks

oder

oder den Rechten der Menschheit nachtheilig findet, ohne Widerrede gefallen lassen.

## 7.

## Bestrafung der Verbrecher.

Kan aber der Regent Gesetze geben, so muß er auch über Gesetze halten, und die Verbrecher bestrafen können. Denn die gesetzgebende Macht und die Gesetze sind für die Sicherheit der Unterthanen d. h. entweder ihrer natürlichen Rechte oder der allgemeinen Wohlfarth. Wenn also die Gesetze nicht Sicherheit haben, so haben auch die Unterthanen keine Sicherheit. Nun aber haben die Gesetze ohne Strafen keine Sicherheit, also — erfordert es die Sicherheit der Unterthanen, daß der Regent die Uebertreter der Gesetze zu bestrafen befugt sey. —

Hieraus aber ergiebt sich sogleich das Wesen und der wesentliche Zweck aller positiven Strafen, welche der Regent aufzulegen berechtigt und der Unterthan sich gefallen zu lassen verbunden ist. Nämlich Strafen sind solche Uebel, welche dem Verbrecher zugesüget werden, um den Staat vor Störungen der allgemeinen Wohlfarth und der Rechte der Einzelnen zu sichern. Sicherheit ist das Wesen und der Hauptzweck aller bürgerlichen Strafen. Ein Nebenzweck ist Besserung des Verbrechers, welche dem Hauptzweck subordinirt bleibt.

Und in der genauen Befolgung dieses Wesens und dieses Zweckes der Strafen, liegt allein das Wesen der Gerechtigkeit des Strafenden. Wenn der Regent gerade nur solche Strafen wählt, gerade nur so viel Uebel und Schmerzen oder Verlust dem Verbrecher auflegt, als der Zweck der Sicherheit erfordert, so sind seine Strafen gerecht. Legt er mehr auf, martert und quählt er den Verbrecher mehr als für jenen Zweck nöthig war, so handelt er ungerecht: und thut er das gar aus Nachsicht oder Wohlgefallen an Menschenleiden, so ist er ein Ungeheuer, das Abscheu verdient. —

Aber hiebey entsteht noch die Frage: ob der Fürst auch befugt sey, solche Strafen aufzulegen, welche die natürlichen Rechte des Verbrechens gänzlich zerstören? Diese Frage ist um so interessanter, jemehr schon in den neuern Zeiten das sogenannte jus vitae et necis bestritten worden ist. Sie ist aber leicht zu entscheiden, wenn man unbefangen urtheilen will.

Sobald man unter Sicherheit der Gesellschaft, als dem Zwecke der Strafen, die Sicherheit der unentbehrlichen Gemeingüter der Menschen versteht (Leben, Gesundheit, Freyheit, Eigenthum &c.) so bald ist es keine Frage, daß die Sicherheit aller wichtiger sey als die Sicherheit des Einzelnen, daß  
 folg-

folglich, wenn Leben und Freyheit und Eigenthum aller anders nicht sicher gestellt werden könnte, als mit Aufopferung des Lebens, der Freyheit, und des Eigenthums eines Einzelnen, der Einzelne auf geopfert werden müßte: und dieß um so mehr, da man ja schon dem Einzelnen es Recht spricht, wenn er den Einzelnen im Falle der Nothwehr aufopfert. Also — wenn die gesellschaftliche Sicherheit anders nicht gerettet werden kan — als durch eine solche Strafe des Verbrechers, so ist der Regent befugt, sie dem Verbrecher aufzulegen.

Allein — wenn wir hier die heiligen und durch Gottes Willen unverletzlichen Rechte des Menschen mit Zittern in Gefahr sehn, so dürfen wir nur die Bedingung dieser Gefahr genauer beleuchten, um uns wieder zu beruhigen. — Sollte es wohl unter Gottes Sonne einen einzigen Fall geben, wo die gesellschaftliche Sicherheit anders gar nicht erhalten werden könnte, als durch gänzliche Zernichtung der natürlichen Rechte des Verbrechers? Das ist es, was ich gänzlich leugne. Ja ich behaupte nicht nur, daß es keinen solchen Fall gebe, wo die gesellschaftliche Sicherheit nicht anders gerettet werden könnte, als mit Entziehung der Luft, der Bedeckung, der Nahrung, oder gar der Existenz des Verbrechers, sondern ich halte es so gar für augenscheinlich, daß die Sicherheit der Gesellschaft durch diese barbarische



Verletzungen der göttlichsten Rechte der Menschen gar nichts gewinnen kann.

Man denke nur die Sache deutlich und ohne Vorurtheil. Wenn ein Dieb stiehlt, wird wohl die Gesellschaft ihres Eigenthums nun gesichert seyn, wenn der Dieb gehangen wird? Wenn der Mörder hingerichtet ist, wird die Gesellschaft von Mördern dadurch frey werden?

Aber noch eine wichtigere Betrachtung! — Woher kommt es denn wohl, daß heutzutage überhaupt, und in manchen Provinzen besonders, die Verbrechen seltener worden sind? Und — eine noch größere Merkwürdigkeit: woher kommt es, daß die Verbrecher gerade in dem Grade seltener worden sind, in welchem die Gesetze milder, menschlicher und schonender geworden und die Fürsten minder leichtsinnig Todesurtheile unterschrieben? —

Es ist hier nicht der Ort, das alles weitläufig zu untersuchen. Es ist für meinen Zweck genug, den Leser auf die Wahrheit aufmerksam zu machen, daß in der Welt Gottes noch keine Verbesserung der Moralität durch Härte und Unmenschlichkeit bewirkt worden ist und daß es ganz andere Mittel giebt, (wie in der Folge gezeigt werden soll) Verbrechen zu verhüten und die Gesellschaft vor Dieben, Mördern  
und

und dergleichen Menschen in Sicherheit zu setzen, als die barbarischen Zernichtungen der göttlichsten Rechte des Menschen.

Möchten alle unsere Fürsten es beherzigen. Alle Todesstrafen sind nicht im Stande, die Menschen abzuschrecken, die einmal durch rohe Erziehung und moralische Verdorbenheit und — durch Konkurrenz der Umstände zu Verbrechen und Schandthaten bestimmt werden. Die Erfahrung lehrt schon, daß oft der Dieb unter der Volksmenge stiehlt, welche einen andern Dieb zum Richtplaz begleitet: und die Betrachtung der Natur der Dinge macht unwidersprechlich.

Erstlich haben die Todesstrafen der Wahrheit nach gar das Abschreckende nicht, was man ihnen zutraut. Denn was ist denn für eine große Sache, sich den Kopf abschlagen oder hängen zu lassen? Das erste ist gar kein Schmerz und das letztere ist ein Schmerz von wenigen Sekunden. Sind nicht tausend natürliche Todesarten weit schmerzhafter und langwieriger? Wahrhastig, Todesstrafen können nur weichen und empfindlichen Menschen von feiner Erziehung Schauer einflößen. Ein roher Mensch (und das sind doch gewöhnlich die Verbrecher, die man hinzurichten pflegt) wird, zumal wenn er sich gewöhnt hat, das Schreckbild fleißig beim Lichte zu

besehen, nur mässig dafür erschrecken. Denn es ist gar kein Schmerz von großer Erheblichkeit und Dauer: und den Schmerz scheut doch der Mensch eigentlich nur. Wenn das nicht so gar leicht dem Menschen einleuchtete, so würden sich nicht so viel Menschen selbst entleiben. —

Und nun erwäge man zweitens noch dieses: daß die Ursachen, welche den Menschen zum Verbrecher machen, in allem Betracht stärker wirken, als diese an sich leichte Todesstrafen, die ihn davon abhalten sollen. Wer das überdenkt, und die Entstehungsart der menschlichen Verbrechen mit philosophischen Augen betrachtet, der wird erstaunen, wie vernünftige Gesetzgeber ein so ungerechtes Mittel wählen konnten, Verbrechen zu verhüten, das so offenbar unwirksam ist. Man denke sich nur einen Dieb oder einen Mörder. Man beobachte zuerst seine rohe Erziehung, sein unedles, unmenschliches, fühlloses Herz. Man sehe auf den Grad seiner Unwissenheit. Man bemerke den langsamen Gang des Lasters, wie er nur nach und nach, von Schritt zu Schritt, ein Bösewicht ward: wie er stufenweise, und ohne daß er selbst es merkt, sich dem Verbrechen nähert. Man bringe den Leichtsin in Rechnung, mit welchem ein solcher roher und Jahrelang in bösen Thaten geübter Mensch zu handeln pflegt, und welcher verursacht, daß ein solcher Mensch die Folgen seiner Thaten

Thaten gar nicht kennt und daran denkt und gegen alle Gefahren blind ist, die ihm Gesetze bereiten. Man nehme zu dem allen noch dieß, was bey vielen Verbrechern der Fall ist, daß Leidenschaft sie hinreißt, daß bald wüthender Zorn ihre Seele betäubt, bald Verzweiflung über äuserste Armuth, bald stürzende Furcht vor Schande und Entehrung, bald eine ähnliche Gemüthszerrüttung sie zu Verbrechern macht. Wird es hier nicht augenscheinlich, daß die an andern Verbrechern vollzogene Todesstrafen auf solche Menschen in solchen Zuständen nichts wirken konnten?

Wahrhaftig, Ihr lieben Fürsten, ihr werdet mit euren entsetzlichen Todesurtheilen die Verbrecher eben so wenig aus Euren Landen bannen, als eure Priester mit ihrer Hölle die Sünde verhüten werden. Lernt durch moralische und der menschlichen Natur angemessne Kräfte Verbrechen verhüten und die Gesellschaft sichern, und laßt nicht ferner die heiligsten Gesetze Gottes mit Füßen treten, die auch die natürlichen Rechte des Menschen und vornehmlich seine Existenz, als das unmittelbarste Eigenthum Gottes, unverletzlich machten.

## Krieg und Friede.

Aber wenn die Nation so wenig als der Fürst, ausser dem Falle der Nothwehr, die natürliche Rechte der Mitglieder aufheben und folglich am allerwenigsten ihre Existenz ihnen rauben darf, so ist er doch befugt, die freywillige Aufopferung ihres Lebens zu fodern, wenn es die Noth erheischt d. h. wenn das Vaterland von in oder auswärtigen Feinden in Gefahr gesetzt wird. Denn da vertheidigt der Unterthan sein Leben und sein Eigenthum selbst. Da verbinden sich alle einzelne Unterthanen mit einander, um für einander zu fechten und ihr Leben zu wagen. Bey Auffoderung zu Kriegsdiensten ist also nicht willkührliche und nutzenlose Vernichtung des Lebens, wie bey den Todesstrafen, sondern natürliche, unvermeidliche und jedem einzelnen Unterthan so wie dem Ganzen zu gute kommende — Lebensgefahr. Folglich ist zu deren Uebernehmung jeder rechtschafne Unterthan verbunden, der, nach seinen Kräften, Alter und Stande, vermögend ist, die Waffen zu tragen. Leib und Leben muß der Staatsbürger wagen, für sein Vaterland und für seinen Fürsten — es sey, daß unter der Nation rebellische Stürmer der Geseze, oder daß ein auswärtiger Feind ihn zum Gefecht auffodert.

Und es muß ihm hier hinlänglich seyn, daß der Regent ihn ruft. Denn ohnmöglich kan der einzelne Unterthan befugt seyn, über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Auffoderung zu rasoniren. (S. III, 6. 8. und VII, 2.). Die ganze Nation kan einen offenbar ungerechten oder nutzenlosen Krieg verbitten. Aber der einzelne Unterthan kan sich kein Urtheil hier anmassen. Wäre dieß Unterthanen recht, so könnte keine Gesellschaft, kein Staat mehr bestehen. Es muß also allgemeine und Ausnahmslose Obliegenheit der Unterthanen seyn, dem Regenten allein das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, zu überlassen. Es muß unbegranzte Pflicht seyn, wenn der Regent befiehlt, 1) die Waffen augenblicklich zu ergreifen, 2) sich dem Komando mit Pünktlichkeit zu unterwerfen und 3) keine Gefahren und Lasten zu scheuen, denen der Feldherr seine Soldaten entgegenführt.

Wo dieser Geist des Muths auf der einen und der strengsten Subordination auf der andern Seite nicht ist, da sind Unterthanen und Staat aller Sicherheit beraubt, da sind alle Zwecke zerstört, für deren Erreichung sich die Menschen in Gesellschaften vereinigt haben. Im Kriege fechten und erliegen ist eben so gros, so edel, so gottgefällig, als im Frieden ein nutzbarer Mensch seyn. Für seine Brüder sterben, ist so ruhmvoll und pflichtmässig als, für sie leben. —

Keine

Keine Ausnahme muß der Unterthan beim Auftrufe des Regenten zu den Waffen sich erlauben, außer — wenn er ihn gegen die Nation selbst anführen wollte, um die Nation zu tyrannisiren oder die Rechte der Menschheit zu unterdrücken. Da muß er die Waffen niederlegen und — den Despoten verlassen.

## 9.

## Benutzung alles Nicht-eigenthums im Lande.

Der einzelne Unterthan hat nach der Natur weiter kein Recht im Lande (S. VI, 7.) als zu existiren, zu erwerben und sein wahres und rechtmäßiges Eigenthum ruhig zu besitzen und frey zu gebrauchen. (III. 7. B.) Alles also, was nicht wirkliches und wahres Eigenthum eines einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft ist, gehört der ganzen Gesellschaft und folglich, wenn sie einen Staat ausmacht, der Nation und ihren Repräsentanten. Folglich hat der Fürst das Recht, solche Dinge zu benutzen und für das Ganze nutzbar zu machen. Wüsteneyen, Sümpfe, Berge, Felsen, Flöße, Ströyme, Waldungen, kurz alles, was noch keine bestimmten Besitzer hat, oder noch gar nicht angebaut und urbar gemacht ist, steht unter der Disposition des Regenten. Er ist zwar nicht befugt, es sich persönlich anzumassen und zu einem Eigenthum seiner Familie zu machen,

chen, ohne Beystimmung der Nation, aber er ist befugt, die Art des Gebrauchs, der davon gemacht werden soll, anzubefehlen. Er hat also das Recht, leere Gegenden urbar zu machen, oder Anbaue zu veranstalten und mit Einwohnern zu versehen, welche alsdenn Mitglieder der Nation werden (weil sie die Güter der Nation erhalten) und mit allen Unterthanen die Unterthanenrechte gemein haben. Und solche weise Anstalten des Fürsten, durch welche er Gemeingüter der Nation dem Staate nutzbar zu machen und zur Erweiterung seiner Macht, zur Vermehrung der Volksmenge, zur Beförderung der Industrie u. s. w. anzuwenden sucht, muß jeder Unterthan nach allen Kräften unterstützen und begünstigen.

## 10.

## Leitung des Handels und Gewerbes.

Endlich ist der Regent auch befugt, den Handel und das Gewerbe der Unterthanen zu leiten und durch Regeln und Gesetze beydes so zu bestimmen, daß das Wohl des Staats dadurch befördert und vermehret werde. Denn obgleich Handel und Gewerbe zu dem natürlichen Rechte der Menschheit gehören, so folgt daraus doch keinesweges dieß, daß jeder Mensch im Staate bey der Ausübung dieses Rechts, blos seiner Willkühr und seiner Laune folgen

gen dürfe. Das erhellet ja schon aus dem Wesen und Zwecke aller gesellschaftlichen Verbindungen. Wenn alle Mitglieder ganz frey wären und gar keine Regel hätten, nach welcher sie ihre natürlichen Rechte ausübten, so würden sie einander selbst zerstören. Ohne Ordnung und Regel können keine freye Menschen ruhig neben einander leben. Willkühr ist der Grund aller Irrung und aller Fehde. Also ist's augenscheinlich, daß auch im Handel und Gewerbe Gesetze statt haben müssen. Das natürliche Recht wird auch damit nicht aufgehoben. Denn wenn gleich das Gesetz mir z. B. untersagte, eine bestimmte Art von Gewerbe zu treiben (es sey, weil ich mich nicht dazu schicke und also dem Staate unnütz werden würde, oder weil der Menschen, die dieses Gewerbe treiben, schon zu viele sind u. d. m.) so hindert es mich ja nicht, nach meiner natürlichen Freyheit jedes andere Gewerbe zu ergreifen und nach eigener Wahl durch dasselbe meinen Unterhalt zu erwerben. Oder wenn ein Gesetz z. B. die Art des Handels einschränkt, mir Accise, Zölle u. d. dabey auflegt, meine Frachten an gewisse Strassen bindet, u. s. w. so ist ja Handel und das Recht des Erwerbes selbst mir nicht genommen, sondern nur in gewisse Gränzen gewiesen, welche das Wohl des Ganzen erforderte. Wer bloße Beschränkungen der natürlichen Freyheit sich nicht gefallen lassen will, muß in gar keiner menschlichen Gesellschaft leben wollen  
und

und sich dann auch aller Vortheile begeben, welche sie ihren Mitgliedern gewähret. Und wollte nur Gott, alle Regenten hielten sich bey ihren Gesezen, mit denen sie Handel und Gewerbe leiten, an die wahren Grundsätze der Billigkeit und des Eifers für die wahre Wohlfarth des Ganzen, so würde nie ein vernünftiger Unterthan Ursache finden, sich über Beschränkung seiner menschlichen Rechte zu beklagen. Aber freylich wenn manche Fürsten durch drückende Abgaben, durch unerschwingliche Imposten, durch Monopolen, und andere ähnliche Dinge den Handel und das Gewerbe ohne Noth einschränken und erschweren und bey diesen Einschränkungen blos und allein auf die Vermehrung ihrer Finanzen sehen, statt daß sie lediglich das steigende Glück ihrer Unterthanen erzielen sollten, dann können wohl hier und da gerechte Ursachen zu klagen vorhanden seyn. Indessen hat hier der einzelne Unterthan kein Recht zum Ungehorsam, auch gegen die härtesten und unbilligsten Geseze. Ueberschreitet der Fürst seine Befugnisse, so — mag die Nation ihm durch ihre Repräsentanten darüber Vorstellung thun.

### VIII.

Befugnisse und Obliegenheiten der Unterthanen gegen einander selbst.

Wir haben gesehen, was der Regent von seinen Unterthanen zu fodern hat und was ihm diese als Regent-

Regentenrechte einzuräumen verbunden sind: wir wollen nun auch kürzlich untersuchen, was der Unterthan von seinem Mitunterthan zu fordern hat und was ihm dieser zu leisten schuldig ist.

Es versteht sich von selbst, daß wir hier nicht die allgemeinen Pflichten mit erklären werden, welche der Mensch dem Menschen schuldig ist. Diese gehören in die allgemeine Moral, nicht aber in die Moral für Unterthanen. Hier haben wir es allein mit den Befugnissen und Obliegenheiten zu thun, welche aus den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft entspringen. Wir fragen also nicht, was der Mensch dem Menschen schuldig ist — von Liebe, Achtung, Bescheidenheit, Gefälligkeit, Toleranz, Wohlthätigkeit u. s. w. Wir fragen blos, was der Unterthan dem schuldig ist, der und sofern er sein Mitunterthan ist, d. h. mit ihm zu einerley Gesellschaft und Staatsverfassung gehört. Und diese Frage läßt sich mit wenigen beantworten. Es gehören hieher überhaupt nur drey Stücke.

1. Jeder Unterthan kan von seinen Mitunterthanen jene Gleichheit verlangen, welche wir oben (III, 6.) als ein gesellschaftliches Recht beschrieben haben: und jeder Unterthan ist gegenseitig verbunden, allen seinen Mitunterthanen diese Gleichheit einzusehen und sie heilig zu halten. Also z. B. muß jeder

der Unterthan die Rechte der Menschheit aller seiner Mitunterthanen ehren und sich auch nicht die geringste Verletzung derselben erlauben. So muß jeder Unterthan allen seinen Mitunterthanen gleiche Rechte an den Gemeingütern der Gesellschaft gestatten, z. B. an Kirchen, Schulen, Hospitälern, Armenanstalten u. s. w. so wie gleiche Ansprüche an alle dem, was der Staat für alle Unterthanen bestimmte, oder wenigstens darum für alle bestimmen mußte, weil es zu den allgemeinen Bedürfnissen gehörte z. B. Eröffnung der öffentlichen Magazine zur Zeit der Noth. So muß jeder Unterthan so gut, wie alle übrigen in seiner Art, an den Lasten theilnehmen, welche zum Besten des Staats den Unterthanen auferlegt werden, und er muß sich unter keinerlei Vorwande denselben entziehen und sie andern aufzubürden suchen. So muß sich kein Unterthan etwas erlauben oder herausnehmen, was einmal, ohne das allgemeine Beste in Gefahr zu sezen, nicht allen Unterthanen gestattet werden kan z. B. Ungehorsam gegen ein Gesetz unter dem Vorwande, daß er es für ungerecht halte u. s. w.

2. Wenn aber zwischen den Unterthanen als Unterthanen sich eine natürliche Gleichheit befindet, die allen heilig seyn muß, so hat doch auf der andern Seite auch jeder Unterthan die Obliegenheit, die Unterschiede, die nicht zu den Unterthanenverhältnissen gehören

gehören, sondern aus der natürlichen Verschiedenheit der Menschen fließen, anzuerkennen. Denn daß einige Menschen stark andere schwach, einige reich andere arm, einige einsichtsvoll und flug andere einfältig und unwissend zc. sind, und daß daher einige auf andere mehr wirken, einige dem Staate selbst mehrere Dienste leisten können als andere, dieß kommt nicht daher, weil sie Unterthanen sind, sondern weil sie Menschen sind, die von der Natur und Vorsehung verschiedentlich begabet wurden. Wenn nun, aus solchen Verschiedenheiten im Staate, Verschiedenheiten des Ansehens, der Ehre, des bürgerlichen Ranges, der mehrern und der mindern Theilnehmung an der gesetzgebenden Macht u. s. w. entspringen, so ist jeder Unterthan verbunden, diese Verschiedenheiten zu dulden, und jeder Unterthan ist berechtigt, sich seiner Vorzüge zu bedienen. Daher sagt der Apostel ganz recht: Ehre, dem die Ehre gebühret. Jeder Staatsbürger muß auch diese Rechte dem andern heilig halten. Er muß willig den größern Staat, den höhern Rang, die vornehmern Titel, die mehrere Theilnehmung an der gesetzgebenden Macht u. s. w. sich gefallen lassen, und jedem nach dem Maasse seines bürgerlichen Ranges die äußerliche Ehrerbietigkeit erweisen, welche die eingeführten Gesetze, Sitten und Regeln des Wohlstandes mit sich bringen. Auch dieses gehört zur guten

ten Ordnung in einem Staate, ohne welche keine Gesellschaft bestehen kan.

3. Endlich ist jeder Unterthan verbunden, zur Sicherheit des Lebens und Eigenthums seiner Mitunterthanen alles mögliche beyzutragen, (z. B. bey Armenanstalten) besonders da, wo der Staat, dem dieses obliegt, gar nicht oder nicht schnell genug helfen und wirken kan: z. B. Unreinigkeiten, Schlägeren vorzubauen oder Einhalt zu thun — gegen Diebe wachsam zu seyn und zu vertheidigen — bey Feuersgefahr beyzuspringen und retten und löschen zu helfen u. d. m.

## IX.

### Specielle Obliegenheiten des Regenten und Rechte der Unterthanen.

Wir haben nun noch die allgemeinen Grundsätze des Naturrechts und der Moral auf die speciellen Pflichten des Regenten anzuwenden, und die Fragen zu beantworten: was kan, nach jenen Grundsätzen, der Unterthan mit Recht von seinem Fürsten fordern und, was ist der Fürst als Fürst ihm schuldig? — Denn daß der Fürst auch Pflichten hat, die der Unterthan fordern kan, daran wird hoffentlich niemand zweifeln. Und ob schon viel Regenten sich den Schein geben wollen, als ob alles, was

sie für ihre Unterthanen thun und befehlen, lauter Milde, Gnade und überflüssige Güte wäre, so hat sich doch noch niemand in der Theorie erdreisset, den Fürsten von allen Obliegenheiten frey zu sprechen, und als einen Gesetzgeber ihn gelten zu lassen, welcher selbst an gar keine Gesetze gebunden sey.

Offenbar ist's wenigstens aus dem Gesetze der Natur, daß der Regent mit seinen Unterthanen, soferne sie beyde als eine verbundene bürgerliche Gesellschaft betrachtet werden, eine wechselseitige Verpflichtung erkennen müsse: einmal weil er Mensch ist, und auch als Fürst Mensch bleibt, und jeder Mensch dem Menschen, sobald als er mit ihm in gesellschaftlicher Verbindung steht, gewisse Pflichten schuldig ist: zwentens, weil er das, was er als Fürst ist, durch den freyen Willen der Nation ist, und sein individuelles Regentenrecht allemal auf einem Vertrage mit der Nation beruht, es mag derselbe ein ausdrücklicher oder stillschweigender seyn, vermöge welchem ihn die gesetzgebende Macht übertragen ist, und er dafür die Obliegenheiten übernommen hat, welche der Staat oder die Gesellschaft gegen ihre Mitglieder hat.

Alles also, was die Zwecke der Gesellschaft erfordern, alle die Vortheile, welche die Menschen bey der Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften erzielen,

ten, kurz, alles, was der Staat überhaupt den Unterthanen schuldig ist, das ist auch der Fürst ihnen zu leisten verbunden. Das ist nicht Gnade, das ist Pflicht, über welche er Gott und der Nation responsabel ist. Wir wollen alles unter folgende Klassen bringen.

## I.

## Gute Gesetze.

Wenn des Regenten Grundobliegenheit es ist, die gemeinschaftliche Glückseligkeit seiner Unterthanen zu befördern und gute Gesetze die erste Stütze der gemeinen Wohlfarth sind, so ist es wohl kein Zweifel, daß die erste Auffoderung eines Volks an seinen Fürsten diese ist, daß er ihnen gute Gesetze gebe: Folglich

a. daß er bey seinen Gesetzen nur das Wohl des Landes, Ruhe, Sicherheit, Freyheit, Vermehrung der Nahrungsquellen, kurz alles, was sein Volk glücklich macht, erziele, und nicht Herrschsucht und Habsucht zum Zwecke derselben mache. Gute Gesetze müssen heilsame Gesetze seyn: aber auch

b. Gerechte Gesetze. Und Gesetze heißen gerecht, wenn sie die natürlichen Rechte der Unterthanen nie aufheben und — nur so weit einschräncken,

als es die höchste Nothdurft, welche immer nur durch das gemeine Beste bestimmt wird, erheischet. Je freyer ein Volk ist, und je freyer insonderheit Handlung und Gewerbe, und Verwendung des Eigenthums, und Publicität der fortschreitenden Kenntnisse 2c. ist, desto glücklicher ist ein Volk. Und je weniger Geseze diese Freyheit begränzen, desto gerechter sind sie.

c. Sollen aber heilsame und gerechte Geseze nützen, so müssen sie auch deutlich und bestimmt seyn, theils damit das Volk sie verstehn und mit Leichtigkeit auf die vorkommenden Fälle anwenden könne, theils damit Richter und Sachwalter nicht Gelegenheit finden, durch mehrerley Deutungen derselben, die Unterthanen unter dem Scheine der Gerechtigkeit ihrer Willkühr zu unterwerfen, theils endlich, damit der schlecht denkende Unterthan sich nicht hinter Misdeutung verstecken und böse Thaten ungestraft begehen könne.

d. Dabey ist aber eine Haupteigenschaft guter Geseze nicht zu übersehn, die wir oben schon beschrieben haben, (S. III. 7. C.) nemlich die Wenigkeit derselben. Je weniger ein Regent befiehlt und verbietet, folglich je einfacher seine Geseze sind, desto vollkommner sind sie. Menge der Geseze thut unaussprechlichen Schaden. Was ist es nicht erstlich

lich für eine Last für den Unterthan, (dem sein und der seinen Unterhalt schon alle Zeit und alles Nachdenken kostet,) wenn er noch ganze tausende von Gesetzen erlernen und auf so unzählige Fälle aufmerksam seyn soll, wo ihre Erfüllung von ihm gefodert wird: wenn er hundert Paragraphen einer Gesindeordnung, einer Kleiderordnung, einer Rangordnung, einer Policingordnung, einer Feuerordnung, und wie die Ordnungen alle heißen, lesen, studiren und behalten — wenn er einige tausend Artikel impostirter und einige tausend verbotner Waaren sich merken — wenn er hunderterley Gesetze über Kopfgelder, Steuern, Servisgelder, Nahrungsgelder zc. sich einprägen — wenn er die Sabbaths Bustags- und ähnliche Mandate wissen — wenn er alle Gesetze über Ehe, Verwaltung der Vormundschaften, Erbschaft und Testamentsangelegenheiten, über alle Arten des Eigenthums und des Besizes einer Sache zc. sich geläufig machen — wenn er tausend und aber tausend Fälle im Gedächtnisse haben soll, wo und wie hoch er sich strafbar machen kan? — Ist es zweitens nicht augenscheinlich, daß, jemehr es Gesetze giebt, und je zahlloser folglich die Fälle sind, wo der Unterthan gegen die Gesetze sündigen kan, daß die Uebertretungen der Gesetze desto häufiger und ganz eigentlich unvermeidlich werden müssen? Ist es drittens nicht einleuchtend, daß, da alle Gesetze Einschränkungen der natürlichen Freyheit sind, dieß

höchste Gut des Menschen destomehr leiden und in der Gesetzgebung um so weniger Gerechtigkeit seyn muß, je grösser die Menge der Gesetze ist und — was unmittelbar daraus folgt, da der Drang der Freiheit im Menschen unaufhaltsam ist — daß die Untertanen desto geneigter werden müssen, sie zu übertreten, und daß ihr Gewissensantrieb zur Folgsamkeit, durch die lastende Menge an sich, und durch das Gefühl der Ungerechtigkeit insonderheit, geschwächt werden muß? Und was ist dann viertens natürlicher, als daß ein Volk, (jemehr es der Gesetzgeber verleitet, ohne Bedenken solche lastenden und ungerichten Gesetze zu übertreten, sobald nur einiger Anschein da ist, daß man der Strafe entschlüpfen werde) in seinem ganzen moralischen Charakter schlechter werden und der Regent alle Liebe, und, die bürgerlichen Tugenden des Patriotismus und der Untertanentreue allen Werth verlieren müssen?

e. Wenn aber der Untertan gute Gesetze von seinem Fürsten fodert, so kan er auch verlangen, daß der Fürst sie ihm hinlänglich bekannt mache. Es ist freylich der Untertanen Schuldigkeit, sich um die Gesetze zu bekümmern, (VII, 2.) aber es ist auch des Regenten Pflicht, dieß den Untertanen möglich zu machen. Und wie kan der Untertan, bey allem guten Willen, die Gesetze erlernen,  
 wenn

wenn theils das Hauptgesetzbuch so groß und theuer und wohl gar auch so selten ist, daß die wenigsten Unterthanen im Stande sind, es sich anzuschaffen und — wenn die neuen Mandate blos an die Collegien geschickt und ein vor allemal von diesen publicirt werden, und, wenn selbst dieß publiciren auf eine Art geschieht, bey der es durchaus unmöglich ist, daß alle Individua davon vollständige Nachricht erhalten. Gewiß, es ist unleugbare Schuldigkeit der Regenten, daß sie die Gesetze, die alle Unterthanen persönlich zu befolgen und folglich zu wissen nöthig haben, so promulgiren, daß alle Individua ohne Kosten und Zeitverlust zu ihrer vollständigen Notiz gelangen können. Und wenn vollständige Bekanntschaft mit den Landesgesetzen, eine Sache von solcher Wichtigkeit und dabey von solchem Umfange ist, daß sie ein fortgesetztes Studium erfordert, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß jeder Regent weit eher einen Rechtskatechismus als einen Katechismus der scholastischen Religion veranstalten sollte, damit die Unterthanen von Jugend auf von der Beschaffenheit ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Obliegenheiten unterrichtet und dadurch in den Stand gesetzt würden, nach und nach zu einer vollständigen Erkenntniß derselben zu gelangen. Eine solche Einrichtung würde zugleich Gelegenheit geben, das Volk mit dem Geiste der Gesetze vertraut zu machen, und dadurch seine Willigkeit und seinen Gehorsam

mehren. Eine solche Einrichtung würde also ferner eine Menge Verbrechen verhüten und dem Regenten die unangenehme Verlegenheit ersparen, alle Augenblicke zu strafen. Eine solche Einrichtung würde endlich Millionen Betrügereyen und Mißbräuche der Richter und Sachwalter verhüten, bey denen ihnen jetzt die Unkunde des Volks in den Gesezen zu statten kommt.

f. Und sollten die Unterthanen bey dieser augenscheinlichen Wichtigkeit der Sache, nicht von ihrem Regenten fodern können, daß er die Gesezgebung, mit der allergrößten Sorgfalt und Ueberlegung behandle? Sollte es nicht seine Pflicht seyn, daß er selbst und persönlich an ihr Theil nehme, daß er jede Einschränkung der natürlichen Freyheit seiner Unterthanen, mit der gewissenhaftesten Besonnenheit unternehme, daß er bey jedem ihm vorgeschlagenen Geseze recht genau untersuche, ob es auch nothwendig, ob es auch überwiegend heilsam, ob es auch gerecht sey, — daß er nicht jedem Höflinge gestatte, seine Einfälle und Projekte zu realisiren und aus der Freyheit der Unterthanen ein Puppenspiel zu machen?

g. Und können Unterthanen Gewissenhaftigkeit in Gebung der Geseze von ihrem Fürsten fodern, so können und müssen sie auch eine eben so gewissenhafte Handhabung

habung derselben verlangen. Der Fürst ist schuldig — selbst darüber zu wachen und alle erdenkliche Mittel dabey anzuwenden, daß seine Gesetze überall und mit unpartheyischer Gleichförmigkeit ausgeübet und von den Unterobrigkeiten angewendet werden. Denn was helfen die besten Gesetze und Verordnungen, wo nicht darauf gehalten wird? wenn der Fürst sich begnügt, seine Mandate zu unterschreiben, und sich um ihre Vollziehung nicht bekümmert, sondern es seinen angestellten Officianten überläßt, die Gesetze nach ihrem Belieben bald ganz liegen zu lassen, bald mit der äussersten Nachlässigkeit sie anzuwenden und bald auch — wenn es ihre Privatabsichten erheischen — mit der unbarmherzigsten Strenge zu vollziehen?

## 2.

## Beschützung der Rechte der Menschheit.

Man kan sich den Gedanken nicht oft genug vorsagen, daß der höchste Zweck aller bürgerlichen Verbindungen in der Sicherung der Rechte der Menschheit besteht. Auf diesen wichtigen Gedanken gründet sich die absolute Schuldigkeit des Regenten, die natürlichen Rechte seiner Unterthanen, so wohl die allgemeinen menschlichen als die besondern gesellschaftlichen Rechte, zu schützen, und ihnen gleichsam für die Sicherheit derselben Bürge zu seyn. Denn

Das ist der einzige natürliche Grund, warum sich der Mensch in eine bürgerliche Gesellschaft begiebt und alle Lasten der Geseze und der Unterthanenpflichten übernimmt, um dafür in ruhigem Besitze seiner Rechte leben zu können.

Der Fürst muß allen Unterthanen, und zwar allen gleich, ohne Ausnahme, ohne Partheilichkeit, ohne Begünstigung, ihre Rechte verbürgen, und das ihnen leisten, was ihnen die Gesellschaft schuldig ist, und wozu ihm die Nation ihre Macht übertragen hat. Er muß jedem Unterthanen, einem wie dem andern, sein Leben schützen. Er muß alle mögliche Mittel anwenden, dasselbe gegen alle Gefahren und Anfälle zu vertheidigen. Er muß es als einen Vorwurf betrachten, der auf ihn zurückfällt, wenn irgend eines Unterthanen Leben durch Räuber oder Feinde unvermuthet geraubt wird. Und er ist schuldig, da er dem Entlebten das Leben nicht wieder geben kan, es denen so gut als möglich zu ersetzen, denen der Mord unmittelbar schadet, — seinem Weibe und seinen Kindern und seiner Familie.

Er ist schuldig, jedem Unterthan, einem wie dem andern, seine natürliche Freyheit zu erhalten (III, 7. a.) und alle muthwillige Beeinträchtigungen derselben von ihm abzuwenden. Denn der Regent so wenig als sein Minister, hat irgend ein  
Recht

Recht auf Knechtschaft der Unterthanen. Freyheit ist ihr höchstes Gut. Diese ohne Noth kränken oder kränken lassen, ist das häßlichste Merkzeichen des scheuslichen Despotismus.

Er ist schuldig, ihm sein Gut und Eigenthum zu sichern. Er muß Dieberey und Strassenraub verhüten. Und wenn er das nicht thut und seine Maasregeln ohne Erfolg bleiben, so muß er dafür haften und das erweislich gestohlene oder geraubte ersetzen. Denn dafür geben ja die Unterthanen Abgaben und wohl gar noch besonders Geleite, daß sie auf Strassen und in ihren Häusern sicher seyn wollen.

Er ist schuldig für die Gesundheit der Unterthanen zu wachen, folglich alles abzuwenden und zu verhindern, was der Gesundheit schädlich werden, oder die Luft verpesten, die Quellen verderben, die Nahrungsmittel schädlich machen kan. 2c. Er ist schuldig Pfücher, Quaksalber und alle ähnliche Insekten abzuwehren, welche dem Leben der Menschen gefährlich werden. Er ist verbunden, für gute Aerzte und wohl unterrichtete Hebammen zu sorgen. Er ist verpflichtet, alle Moden und Gewohnheiten abzuschaffen, welche die Gesundheit zerstören und also z. B. die englischen Tänze, die so manchen Jüngling und so manches Mädchen hektisch gemacht  
und

und ihrer Blüthe beraubt haben, noch weit eher zu verbieten oder einzuschränken, als die Hazardspiele.

Er ist schuldig jeden Unterthan für Mishandlungen und allen Arten der muthwilligen Stöhrungen seiner Ruhe zu bewahren und jeden zu bestrafen und zu entwasfen, der vorsezliche Zerrütungen des häuslichen und nachbarlichen Friedens beginnt.

Er ist schuldig für gute und gangbare Straßen zu sorgen, wieweil diese eine Obliegenheit des Staats sind, und das allgemeine menschliche Bedürfnis sie erheischt, sintemal Erleichterung des Handels und Wandels darauf beruht.

Er ist verbunden jedes Ehre zu schützen, wenn sie angetastet wird, und alle die zu hindern und zu bestrafen, welche muthwillig den guten Nahmen ihrer Unterthanen verletzen.

Er ist verpflichtet, die natürliche Gleichheit der Unterthanen heilig zu halten und bey Anwendung der Geseze, bey Bestrafungen, bey Auflegung der Lasten, bey Austheilungen der Belohnungen, alle Parthenligkeit zu verbannen, S. III, 6.

Das ist im allgemeinen der Schutz der menschlichen und Unterthanenrechte, welchen jeder Unterthan von seinem Regenten zu erwarten befugt ist  
und

und dafür ihm der Unterthan Abgaben zahlet, ausnahmslos Gehorsam leistet, und für ihn sein Leben zu wagen bereit ist. Einige hieher gehörige Stücke bedürfen einer besondern Ausführung.

## 3.

## Versorgung der Hülflosen und Müßigen.

Wir nennen hier zwey Gegenstände der Vorsorge, welche jedem Staate wichtig seyn müssen. Die Verbindlichkeit gründet sich auf das Gesetz der Unentbehrlichkeit (S. I.). Was dem Menschen zu seinem Leben und zum Genusse seines Daseyns und der menschlichen Gesellschaft zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth schlechterdings unentbehrlich ist, dafür muß der Staat sorgen. Denn um der Sicherung solcher unentbehrlichen Dinge willen vereinigten sich die Menschen in Gesellschaften und übertrugen ihre Rechte einem Staate. Also ist Sorge für solche allgemeine Bedürfnisse ein heiliges Naturgesetz, das jeden Staat und folglich jeden Fürsten bindet, weil er der einzige Grund seiner gesetzgebenden Macht ist. Und mich deucht, beider Unentbehrlichkeit fällt in die Augen.

Daß Menschen, welche, als Krüppel oder Kranke oder kraftlose Greise, sich in der äußersten Armuth befinden, und daher Lebensmittel, Leibesbedeckung,  
und

und Krankheitspflege sich nicht selbst erzeugen können, am Unentbehrlichen Mangel leiden, fällt in die Augen. Hat nun jeder Mensch als Mensch Ansprüche auf die Unentbehrlichkeiten des Lebens, so muß man solche Menschen nach ihrem natürlichen Rechte entweder zugreifen lassen, wo sie die Unentbehrlichkeiten finden, oder wenn man Ordnung im Staate verlangt, so muß der Staat sie unterhalten.

Wie nun Unterhalt und Verpflegung den Hülflosen unentbehrlich ist, so ist Versorgung der Müßigen dem Staate selbst unentbehrlich. Denn der arbeitlose Mensch ist ihm allezeit gefährlich. Müßiggang ist die Quelle aller Laster und führt zu aller nächst auf Betrügereyen, Diebereyen, und alle Arten von bösen Streichen, welche die Ruhe und Sicherheit der Gesellschaft in Gefahr setzen. Es ist also für den Staat selbst, oder, welches eben so viel ist, für das gemeine Beste unentbehrlich, daß man arbeitlose Menschen mit Arbeit versorge und ihnen den nöthigen Unterhalt und Leibespflge dabei anweise.

Für die erste Klasse, (zu welcher ich auch noch alle hülflosen Kinder rechne, deren Eltern dieselben verlassen haben oder, die Waisen sind) so wohl als für die zweyte ist der Fürst verbunden, öffentliche Häuser anzulegen, wo diese Menschen Verpflegung  
und

und Aufsicht finden. Und dabey wäre es seine Obliegenheit, mit Strenge drauf zu sehen, daß sie auch als Menschen behandelt und in einen Zustand versetzt würden, in welchem sie ihres Daseyns froh werden könnten.

Die Erfodernisse sind, 1. Genuß menschlicher Freyheit: daß man sie nicht einsperre, sie nicht zur Arbeit tyrannisch anhalte, ihnen Erholung gönne u. s. w. 2. genießbare und ihrer Leibeskonstitution angemessne Kost: 3. Materialien und Werkzeuge und Anweisung zu Arbeiten, wie sie eines jeden Neigung und Kräften gemäß sind: 4. Sorge für Sittlichkeit überhaupt und Erziehung der Kinder insonderheit: 5. hinlängliche Veranstellungen zur Erhaltung ihrer Gesundheit und deren Herstellung in Krankheit: 6. Keinsichkeit &c.

Wo in einem Staate die Zahl der zwenten Klasse zu groß gefunden würde, als daß sie alle in öffentlichen Arbeitshäusern versorget werden könnten, (wie das der Fall in den meisten Ländern ist) da müßte der Regent verordnen, daß in allen großen und kleinen Städten eine ordentliche Person angestellt würde, bey welcher sich alle die, mit Anzeigen ihrer Nahmen und Wohnung, täglich melden könnten, die einen Arbeiter von der und der Art brauchen, und bey dem gegenseitig alle Müßige, die Ar-

3

beit

beit nöthig haben, täglich ihre Anweisung sich holen müßten, wohin sie sich zur Arbeit begeben sollen.

Wenn bey dieser Einrichtung der Regent das Gesetz gäbe: es sollen, 1) in allen Städten und Dörfern alle Menschen, monatlich aufgesucht und aufgegriffen werden, welche als Müßige leben, oder auch nicht genau nachweisen können, daß sie ganz im Stande sind, sich selbst mit einem dem Staate nutzbaren Geschäfte zu unterhalten: Diese Müßigen sollen 2) nach ihrer Vermögenheit zu irgend einem Geschäft (es heiße graben, spinnen, Steine brechen, flügen, oder wie es wolle, bey dem obgedachten Aufseher enrullirt und an die Arbeitsuchenden vertheilt werden: und wo die Obrigkeit nicht hinreichliche Gelegenheit findet, die Müßigen ihres Sprengels unterzubringen, da sollen 3) dergleichen Leute, wenn sie taugen, ans Militär oder, an die öffentlichen Arbeitshäuser abgeliefert werden.

Wosfern auf solche Art der Regent seine Obliegenheiten erfüllen und alle Hülf- und Arbeitslose Menschen versorgen wollte, so würde er nicht nur die Summe des menschlichen Elendes unaussprechlich mindern, und dem Staate eine Menge nutzbarer Mitglieder verschaffen, sondern er würde auch, was von der größten Wichtigkeit ist, die Hauptquelle aller Verbrechen auf ewig verstopfen.

Es ist ganz augenscheinlich, daß Armuth und Müßiggang fast allein Menschen nach und nach so verschlechtern und in solche Verlegenheiten setzen, daß sie auf Diebstahl, Mordthaten, Beutelschneidereyen und ähnliche Dinge gerathen, welche den Staat nöthigen, harte Strafen zu vollziehen. Es ist also eben so augenscheinlich, daß wir in kurzem keine Verbrecher mehr haben, und der Schande, Räder und Galgen vor unsern Thoren aufstellen zu müssen, überhoben seyn würden, wenn manche Regenten oder vielmehr ihre Diener in diesen Punkten besser als bisher ihre Pflichten erfüllen wollten.

Und ist Euch, Ihr lieben Fürsten, es ein Geringses, die Schmach der Martern, der schrecklichen Kerker und der scheusslichen Hinrichtungen vor euch zu thun; so erwäget, mit einem Herzen, das Menschenwohl und Menschenelend mit Theilnehmung empfinden kan, daß ihr nicht nur jene unglücklichen Verbrecher von ihren Verbrechen, und Euch von der traurigen Nothwendigkeit, grausam zu strafen, befrehet, sondern daß Ihr auch unzählige Menschen von den schrecklichsten Leiden befrehet, welche vorher durch jene Verbrecher (durch ihre Diebereyen, Mordbrennerereyen, Knebelungen, Ermordungen) unglücklich werden mußten, ehe sie Eurer strafenden Gerechtigkeit in die Hände fallen konten.

O diese Unglücklichen, die durch solche Verbrecher Todesangst und Verderben erdulden mußten, sind solange vor Gott und der Nation Eure Ankläger und fluchen Eurer Nachlässigkeit und seufzen über eure Treulosigkeit, mit welcher ihr die Regierung übernahmets, ohne die Pflichten der Regierung zu erfüllen und ihr Leben und ihre Ruhe durch dienstame Mittel in Sicherheit zu setzen.

O Menschen! die Ihr, durch Geburt und Stand und Macht, über Millionen eurer Mitmenschen hoch empor gehoben seyd! die Ihr auf Erden Gottheiten seyd! wie könntet Ihr Eurer Größe und Hoheit so würdig seyn: wie könntet Ihr von Euren Unterthanen so geliebt und angebetet und von der Welt so geehret werden: wenn Ihr alle mit gleichem Eifer die ersten schreyenden Bedürfnisse der Menschheit beherzigen und Eurer Vorsorge sie würdigen wolltet.

Nicht blos schreyen über Euch jene zahllosen Unglücklichen, die durch Strassenraub, Dieberey, angelegtes Feuer u. d. elend wurden, sondern auch die Seufzer und das Gewinsel der vielen tausenden trifft Euch und schändet Euren Thron, welche in Euren Dörfern und Vorstädten in der äußersten Armut schmachten und von Hunger, Blöße und  
wohl

wohl gar auch Krankheiten verzehrt und gefoltert werden.

Alle die Kinder schreien über Euch, welche in der Irre herumlaufen und, aller Erziehung beraubt, wie die wilden Thiere aufwachsen. Und wenn dann einst aus diesen unglücklichen Kindern, statt nützlicher Bürger, Taugenichtse und Verbrecher werden, wem soll man die Schuld geben, als Euch?

Endlich alle Bettler im Lande werden euch zu einem entehrenden Vorwurfe. Denn es ist und bleibt für den Menschenbeobachter etwas erschreckliches, wenn er sich unter policirten Nationen erblickt, wenn er unter diesen Nationen Aufklärung beginnen sieht, wenn er unter diesen Nationen die Tugend lehren hört, wenn er unter diesen Nationen Christum verehren sieht, welcher die Liebe zur Grundlage aller Religion machte, und — gleichwohl unter diesen Nationen — ihre Fürsten schwelgen und — freygeborne Menschen unter Menschen öffentlich betteln gehen sieht.

Wahrlich es ist für mich das entsetzlichste, was ich mir denken kan: — Menschen unter Menschen betteln!

Wenn Fürsten die Schande dieses Anblicks fühlten und dabey — den Schaden beherzigten, den

Beuteley und Müßiggang nach sich ziehen; so könnten sie ohnmöglich es verabsäumen, diese Schmach von menschlichen und christlichen Nationen abzuwenden und diesen Schaden zu verhüten, den der Staat und der Unterthan dadurch so vielfältig erleiden muß.

## 4.

## Schutz der Unmündigen:

Es ist recht und billig, daß Menschen, welche wegen der Schwäche des Geistes und Unreife ihrer Einsichten, nicht im Stande sind, ihr Vermögen selbst und allein zu verwalten, in besondere Aufsicht des Staats genommen werden, und daß der Regent ihnen verständige und redliche Leute zuordnet, welche die Verwaltung ihres Vermögens so lange besorgen, bis sie selbst dazu im Stande sind. Aber es ist unrecht und himmelschreiend, wenn man dabey 1) die Rechte der Menschheit kränkt und Unmündigen d. h. Wittwen und Waisen alle menschliche Freyheit raubt und sie von der Willkühr der Vormünder tyrannisiren und, alle Rücksichten auf die Wünsche und Neigungen ihrer Mündel aufgeben läßt: — wenn man 2) die Vormünder in den Stand setzt, sich an dem Vermögen der Unmündigen selbst zu bereichern und ihnen in einer kurzen Reihe von Jahren alles zu Wasser zu machen: wenn man 3) die

die Vormundschaftsrichter gleiche Ungerechtigkeiten begehen und mit dem Vermögen der Unmündigen treulos umgehen läßt.

Hier ist's gewiß heilige Obliegenheit des Regenten, sich dieser Menschen anzunehmen und ihre Rechte um so eifriger zu schützen, je ohnmächtiger sie selbst dazu sind und jemehr sie folglich der Hülfe des Staats bedürfen. Es wäre der Mühe werth, Geschichten von zerstörten und verschlungenen Gütern der Wittwen und Waisen zu sammeln und drucken zu lassen, um die Regenten durch Schauder und Entsetzen zur eifrigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bewegen. — Diese natürlichen Obliegenheiten sind folgende:

a. Der Regent ist schuldig, solche Gesetze für Unmündige zu geben, welche sie vor Tyrannisirungen der Vormünder schützen, und ihre natürliche Freiheit nicht ganz unterdrücken lassen. Es wäre unvernünftig, dem kleinen Kinde jede Neigung zu gewähren, oder jedem Eigensinne des Knabens zu willfahren. Aber so unvernünftig dieß ist, eben so ungerecht ist es auf dem andern Seite, wenn Kinder in den Jahren der angehenden Verstandesreise, wenn Jünglinge — in der Wahl ihrer künftigen Lebensart, in der Art sich zu kleiden u. d. gar keinen Willen haben, sondern ganz allein von dem Eigensinn

und der Willkühr der Vormünder abhängen und sich wie Sklaven behandeln lassen sollen, oder — wenn mannbare Mädchen in der Wahl ihres Gatten sich dem Willen eines Vormundes blindlings unterwerfen oder, wenn sie nicht wollen, sich von ihm anderweit plagen und mishandeln lassen müssen. Auch Unmündigen gebühret der Gebrauch der Rechte der Menschheit!

b. Der Regent ist schuldig die Vormundschafesgesetze so einzurichten, daß nur rechtschafne und verständige Männer, die zugleich wegen der unter sich habenden Güter der Unmündigen hinlängliche Sicherheit leisten können, zu Vormündern bestellt werden. Und billig sollte dieß wichtige Geschäft unter den unbescholtensten und würdigsten Männern des Orts, als eine Pflicht der Menschheit, nach der Reihe übernommen und unentgeltlich verwaltet werden: weil jeder dieser Männer ja eben diese kostenlose Versorgung der Unmündigen auch wieder genießt, wenn er mit Tode abgeht.

c. Es ist ferner Obliegenheit des Fürsten, den Vormündern solche Schranken zu setzen, daß sie das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen nicht willkürlich anwenden, nicht eigenmächtig veräußern, sondern, bey möglichster Ersparniß, auf die bestmögliche

lichste Unterhaltung und Erziehung der Kinder verwenden müßten.

d. Noch wichtiger ist es, die Güter selbst, wenn die Vormünder nicht hinlängliche Sicherheit geben, in öffentliche Verwahrung zu bringen und die vormundschafilichen Richter in solche strenge Gesetze einzuschließen, daß auch diese dem Vermögen durch keine Ränke und Kunstgriffe bekommen und es den Unmündigen verkürzen könnten. Und dabey wäre insonderheit nöthig, 1) daß jede Verordnung der Vormünder und der ihnen vorgesetzten Obrigkeit, welche eine Verwendung der Gelder oder Veräußerung der Güter betrifft, genau von Zeit zu Zeit aufgezeichnet werden müßte 2) daß die Unmündigen, wenn sie einige Verstandesreise haben, oder deren Verwandte, zu Rathe gezogen und mit dem Rechte versehen würden, mit Angabe der Gründe, gegen unbillige Verordnungen zu protestiren: endlich 3) daß jeder Minderjährige sogleich, Vormünder und Obrigkeiten zu genauester Rechenschaft ziehen könnte und — daß Vormünder und Obrigkeiten schlechterdings gehindert würden, solche Rechenschaft aufzuschieben und durch Jahrelange Prozesse die erzielte Enttappung auf Ungerechtigkeiten zu erschweren und zu vereiteln.

e. Jede Ungerechtigkeit, jede Tyrannisirung der Unmündigen, jede vermeidliche und nicht völlig zu rechtfertigende Verkürzung ihres Vermögens muß der Regent auf das härteste, an Vormündern und vormundtschaftlichen Obrigkeiten bestrafen und diese zur Ersezung alles Schadens anhalten.

f. Endlich in allen Fällen, wo die Obrigkeit Depositengelder der Unmündigen verlohren gehen läßt, oder wenn einzelne obrigkeitliche Personen oder Vormünder dergleichen Gelder unterschlagen, durch falsche Rechnungen verkümmern, oder durch Bankerut die Kinder darum bringen, — in allen solchen Fällen ist der Staat und folglich auch sein Verweser, der Fürst, verbunden, den Unmündigen diesen Verlust zu ersetzen. Denn die Wahl des Vormundes, der vormundtschaftlichen Richter, und der Geseze, in welche sie eingeschränkt waren, hieng ja nicht von den Unmündigen ab. Folglich haben diese auch nicht den geringsten Theil an der Schuld. Der Fürst, der diese Richter wählte, diese Vormünder bestätigte, diese Geseze gab, muß für die Folgen haften. Und es ist nicht genug, daß er hinterher, wenn die Kinder um das ihrige betrogen und bestohlen worden waren, die Diebe bestrafe. Denn mit allem Festungsarrest und dergleichen Ahndungen ist den Unglücklichen nicht geholfen und die Obliegenheit des Fürsten, ihnen Sicherheit ihres Eigenthums

zu schaffen, nicht erfüllt. Nach den natürlichen folglich göttlichen Gesezen ist der Fürst Ersaz alles Schadens schuldig, den die von ihm angestellten Richter und Obrigkeiten verursachen oder der aus der Mangelhaftigkeit seiner Geseze entspringen mag. Und solchen Ersaz sind alle Unterthanen von ihrem Herrn zu fodern berechtiget.

## §.

Sorge für Lebensmöglichkeit und Lebenserleichterung  
der Unterthanen.

Wir verstehen unter Lebensmöglichkeit, das hinlängliche Daseyn und erträgliche Preise der Dinge, die zum Leben unentbehrlich sind. — Und dahin rechnen wir aufs mindeste Getraide, Salz, Feurung, und gemeines Getränke. Das muß der Mensch haben. Hat ers gar nicht, so kan er nicht leben. Ist es selten und theuer, so wird ihm das Leben erschwert. Steht es in unerschwinglichen Preisen, so lebt er zur Verzweiflung.

Wer soll nun für diese unentbehrlichen Dinge haften? Der einzelne Unterthan kan es nicht. Er hat es höchstens in seiner Gewalt, auf eine kurze Zeit Vorrath in seinem Hause zu haben. Aber daß diese Dinge überhaupt im Lande genugsam vorräthig und in leidlichem Preise sind, das hat er auf keine Weise in seiner Gewalt. Ist es also nicht natürliches

türliches Gesetz, daß der Staat solche Unentbehrlichkeiten des Menschen besorge, welche der Unterthan nicht zu erzeugen vermag? Wozu begeben ich mich denn in Gesellschaft und trage die Lasten des Staatsbürgers, wenn mir der Staat das nicht schaffen will, was nur ein Staat schaffen kan, und bey dessen Mangel ich entweder verhungern oder verzweifeln muß?

Also — ist's des Regenten Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß Getraide, Salz, Feurung und gemeines Getränk in hinlänglicher Menge und in erträglichen Preisen vorhanden sey. Er muß folglich

a. Magazine errichten, und in wohlfeilen Zeiten und — wenns im Lande fehlt — im Auslande Getraide einkaufen, um es bey entstehenden Mangel und überhandnehmenden und drückenden Preisen, es den Unterthanen für seinen Einkaufspreis wieder abzulassen.

b. Er muß keine Aufkäufer und Kornjuden dulden. Denn es ist begreiflich, daß unter Menschen mit keiner Waare Wucher getrieben werden darf (nach dem Gesetz der Natur) welche zum Lebensunterhalt der Menschen unentbehrlich ist. Man lasse jedem Freiheit des Handels: man schränke keinen durch Gesetze ein, welchen Gewinn er durch Handel

del machen soll: aber man dehne diese Freyheit nur auf die entbehrlichen Dinge und auf die Waaren des Luxus aus. Wein, Kaffe, Seide, u. d. mag mir der Spekulant durch Aufkauf vertheuren, wenn er kan. Denn ich kan ohne diese Dinge leben und zufrieden leben. Aber wer mir Brod und Feurung und gemeines Getränk aufkauft, um mich hernach zu zwingen, es ihm in ungeheuren Preisen wieder abzukaufen, der ist mir ärger als ein Dieb. Denn der Dieb stiehlt mir nur, was ich unvorsichtig ihm preis gab, und Wachsamkeit kan mich vor ihm schützen, und er nimmt mir nicht die Möglichkeit zu leben: Aber der Kornwucherer stiehlt mir mein Geld mit Gewalt, ich kan ihm mit aller Wachsamkeit nicht entgehen, und er nöthigt mich, wenn ich lange unter seiner Gewalt bleibe, entweder zu verhungern oder zu verzweifeln. Es gibt in der Welt keinen ärgern und schrecklichern Zwang, keine scheuslichere Tyranney, als welche der Kornwucherer ausübt, der den armen Unterthanen schlechterdings zwingt, alles herzugeben, was er hat und zuletzt das Hemde vom Leibe zu verkaufen, um ihm seine Fruchtvorräthe abkaufen und sich das Leben fristen zu können. Wer da weiß, was Hungersgewalt ist, der wirds einsehen, daß kein Tyrann eine schrecklichere Gewalt hat, um die Menschen zu peinigen, als der Aufkäufer der Lebensmittel. Wo in einem Staate (wie jüngst in Frankreich) solche Grausamkeiten geduldet werden,

werden, da sind alle Bande der Gesellschaft aufgelöst: da ist kein Grund mehr vorhanden, sich an eine gesetzgebende Macht zu kehren: da muß das Volk nach dem Zepher greifen, und sich selbst Recht schaffen gegen Unmenschen, die es mit Hunger tyrannisiren und mit Gewalt zur Verzweiflung bringen wollten. — Ein weiser Regent wird solch Unglück nie entstehen lassen. Er wird seine Pflicht erkennen, solch Ungeziefer aus seinem Lande zu verbannen und allen Wucher, der mit Lebensmitteln getrieben wird, mit seiner ganzen Macht zu verhindern.

e. Weil der Mangel an Lebensmitteln und Uebertheuerung derselben auch zuweilen daher entstehen kan, daß die Aecker im Lande nicht in genugsammer Menge zum Getraidebau benutzt sondern zu andern Spekulationen angewendet werden, so muß der Regent dafür sorgen, daß die Ackerbesitzer eine hinlängliche Menge Getreide erzeugen: und er muß dabey seine eignen Beamten mit Unpartheylichkeit anhalten, daß sie nicht aus Habsucht die Menschlichkeit verabsäumen und, um durch Kümmel, Rübsaat u. d. reich zu werden, das Land an Getraide Mangel leiden lassen. Es ist an sich keinem Menschen zu verdenken, wenn er seine Aecker so hoch benutzt als er kan: und es würde eine Tyranney seyn, einen Ackerbesitzer in seinem natürlichen Rechte stößren zu wollen. Aber es fällt doch klar in die Augen,

gen, daß das natürliche Recht zu leben, dem natürlichen Rechte frey zu erwerben vorgeht, daß also die Geseze unsere natürliche Freyheit in so weit einschränken müssen, damit über dem Rechte zu erwerben, das man jedem gönnt, die Unterthanen nicht das Recht zu leben verlieren, und in Hungersnoth gerathen.

d. Mit eben so vielem Recht können die Unterthanen von ihrem Regenten fodern, daß er auf eine gute Polizey halte und Bekker, Fleischer u. d. nicht die Einwohner in Kontribution sezen lasse. Und hier wären besonders scharfe Geseze nöthig, gegen solche Polizeybediente, welche sich von den Bekkern und Fleischern die Braten und Kuchen ins Haus bringen lassen, und dafür im ganzen Orte die Lebensmittel vertheuren.

e. Endlich wird der Lebensunterhalt der Menschen auch dadurch erschwert, daß heutzutage, besonders in Städten, eine große Menge Menschen gar nicht mehr arbeiten sondern sich mit dem müßigen Leben der Hökerrey abgeben will. Diese unzählbaren Höken mindern erstlich im Ganzen die Industrie und vertheuren, indem ihre Hände dem Staate entgehen, das Arbeitslohn durch die verursachte Seltenheit der Arbeiter: und zweytens hemmen sie den freyen Kauf der Lebensmittel. Sie ziehen stundenweit

weit den Bauern entgegen, kaufen ihnen die Lebensmittel, die sie zu Markte bringen, ab, und setzen sich alsdenn auf den Markt und machen davon so viel Gewinn als ihnen möglich ist. Billig sollte dieser Unfug gestöhrt, die Hökeren in die Gränzen, die eine gute Polizey vorschreibt, eingeschränkt werden. Billig sollte man den Bauer, den Gärtner, und jede Art Menschen, die Lebensmittel zum Verkauf herbeibringen, allein auf Strassen und Märkten dulden und dem Handel freyen Lauf lassen, und auf keine Weise zugeben, daß müßiges Volk Hökeren treibe und die Lebensmittel vertheure. Alle solche Höken sind gemeines Volk, die ihre Hände dem Staate zu nützlichern und nöthigern Arbeiten schuldig sind.

f. Wenn ferner auch Holz zur Verarbeitung sowohl als zur Feurung dem Staate unentbehrlich ist, so hat der Regent die Obliegenheit, die Waldungen möglichst zu schonen, und die Forstbedienungen nicht an unwissende Leute zu vergeben, die sich blos davon nähren sollen, sondern sie verständigen und einsichtsvollen Männern anzuvertrauen, und auch diese in solche Geseze einzuschränken, daß das Holz gespart, die Waldungen erhalten, und fortgesetzter Anbau des Holzes, — besonders auf Landstrassen, kahlen Hügeln u. d. eifrigst betrieben werde.

## 6.

Beschützung des vollkommenen, und Aufsicht über das unvollkommene  
Eigenthum der Unterthanen.

Es ist vielleicht manchem Leser neu, daß ich hier vollkommenes und unvollkommenes Eigenthum der Menschen unterscheide. Man wird aber bey unpartheyischer Prüfung gewahr werden, daß der Unterschied gründlich und, für die Ableitung der Obliegenheiten und Befugnisse der Regenten, von grosser Wichtigkeit ist.

Ich verstehe unter vollkommenem Eigenthum, solche Dinge, die ein Mensch so ganz und ausschliessend — rechtmässig besitzt, daß gar kein Antheil statt findet, und wo die ausschliessende Eigenthumschaft der Menschheit unentbehrlich ist.

In diesem Sinne ist erstlich das Geld, was ich täglich durch meinen Fleiß verdiene, mein vollkommenes Eigenthum. Ich habe es auf die edelste und rechtmässigste Art. Es findet auch kein Antheil statt, weil kein erdenklicher Grund vorhanden ist, aus welchem ein anderer an das Ansprüche machen könnte, was ich mit meiner Arbeit verdiene. Es ist auch, bey diesem Eigenthum, für die Menschheit unentbehrlich, daß jeder es ausschliessend besitze, weil alle Industrie, alle Betriebsamkeit für nutzbare Geschäfte aufhören und die Menschen Muth und

K

Antrieb

Antrieb zur Arbeitsamkeit verlieren würden, wenn das, was sie mit ihrem Fleiße verdienen, nicht ausschliessendes Eigenthum seyn sollte, welches jeder so vollkommen besitzen kan, daß kein Mensch unter der Sonne und kein Staat und kein Fürst es ihm nehmen oder ihm wegen des Gebrauchs beschlende Gesetze vorschreiben darf.

In diesem Sinne und aus diesen Gründen sind ferner die von dem Meinigen angeschafften Geräthschaften, Utensilien, Kleidungsstücke u. s. w. mein ausschliessendes Eigenthum.

In diesem Sinne ist drittens alles das, was ich aus meinen Häusern, Aekern und Gärten löse, es sey durch Verpachtung oder durch eigne Administration, so wie die Intressen, die ich von meinen Kapitalien beziehe, mein vollkommenes Eigenthum.

Hingegen ist alles das unvollkommnes Eigenthum, woran andere noch einen wirklichen Antheil haben und dessen leichtsinnige Verwendung oder Zerstörung den Antheilhabenden schadet, ohne den Schaden durch einen überwiegenden Nutzen zu ersetzen.

So nenne ich meinen Besitzstand im Ganzen, meine Aeker, Güter, Häuser, Kapitale, ein unvollkommnes

vollkommenes Eigenthum: erstlich, weil an der ganzen Summe der Güter, Acker und Gelder im Lande, der Staat insofern Antheil hat, daß er auf die Erhaltung derselben zu sehen berechtigt ist. Denn wenn der Staat die Obliegenheit übernahm, den einzelnen Mitgliedern ihre Rechte und ihr Eigenthum zu sichern, so bekam er, eben durch diese Obliegenheit, auch die Befugniß alle bleibende Güter der Einzelnen als einen gemeinschaftlichen Reichthum des Staats anzusehen und denselben eben so gegen muthwillige Zerstörungen der Besitzer als gegen die Beeinträchtigungen anderer in Sicherheit zu setzen: — zweitens, weil meine Kinder auch Antheil haben, inwiefern ein stillschweigender Kontrakt, der aus der allgemeinen Erwartung entsteht (S. III, 2.) mich verbindet, diese Geschöpfe, denen ich die Verbindung ihres Daseyns mit den Meinigen und, die Abhängigkeit ihres Glücks von mir, gleichsam aufgedrungen habe, auch an meinen Gütern theilnehmen zu lassen: — drittens, weil nach den Gesetzen der Natur alle Brod- und hilflose Mitmenschen in sofern Antheil haben, inwiefern jeder Mensch befugt ist, vom Ueberflusse seiner Mitmenschen das zu fodern, was ihm selbst zum Leben unentbehrlich ist. S. II, 2. 3.

So sind insonderheit Acker und Waldungen auch deswegen unvollkommenes Eigenthum, weil sie die unentbehrlichen Dinge erzeugen, ohne welche meine Mitmenschen nicht leben können, und weil

folglich ein Staat insoweit Antheil hat, insoweit er darauf sehen muß, daß an diesen Dingen kein Mangel im Lande sey, daß also Acker und Waldungen erhalten und gehörig gebraucht werden. S. IX, 5. c. f.

Unter die Dinge, an denen der Staat Antheil behält, gehören also auch vorzüglich die Lehngüter, die Fideikommiße, und alle Geschenke und Vermächtnisse, welche mit bestimmter Anweisung des Gebrauchs verbunden sind. Bey letztern findet auch ein bleibender Antheil des Schenkenden und Vermachenden statt, der den Antheil des Staats dadurch erhöht, daß der Staat verbunden ist, jenen Antheil, als ein menschliches Recht zu sichern und zu beschützen.

Endlich müssen wir auch hier der Formen gedenken, welche Produkte des Geistes der Menschen sind und theils an einzelne zum Meißbrauch verkauft, theils dem Publikum zum Genuß übergeben werden. Dahin gehören z. B. alle Erfindungen der Künstler und Gelehrten, jedes aus Erfindung entstandene Gemählde, Kupferstich, Fabrikdesslein oder Muster u. d. Dahin gehören auch die Bücher, welche nichts anders als Formen sind. Denn die Materie, aus der das Buch besteht, d. h. die einzelnen Gedanken, Sätze und Worte, sind ein Gemeingut. Aber gerade diese Zusammenstellung und Aneinanderreihung  
der

der Materien, die Ordnung, die Manier, ist Eigenthum des Erfinders d. h. hier — des Schriftstellers. Aber eben dieses Eigenthum wird alsdenn unvollkommen, wenn der Erfinder es zum Nießbrauch andern überläßt und dem Publikum zum Genuß übergiebt. Denn nun behält der Erfinder, z. B. der Schriftsteller, Antheil an dem Buche und das Publikum hat auch einigen Antheil, obgleich das Haupteigenthum dem Verleger gehört.

Nachdem wir nun diesen wahren Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Eigenthum bemerkt haben, so wollen wir die Obliegenheiten des Regenten und die rechtmässigen Forderungen des Unterthanen, sofern er ein solches Eigenthum hat, festsetzen.

Bei dem vollkommenen Eigenthum fällt es in die Augen, daß der Unterthan befugt ist, Schutz gegen alle Arten der Eingriffe und des fremden Antheils zu verlangen und daß der Regent verbunden ist, ihm diesen Schutz auf das allervollkommenste angedeihen zu lassen. Der Fürst ist schuldig — den heimlichen Dieb so wohl, als den gewalthätigen Räuber, wenn er auch mit den erhabensten Titeln prangte, von jeder Anmassung eines vollkommenen Eigenthums abzuhalten und den Unterthanen jeden

Verlust zu ersetzen, der ihm ohne sein Verschulden (S. IX, 2.) verursacht wird.

Und eben so ist der Regent verpflichtet, solches Eigenthums freysten Gebrauch einem jeden Unterthan zu lassen. Und der Unterthan kan nach natürlichen Gesezen es fodern, daß der Regent ihm auf keine Weise vorschreibe oder vorschreiben lasse, was er mit seinem vollkommenen Eigenthume machen und wie er es genießsen oder anlegen will. Befehlende Geseze finden bey vollkommenen Eigenthume gar nicht statt. Nur allein verbietende kan der Regent geben, aber auch nur solche, welche für das Wohl des Staats schlechterdings unentbehrlich und folglich allgemein sind. So kan z. B. der Regent mir nicht befehlen, daß ich eine oder drey Schüsseln Essen mir von meinem Gelde erzeugen soll, und eben so wenig kan er mir verbieten, daß ich für mein Geld karg oder splendid lebe. Ersteres nicht, weil bey dem vollkommenen Eigenthume gar kein Gebot statt findet. Das zweyte darum nicht, weil das Verbot für das Wohl des Staats nicht unentbehrlich ist. So kan er hingegen die Verwendung meines Geldes bey Hazardspielen verbieten, weil dieses Verbot dem Staate unentbehrlich ist, und es sich daher alle Unterthanen gefallen lassen. (S. III, 6.)

Aber wie nun bey dem unvollkommenen Eigenthum? — Ich mache hier noch einen Unterschied. Ich sondre das unvollkommene Eigenthum des Einzelnen von dem unvollkommenen Eigenthume der Gesellschaft oder einer Klasse derselben. Bey dem ersten hat der Fürst zweyerley Obliegenheiten.

Die erste ist: der Regent muß mir meine Rechte lassen, erhalten, schützen, die aus unvollkommenem Eigenthum entstehen. Nämlich ich habe das Recht solch Eigenthum z. E. Kapitale, Waldungen, Fidekomnisse ic. zu behalten und ungestört zu besitzen. Ich habe zweytens das Recht, dieß Eigenthum zu veräußern. Z. E. ich kan meinen Wald verkaufen, mein Kapital wo anders unterbringen, mein fidekommissarisches Einkommen an andere abtreten. Ich kan den Nießbrauch frey anstellen und mit dem davon zu beziehenden Geldern und Nutzungen machen, was ich will. Also dieses Recht muß der Fürst mir schützen. Er darf nie das Eigenthum selbst mir nehmen lassen. Er darf mich nicht an der Veränderung desselben hindern. Er darf die Anwendung dessen, was ich davon beziehe, durch keine befehlenden Gesetze einschränken.

Allein — das Recht hat er, mich an der völligen Vernichtung zu verhindern und ist, wegen des obgedachten fremden Antheils, verpflichtet, mich daran zu verhindern. Er kan mirs verwehren, mein

Kapital mit unvernünftigen Leichtsinne zu verschleudern und mich daher pro prodigo erklären. Er kan mirs verwehren, und er ist schuldig es zu thun, daß ich meine Waldungen nicht anstecke u. s. w. Also Verhütung der gänzlichen Vernichtung eines solchen unvollkommen Eigenthums ist die erste Obliegenheit des Regenten.

Aber es entsteht doch hier die Frage, ob der Regent auch verbunden ist, mein Eigenthumsrecht an den Produkten meines Geistes, welche blosser Formen sind, zu schützen? Man hat darüber häufig gestritten. Ja es hat Leute gegeben, welche den Erfindern ihr Eigenthumsrecht an ihren Formen z. B. dem Schriftsteller und dem Verleger an seinem Buche, gänzlich haben absprechen wollen. Mich deucht, die Sache liesse sich auf folgende Art ins Licht setzen.

Ausgemacht ist es, daß das geschriebene Buch, so wie das erfundene Dessen für meine Fabrik, so gut wie der von meiner Hand geschmizte Stoff mein Eigenthum ist, — daß also niemand es nehmen und gebrauchen darf, als so weit ich den Gebrauch selbst und frehwillig, gestatte. Das ist darum mein Recht, weil ich hier den Grund aller menschlichen Rechte finde, ich meine die Unentbehrlichkeit für die Menschheit und die menschliche Gesellschaft. Denn wenn

dem

dem Menschen über die Produkte seines Geistes gar kein Eigenthumsrecht zugestanden würde, so würde aller Antrieb, aller Muth, alle Kraft, unter den Menschen zur Hervorbringung solcher Produkte ersticken: so würde das Glück des Einzelnen so wohl als die Vervollkommnung der ganzen menschlichen Gesellschaft zerstöhret werden. Wenn also Unentbehrlichkeit der Grund jedes Rechts ist, so muß auch das unentbehrliche Recht des Eigenthums über Produkte meines Geistes ein natürliches, göttliches, allgemeines Menschenrecht seyn. Wie ich also ein Recht habe z. B. mein Manuscript lesen zu lassen, wem ich will, und wie jeder, dem ich es blos zum Lesen gebe, verpflichtet ist, keinen weitem Gebrauch zu machen, als den ich ihm als Eigenthümer verwillige, so habe ich auch ein Recht, von meinem gedruckten Buche, den Gebrauch zu bestimmen, den ich andern freywillig zugestehe. Wenn ich also als Autor mein Buch verkaufe und es unter der Bedingung verkaufe, daß es blos durch Lesung genutzt werden soll, so habe ich das Recht zu fordern, daß weiter kein Gebrauch davon gemacht werde. Und dieser stille Kontrakt ist zwischen allen Schriftkäufern und den Eigenthümern der Schriften vorhanden und wird von allen ehrliebenden Menschen anerkannt.

Indessen tritt hier ein Fall ein, der möglich ist, und der die Sache schwirrig macht. So lange ich

einziger Mensch hin, der etwas erfand, so lange  
 bin ich Eigenthümer dieses Produkts meines Geistes:  
 das ist ausser allen Streit. Aber wie? Wenn ein  
 anderer eben das Dessen, eben das Kunstwerk,  
 eben das Buch erfände? Wenn ein Fabrikant beim  
 Nachdenken auf eben die Form und ein Schriftstel-  
 ler auf eben dieses Buch verfiele. Wäre dann das  
 Dessen und das Buch, das der eine erfand und,  
 als Produkt seines Geistes, sein Eigenthum nannte,  
 nicht auch Geistesprodukt des andern, und folglich,  
 auch sein Eigenthum? — Ich weiß wohl, daß das  
 ein seltner Fall ist. Ja ich sehe ein, daß, wenn sel-  
 ten ein Fabrikant ganz auf dasselbe Dessen verfallen  
 wird, das ein anderer erfunden hatte, ein Schrift-  
 steller nie auf dasselbe Buch fallen und wörtlich es  
 so schreiben wird, wie es ein anderer schrieb. Es  
 ist also wohl ziemlich wahrscheinlich, wenn ein ande-  
 rer mein erfundnes Dessen nach einiger Zeit zu  
 Markte bringt, daß ers von mir gestohlen hat, und  
 ziemlich gewiß, daß wenn ein anderer Verleger mein  
 Buch verkauft, daß ers als Spizbube nachgedruckt  
 hat. Allein demohngeachtet wird es nothwendig,  
 eine Regel festzusetzen, nach welcher der Fall, er mag  
 nun wahr oder vorgeblich seyn, entschieden werden  
 könnte. Denn es ist doch wenigstens möglich, daß  
 ein anderer Mensch auf eben dieselben Formen und  
 Ideenstellungen falle, auf die ich gefallen war, und  
 dieß besonders in Kunstfachen. Ja es bleibt selbst  
 im

im Bücherwesen möglich, daß zwey Autoren nach einander auf einerley Einfall gerathen und einerley Buch schreiben: (obgleich kein solches, wo sie Resultate eignen Nachdenkens vortragen — denn da ist völlige Gleichförmigkeit unmöglich). Folglich muß für diesen Fall, wenn ein anderer meine Form zu Markte brächte und, sich gegen den Vorwurf des Diebstahls zu rechtfertigen, vorgäbe, er habe diese Form selbst erfunden, eine Regel seyn, welche den wirklichen Dieb einschränken, und den wirklichen Miterfinder schützen kan.

Und mich deucht, jeder Regent wäre schuldig, für so eine Regel zu sorgen, und durch dieselbe das Geisteseygenthum seiner Unterthanen zu sichern. Ich will sie hersetzen, wie die Natur sie an die Hand giebt. „Jeder Erfinder, welcher seine Erfindungen bekannt macht und dem Publiko zum Genuß, aber nicht zum Nachmachen anbietet, soll so und so viel Jahre (Unterschiede macht die Art des Geistesprodukts: — ein Fabrikdesslein dürfte höchstens auf ein Jahr gesetzt werden: — hingegen Verlagsartikel müßten wohl auf zehn Jahr gestellt werden:) sein Eigenthumsrecht behalten, und jeder, der eine fremde Erfindung innerhalb dieser Zeit gebraucht, um davon Gewinn zu machen und den Gewinn des Erfinders zu verkümmern trachtet, soll als ein Dieb angesehen und bestraft werden, so wie alle

alle seine Kolporteurs und Unterhändler, die den Vertrieb seiner gestohlenen Waare befördern“

Das ist gewiß das mildeste Gesetz, zu dessen Handhabung alle Regenten aufs wenigste verpflichtet sind. Ein Regent, welcher seiner Unterthanen Geistes-eigenthum gar nicht schützt, sondern jedem schlaffen Schurken es frey läßt, das, was andere durch Fleiß und Denken und Nachtwachen errangen, zu rauben und Gewinn davon zu machen, ist offenbar ein schlechter Mensch, der keine Achtung für menschliche Rechte hat, und also auch selbst keine Achtung verdient.

Indes scheint es billig, daß jenes Gesetz sich nur auf die Nation erstreckt. Erfindungen und Geistesprodukte aus dem Auslande zu holen, und in sein Vaterland zu verpflanzen, welches und sofern es nicht selbst der Wirkungs- und Verkaufskreis des Erfinders ist, kan nicht verwehret werden: sonst würde alles Reisen der Künstler, und Wandern der Handwerksleute vergeblich seyn, welches die Absicht hat, sich mit Geistesprodukten der Ausländer bekannt zu machen und sich und sein Vaterland dadurch zu vervollkommen.

Und nun haben wir noch von dem gesellschaftlichen Eigenthum zu reden. Bey dem vollkommenen  
Eigens

Eigenthum ist es schon entschieden, daß der Fürst verbunden ist, dasselbe ohne alle Ausnahme heilig und unverletzlich zu erhalten. Bey dem unvollkommenen Eigenthume aber unterscheidet sich das, was der ganzen Nation zugeständig ist, von dem, was einzelnen Klassen, Kommunen, Innungen, Gesellschaften zu gehört. Die erstere Art des unvollkommenen Eigenthums steht unter der Aufsicht des Fürsten und er hat dafür zu sorgen, daß es erhalten und zweckmässig angewendet werde. Auch kan man von ihm fodern, daß er keine Veränderung damit vornehme, welche nicht die Nation gebilliget hat. Hingegen von der zweyten Art müssen wir ganz anders urtheilen.

Das unvollkommene Eigenthum einzelner Kommunen steht mit dem Fürsten gerade in demselben Verhältnisse, in welchem das unvollkommene Eigenthum einzelner Unterthanen steht. Das Eigenthum eines Menschen und das Eigenthum, woran zehn oder zwanzig Menschen gemeinschaftlichen Antheil haben, ist eins. Beyde stehen unter einerley Regeln.

Der Regent ist verbunden die Kommun im Besiz eines solchen Rechts zu lassen und sie dabey zu schützen — alle Vernichtung des Eigenthums zu hindern — und alle Arten der Benutzung, welche dem

dem Staate oder dem vollkommenen Rechte anderer nachtheilig ist, zu verbieten.

Allein bey dieser Gleichheit findet sich auch noch eine Ungleichheit. Der Fürst hat über die unvollkommenen Rechte, ganzer Kommunen noch weit mehr Befugnisse und Obliegenheiten, als über die unvollkommenen Rechte der Einzelnen: weil bey diesem unvollkommenen Eigenthum der Kommun ein ganz eigener Antheil des Staats statt findet.

Wenn nemlich eine ganze Kommun etwas besitzt, so kan der Antheil des Staats ein gedoppelter seyn. Einmal besitzen die Mitglieder einer Kommun ein solches Eigenthum nicht als Menschen, nicht als ein natürliches Recht, sondern sie besitzen es als Mitglieder dieser Kommun. Folglich ist solch Eigenthumsrecht nicht an die Individua sondern an die Art gebunden. Man nehme z. B. die Güter und Kapitale einer Universität. Dieses Eigenthum gehört keinem Professor. Es gehört blos — Professoren, d. h. es haben alle Staatsbürger, welche Fähigkeit und Beruf zum Professor haben, Anspruch. Also sind die Güter eines solchen Corporis Güter des Staats.

Hiezu komt noch eine andere Betrachtungsart. Die Güter einer solchen Kommun haben die jezigen Mit-

Mitglieder nicht akquirirt. Sie sind nicht ihnen, nicht diesen Individuis, sondern der Art Menschen, die sich zur Kommun qualificiren, geschenkt, vermacht, gestiftet worden. Und die Absicht des Stifters war, etwas dem Staate vortheilhaftes zu stiften. Folglich ist's eigentlich für den Staat gestiftet.

Aus beyden Betrachtungsarten erhellet also, daß der Staat an solchem Eigenthume einen ganz vorzüglichen Antheil hat: einmal weil er gleichsam Miteigenthümer ist, und dann, weil ihm Aufsicht und Theilnahme an der Verwaltung gebühret. Hieraus erhellen also nicht nur die Befugnisse (S. VII, 6.) sondern auch die Obliegenheiten des Regenten.

Der Regent ist verbunden und die Unterthanen können es fodern 1) daß er solches Eigenthums Nießbrauch der Kommun erhalte, solange das ganze Institut dem Staate nutzbar ist: 2) daß er solch Eigenthum der Kaprice und dem Mißbrauche der Kommunsglieder entnehme, und sie zwingt, das Eigenthum so anzuwenden und zu benutzen, wie es dem Staate am vortheilhaftesten ist: daß er also z. B. Universitäten umschmelze und ihre Einkünfte so eintheile, wie es dem Zwecke einer Universität in jedem Zeitpunkte am gemäßeften ist: oder, daß er

Schu.

Schulen mit schlechter Stiftung, an dem Ueberflusse anderer Stiftungen theilnehmen lasse u. s. w. 3) daß er endlich Kommunen, die dem Staate durchaus schädlich sind, wie z. B. die Klöster, gänzlich zerstöhre und ihre Fonds auf eine den Unterthanen heilsame Art verwende: dagegen aber auch 4) nichts von dem allen sich persönlich zueigne und zu willkührlichen Gebrauche bestimme.

Und das gilt nun von allem unvollkommen gesellschaftlichen Eigenthume, das rechtmässig erworben war. Sollte sich aber gesellschaftliches Eigenthum dieser Art finden, welches unrechtmässig erworben war, so hat der Regent Recht und Obliegenheit doppelt auf sich, die Kommun, der dasselbe gehört, wenn sie dem Staate nicht nutzbar ist, aufzuheben und ihr Eigenthum, als ein Gemeingut des Staats zu behandeln und es zum Besten der Unterthanen zu verwenden.

Der unrechtmässige Erwerb eines solchen Eigenthums kan von zweyerley Art seyn. Entweder die ersten Stifter der Kommun haben das Eigenthum andern auf eine unrechte Art entzogen und fremdes Eigenthum sich angemast, folglich gestohlen — oder, sie haben andere nur von der Theilhabung an der Sache verdrängt, und es zum ausschliessenden Eigenthum der Kommun gemacht.

Im ersten Falle befinden sich ziemlich alle Klöster, Abteien &c. Denn es ist aus der Kirchengeschichte klar, daß diese Kommunen größtentheils auf eine unrechtmäßige Art zu ihren reichen Besitzungen gekommen sind. Pfaffen mißbrauchten die Einfalt der Menschen und beredeten sie, es sey etwas höchst verdienstliches vor Gott, sein Haab und Gut sich und seinen Kindern zu entziehen, und es der Kirche zu schencken. Pfaffen bedienten sich der Angst der Menschen bey der Annäherung des Todes, sie zur Hingebung ihrer Habseeligkeiten zu drängen, unter der betrügerischen Vorspiegelung, daß ihnen Gott dafür ihre Sünden vergeben und von Hölle und Fegfeuer befreien werde. Besonders aber verstunden die Päbste, Bischöffe und Klöster zur Zeit der Kreuzzüge die Kunst, die reichsten Leute, unter religiösen Vorwänden, zu bewegen, daß sie Schaarenweise gegen den angeblichen Feind der Christenheit auszogen und schriftliche Erklärungen zurückließen, daß, wenn sie in diesem vermeinten Dienste des Herrn umkämen, ihre Güter der Kirche anheim fallen sollten. — Also ein neuer Beweis von der Verpflichtung der Regenten, alle Klöster aufzuheben, die an sich schon dem Staate nachtheilig sind, weil sie fromme Müßiggänger nähren, die kein Staat zu dulden schuldig ist. Denn im Staat hat jedes Mitglied das Recht zu fodern, daß jeder thue, was alle thun müssen (III, 6, 7.) folglich zu Verlan-

2

gen,

gen, daß jeder ein der Gesellschaft nutzbares Gewerbe treibe.

Im zweyten Falle befinden sich die Kirchen aller Sekten. Nämlich wenn man auf ihre Entstehungsart acht hat, so haben die jetzt existirenden und herrschenden Sekten oder Kirchenkommunen das gemeine Eigenthum, woran alle Unterthanen als Unterthanen theil haben, zu einem partikular und ausschließenden Eigenthume ihrer Sekte gemacht. So haben die Katholiken, Calvinisten, Lutheraner die öffentlichen Tempel, die dem Staate gehören, und an denen jeder Unterthan gleichen Antheil hat, sich allein angemast. Und so ist es klar, daß jeder Regent verbunden ist, und jeder Unterthan es fordern kan, daß er diesen ausschließenden Antheil aufhebe, und das partikular Eigenthum der Kirchenkommun wieder zum gemeinen Eigenthum aller Unterthanen mache.

Von ganz anderer Art sind die Verhältnisse des Regenten gegen das vollkommne gesellschaftliche Eigenthum, es mag dasselbe der ganzen Nation oder einzelnen Klassen oder Kommunen zugehören. Hier hat der Fürst gar nichts zu befehlen. Hier hat er blos die Obliegenheit auf sich, die Rechte der Kommun und ihrer Mitglieder zu schützen. Hier können die Mitglieder fordern, daß er sie, ungehindert,  
 ihr

ihre Eigenthum nach ihren eignen Verfassungen verwalten lasse und, blos in so weit Aufsicht habe, daß nicht Einzelne die Kommun überwältigen oder betrügen, sondern daß die Rechte der Gleichheit erhalten werden.

Ein solches vollkomnes Eigenthum ist z. B. das Geld, welches die Einwohner einer Stadt oder einer Provinz gemeinschaftlich zusammenschießen, um davon ihre Witwen zu erhalten, oder, bey Sterbefällen die Hinterlassenen zu unterstützen oder, bey Feuersbrünsten den Unglücklichen ihren Schaden zu ersetzen: daher Witwen - Sterbe - Feuer - Kassen entstanden sind.

An solchem Eigenthum hat der Staat gar keinen Antheil. Es ist vollkomnes Eigenthum der Gesellschaft. Solche Gesellschaften können ihre Einrichtungen machen, wie sie wollen. Sie können sich Gesetze selbst entwerfen. Der Fürst kan ihnen weder Gesetze vorschreiben noch über ihre Gelder gebieten. Gegenseitig aber hat jede solche Gesellschaft an den Regenten die gerechte Forderung: daß er die einmal gemachten Gesetze und Einrichtungen schütze: daß er die Gesellschaft gegen jede Art der Eingriffe vertheidige: daß er jedem Mitgliede das Recht erhalte, gleichmäßigen Antheil zu nehmen und die Administratoren zur Rechenschaft zu fordern: daß er weder

selbst sich solche Gelder anmasse, noch seinen Ministern und Rätthen gestatte, Kasse und Verwaltung in ihre Hände zu spielen, und hernach die Mitglieder nach Belieben zu taxiren und nach eigener Willführ, theils Beiträge auszuschreiben, theils die Auszahlungen zu bewilligen und anzuweisen.

## 7.

## Gerechtigkeitspflege.

Gerechtigkeitspflege ist ein Hauptzweck jeder bürgerlichen Gesellschaft (III, 7. 8.). Auf ihr beruht das Wohl des Ganzen und die Ruhe und Zufriedenheit der Einzelnen. Ihre Grundlage sind gute Gesetze (S. IX, 1.). Ihr Wesen ist — gewissenhafte Anwendung der Gesetze. Hieraus fließen die Obliegenheiten des Regenten und die Befugnisse der Unterthanen. Der Fürst ist schuldig und der Unterthan kan es fordern, daß er ihm ohne große Kosten und Zeitverlust Recht schaffe und dafür sorge, daß die Gesetze überall richtig angewendet werden.

Wer dieses heiligste Anliegen der Menschheit — die Justiz — zu einer Pfründe für Fürsten und Obrigkeiten gemacht hat, hat es bey Gott zu verantworten. Es ist wirklich entsetzlich, wenn man sehen muß, wie der arme Unterthan oft bey den allerunbedeutendsten Dingen laufen und rennen, und

und seine Berufsgeschäfte versäumen, und sich von der Obrigkeit muthwillig in Weitläufigkeiten und Kosten verwickeln lassen muß, und — wie er dabey noch obendrein oft sein Recht nicht einmal erhält, sondern in der offenbarsten Sache unterliegen muß, weil der Richter bestochen und seines Gegners Bluts-Keller, oder Schuldverwandter war und irgend eine Klausel eines Gesetzes, irgend einen scheinbaren Umstand auftrieb, welcher seinen ungerechten Ausspruch begünstigen und bemänteln mußte.

Nimmermehr wird vollkommen gute Justiz in einem Lande entstehen, wo sie noch eine Quelle der Einkünfte für Regenten und Obrigkeiten ist. Und nach meiner Ueberzeugung ist es ganz wider alle natürlichen Gesetze und Rechte, daß sich der Staat für die Gerechtigkeitspflege bezahlen läßt. Der Unterthan hat ein natürliches Recht, von der Gesellschaft zu fordern, daß ihm sein Recht überall umsonst gesprochen und geschützt werde. Auch fällt es jedem Unparthenischen in die Augen, daß Richter und Sachwalter ganz anders handeln würden, wenn sie vom Staate besoldet würden, als jetzt, da jede Rechtsache ihnen destomehr Geld einträgt, je weitläufiger sie wird und jemehr man ihren Gang verlängern kan.

1. Jeder Regent wäre, wenn er nach den natürlichen Gesezen handeln wollte, verbunden, seinen Unterthanen kostenlose Rechtspflege zu verschaffen: damit nicht der Richter von der Verlängerung der Prozesse Vortheile ziehen und der Reiche den Armen unterjochen könnte. Man lasse die Unterthanen gemeinschaftlich kontribuiren, die Diener der Gerechtigkeit zu besolden und schaffe dann alle Kosten bey der Justiz für Richter, Advokaten, Stempelpapier, Urtheil und alles ab, was in des Richters oder des Fürsten Kasse floß: dann erst kan der Unterthan sagen, daß er sein Recht bekomme, wie es ihm gebührt. Denn was Recht ist; muß recht seyn, und mir als recht gelassen und gegeben werden, ohne daß ichs erst bezahle.

2. So ist der Regent verbunden, dem Unterthanen Recht ohne Zeitverlust zu schaffen, und der Unterthan hat Ursache sich zu beklagen, wenn er Jahrelang laufen und harren und seine Arbeit versäumen und Termine abwarten und darüber den Genuß dessen sich verkürzen lassen muß, was er durch den Rechtsstreit zu erlangen sucht. Und was ist Schuld an der Verlängerung der Prozesse als die Menge der Formalitäten, die müßige Köpfe erdacht haben, um der Gerechtigkeit die Gestalt einer Kunst zu geben?

3. Weniger Zeit und weniger Kosten würde es dem Staate und dem Unterthanen verursachen, wenn bey jeder Streitsache der Bürger den Bürger richtete und die erste Instanz wäre. Und ganz ist dieß der Natur gemäß. Es sollten in jedem Orte die unbescholtensten und verständigsten Männer ausgezeichnet, und mit dem Richteramt begabet werden. Diese Mitbürger sollten in der Reihe, je vier, acht, oder, wie in England, zwölf, aufgefodert werden, sobald sich ein Streit erhebe. Kläger und Beklagte sollten das Recht haben, die zu verbitten, mit denen sie in Feindschaft leben, oder bey denen sie aus andern Gründen argwöhnen, daß sie nicht mit völliger Unpartheylichkeit richten würden. Und wenn dann die Zahl wieder voll gemacht wäre, sollte dem schlichten Menschenverstande dieser Richter die Sache zur Entscheidung vorgelegt und dabey auch, durch sie, gütliche Vergleiche gepflogen werden. Und es ist mehr als zu gewiß, daß unter hundert Rechtshändeln 80, von solchen bloß nach gesunder Vernunft und Billigkeitsgefühl urtheilenden Richtern vollkommen gerecht abgethan werden würden. Und wenn auch hier und da, bey etwas verwikelten Fällen, eine ganz kleine Ungerechtigkeit geschähe, die vielleicht selbst die Parthey nicht merkte (daß z. B. bey Berechnungen über 1000 Thaler, einer um 50 zu kurz käme, oder bey Gränzstreit einer ein paar Ruthen zu wenig erhielt; so ist es doch augenscheinlich,

lich, daß diese seltenen und kleinen Uebel gegen die täglichen und größern der gelehrten Justiz für nichts zu rechnen wären und daß es für jeden Prozeßirenden unendlich vortheilhafter seyn würde, bey einem schnellen und kostenlosen Prozesse einen kleinen Schaden zu leiden, als das strengere und subtilere Recht mit Zeit und Gelde aufwiegen zu müssen. Man müßte das unter die allgemeinen Unvollkommenheiten des menschlichen Lebens rechnen. — Was dann von dieser ersten Instanz nicht aufs reine gebracht oder verglichen werden könnte, müßte dann nun noch an eine zweyte Instanz verschickt werden, die 1) aus gelehrten und geübten Rechtskennern bestünde 2) von dem Ort der Streitenden entfernt 3) den Streitenden so wohl als mit den Streitenden unbekant wäre. Und bey deren Ausspruche müßten die Partheyen sich beruhigen.

4. Aber über dieß alles müßte der Regent, wenn ihm die Rechte der Menschheit heilig sind, über Richter und Advokaten eine so strenge Aufsicht veranstellen und vorfallende Ungerechtigkeiten, Betrügereyen, Kabalen u. s. w. mit einer unerbittlichen Bestigkeit bestrafen. Ja es sollten in jedem Staate Prämien ausgesetzt werden, für jede Entdeckung einer vermeidlichen Rechtsverdrehung. Man sollte daher die Gerichte öffentlich halten und (zwar nicht im Gericht, aber auffer Gericht) jeden frey über die

Wex.

Verhandlungen der Richter und Sachwalter sprechen lassen. Denn unwissende Richter und Aerzte, die sich in solche wichtige Aemter einschleichen, sind so gut als ungewissenhafte Richter und Aerzte, die größten Verbrecher in einem Staate, wenn man die Größe des Verbrechens nach dem Schaden mißt, den der Verbrecher thut. Der Dieb stiehlt hier und da einen oft geringen Theil an Geld oder Geldeswerth. Aber der Richter und Arzt raubt, wenn er ein Schurke oder ein Dumkopf ist, oft tausendmal mehr als ein Dieb. Er zerstöhret oft die ganze Ruhe meines Lebens. Und der Dieb ist nur für wenige Individua gefährlich. Aber der Richter und der Arzt ist es für eine ganze Gegend und für alle Menschen, die in derselben wohnen. Wenn die Geseze einen Dieb zu hängen befehlen, so wären alle Todesstrafen zu gering, juristische und medicinische Räuber zu bestrafen.

5. Endlich kan der Untertthan noch mit Recht auch dieses fodern, daß der Regent selbst sich aller persönlichen Einmischung in die Rechtsentscheidung enthalte. Er hat keine Befugniß weiter, als die Geseze zu geben, nach denen die Justiz verwaltet werden soll, geschickte und gewissenhafte Richter anzustellen, und darüber, daß diese ihre Pflicht thun, zu wachen, aber — in Streitsachen selbst, in deren Untersuchung und Entscheidung, darf er kein Mache-

wort interponiren, ausser, wenn es auf Milderung der zuerkannten Strafen ankommt. Er ist schuldig, jeder Rechtsache ihren Lauf zu lassen. Die Gesetze allein müssen hier regieren. Nach den Gesetzen, nicht nach der Willkühr des Fürsten, muß verfügt, untersucht, und abgeurteilt werden. Es muß nie eine Kabinetsordre etwas veranlassen, was nach den Gesetzen nicht geschehen sollte, oder etwas unterbrechen oder hindern, was die Gesetze erheischen. Wenn in einem Staate Fürstenwillkühr sich in die Justiz mischt und nicht, allein und lediglich die Gesetze alles leiten und entscheiden, da kan der Unterthan mit recht schreien, daß der Regent die heiligsten Bande auflöset, welche die Unterthanen mit ihrem Herrn verbinden.

## 8.

## Gerechtigkeit und Menschlichkeit im Bestrafen.

Dieser Theil der Gerechtigkeitspflege verdient eine eigne und besondere Ausführung. Es ist unvermeidlich und für das Wohl der Menschheit unentbehrlich, daß Handlungen der Staatsbürger, welche die natürlichen oder positiven Gesetze verletzen, bestraft werden: (VII, 7.) aber es ist abscheulich, daß fast überall die Strafen mit den allgemeinen Grundsätzen der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit streiten. Unsere Regenten und Richter scheinen die Gesetze  
der

der Natur bey diesem Geschäft ganz aus den Augen verlohren zu haben. Der Geist unserer Geseze ist durchaus nicht der Geist der Menschenliebe, sondern offenbar der Geist der Rachsucht und des Wohlgefallens an den Quahlen der Menschen. Wer ein menschliches Herz hat, muß mit Schauder und Entsetzen sich der Foltern erinnern, welche ehemals in allen und noch jezt in einigen Staaten gebraucht werden, die Menschen bis zur Verzweiflung zu martern und Geständnisse aus ihnen herauszupressen, die zu weiter nichts dienen, als, unter einem größern Scheine des Rechts, den Gemarterten vollends zu ermorden und, unter noch schrecklichern Quahlen der muthwillig verlängerten Todesangst und der oft scheusslichen Hinrichtung, sein Daseyn zu rauben und Gottes Majestätsrecht mit Füßen zu treten: und — welche oft — sehr oft die unschuldigsten Menschen zu Geständnissen einer That gebracht haben, welche sie nie begangen hatten. Mit eben solchem Schauder und Entsetzen erblickt man unsere Galgen, und Rasenstein und ähnliche Blutgerüste, und erbebt vor dem Gedanken, daß hier Menschen von Menschen zerfleischt und erwürgt und geschändet werden. Mit fast noch größerem Schauder und Entsetzen durchwandert man unsere Kerker, wo Menschen selbst nach der Hinrichtung sich sehnen, weil jeder Augenblick ihres Daseyns ihnen Marter wird: Kerker, in denen der arme Unglückliche nicht blos seiner Freyheit,

und

und alles Umgangs mit seinem Weibe und seinen Kindern und selbst aller Verbindung mit Menschen beraubt ist, sondern wo auch noch schwere Ketten ihn belasten, wo man ihm keine Stunde freye Bewegung, keine frische Luft, kein Tageslicht, keinen Anblick der Natur mehr vergönnt, wo Gestank ihn umduftet, und im Moder er lebendig verweset: wo nicht ein Bissen Essen ihn erquickt und kein Tropfen guten Getränks ihn labet, wo seine Seele verwildert und sein Herz verzweifelt, wo er sein Daseyn verfluchet und Jahre lang nach dem Tode schmachten muß. — Wahrlich, ich weiß diese Unmenschlichkeiten unter Menschen mit nichts zu entschuldigen, als daß die erste Grundlage aller unserer bürgerlichen Gesetze aus den Zeiten der Barbarey stamt, in denen noch keine Philosophie den Geist der Menschen aufgeklärt und ihr Herz mit menschlichen Empfindungen gemildert hatte, und in denen selbst eine scheußliche entstellte Religion, (welche einen grimvollen, und nach ewigen Martern seiner Geschöpfe lüsternen, und ohne Blut und Marter nicht zu versöhnenden Gott predigte,) den Geist der Rachsucht und der kaltblütigen Grausamkeit den bürgerlichen Gesetzen einhauchte. — Aber sollte denn in unsern Zeiten diese Folge der Barbarey und der unvernünftigsten Vorstellungsart der Religion fort dauern? Sollte jezt, wo gesunde Philosophie im Sonnenlichte des Evangelii Jesu wandelt und ih-

re Strahlen auch auf Fürsten und Minister wirft, die Menschheit nicht auch hierinnen eine Erleichterung finden? Ich will versuchen, etwas dazu beizutragen.

Mich deucht, aller Irrthum, der unsere Strafen so grausam und unmenschlich macht, läßt sich durch vernünftiges Nachdenken über den natürlichen Grund aller Strafen ausrotten. Alle unsere Gesetzgeber und Richter finden denselben in der Zurechnung oder Imputation, und strafen darum so hart, weil sie den Verbrechern ihre Verbrechen als eigne Schuld anrechnen, und sich daher vorstellen, (da ein Verbrecher sie, den Staat, die Gesetze, so wissentlich und freywillig beleidigt habe) daß man billig die empfindlichste Rache an ihnen ausüben müsse. Wer diesen Irrthum aus der Welt vertilgen könnte, würde alle Hindernisse der Toleranz und der Menschenliebe aus dem Wege geräumt haben. Ich gebe meinem Leser folgendes zu beherzigen.

Alle menschlichen Handlungen sind nothwendige und unausbleibliche Folgen ihrer Vorstellungen. Das ist Mechanismus der Seele. Ich kan nicht anders wollen, als es in dem Augenblicke, da ich will, meine Vorstellungen mit sich bringen. Erscheint mir z. B. eine Person schön und liebenswürdig, so muß ich sie lieben. Stelle ich mir sie ge-

gen-

gentheilig vor, so kan ich sie nicht lieben. Meine Vorstellungen zwingen mein Wollen und meine Empfindungen. Das ist so klar wie der Tag. Das Gegentheil ist Widerspruch. Und der Schöpfer selbst hat uns in diesen Zwang gesetzt. Es ist das große Eigenthum des Menschen, daß Vorstellungen seinen Willen und seine Handlungen bestimmen. Das ist das Wesen seiner Freyheit. Er denkt, und sein Denken bestimmt seinen Willen und seine Neigungen. Und eben weil er nach seinen Vorstellungen handelt, so handelt er frey. Weiter ist Freyheit nichts: auch bey Gott selbst. Nichts kan seine Neigungen und Entschlüsse bestimmen als seine Vorstellungen. Je deutlicher und heller nun seine Vorstellungen sind, desto freyer handelt er. Sind in den Augenblicken, wo er sich entschließt und handelt, seine Vorstellungen (dunkle oder deutliche) richtig, so wird und muß er richtig handeln: sind sie unrichtig, so wird und muß er unrichtig handeln.

Wenn ich also sage, der Mensch handelt frey, in wiefern er nach seinen eignen Vorstellungen handelt, so sage ich eben damit auch: er muß so handeln, wie es im Augenblick des Handelns seine dunkeln oder deutlichen Vorstellungen mit sich bringen. Denn wenn er anders handeln könnte, d. h. anders, als seine gegenwärtigen Vorstellungen es mit sich bringen, so handelte er ja nicht frey, so würde er ja

ja nicht von seinen Vorstellungen, sondern von andern Dingen bestimmt. Und nichts kan ja zugleich seyn, und nicht seyn. Der Mensch kan ja nicht zugleich nach seinen Vorstellungen und auch nicht nach seinen Vorstellungen handeln. Handelt er also nach seinen Vorstellungen d. h. frey, so kan er ja nicht zugleich nicht frey d. h. nicht nach seinen Vorstellungen handeln. Muß er also nach seinen Vorstellungen handeln, so hat er keine Schuld an der Handlung, im gewöhnlichen Sinn dieses Worts, auffer, so fern er Schuld an seinen Vorstellungen hätte. Denn wenn er Schuld an seinen Handlungen hätte, so müßte es möglich seyn, daß er anders handelte, als es seine gegenwärtige Vorstellungen mit sich bringen.

Wenn nun alle menschliche Handlungen durch die jedesmahligen Vorstellungen bestimmt werden, so ist Wahrheit die Ursache aller guten, und Irrthum die Ursache aller fehlerhaften Handlungen. Der Mensch selbst ist nicht schuld, wenn er fehlte, sondern sein Irrthum, der ihn determinirte. Man sieht es auch an sich und an allen Menschen, daß es so ist. So oft ein Mensch fehlt und es bereut, sagt er zu sich selbst: hätte ich das so bedacht, so überlegt, es so eingesehn, wie ichs jezt einsehe, so hätte ich anders gehandelt. Irrthum ist die Quelle aller Verbrechen.

Aber

Aber selbst für den Irrthum kan der Mensch nichts, so wenig, als für die Macht desselben. Denn man sage doch, wer brachte denn die Summe von Ideen in meine Seele, die jetzt darinnen ist? Der glückliche oder unglückliche Zufall! Daß ich gerade von diesen Eltern gebohren, gerade unter solche Erziehungsumstände versetzt, gerade unter solche Lehrer, gerade in solche Gesellschaften, gerade auf solche Bücher gerieth, gerade solche Veranlassungen zum Nachdenken bekam und andere nicht bekam — diese und tausend ähnliche Umstände, für die ich nichts kan, entschieden die vorhandene Masse meiner Vorstellungen. Und so frage ich nun weiter: wer machte denn, daß unter dieser ungeheuren Summe von Vorstellungen, die in meiner Seele liegen, gerade diese Ordnung, diese Association sich erzeugte? daß der eine Theil meiner Vorstellungen dunkel, ein anderer helle ward? daß einige dieser Ideen auf mich heftig andere schwach wirken? — Endlich: Wer macht es denn, daß mir in einem bestimmten Augenblicke von meinen Vorstellungen diese zum Bewußtseyn kommen und andere nicht? daß mir die Gedanken beysfallen und andere mir gar nicht aufsteigen? — Also — bin ich schuld, wenn ich mich irre d. h. wenn ich in einem gewissen Augenblicke mir eine Sache falsch oder unvollständig vorstelle? Bin ich nun nicht am Irrthum schuld, der meinen Willen und Handlung bestimmt?

bestimmte, so bin ich ja auch nicht an der Handlung schuld.

Wenn man nun, bey dem allen, den Einfluß noch tausend anderer Umstände erwägt, welche die menschlichen Vorstellungen, ihre Lebhaftigkeit und Schwäche, ihre Helligkeit und Dunkelheit, determiniren und bedenkt: was Klima, Geist der Nation oder der Gesellschaft, in der man lebt, Blut, Temperament, Nervensystem, Empfindungsstärke oder Schwäche u. s. w. für gewaltsame Wirkungen hervorbringen und wie unwiderstehlich sie die menschlichen Vorstellungen bestimmen; so wird man begreifen, daß alles, was bisher Theologen und Rechtsgelehrte von Zurechnung menschlicher Verbrechen gesagt haben, ganz falsch und wieder alle Vernunft ist.

Und das ist nun der Irrthum, den ich so gern allen Gesetzgebern und Richtern entreißen möchte, um sie menschlicher zu machen. Keinem Verbrecher kan sein Verbrechen, im bisher gewöhnlichen Sinne des Worts, moralisch zugerechnet werden. Von keinem Verbrecher kan ich sagen, daß er unter denselben Umständen auch anders hätte denken und handeln können und daß er darum Strafe verdiene. Kein Verbrecher ist mehr als ein Irrender, der, durch einen bemitleidenswerthen Irrthum verführt, das Unglück hatte, ein Verbrecher zu werden,

M

den,

den, was wir alle, auch seine eignen Richter, geworden wären, wenn wir unter denselben Umständen gelebt hätten und auf denselben Irrthum gerathen wären.

Und wie nun? So muß man die Verbrecher gar nicht mehr strafen? ihnen gar nichts mehr zu rechnen? Weit gefehlt. Ich habe den falschen Begriff der Zurechnung, der unsere Gesetzgeber und Richter zu Unmenschlichkeiten verleitet hatte, widerlegt. Ich will nun auch den wahren entwickeln: und zwar mit den Worten eines Schriftstellers, \*) der die Sache auf das vollkommenste ins Licht gesetzt zu haben scheint, und den ich eben darum hier aufstelle, um einen Gegner desselben zugleich zu recht zu weisen.

„Mich dünkt, wenn ich nach der gesunden Vernunft eine That beurtheilen soll, und die Frage von Zurechnung ist, so habe ich auf zwey Stücke zu sehen: einmal auf die Größe des Schadens, den die That angerichtet hatte, und dann, auf den Grad der Bosheit und Verdorbenheit des Herzens, aus welchem die That entsprungen war.

Das sind zuverlässig die einzigen wahren Gesichtspunkte, aus welchen alle Imputation zu beurtheilen

\*) S. deutsche Monatsch. ist: Monat März Nr. V. S. 286.

urtheilen und nach denen alle Bestrafung abzumessen ist. Ich bitte, mich ohne Vorurtheil zu prüfen.

Zuerst seh' ich auf den angerichteten Schaden und untersuche, was die That für nachtheilige Folgen gehabt hatte, und ich bin dabei äußerst sorgfältig in Abwägung derselben. Ich urtheile nie nach dem äußern Schein, sondern nach der Wahrheit. Wenn z. B. von einem Diebstahl die Frage war, so ist es nie die Zahl allein, nach welcher ich urtheile. Und es ist auch wirklich lächerlich, eine Summe vorzusetzen, welche den Galgen verdient, und eine andere, welche ihn nicht verdient.

Ich sehe auf die Umstände des Bestohlenen, und urtheile, daß ein Dieb, der einem armen Vater vieler Kinder wenige Thaler genommen hatte, welche vielleicht der sauer erworbene Lohn seiner Arbeiten waren, weit mehr Schaden gethan habe, folglich weit strafbarer sey, als ein Dieb, welcher einem Mann im Schooß des Ueberflusses Tausende entwendet hat.

Und so würde ich auch im Verhältniß gegen den Staat verfahren. Ich messe blos den Einfluß der That aufs Wohl der Nation. Hatte sie dem

Staat einen unbeträchtlichen und kaum merklichen Schaden gethan, hatte sie nicht durch das Ansehen des Thäters, vermittelst der Macht des Beispiels, üble Wirkungen hervorgebracht, hatte sie das Volk nicht erbittert, hatte sie die Ehre der Nation nicht geschändet und ihre Achtung bey Auswärtigen geschwächt, so erklärte ich sie für ein minder strafbares Staatsverbrechen, als eine andere, welche vielleicht nach der Aussenseite nicht so enorm war, aber in jenen Rücksichten mehr Unheil gestiftet hatte.

Aber wie, wird man sagen, kan man diese Rücksichten dem Richter auch dann empfehlen, wenn er grobe Verbrechen, z. B. eine Mordthat zu beurtheilen hätte?

Ich würde eben so verfahren. Man setze, eine Mordthat wäre geschehen, so frage ich: Was hat sie für Schaden gethan? Ist der Ermordete ein Mann, der dem Staat wichtig oder unwichtig ist? War er ein nutzbarer Mann, oder ein Taugenichts? Hatte er viel Kinder zu versorgen oder keine? u. d. g. Je größer das Gut ist, welches der Mörder der Menschheit raubte, desto größer ist sein Verbrechen. \*)

Wir

\*) Wie soll man nun aber diese Wichtigkeit bestimmen? Kan nicht der Unwichtigste im Staat dem Wichtigsten

Wir haben also nun den ersten Gesichtspunkt  
festgesetzt. — Zurechnen heißt in dieser ersten Rück-

M 3

sicht

Wichtigsten das Leben retten? So fragt der Notenmacher und besinnt sich nicht, daß der Richter nach dem, was wirklich ist, urtheilen muß und nicht nach Möglichkeiten, wie z. B. diese wäre, daß ein Mensch, der jetzt wirklich ein Taugenichts ist, von ohngefähr einmal einem wichtigen Mann das Leben retten könnte. Und ich denke, die Wirklichkeit kan jeder Richter ausmitteln. Denn, viel Kinder ernähren, nutzbare Geschäfte treiben, Talente besitzen — sind Dinge, die in die Sinne fallen, so wie das Gegentheil sinnlich ist, wenn einer ein Bettler, ein Müßiggänger, ein abgelebter Greis u. s. w. ist. Aber noch weit unreifer ist die Haupteinwendung, die der Herr Notenmacher in der Vorerinnerung aufstellt: wenn er behauptet, „daß wir, wenn die Richter nach dem Grade des angesichteten Schadens und der persönlichen Verdorbenheit des Verbrechers die Straffe messen sollten, einem Despotismus würden unterworfen werden, dem die Greuel der Spanischen Inquisition kaum gleich kommen: indem nun der Inquisitor, der nach dem Grade des Schadens und der Bosheit urtheilt, Recht habe, den der Ketzer zum Scheiterhaufen zu verdammen.“ Man analysire einmal den Schluß, der hier zum Grunde liegt. Grundsätze, welche sich von dummen und tückischen Richtern zu Despotismus und Tyranny mißbrauchen lassen, sind falsch ic. A. E. Wahrhaftig, wenn dieß der Maasstab ist, nach dem Grundsätze beurtheilt werden müssen, so ist die ganze Moral falsch. Denn

sicht so viel, als: die Größe des angerichteten Schadens beurtheilen und genau angeben, wie viel der Thäter Unheil gestiftet habe.

Die genaue Bestimmung der Summe des Uebels, welche eine That erzeugte, ist die Bestimmung des Grades der Imputation.

Aber nun muß man dabey nur bemerken, daß es nicht die einzige ist. Eine zweyte Rücksicht nehme ich auf die Beschaffenheit des Thäters. Ich beurtheile den Grad der Bosheit, wie man es nennt, oder vielmehr der Verdorbenheit des Herzens, wie ich es nennen würde.

Ich bitte meine Leser, den Unterschied zu bemerken. Wenn man eine Handlung aus Bosheit des Herzens herleitet, so sieht man gewöhnlich auf den Augenblick, in welchem die That vollbracht wurde.

Denn was kan die Dummheit und Bosheit der Menschen nicht mißbrauchen? Haben nicht die schurkischsten Päbste und Pfaffen und selbst die Alba's sich auf die Bibel berufen, wenn sie Unmenschlichkeiten ausübten? Ist darum die Bibel falsch? Und sind darum Grundsätze nicht wahr, oder brauchbar, weil sie nur in den Händen weiser und rechtschafner Richter Gutes stiften können? Möchte man nicht des Herrn Notenschreibers Worte S. 306. ihm hier zurufgeben: daß es bey ihm — noch sehr dämre?

wurde. Und diß halte ich für Unrecht. Denn es kommt, meiner Einsicht nach, darauf nicht an, wie der Zustand des Herzens im Moment der Handlung beschaffen war. Wenigstens lehrt die Erfahrung soviel, daß zuweilen die besten Seelen auf eine Zeitlang in die allerhäßlichste Verstimmung versetzt werden können. Hat uns nicht der edle Monova ein Beispiel davon gegeben, da er den bekannten Thistle hinrichten ließ, der ihn durch eine Satyre so erbittert hatte, daß alle Vorstellungen seiner Freunde nicht vermögend waren, die schäumende Rachsucht und den unmenschlichen Durst nach dem Blut seines Beleidigers zu mildern, welche sein Herz damals entstellten, und deren Ausbruch er hernach mit so viel Thränen bereuet hat? Wenn ich also die Quelle einer That richtig beurtheilen soll, so darf ich nicht auf den Augenblick des Handelns sehen, (weil die edelsten Seelen in einzelnen Zeitpunkten zu Gesinnungen hinabsinken können, welche den größten Abscheu verdienen,) denn damit würde ich nicht ein Urtheil über den Menschen, sondern über einen vorübergehenden Zustand seines Herzens erhalten. Ich muß vielmehr den ganzen moralischen Menschen dabei in Obacht nehmen und zu erforschen suchen, wie groß die ganze Masse seiner bösen Grundsätze, Neigungen und Gesinnungen war, in welcher die That erzeugt wurde, und zur Reife gedieh.

Und sollte man wohl zweifeln, daß dem Staat daran allein liege, zu wissen, wie der Mensch im Ganzen und in Absicht auf seinen herrschenden und beständigen Zustand beschaffen ist, und was sich fernerhin von ihm für Gutes oder Böses erwarten läßt?

Und so heißt in dieser zweyten Rücksicht, zu rechnen, unstreitig wohl so viel als: einen gewissen Grad von Verdorbenheit der Seele als die Quelle der That prädiciren und, nach diesem Grade der Verdorbenheit, den Grad der Strafbarkeit messen.

Aber ist dieser unleugbar richtige Begriff wohl je sattfam erkannt und von unsern Gesetzgebern angewendet worden? Sieht man nicht noch oft, daß unsere Gerichte einen Verbrecher, welcher als ein Abschäum von Ruchlosigkeit bekannt ist und vor dessen Existenz man erzittern möchte, eben so behandeln, wie einen Mann, der dasselbe Verbrechen beging, aber in Absicht auf Grundsätze und Charakter sich zu jenem verhält, wie ein Engel zum Satan? \*)

Das

\*) Auch diese Rücksichten verwirft der unberufne Notensmacher und meint: wenn der Richter alle, die in Untersuchung kommen, nur menschlich behandle, so habe er, für seine Person, auch bey letztem, beim Engel,

Das macht, unsere Gesetzgeber betrachten sehr oft alle Dinge nur nach ihrer Aussenseite und verstehen

M 5

nicht

Engel, keine Ausnahme zu machen. Wir wollen ihm nur ein einziges Beispiel vorlegen. Titius, ein unwissender Mensch, eine Geißel der Bürgerschaft, ein Schurke in allem Betracht, hat Depositengelder unter sich. Er greift sie an, und schmaußt und schwelgt und spielt davon — bis er ertappt wird. Der Richter verurtheilt ihn zur Festung auf Lebenslang. Wer billigt nicht diesen Ausspruch? — Sempron, ein einsichtsvoller Mann, ein vortrefflicher Vater vieler Kinder, ein Bürgerfreund, ein unbestechlicher Pfleger der Gerechtigkeit, eine Stütze der Unterdrückten, eine Zuflucht der Witwen und Waisen — ist arm, hat bey seinem mühseligen Amte eine so kleine Besoldung, daß er kaum im Stande ist zu leben. Er schränkt sich ein und lebt lieber dürstig, als daß er Geschenke nehmen und auf andern Schleiswegen sich bereichern sollte. Aber er hat noch eine Unzversitätschuld von 1000 Thalern. Der Gläubiger fängt jetzt an ihn zu drängen und droht ihm mit Prostitution. Er spricht alle seine Freunde an, ihm zu helfen. Keiner thut's. Er hat noch 2000 Thaler zu hoffen, wenn seine alte Mutter stirbt. Er hat auch Depositengelder unter sich. Er nimmt 1000 Thaler davon, seinen ungestümmen Gläubiger zu befriedigen, mit dem Vorsatze sie zu ersetzen. Ein unvorhersehbarer Zufall bringt dieses an den Tag. — Soll der Richter diesen Mann auch auf Lebenslang in die Festung schicken, ihn aus den Armen seiner Kinder reißen, seine Kinder vaterlos machen,

nicht den Werth und Unwerth der Menschen und ihrer Thaten nach ihrem Einfluß auf menschliche Glückseligkeit zu wägen. Da die Gesetzgeber zugleich Weltweise waren, wie Lykurg, da wußte man Menschenwerth zu schätzen, und den schätzbaren Mann von dem unwürdigen Vergehen zu unterscheiden, und letzteres zu bestrafen, ohne den erstern zu zernichten.

Ja mich dünkt, man muß manchem unsrer Gesetzgeber nicht nur Philosophie, sondern auch selbst die Menschheit absprechen; wenigstens kan in dem Richter keine Spur mehr von menschlicher Empfindung seyn, welcher im Stande ist, den tugendhaften und verdienstvollen Mann, wie den Schurken und den Taugenichts, zu behandeln, und, um gleicher Fehltritte willen, beyde mit gleichen Strafen zu belegen.

Meiner Meinung nach sollte so gar bey Zurechnung noch neben dem moralischen Werthe des Menschen, auch der bürgerliche in Erwägung gezogen werden. Nämlich ein Mensch erhält seinen bürger-

machen, die Bürgerschaft ihres geschicktesten, fleißigsten, nutzbarsten Obern berauben? Wird die Bürgerschaft nicht schreien und das Urtheil mit samt dem Richter verwünschen? Wie, Herr Notennascher! Gilt vor Gericht kein Unterschied zwischen Engel und Satan oder dämmerets Ihnen nun?

bürgerlichen Werth theils durch seine Talente und Geschicklichkeiten, durch welche er dem Staat nutzbar ist, theils dadurch, wenn er ein Vater und Ernährer vieler Kinder, vieler Arbeitsleute, oder vieler Armen ist. Denn dem Staat muß daran gelegen seyn, daß er viel Mitglieder besitze, die diesen Werth haben, und daß er dieselben erhalte. Wenn demnach der Richter auf das Wohl des Staats zu sehen hat, so verdienen beyde Rücksichten seine Aufmerksamkeit, damit er dem, welcher als tugendhafter Mann oder als nutzbarer Bürger schätzbar ist, einen Fehltritt minder anrechne, und denselben schonender bestrafe, als einen Menschen, von dem der Staat gar keinen Nutzen hat, oder der ihm wohl gar gegenseitig, als eine lasterhafte Seele, oder als ein unnützer Müßiggänger Schaden droht.

Diese Grundsätze der Zurechnung bestätigt auch die Zusammenstimmung aller vernünftigen Menschen, wenn sie außer Gericht urtheilen. Hört man nicht täglich einen Fehltritt oder eine Beleidigung damit entschuldigen, daß es entweder heißt: Er hat's nicht aus bösem Herzen gethan; Er ist ja sonst ein guter Mensch u. s. w. oder daß man sagt: Es ist ja nicht von Erheblichkeit; Er hat ja keinen großen Schaden angerichtet? Diese eben so wahren als gemeinen Urtheile zeigen deutlich, daß es die Stimme der Natur ist, welche unsere Richter verleugnen, wenn sie

sie bey Zurechnungen weder auf Größe des Schadens, noch auf den Grad der Verdorbenheit und des Unwerthys der Verbrecher Rücksicht nehmen.

Doch der allerstärkste und unumstößlichste Beweis für die Richtigkeit meiner Begriffe von Zurechnung und Strafmessung liegt in dem Verhältniß jedes Verbrechers gegen den Staat, und in den Rechten des Staats an dem Verbrecher.

Es ist sehr begreiflich, daß ein Verbrecher so wenig, als irgend ein Mensch, den Staat weiter etwas angeht, als, in wiefern seine äußerlichen Handlungen auf den Staat und dessen Wohlfarth Einfluß haben. Alles, was mich allein angeht, und auf mich allein wirkt, hat gar kein Verhältniß gegen den Staat. So hat es z. B. gar keine Beziehung auf den Staat, was ich esse, wie ich schlafe, wo ich hin spaziren gehe, und ich nehme gar keine Rücksicht auf ihn, wenn ich überlege, ob ich essen oder nicht essen, ob ich mäßig leben oder mich betrinken will, \*) u. s. w. Nur alsdann ist's bil-

lig,

\*) Der weise Anmerker meint zwar, das letztere köns ne gelegentlich doch dem Staate sehr viel angehen: aber er hat nur die zufälligen Folgen im Sinne, und besinnt sich nicht, daß die Sache selbst sich davon trennen läßt. Das Trinken steht in meiner

Freys

lig, mir meiner Verbindung mit dem Staat bewusst zu werden, wenn eine meiner Handlungen ihm einen wirklichen Schaden oder Nutzen bringen kann. Und so hat jede Handlung, folglich auch jedes Verbrechen, nur insofern Bezug auf den Staat, wiefern und soweit es ihn beschädigt oder seine Rechte und rechtmässige Vortheile wirklich stöhrt. — Und eben das ist auch die Bestimmung der gegenseitigen Rechte des Staats über den Verbrecher. Der Verbrecher bleibt Mensch und, als Mensch, ein freyes Mitglied des Staats, welches seine menschlichen Rechte hat, und, auch als Verbrecher, sie nicht verlieren kann. Denn die Rechte der Menschheit sind ein unverletzliches Heiligthum, welches ihr Gott gab und welches von keiner irdischen Macht abhängig ist. Daher kan mein Leben, mein Eigenthum, mein Vermögen zu reden und meine Urtheile laut zu sagen, und alles, was zu den allgemeinen Rechten der Menschheit gehört, durch nichts in der Welt an sich verwürkt werden. Der Regent, dem die Unterthanen die Rechte der Nation übertrugen und die gesetzgebende Macht überließen, hat an mir weiter keine Ansprüche, als wenn und wiefern, und  
 soweit

Freiheit und der Staat hat mir kein Maas vorzuschreiben. Aber wenn ich im Rausche Schaden thue, so geht der Schade dem Staate an, und dann werde ich für dem Schaden nicht fürs Trinken bestraft.

soweit ich auf ihn und den Staat wirklich und unmittelbar wirke. Und einzig in diesem Falle kann er meine menschlichen Rechte mir (nicht nehmen, aber) beschränken, so weit es für das Beste des Staats unentbehrlich ist. Folglich hat der Staat auch über den Verbrecher weiter kein Recht, als in soweit sein Verbrechen dem Staat nachtheilig wird. Und daraus ergibt sich klar, daß der Staat und dessen Verweser, der Richter, lediglich auf die obgedachten Punkte zu sehen habe, wenn er die Verbrechen beurtheilt. Er muß theils das Verbrechen messen und sehn, wie groß der angerichtete Schade war, theils den Verbrecher, wie viel oder wie wenig seine Tugend oder seine Talente dem Staate nützen, oder ihr Mangel ihm Schaden zufügen könne. Darum allein hat sich der Staat zu bekümmern und alle Zurechnung und Strafbarkeit darnach zu untersuchen.

Wer dieses mit mir einsieht, der wird auch in Beantwortung der Frage mit mir einig seyn: Zu welchen Strafen der Staat oder die gesetzgebende Macht berechtigt sey?

Man sage nicht, daß diese Frage keiner weils läufigen Untersuchung mehr bedürfe, da sie schon von selbst aus dem Rechte des Staats über den Verbrecher fließe.

Im Allgemeinen ist sie freylich schon entschieden. Denn es ist ausgemacht, daß der Richter kein weiteres Recht über den Verbrecher hat, als soweit der Verbrecher dem Staat schädlich war, daß er also nur in soweit ihn bestrafen und durch Bestrafung seine menschliche Rechte beschränken darf. Aber dieß scheint doch noch einer besondern Bestimmung und Anwendung zu bedürfen, und diese liegt einzig und allein in dem Grundsatz, welcher alle Rechte des Regenten befaßt: „der Staat hat für seine und seiner Mitglieder Sicherheit zu sorgen.“ Dieß ist die wesentliche Bestimmung.

Sicherheit — ist die große Angel, um welche alle Geseze und alle richterlichen Urtheile sich drehen sollten. Mehr hat kein Staat und kein Regent auf die Unterthanen Anspruch, als Sicherheit. Das ist's allein, wofür der Regent zu sorgen hat, daß der Staat im Ganzen gegen den auswärtigen Feind, und jeder Unterthan, im Einzelnen, in Absicht auf Gut, Ehre und Leben gesichert sey. Sobald also ein Verbrecher diese Sicherheit stöhrt, sobald bekommt in so weit der Staat ein Recht über ihn. —

Doch hier sind nun noch nähere Bestimmungen vonnöthen. — Wenn der Staat hier ein Recht über den Verbrecher erhält, wie weit erstreckt es sich? Geht dasselbe so weit, daß er ihm sein Gut, Ehre  
und

und Leben rauben kann? Man prüfe unbefangen und erwäge wohl, daß der Staat solch ein Recht nicht unbedingt haben kann, sondern nur soweit, als es zur Sicherheit des Staats unumgänglich nöthig ist.

Schmerzen machen oder Güter rauben, blos um den Verbrecher zu quählen, blos um ihn die Strenge der Gesetze fühlen zu lassen, blos um gleichsam die Rache an ihm zu fühlen, — gehört auf keine Weise zu den Befugnissen des Staats. Willkürlich aufgelegte Strafen, ohne Rücksicht auf unumgängliche Nothwendigkeit für das Wohl und die Sicherheit des Staats, sind scheuslicher Despotismus — — O wer den Fürsten und Richtern, welche dagegen handeln, das einprägen könnte!

Des Richters einziges Ziel ist Sicherheit. — Was dieser Zweck aller bürgerlichen Strafen unumgänglich erfordert, daß er an dem Verbrecher vollzogen werde, das ist die rechtmäßige Strafe, die der Verbrecher verdient hat, und die der Regent aufzulegen Macht hat. Ein Regent oder Richter, der mehr thut, ist ein Tyrann, und Gesetze, die mehr Strafe auslegen, sind barbarische Gesetze, gegen welche sich die ganze bürgerliche Gesellschaft vereinigen sollte, sie abzuschaffen.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich die Materie von dem Strafrecht des Staats entwickeln. Wenn Sicherheit sein Zweck und seine Gränze ist, so giebt es folgende zwey Mittelzwecke, auf die er zu sehen hat. Entweder der Zweck der Sicherheit wird erreicht durch die Besserung, oder durch die Entwafnung des Verbrechers. Wenn wir also sagen: Der Staat habe kein weiteres Recht, sich an dem Verbrecher zu vergreifen, als so weit es die Sicherheit erfordert, so ist es eben so viel, als wenn wir sagten: der Staat darf keine Strafe auslegen, als welche entweder den Verbrecher bessert, oder, wenn er unverbesserlich seyn sollte, entwafnet.

Und nun bitte ich meine Leser, aufmerksam die Mittel zu bedenken, durch welche der Staat entweder Besserung oder Entwafnung zu bewirken hat. Ich frage zuerst, wie soll der Staat Besserung bewirken?

Durch Schmerzen, die er dem Verbrecher zufügt, ist die gewöhnliche Antwort. Aber ich frage hier erstlich, was soll der Schmerz? Soll er Reue erzeugen? Ich denke nicht. Wahre Reue wird nie bewirkt, wenn ein anderer mich quählt. Ich werde eher erbittert. Der Schmerz soll blos dazu dienen, daß er den Verbrecher fürs Künftige abschrecke. Gut: aber eben hier muß der Gesetzgeber und Richter zuvörderst an zwey Regeln erinnert werden, welche er

zu beobachten hat: Erstlich, daß er nicht muthwillig mehr Schmerz mache, als zu diesem Zweck nöthig ist, und zweitens: daß er deshalb auf die persönliche Beschaffenheit des Verbrechers selbst Rücksicht nehme und den Grad seiner Empfindlichkeit beurtheile, um das Mittel zum Schmerzmachen darnach zu wählen.

Das vergessen leider unsre Rechtspfleger alle, und handeln daher so oft unmenschlich!

Es ist augenscheinlich unvernünftig, durch Gesetze einerley Mittel zu verordnen, durch welche man den Schmerz des Verbrechers beabsichtigt. Denn dadurch wird fast immer die Strafe entweder zu hart oder zu gelind, folglich zweckwidrig oder grausam. Man nehme z. B. das Mittel der Schläge, und denke sich ein Gesetz, welches funfzig Prügel für ein gewisses Verbrechen verordnet. Wird es nicht wahre Barbarey seyn, wenn diese funfzig Prügel einem alten schwachen Manne, oder einem Menschen von zarten Gliedmassen oder schwacher Brust, oder einem Kinde zuerkannt werden? Und wird es nicht im Gegentheile mit den Gesetzen gespielt heißen, und aller Zweck der Strafe verlohren gehn, wenn man einen Menschen damit abfertigen wollte, welcher einen so abgehärteten Körper hat, daß er gegen weit größere Martern unempfindlich ist? Wird dieser nicht der Strafe spotten, indeß jene verzweifeln?

feln? Man setze die Strafe der Geldbuße, und lege sie dem armen Vater vieler Kinder auf, so wird sie tyrannisch seyn, und hingegen bey einem Reichen Hohnlachen erwecken, statt ihn zu bessern. Man denke sich die Strafe der Schande. Wird einem Manne von Gefühl, der bey der Nation durch Talente und Verdienste in Achtung steht, z. B. der Pranger, nicht hundertfache Qual seyn, welche ihn zur Verzweiflung bringt, und wird sie nicht gegenseitig an einem gemeinen Menschen, welcher Ehre und Schande wenig oder gar nicht empfindet, ohne alle Wirkung bleiben?

Ben Gott! es sind unweise Gesetze, welche für alle Menschen gleiche Strafen bestimmen. Und alle Richter sind Unmenschen, welche mit kaltem Blute die gesetzliche Strafe auslegen, ohne je nach dem Grad des Schmerzens zu fragen, den sie verursacht. — Wer Vernunft und Menschengefühl hat, wird einsehn, daß die Strafe jedesmal nach dem Grade der Empfindlichkeit gewählt werden muß, welchen man bey dem Verbrecher findet: sonst wird sie entweder nicht bessern, wenn der Verbrecher sie nicht genug fühlt, oder sie wird in Unmenschlichkeit ausarten, wenn sie den Gestraften zur Verzweiflung bringt, und mehr Schmerz ihm verursacht, als der Zweck der Strafe erfordert.

Und sieht man gleichwohl nicht alle Tage solche harte Verfahrungsarten? Was ist's z. B. für Strafe, wenn ein gemeiner Kerl mit dem robustestem Körper einige Wochen in ein Gefängniß geworfen wird, wo er von unverdientem Brod lebt und bey Müßiggang sich wohl befindet und sich einmal recht satt schläft? Und gegenseitig, wenn man einen kranken und schwachen Gelehrten Monate, ja Jahre lang im Kerker schmachten ließe, und ihm Geisteskräfte und Gesundheit zerstörte?

Doch ich hoffe mit Lesern von gesundem Gefühlgang darüber einig zu seyn, daß der Richter — (da bey keinem Verbrechen zur Sicherheit des Staats mehr erheischt wird, als daß man den Verbrecher zu bessern und durch einen Schmerz von künftigen ähnlichen Vergehungen abzuschrecken suche,) — schlechterdings verbunden sey, das Mittel, wodurch er diesen Schmerz hervorbringt, nach den individuellen Beschaffenheiten des Verbrechens einzurichten, damit es nicht mehr Schmerz mache, als der Zweck erfordert, und auch nicht weniger, als zu dessen Erreichung nöthig ist. Wir wollen also nur den Fall untersuchen, wenn der Verbrecher unverbessertlich und gegentheils so bössartig und verdorben seyn sollte, daß der Staat anders nicht Sicherheit haben kann, als wenn er ihn entwasnet, d. i. sein Vermögen zu schaden gänzlich zernichtet.

Und meines Erachtens darf die Entwafnung eines bösen Menschen zur Sicherheit des Staats anders nicht, als durch Veraubung der Freyheit geschehn.

Wie? Anders nicht? Nie durch Hinrichtung? Nie durch Lebensstrafe? Auch bey dem größten Verbrechen nicht? — Man vergebe mir diese philosophische Kezerey. Nach meiner Ueberzeugung sind Todesstrafen widerrechtlich. Denn ich mag nachdenken, wie ich will, so kan ich keinen Grund finden, welcher dem Regenten oder Staat das Recht über Leben und Tod ertheilte, welches lediglich ein Majestätsrecht des Schöpfers ist. Mein Daseyn ist unmittelbar von Gott, und kein Sterblicher hat ein Recht, außer dem Fall der Nothwehr, es mir zu nehmen, solange Gott mir es lassen will: und mit positiven Gründen — laß ich mich, als Philosoph, nicht widerlegen.

Sollte aber, könnte man einwenden, nie der Fall der Nothwehr auch beym Staat eintreten? Ich sage, nie. Der Staat kann sich immer Sicherheit schaffen, ohne zu morden. Oder man müßte mir beweisen können, daß der Zweck der bürgerlichen Strafen ein anderer wäre, als Sicherheit. Ist Sicherheit der Zweck, so bleibt Veraubung der Freyheit das hinreichende Mittel, den

Zweck zu erreichen und den Staat vor unverbesserlichen Menschen in Sicherheit zu setzen.

Aber woran soll man den unverbesserlichen Menschen erkennen?

Mich deucht, es bedarf hier keiner ängstlichen Untersuchung \*) Wenn ich mich näher über die Art der Strafe, welche ich Beraubung der Freyheit nenne, werde erklärt haben: so wird es sich leicht ergeben

- \*) Hier fragt der Unmerker bestürzt: „ben dem entseztlichsten Urtheile über einen Menschen, dem Urtheile der Unverbesserlichkeit, keiner ängstlichen Untersuchung? — Gott bewahre uns, daß dieser Gedanke in die Seele keines Fürsten, keines Ministers, keines Richters kommt! Wahrlich! die Verbrecherstadt sollte, Trog der Bastillen, Vincennen, Pierre en Lise, Margarethens inseln, und wie die Dinger weiter heißen, bevölkert werden! Wen könnte ein Richelieu, ein Louvois, eine Maintenon, eine Pompadour nicht alles unter die gleich folgende dritte Klasse des Verfassers bringen?“ Wie schielend das alles! Ist hier dann von Bastillen, Vincennen u. die Rede? Beschreibt der Herr Verfasser nicht die Beraubung der Freyheit ganz anders? Und hebt er denn, wenn er ängstliche d. h. aliusabile und nie zu Ende kommende Untersuchung unnöthig findet, eine gewissenhafte und gründliche auf? Wahrhaftig es verräth einen sonderbaren Dünkel, wenn man Männer mit solchen Notizen schulmeister und in den Lesern die Eindrücke der Wahrheit zerstört.

ben, daß bey diesem Punkt kein wichtiger Irrthum möglich ist. — Gewisse Arten von Menschen, z. B. Diebe, sind es schon durch die allgemeine Erfahrung. Denn man hat noch keinen Menschen gefunden, der das Stehlen gelassen hätte, wenn er's einmal begonnen hatte. Auffer diesen giebt's eine Klasse von Leuten, welche das allgemeine Gerücht kenntlich macht, indem man von Jugend auf sie als freche, lieblose, unbiegsame und ruchlose Leute kennt, welche dem Staat schon, ehe sie Verbrecher wurden, bedenklich seyn mußten. Dazu würde ich eine dritte Klasse setzen, welche nicht eben notorische Bösewichter, aber doch solche Menschen enthält, an denen man ein schlechtes Herz gewahr wird, ohne dasselbe durch Talente und Nutzbarkeit für den Staat vergütet zu sehn, die also schon darum keine Schonung verdienen bey ihrem Verbrechen, weil sie Taugenichtse sind.

Aber man erlaube mir nun vor allen Dingen meine Gedanken über jenes Sicherheitsmittel, welches ich Veraubung der Freyheit nenne, besonders zu eröffnen. Denn ich verstehe darunter etwas ganz anders, als was man insgemein Gefängnißstrafe nennt.

Ich halte es für eine wahre Barbarey, einen Menschen ohne Noth in einen Kerker einzusperrn,

und ihn der freyen Luft, der zu seiner Gesundheit nöthigen Bewegung, oder auch des Tageslichts zu berauben, und noch überdieß wohl in Gestank und Moder verschmachten und verfaulen zu lassen.

Aber es könnte ja wohl Menschen geben, die durch ganz enorme Schandthaten dies Schicksal verdient hätten?

O ihr unphilosophischen Rechtslehrer! Lasset uns doch die alte Frage nicht wieder hervorsuchen, die wir schon besprochen haben. Vom Verdienen, vom Schuldseyn an Verbrechen und Unglück, ist ja für den Philosophen die Frage nie. Jeder Verbrecher, er sey so groß er wolle, ist mir, mehr nicht als ein Unglücklicher, und dem Staat, mehr nicht als ein gefährlicher Mensch, vor dem er sich in Sicherheit setzen muß. Einmal giebt's keinen andern Zweck, und so muß auch kein anders Mittel angewendet werden. — Was hat denn der Regent und der Staat davon, wenn ein Verbrecher, nachdem schon der Zweck der Strafe erreicht ist, auch noch gemartert und Jahrelang gequält und bis zur Verzweiflung gepeinigt wird? Ist's denn Nutzen oder Vergnügen, wenn so ein armer unglücklicher Mensch, der schon seines höchsten Gutes, seiner Freyheit, beraubt ist, und der noch dazu durch sein Gewissen gemartert wird, noch überdieß in täglichen Schmerzen sich befinden, und seine Tage und Nächte mit

Jam-

Jammern und Winseln zubringen und in einem Zustande leben muß, der schrecklicher ist als ein zehnfacher Tod, und wobey der Leidende sein Daseyn verflucht? Mein, ihr lieben Staatsmänner, laßt uns menschlicher werden, und, so viel an uns ist, in unsern Regenten, Gesetzgebern und Richtern die Gefühle der Menschlichkeit immer mehr beleben.

Es ist entsetzlich, wenn sie, die ihr Volk desto glücklicher machen, je menschlicher sie es machen, selbst Beispiele der Unmenschlichkeit werden und menschenquälende Schmerzen, ohne Noth, ohne dringende Gründe, ohne einen überwiegenden Nutzen, verursachen. — Wie muß der Philosoph lächeln, wenn er unsre Staatsmänner von Menschlichkeit sprechen, und sie mit Abschaffung der Folter sich brüsten sieht, und — die tausendfachen Martern sich denkt, welche ihre Eingekerkerten leiden, und unter denen sie oft lebenslang winseln und rasen und die grausamste Todesart ihnen vorziehen möchten.

Ich würde, wenn ich mich in die Stelle des Regenten denke, verschiedene Orte im Lande einrichten, wo die Verbrecher, die den Staat unsicher machen, hingebracht werden könnten. Hier würde ich ihnen gesunde Wohnungen, Schlaflager und Kost geben, wie es ihrem Körperbau, ihrer vorhergegangnen Erziehung und ihrem Stande angemessen



ist. Hier würde ich ihnen, (lebenslang versteht sich,) solche Aufseher geben, die sie menschlich behandeln und ihnen hinlänglichen Genuß der freyen Luft und der Leibesbewegung verstaten müßten. Hier würde ich ihnen Geschäfte anweisen zur Erwerbung ihres Unterhalts, welche mit ihren Fähigkeiten und ihren Kräften übereinstimmen. Hier würde ich ihnen sogar Stunden der Erholung verordnen, in denen sie ihr Daseyn fühlen und lieben lernten. Und durch die Behandlung würd' ich meinen Zweck, die Sicherheit, erreichen, und zugleich aus diesen Leuten nuzbare Menschen machen. Ja, diese Behandlung würde für die meisten das entscheidendste Mittel seyn, sie zu bessern und die Verdorbenheit ihres Charakters zu heilen, welcher bey jetziger Lage der Eingekerkerten täglich verschlimmert wird.

Aber, noch einen wichtigen Einwurf muß ich zu heben suchen. Wie, wenn aus dieser menschlichen Behandlung der Verbrecher, Leichtsinns unter dem Volk entstünde und die Verbrechen selbst dadurch desto häufiger würden?

Man entschuldigt gewöhnlich die harten Strafen durch die Unentbehrlichkeit eines abschreckenden Beyspiels. Insbesondere beruft man sich auf die augenscheinliche Nothwendigkeit der Lebensstrafe bey der Armee. Was sollte aus einer Armee werden,  
sagt

sagt man, wenn Ungehorsam gegen das Kommando, wenn Desertion, u. d. g. nicht auf der Stelle am Leben bestraft, und der unbändige Haufe gemeiner Soldaten nicht durch harte Behandlung in Furcht gehalten würde?

Das scheint nun freylich gerade das furchtbarste Exempel für mich zu seyn. Ich muß daher erst bey dem Exempel selbst stehn bleiben. Im Militair hat Strenge der Strafen unfehlbar den meisten Schein der Gerechtigkeit. Aber sollte man nicht auch erwägen, daß unsere, vielleicht in anderer Rücksicht notwendigen, Staatseinrichtungen an dieser traurigen Nothwendigkeit harter Strafen selbst Schuld sind? Man setze doch nur, daß der Fürst von seiner Armee wie Vater geliebt würde; man setze, daß alles schlechte Gesindel von der Armee entfernt und lauter solche Menschen in Dienst genommen würden, welche im Lande ansässig wären, und folglich durch Schande, Güterverlust, und Gefängniß hinlänglich in Furcht gehalten werden könnten; man setze drittens, daß die Officiere sämtlich gebildete Leute wären, welche es verstünden, den gemeinen Mann zu ziehn, sich bey ihnen in Achtung und Liebe zu setzen, und — welche nicht durch Tyrannen den Soldaten muthlos, störrisch und zur Rebellion oder Desertion geneigt machten; endlich, daß für die bestmögliche Verpflegung der Armee so ge-

sorgt

sorgt wäre, daß keinen einzigen die Noth triebe zu stehlen, oder andere Excesse zu begehn, oder gar davon zu laufen, daß vielmehr jeder sich beym Dienste wohl befände und folglich nie Ursache hätte, sich die frohe Aussicht in die Zeiten zu verschmerzen, wo seine Kapitulation zu Ende gehen und er, mit der Rückkehr zu den Seinigen, Belohnung treuer Dienste erlangen soll; — werden bey einer solchen Armee noch Todesstrafen unentbehrlich seyn?

Aber nun zum Allgemeinen. Ich bin überzeugt, daß der Zweck der Sicherheit es allerdings erfordert, daß nicht nur der Verbrecher gebessert oder entwaftet werde, sondern daß er nun auch durch seine Bestrafung andere warne und abschrecke. Aber ich schmeichle mir dennoch auch hier, Lebensstrafen sowohl, als alle Arten der unmenschlichen Behandlungen der Verbrecher als entbehrlich darstellen zu können. Wenigstens glaube ich, daß der Staat sich nicht eher zu jenen härtern Mitteln entschließen müßte, um den Zweck des abschreckenden Beyspiels zu erreichen, solange noch andere Mittel dazu erdenklich sind. „— Und diese will ich im folgenden Abschnitte auseinander setzen.

Aber wir müssen vorher noch mit wenigen der sogenannten metaphysischen Imputation oder Zurechnung gedenken. Es ist begreiflich, daß, ehe der Richter

Richter die bisher entwikelte moralische Zurechnung untersucht d. h. ehe er nachsieht, wie hart oder mild die Strafe seyn müsse, und in welchem Grade der Verbrecher Strenge oder Schonung verdiene, er vorher wissen muß, ob der Verbrecher wirklich Verbrecher ist d. h. ob er der Thäter sey, oder ob und wie weit er an der That Antheil habe. Und das nennt man die metaphysische Imputation, oder das Urtheil des Richters, in welchem er entscheidet, daß dieß der Thäter wirklich sey.

Bei dieser Ausmittlung des Thäters ist es allgemeine Obliegenheit des Regenten, solche Gesetze zu geben, welche die von dem Richter anzustellenden Untersuchungen so leiten, daß die Verbrechen möglichst sicher entdeckt werden, ohne daß dabey die Menschen unnöthig gequält oder wohl, unschuldig, zu Geständnissen des zu untersuchenden Verbrechens verführt oder gezwungen werden. Daraus entstehen folgende besondere Verpflichtungen.

1. Daß er nicht Menschen in Untersuchung ziehen oder wohl gar mit der Schmach und dem Schrecken der Verhaftnehmung belegen lasse, wenn davon nicht schon solche Indicia vorhanden sind, welche das Urtheil, daß dieser Mensch Thäter oder Complice sey, zur höchsten Wahrscheinlichkeit erheben.

Denn

Denn Ehre und Freyheit und ruhiges Wohnen in seinem Eigenthume sind heilige Güter der Menschheit, die ein Fürst nur im äußersten Nothfalle beeinträchtigen sollte. Es ist daher himmelschreyend, wenn Menschen, die ganz unschuldig sind, um des geringsten Verdachts willen oder wohl gar auf bloße Anzeige eines feindseligen Menschen, aus ihren Wohnungen herausgeschlept, und eingekerkert und mit langwierigen Untersuchungen gemartert und geängstet und indes alles Lebensgenusses beraubt und in ihren Geschäften und Erwerben gestöhret, auch wohl zuletzt noch überdieß zu Bezahlung der Untersuchungskosten gezwungen werden, ohne die geringste Genugthuung zu erhalten \*).

## 2.

\*) Solche Beyspiele weiß ich in Menge. Vielleicht schreibe ich einst die entsetzliche Münzenbergische Mordbrennereygeschichte, die dergleichen enthält. Ich will hier eines einzigen gedenken. Im letzten Kriege gieng ein Officier, den H. D. Lenhard in Quedlinburg ehemals mit Wohlthaten überhäuft, nachher aber durch Abwehrrung seiner Zudringlichkeiten beleidigt hatte, racheschnaubend zum General v. Saltern, und gab den D. Lenhard an, daß er kaiserlicher Spion sey und alle Stunden einen Dukaten dafür zu verzehren habe. Auf diese an sich selbst abgeschmackte Angabe eines von Wohlthaten lebenden Menschen ward der rechtschafne Arzt plötzlich aus dem Schooße seiner Familie gerissen, und nach Magdeburg auf die Eidatelle geschleppt.

2. Sind Indicia genug vorhanden, um eine Untersuchung zu verhängen, und den Verdächtigen zu inhaftiren, so muß er, solange er nicht überführt ist, als Unschuldiger behandelt und folglich nicht nur höchst menschlich, sondern auch standesmäßig im Verhafte gehalten werden.

3. Und der Regent muß darauf sehen, daß solche Untersuchungen so schleunig als möglich und nicht nach der Bequemlichkeit und Laune der Inquisitoren betrieben werden. Denn es ist schändlich und grausam, einen solchen Unglücklichen (zumal so lange es möglich ist, daß er am Ende nicht überführt würde) oft Wochen und Monate ohne Verhör sitzen und von Angst und fürchterlichen Erwartungen martern zu lassen. Und man hat Beispiele genug, daß unschuldige Menschen blos darum Geständnisse gethan haben, um nur die unerträglichen Martern der Einkerkering und die eben so unerträglichen Quahlen der absichtlich ängstenden und verwirrt machenden Fragen abzukürzen.

4.

schleppt. Man räumte in seinem Hause alle Papiere aus. Man stohrte sie durch. Man ließ den Mann 14 Tage im Kerker. Man fand nicht eine Spur von Spionerie. Man sahe klar, daß der Officier aus Rache die Anzeige gemacht hatte. Und — man schickte den Unschuldigen ohne Genugthuung nach Hause und ließ den falschen Denuncianten laufen.

4. Eben so heilige Pflicht ist es bey der Untersuchung, eben so eifrig und sorgfältig die Unschuld des Inquisiten als seine Schuld, aufzusuchen. Und leider ist das fast überall gewöhnlich, daß die Inquisitoren hartherzige Menschen sind, die nur gierig alles ausspähen, was gegen den Inquisiten zeugen kan, und welche selbst, durch die arglistigsten Fragen, alle Gedanken aus seiner Seele herauspressen, die ihn verdächtig machen können: und daß hingegen kein Richter sich Mühe giebt, gegenseitige in-  
 ciicia zu entdecken, welche die Unschuld an den Tag bringen könnten. Es ist ordentlich, als wenn es ihnen eine Lust wäre, den Inquisiten so schuldig als möglich aufstellen zu können. Gegen solche elende Menschen ist der Regent schuldig Geseze zu geben, welche ihr Verfahren menschlicher machen und die Untersuchung eben sowohl auf Entdeckung der Unschuld als der Schuld leiten.

5. Zu dem Ende sollte der Regent jeden Inquisiten nicht nur frey und öffentlich verhören lassen, und jedem gestatten ja so gar dazu auffodern, daß er das vor Gericht anzeige, was ihm zur Entdeckung der Unschuld oder Minderung des Verdachts bekannt ist: sondern auch dem Inquisiten selbst, jederman zu sehen und zu sprechen, erlauben, von dem er etwa Beweise seiner Unschuld verlangen wollte.

6. Kurz alles Verfahren bey Untersuchungen müßte nach den Gesezen der Natur und der Menschlichkeit auf den Grundsatz gerichtet werden: daß es besser sey, zehn Schuldige unentdeckt zu lassen als einen Unschuldigen zu verdammen. — Dieser menschliche Grundsatz wird alle seine Bedenklichkeiten verlieren, wenn man den folgenden Abschnitt gelesen haben wird.

## 9.

Sicherung des Staats durch Verhütung der Verbrechen.

Ich habe schon oben (S. VII, 7.) hinlänglich gezeigt, daß alle grausame Strafen überhaupt und eben so wenig Todesstrafen insonderheit auf keine Weise zureichende Mittel sind, die Menschen von Verbrechen abzuschrecken. Es ist also höchst nöthig bessere Maasregeln aufzusuchen, durch welche der Fürst Verbrechen zu verhüten, und die Gesellschaft, der er vorsteht, dafür zu sichern verpflichtet ist. Folgende lehrt die Natur und Vernunft, und — bestätigt die Erfahrung.

1. Das erste, was überall vorangehen muß, ehe die übrigen Maasregeln für das Wohl der Menschheit wirksam seyn können, ist die Gesetzgebung und hier insonderheit die Minderung der Geseze. Und nun beziehe ich mich auf das, was ich bereits oben

(S. III. 7. C. und IX. 1. d.) davon gesagt habe. Es ist augenscheinlich, daß die Menge der Verbrechen in einem Staate mit der Menge der Gesetze gleiche Schritte halten müsse. Je zahlloser die Gebote und Verbote sind, desto zahlloser werden und müssen die Fälle seyn, wo das Gebotene nicht befolgt, und die Verbote überreten werden. Denn Gesetze sind doch immer Einschränkungen der menschlichen Freiheit und haben also schon einen natürlichen Widerstand in der menschlichen Natur. Wenn nun also ein Gesetzgeber diese Einschränkungen übermäßig häuft und Gesetze giebt, die alle augenblicke und bey allen Arten der menschlichen Geschäfte bald etwas befehlen, bald etwas untersagen, so mehrt er ja muthwillig diesen Widerstand und folglich auch die Zahl der Verbrechen. Und ist's dann Wunder, wenn unter Millionen Unterthanen, die in Millionen Kollisionen mit den Gesetzen kommen, alle Tage Uebertretungen derselben entstehen und den Fürsten in die Nothwendigkeit setzen, zu strafen? — Doch ich bitte noch einmal die angeführten Stellen nachzulesen, wo ich die Wahrh: deutlich genug gesagt habe, wenn die Fürsten, denen sie nicht von selbst einleuchtet, sie nur hören wollen. — Zuverlässig ist es, daß in den meisten Europäischen Staaten zwey Drittel Gesetze abgeschafft werden könnten, welche entweder ganz unnütz sind, oder doch mit billigern und befolgbareren vertauscht werden sollten. Dahin gehören besonders

zwey

zwey Klassen: einmal die Geseze, welche unzählbare Handlungen dergestalt vorschreiben oder verbieten, daß eine ganz freywillige und gewissenhafte Befolgung vorausgesetzt wird, z. B. die unzählbaren Zoll- und Accise-Abgaben und die eben so unzählbaren Handlungen der Accisebedienten vom Generalinspector an bis zum geringsten Visitator hinab: zwey- tens diejenigen Geseze, welche die dringendsten Bedürfnisse der Menschen allzusehr einschränken, z. B. die schweren Impositirungen solcher Waaren, die der Mensch schlechterdings haben muß und die er gleichwohl, wenn seine Einkünfte dürftig sind, sich mit Bezahlung des Imposts nicht erzeugen kan — ferner: die in manchen Ländern noch harten Einschränkungen des Geschlechtstriebes, welche so manchen Kindermord erzeugt haben — ferner: die allzu- feste Knüpfung des Ehebandes, welches Trennungen solcher Eheleute verhindert, die Jahre lang in Feindschaft und Erbitterung leben müssen und unter denen zuletzt mancher Mord begangen wird, zu welchen die Verzweiflung den einen oder den andern Theil verleitete. — Solcher Geseze giebt's viele. Wollten die Gesezgeber darauf ihr Augenmerk richten und hier Verbesserungen machen, so würden sie tausend Verbrechen weniger zu bestrafen haben.

2. Wenn aber schon die übermäßige Menge der Geseze Verbrechen erzeugte, so that es gewiß

auch oft die Unbekantschaft der Unterthanen mit den Gesetzen. Tausende wissen vieles gar nicht, was verboten ist, und sündigen daher aus Unwissenheit. Tausende wissen wenigstens die Folgen nicht, die ihnen die Uebertretung eines Gesetzes zuziehen werde. Und Millionen sind mit der Absicht, dem Nutzen und dem Werthe der Gesetze unbekant und übertreten sie daher, weil sie sie hassen, weil sie sie für ungerecht, oder unnütz halten. Und ist's nicht Obliegenheit des Gesetzgebers, seine Unterthanen mit seinen Gesetzen bekannt zu machen? (IX. 1. 2.) Warum läßt man nicht das Volk von Jugend auf darinnen unterrichten? Warum macht man nicht eine Sammlung der allgemein wissenswürdigen Gesetze und braucht sie in den Trivialschulen zum Lesebuch? Wäre es nicht vernünftiger, die Kinder buchstabirten und läßen die Gesetze, als daß sie „der Affe gar possitlich ist &c.“ buchstabiren und lesen lernten? Warum hält man die Volkslehrer nicht an, das Volk mit dem Geiste der Gesetze und deren Heilsamkeit überhaupt und mit den Zwecken und Vortheilen jedes Gesetzes insonderheit vertraut zu machen? Wäre eine Predigt über die Billigkeit und den Nutzen eines Landgesetzes nicht schicklicher, nutzbarer, moralischer — als eine Predigt über die Himmel- oder Höllensfarth Christi, oder ähnliche? — Wahrhaftig eine Nation müßte eine ganz andere Gestalt, die Gesetze eine ganz neue Würde und der Gehorsam gegen dieselben

selben eine ganz eigne Schwungkraft bekommen, wenn die Gesetzgeber eine vernünftige Gesetzkunde in den Volk- und Kinderunterricht verwebten und die physische Kraft der Gesetze durch die moralische Kraft der Ueberzeugung von ihrem Werth unterstützten. — Der Regent mache seinen Unterthan mit den Gesetzen, mit allen möglichen Folgen ihrer Uebertretung, und mit dem Nutzen ihrer Befolgung hinlänglich bekant, so wird die Zahl der Verbrecher von selbst geringer werden.

3. Aber eben so gerecht ist auch noch eine dritte Forderung an die Gesetzgeber, daß sie alle die Verbrechen aus der Zahl der Verbrechen austreichen lassen sollten, welche gar keine Verbrechen sind. Ist es nicht scheuslich, daß noch bis jezt in manchen Staaten Kezerey und laute Verwerfung positiver Religionsätze als ein Verbrechen bestraft wird? Ist es nicht abentheuerlich, außerehliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit Kirchenbusse und lauter Schande zu brandmarken? Ist es nicht himmelschreihend, fremdmüthige und bescheidene Urtheile der Unterthanen über Personen und Verordnungen des Staats für Verbrechen anzusehn und zu bestrafen? Und wie groß könnte diese Liste noch gemacht werden, wenn man in alle Branchen der civil — militär und kirchlichen Gesetzgebung sich einlassen wollte?

4. Ein viertes sicheres und unentbehrliches Mittel, Verbrechen zu verhüten und den Staat für Verbrechen zu sichern, wäre — Aufsicht über Personen, welche zu Verbrechen incliniren und zeitige Entwasnung derselben. Die Ausübung dieses Mittels würde dreyerley Maasregeln erfordern. Erstlich müßte der Gesetzgeber verordnen, daß an allen öffentlichen Orten und besonders in Wirthshäusern bey jedem ersten Keime des Zanks die schleunigste Darzwischenkunft verordneter Friedensrichter möglich gemacht und jeder Wirth, bey Verlust seiner Schankgerechtigkeit angehalten würde, dieselben herbezurufen, sobald, vornehmlich, wenn Betrunkene sich gegenwärtig befänden, nur einiger Schein da wäre, daß Schlägerey entstehen könnte. Zweitens müßte jede Ortsobrigkeit, bey schwerer Strafe und Selbsthaftung, verpflichtet werden, auf alle die Menschen ein wachsames Auge zu haben und von ihnen hohen Orts frühzeitige Anzeige zu thun, welche sich auf dem Wege befinden, Verbrecher zu werden: z. B. Eheleute, zumal unter dem rohen Pöbel, die sich täglich raufen und schlagen, und unter denen es gar leicht am Ende, wenn die Leidenschaft steigt, und ein unglücklicher Soff dazu kommt, Mordthaten entstehen: damit man in Zeiten sie trennen könnte: oder — Personen, die fremde Gelder in ihrer Verwahrung haben und notorisch prächtiger und verschwenderischer leben und wirthschaften,

als

als es ihr eigenes Vermögen gestattet: damit man ihnen in Zeiten diese Gelder abnehmen könnte: oder — Menschen, besonders unter dem rohen Pöbel, die dem Trunk ergeben und dabey bekante Zänker und Mäuser sind und überall gleich mit mörderischen Waffen auf alles losgehen, was sich ihnen widersetzen will: damit man solche wilde Menschen und Rebellen, Bramarbasse — in die öffentlichen Arbeitshäuser bringen und den Staat von der Gefahr befreien: oder — melancholische: damit man sie unter Aufsicht nehmen könnte. Endlich drittens müßten die Regenten gegen Tyrannisirungen der Unterthanen wachsam seyn und es besser als bisher verhindern, daß nicht der arme Unterthan ganz zur Verzweiflung gebracht und, durch Verzweiflung, zu groben Vergehungen hingerissen werde. Ich mag hierüber kein Exempel geben. Aber das Herz blutet mir, wenn ich an die denke, die mir bekant sind und auf die folgere, die mir unbekant geblieben sind. Wie viel solche traurige Fälle gibt es besonders unter den gemeinen Soldaten, die durch Strapazen, Armuth, Sklaverey — schon ohnehin ihre Duldkraft erschöpfen müssen und dabey noch oft durch barbarische Behandlungen eines unmenschlichen Kapitäns oder Lieutenants vollends bis zur Desperation gebracht werden, die um so viel schrecklicher seyn muß, weil diese Menschen nicht Freyheit haben, sich gegen ihre

Ziger zu beklagen und dem Regenten die ausgestandnen Tyrannisirungen zu berichten.

5. Ein fünftes und äuserst wichtiges und weitgreifendes Mittel ist die möglichste Minderung des Luxus. Die tägliche Erfahrung bestätigt es, daß die meisten Betrügeren, Defraudationen, Kassendefekte, und alle Arten der Spizbüberey unter Vornehmen und Bürgern aus dieser Quelle fließen. Der Luxus ist zu groß. Alles will gut, bequem, vornehm, splendid leben. Einer wills dem andern nachthun. Die Pensionen der Bedienten, die Einkünfte der Beamten, das Verdienst des Bürgers reicht nicht zu. Daraus entstehen erst Schulden. Dann häufen sich die Verlegenheiten. Der Mangel nimmt überhand. Die Verzweiflung macht ersinderisch. — Wer anders als der Fürst kan und soll diesem Uebel Einhalt thun? — Ich will einige Mittel dazu anzeigen. Das vornehmste ist, das Beyspiel des Fürsten. Man sehe Friedrich den Großen in seiner häußlichen Wirthschaft. Sein Land trug etliche zwanzig Millionen und er verthat für sich selbst kaum 200000 Thaler. Wie mächtig muß ein solches Beyspiel wirken: zumal wenn zweytens Aufsicht dazu kommt: wenn der Fürst Personen, welche den Luxus übertreiben, bemerkt, ihnen Warnungen, Zeichen der Misbilligung u. s. w. gibt. Es bleibt nie ohne Eindruk. Man sehe drittens, Erschwerungen des  
 Luxus

Lurus hinzu, durch wohlüberlegte hohe Impositirung der Dinge, die zum Luxus gehören, z. B. der Spielarten, der feinen Weine, der ausländischen feinen und goldnen Waaren und Edelsteine, der Equipagen, der Bedientenzahl, der Palläste, der Lustgärten u. s. w.

6. Ganz entscheidend würde sechsens die Versorgung aller Brodlosen und Müßigen wirken, davon wir oben (IX, 3.) bereits geredet haben. Denn unter diesen Menschen finden sich, der Erfahrung nach, die meisten Verbrecher, und vornehmlich die, welche bisher den Staat in die Verlegenheit gesetzt haben, durch Hinrichtungen oder schreckliche Einkerkerrungen der Menschheit Schande zu machen. Würde der Regent dahin sehen, daß kein müßiger und brodloser Mensch geduldet, sondern sogleich aufgegriffen, und mit Arbeit und Unterhalt versorgt würde, so ist es so gewiß als 2 mal 2 vier ist, daß wir keine Räder und Galgen mehr nöthig haben würden: Zumal —

7. Wenn der Regent für eine bessere Volksbildung und Verstärkung moralischer Kräfte sorgen wollte. Ich habe die Nothwendigkeit dieses Mittels bereits erwiesen (S. III, 7. G. H.) und von der Ausführung desselben soll unten (IX, 12.) besonders gehandelt werden.

Wer diese Mittel überdenkt, und zumal ihre vereinigte Wirkungskraft sich vorstellt, der wird mit mir sich überzeugt fühlen, daß der Regent es ganz in seiner Gewalt hat, die Verbrechen zu verhüten, Gut und Leben und Ruhe der Unterthanen vor Verbrechen zu sichern und so — jener unmenschlichen Strafarten, die man bisher durch die Nothwendigkeit abschreckender Exempel entschuldigt hatte, gänzlich überhoben zu seyn. Und ist dieß einmal möglich: — kan der Regent wirklich die groben Verbrechen verhüten und den Staat vor ihnen sichern, so ist er offenbar schuldig, es zu thun, und es gehöre zu den natürlichen Rechten der Unterthanen, die Verbannung aller Todesstrafen und aller Zerstörungen der Rechte der Menschheit von seinem Fürsten zu fordern.

## 10.

Weise und gerechte Vertheilung und Anwendung der Abgaben und Dienste.

Daß Abgaben und Dienste in einem Staate nothwendig sind und daß also jeder Staatsbürger verbunden ist, sich dieser gemeinschaftlichen Last zu unterziehen, ist oben (VII, 3.) bereits sattsam bewiesen worden. Wir haben daher nur noch die Gränzen zu untersuchen, welche Gott und die Natur dem Rechte des Regenten, Abgaben und Dienste zu fordern,

dem, gesetzt hat, und deren heilige Beobachtung die Unterthanen zu fodern Befugniß haben.

Die erste Gränzlinie ist: die Abgaben und Dienste dürfen nicht die Rechte der Menschheit beeinträchtigen, weil die Rechte der Menschheit über die Rechte der Nation folglich noch vielmehr über die Fürstenrechte erhaben sind. Sie streiten aber alsdenn mit den Rechten der Menschheit, wenn sie überhaupt so drückend und lastend sind, daß die Unterthanen oder eine Klasse derselben die zum Leben und Genuß ihres Daseyns unentbehrlichen Dinge sich nicht mehr erzeugen kan, oder wenn sie speciell diese Dinge vertheuren und ihre Anschaffung bey einem gewissen Grade von Armuth uamöglich machen. Ein Fürst, der solche oder so viel Abgaben und Dienste fodert, daß das Volk (wie z. B. in Frankreich) schlechterdings ausgesogen wird, daß es die allgemeinsten Bedürfnisse sich nicht mehr oder nur mit Angst und übermenschlichen Arbeiten erzeugen kan, daß der gemeine Mann insonderheit durchaus zu nichts kommen und bey dem größten Fleisse nichts mehr erübrigen und zu einer Art von häußlichen Wohlstande gelangen kann, daß ihm nichts als Kummerbrod bey ängstlichen Sorgen und erschöpfenden Arbeiten in der Welt zu hoffen bleibt — ein solcher Fürst verdient es, daß die Nation ihn, wenn Vorstellungen nicht helfen, seiner Regentschaft

schaft unwerth und verlustig erklärt. Denn es ist augenscheinlich, daß nie ein Regent (ich will die Zeiten verderblicher Kriege ausnehmen) in den Fall kommen kann, wo er sich zu so lastenden und drückenden Abgaben und Diensten gezwungen sähe: daß vielmehr jedes Volk die nothwendigen Abgaben ohne alle Beschwerlichkeit aufbringen und sich dabey wohl befinden könnte, wenn die Fürsten jene unnützen Abgaben und Dienste abschafften, welche übermäßiger Hofstaat und Schwelgeren, ungeheure Pensionen müßiger Opersänger, Maitressen, und anderer Favoriten, überflüssiges Militair, und viele andere ähnliche Gegenstände bisher erheischten, und die man vom Schweiße der armen Unterthanen erpreßte, indes mancher brave Schulmann und so manche andere nuzbare Mitglieder des Staats, welche auf die Unterstützung des Regenten Ansprüche hatten, darben und in Armuth schmachten mußten.

Die zwente Gränze ist, theils der ausdrückliche Wille der Nation und der Stände oder ähnlicher Repräsentanten derselben, theils die alten Verfassungen und Geseze des Staats. Denn da die Nation über den Fürsten ist, so ist er verbunden, sein Recht, Abgaben und Dienste auszuschreiben, nicht weiter auszudehnen, als es mit dem Willen der Nation übereinstimmt. Hat also die Nation ent-

weder

weder 1) das Selbstbeschazungerecht, so darf der Regent keine andern Abgaben und Dienste fodern und betreiben, als welche die Nation durch ihre Repräsentanten bewilliget: wie das in England der Fall ist. Oder hat sie 2) gewisse veststehende und bey dem Regierungsantritt der Fürsten vorgelegte Reglements, nach denen die Abgaben und Dienste bestimmt werden müssen, so muß der Fürst sich an diese halten. Sollte endlich 3) der Fall eintreten, daß die Nation, auch wenn keine alten Gesetze vorhanden sind, gegen gewisse allzudrückende Verordnungen der Fürsten im Betref der Abgaben und Dienste, Vorstellungen thäte und deren Abschaffung oder Aenderung verlangte, so ist der Fürst schuldig, diese Vorstellungen zu hören, und wenn sie gegründet sind, ihnen abzuhelpfen.

Endlich die dritte Gränzlinie zieht den Regenten das Recht der Gleichheit. (S. III, 6.) Und dieses Recht erheischt zweyerley. Nämlich die Untertthanen sind erstlich befugt, von ihrem Landesherrn zu fodern, daß kein Mitglied des Staats von Abgaben und Diensten ausgeschlossen werde: daß alle Civil- und Militärbedienten, daß alle Geistlichen — so gut wie der Bürger und der Bauer die allgemeinen Lasten des Staats mit tragen helfen: zweytens — daß Abgaben und Dienste nach der vollkommensten Proportion vertheilt werden.

ses letztere verdient, seiner Wichtigkeit halber, eine eigne Entwicklung.

Worauf kommt es an, daß bey Vertheilung der Abgaben Proportion sey? Ich antworte, im allgemeinen auf das Verhältniß der Abgaben gegen den wahren Besizstand. Und daraus entsteht sogleich wieder eine neue Frage, wornach der wahre Besizstand zu beurtheilen und wie er herauszubringen sey? Dieß scheint die meiste Schwierigkeit zu haben, weil man ohnmöglich den wahren Besizstand des Untertanen nach der blossen Summe der Häuser, Acker, kurz, seiner Grundstücke messen darf. Denn es giebt ausser diesem notorischen Besizstande noch unbekante und minder meßbare Güter der Untertanen. Und oft sind die allerreichsten Personen gerade die nicht, welche Grundstücke besizen. In dessen liesse sich doch auch dieses aufs reine bringen, wenn man bey jeder Art der unbekanten Güter den gehörigen Weg zur Entdeckung einschlagen wollte. Wir finden nemlich hier viererley Klassen. In die erste gehören die Besizer der Kapitalien und diese dürften durch das blosser Gesetz, daß alle ausstehende Kapitalien dem Staate angezeigt werden müßten, gar leicht zu entdecken seyn, sofern der Gesetzgeber die Drohung hinzufügen wollte, daß der Creditor jedes Kapitals verlustig seyn sollte, welches er verschweige, und daß es der Debitor nicht zu bezahlen schulde

schuldig seyn solle, wenn es nicht in den öffentlichen Registern eingeschrieben stehe. In die zweyte seze ich die Kaufleute, die ihre Kapitalien in den Waaren stecken haben und sonach am verborgensten zu seyn scheinen, und diese wären lediglich nach der Menge ihrer Konsumtion zu beurtheilen, indem man sie anhielte, alle ihre Waaren (Tücher, Weine oder wie sie Nahmen haben) bey der Ankunft anzugeben: als wornach die jährliche Grösse ihres Gewinns gemessen werden könnte. Eine dritte Klasse machen die Pensionirten aus, welche von Besoldungen leben, und die also am sichersten auf jährliche Procen-te gesetzt werden könnten. Zu einer vierten Klasse gehören die blos arbeitenden Unterthanen, Handwerker, Fabrikanten u. s. w. die von den Produkten ihrer Hände und ihres Kopfes leben: und diese wären allenfalls nach der Zahl ihrer Gesellen zu taxiren: weil es ganz klar zu seyn scheint, daß ein Mann in dem Maaße gewinnt, in welchem viel oder wenig Hände mit ihm geschäftig sind.

Aber wenn man so den Besitzstand der Staatsbürger berechnet hätte, so würde man noch immer nicht ganz aufs reine seyn. Denn es fällt in die Augen, daß der wahre Besitzstand nicht blos nach dem beurtheilt werden muß, was ein Mensch jährlich (an Zinsen oder Verdienst oder Pension zc.) einnimmt, sondern zugleich nach dem, was er jährlich  
wieder

wieder ausgehen muß. Hier treten also offenbar verschiedene Rücksichten ein. Die erste betrifft den Stand des Mannes. Denn es ist natürlich, daß ein Mann, der 10000 Kapital hat, wenn er von hohem Stande ist, weniger wahren Besitzstand hat, als ein anderer, der auch 10000 Thaler Kapital hat und z. B. ein gemeiner Handwerksmann ist. Die zweynte Rücksicht müßte man auf die Grösse des Vermögens nehmen. Denn sind es Kapitalien, von deren Zinsen der Besizer lebt, so ist es bekannt, daß kleine Kapitale mehr tragen als grosse, und daß ein Mann von mehr als 100000 Thalern froh ist, wenn er es auf drey Procent bringen kan, wenn ein Mann, der wenige Tausende besitzt, eher im Stande ist, sich fünf und mehr zu erzeugen. Sind es im Gegentheil Kapitale, die in einer Handlung wuchern, da gibt die steigende Grösse auch steigenden Gewinn. Sind es endlich bare Einkünfte, so ist es begreiflich daß ein Mann von grossen Einkünften mehr Procente abgeben kan, als ein Mann von kleinen Einkünften. Endlich die dritte und hauptsächlichste Rücksicht wäre auf die Zahl der Kinder zu nehmen. Ein Mann von 1000 Thaler Einkünften, der als Hagestolz lebt, könnte und sollte dem Staate volle 2 bis 300 Thaler abgeben. Ein Mann, der verheirathet ist, aber ohne Kinder lebt, müßte die Hälfte des Hagestolzenkontingents erlegen. Sobald aber Kinder kommen, müßte für jedes Kind ein pro-

por-

portionirter Erlaß vestgesetzt werden. Und dieses Verfahren, durch welches Kindermenge im Staate eine so ansehnliche Rücksicht erzielte, würde ganz unaussprechlich heilsame Wirkungen thun und die Ehen vornehmlich häufiger und haltbarer machen, zumal wenn der Regent noch anderweitige Vortheile mit der Kindermenge verbinden sollte.

Es versteht sich aber bey dem allen von selbst, daß bey der jährlichen oder, (was gewiß rathsamer wäre, weil es die Sache erleichtert) monatlichen oder gar wöchentlichen Ventreibung dieser Abgaben, von dem wahren Besitzstande der Unterthanen, erweisliche Unglücksfälle, einen proportionirten Erlaß bewirken müßten.

Wenn aber bey dieser natürlichen und gerechten Vertheilung der Abgaben das Bedenken entstünde, daß der Regent sonach keinen festen Etat haben und nie gewiß wissen würde, was das Land jährlich ertrüge und worauf er mit Sicherheit rechnen könnte, so antworte ich: daß der Unterschied von gar keinem Belang seyn dürfte, wenn nach der Natur und der Erfahrung, da, wo ein Unterthan verarmt, ein anderer wieder empor komt und reich wird, und, wo den einen ein Unglücksschlag trifft, andere an andern Orten wieder zunehmen und ihre Güter erweitern. Es ist mit dem Besitzstande einer Nation,

P

wie

wie mit dem Ocean. Es ist im Ganzen immer dasselbe Wasser da, wenn gleich Ebbe und Fluth den Ort des Wassers scheinbar verändern.

Und so bleibt es gewiß unumstößliches Naturgesetz, daß die Regenten verbunden sind, bey ihren Abgaben das Recht der Gleichheit heilig zu halten und ihre Abgaben nach dem wahren Besizstande der Unterthanen einzurichten. Und sie würden auf diesem Wege gewiß mehr gewinnen als verlieren.

Man vergleiche nur diese beschriebene Art der Abgaben mit der, welche heutzutage durch Impositirungen geschieht. Ist erslich hier wohl die reine Gerechtigkeit, die dort so augenscheinlich ist? Ist es nicht schon an sich eine fast harte Verletzung der Rechte der Menschheit, wenn der Unterthan keinen Bissen Essen, keinen Tropfen Getränk u. s. w. frey genießen kan, ohne davon erst abgegeben zu haben? Treffen zwentens die gewöhnlichen Abgaben von Lebensmitteln und Kleidungsstücken nicht das gemeine Volk empfindlicher als die Reichen? Erschweren nicht die gewöhnlichen und fast zahllosen Impositirungen den Handel? Und doch sind das die allerkleinsten Uebel, die sie erzeugen. Man beherzige folgende weit fürchterlichere. a. Die Art der Besteuerung der Unterthanen durch Impositirungen vervielfältigen die Geseze und thun dadurch schon einen ungeheuern

Scha

Schaden (S. IX, r.) b. Sie machen jene zahllose Menge Bedienten nöthig, welche an allen Orten angestellt werden müssen, diese Imposittionen zu reguliren und auf die richtige Abtragung der Zoll- und Accisegefälle acht zu haben und gegen Defraudationen zu wachen. Könnten diese vielen tausend Inspektoren, Einnehmer, Visitatoren u. s. w. nicht dem Staate weit nützlichere Dienste leisten? c. ferner, welche Entehrung für die Menschheit ist es, und welche Last für die Unterthanen, wenn jeder Mensch seine Kisten und Kasten und selbst seine Taschen durchsuchen lassen — wenn der Unterthan dem Unterthanen spioniren und visitiren muß? d. Man setze dazu, daß diese Imposittionen Millionen Menschen, die dabey als Officianten gebraucht werden, ganz offenbar und beynahe unvermeidlich zu Meineidigen machen: weil es so klar ist, wie der Tag, daß diese Leute entweder Unmenschen seyn und unaufhörlich drauf ausgehen müssen, ihre Mitmenschen unglücklich zu machen, oder — den Landesherrn zu betrügen und bald aus Mitleid bald für Geschenke die Augen zu verschließen genöthiget sind. e. Man erwäge, welche eine schreckliche Menge Ehikanen und Expressungen dadurch möglich und wirklich gemacht werden. f. Man erwäge endlich, wie viel Millionen Unterthanen ihren Unterthaneneid zu brechen und durch Kontrebandirungen sich entweder straffällig zu machen, oder was schlimmer ist, ihr Gewissen

gegen Bevortheilungen des Regenten einschläfern und in Uebertretung der Landesgesetze leichtsinnig zu seyn verleitet werden.

Gewiß verdienen diese Vorstellungen die Aufmerksamkeit jedes weisen und tugendhaften Regenten, welcher seine Pflichten als Vater des Landes zu erfüllen wünscht und — wenn er die Rechenschaft auch nicht fürchtet, die er der Nation schuldig ist — doch einen Gott glaubt, dem er einst verantwortlich seyn wird.

Aber wir müssen zu den beiden Naturgesetzen, welche aus den bisherigen, (1. Schone deine Unterthanen und überspanne nicht durch Abgaben und Dienste ihre Kraft und 2). Beobachte dabey die Rechte der Gleichheit —) noch einige wichtige Punkte hinzusetzen, welche die Dienste der Unterthanen überhaupt und den Soldatendienst insonderheit betreffen.

1. Da die Dienste der Unterthanen nicht unter alle Unterthanen mit Gleichheit vertheilt werden können, sondern einige sie allein verrichten und andere ihres Standes, Alters und anderer Umstände halber, gänzlich verschont werden müssen, so sind die wirklich dienstthuenden Unterthanen berechtiget, Vergütung ihrer Dienste zu fodern, welche der Grösse und Last der Dienste und der Versäumniß in eig-

nen Geschäften, die daher entsteht, angemessen ist, und der Regent ist schuldig, diese Vergütung zu leisten.

2. Eben so ist es Obliegenheit des Regenten auch bey diesen Diensten die Rechte der Gleichheit zu beobachten, d. h. unter derjenigen Klasse von Unterthanen, welche Stand, Alter und Körperkraft zu Dienstleistungen qualificirt, sie gleichmässig zu vertheilen. Er hat sonach Ursach auf alle seine Unterbedienten ein wachsamcs Auge zu haben, daß nicht für Geschenke oder andere Vortheile Begünstigungen vorgehen und der arme Unterthan gezwungen werde, den Reichen zu übertragen.

3. Es ist dabey besondere Obliegenheit des Fürsten auf die Grade der anderweitigen Nutzbarkeit zu sehen und aus der dienenden Klasse der Unterthanen, vornchmlich vom Soldatendienst, diejenigen zu erimiren, welche entweder als nutzbare Fabrikarbeiter, oder Künstler, oder Handwerker, oder — als Anbauer der Ländereyen, oder endlich als vorzüglich fähige Köpfe für die Wissenschaften — dem Vaterlande wichtige Dienste leisten können.

4. Bey dem Soldatenwesen aber ist es eine Hauptpflicht des Landesherrn, diejenigen Menschen, welche soganz aus dem Zirkel ihrer Familie herausge-

rissen werden, mit Kleidung und Unterhalt so zu versorgen, daß sie ihres Daseyns froh werden können und sich nicht unglücklicher fühlen müssen, als andere gemeine Unterthanen im Lande.

5. Hierzu aber ist nicht blos hinlänglicher Unterhalt erforderlich; sondern auch menschliche Behandlung im Dienst. Strenge Zucht erfordert freylich der Soldatenstand, theils wegen der grossen Gefahr, die dem Staate erwächst, wenn nicht die allervollkommenste Ordnung und Subordination unter dem Militair eingeführt wird, theils wegen der gewöhnlichen Nothigkeit der Menschen, die zu solchen Diensten gebraucht werden. Allein diese strenge Zucht ist bey weitem kein Deckmantel jener Grausamkeiten und barbarischen Behandlungen, welche man so oft von eben so rohen, und unwissenden, Officieren an ihren Burschen verüben sieht. Es ist daher Obliegenheit des Regenten, sich dieser ihrer Unterthanen, die ihnen und dem Staate so wichtige Dienste leisten und ihr ganzes Leben dem Vaterlande widmen müssen, besser, als es bisher in manchen Ländern geschehen ist, anzunehmen, und für die Erleichterung ihres harten Schicksals Sorge zu tragen. Sie sollten vor allen Dingen durch schärfere Gesetze jenen Unmenschen entgegen treten, welche den gemeinen Mann wie das Vieh betrachten und so mit ihm umgehen, als ob er aller Rechte der Mensch-

Mensch

Menschheit verlustig wäre. Sie sollten bedenken, daß es himmelschreyend ist, wenn der arme Soldat sich von manchen Officieren wie einen Hund behandeln, wenn er nie einer freundlichen Zurechtweisung würdig seyn, wenn er sich für jedes kleinste und oft unvermeidliche Verschm unbarmerzig zerprügeln, wenn er oft aus blosser Ungedult oder wohl gar aus nachgetragener Rache sich mishandeln und bis zur Verzweiflung martern lassen soll, und bey allen an ihm verübten Barbareyen nicht einmal klagen und höhere Hülfe suchen darf. Sie sollten die teuflischen Bedrückungen und Geldschneidereyen hindern, welche manche Chefs verüben, wenn reiche Bauernsöhne ihren Abschied suchen, wenn Invaliden um ihre Entlassung winseln, wenn alte Soldaten, deren Kapitulation schon dreyfach zu Ende war, sich nach Ruhe sehnen. Sie sollten endlich die oft schändlichen und grausamen Methoden unterdrücken und bestrafen, mit welchen oft Menschen zum Dienst gezwungen und gezwungen werden, an denen die Werbenden kein menschliches Recht hatten. Sie sollten vor allen Dingen die so natürlichen als billigen Gesetze handhaben, und mit unerbittlicher Strenge dessen Uebertreter bestrafen: — a) daß kein Soldat bey dem Lernen des Dienstes geprügelt werden dürfe b) daß im Dienste kein Officier auf der Stelle und nach Willkühr mehr als einige Schläge geben, sondern, wo härtere Strafe nöthig ist, gehalten seyn

müßte, jeden Dienstfehler anzuzeigen und von andern Officieren den Straffälligen verhören und richten lassen müßte: c) daß jedem Soldaten vergönnt seyn solle, ohne Gefahr, sich bey dem General über Ungerechtigkeiten und Mishandlungen zu beklagen: endlich d) daß jeder Soldat die Zeit und Gründe seines Rechts zum Abschiede bey dem General und nothfällig bey dem Landesherrn selbst anzuzeigen berechtiget seyn solle.

Ein Regent, der diese natürlichen Geseze der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen seine dienenden Unterthanen vernachlässiget, handelt nicht nur gewissenlos, sondern er zieht auch sich selbst und dem Staate die allernachtheiligsten Folgen zu. Denn aus jener unmenschlichen Behandlung des gemeinen Mannes entsteht ganz allein jene so häufige und besonders im Kriege so gefährliche Desertion. Diese barbarische Behandlung ist ferner die einzige Ursache, warum der gemeine Soldat oft so mismüthig ist, und warum unter manchen Armeen der Geist der Vaterlandsliebe, der Tapferkeit, des Muths in Gefahren, und des freywilligen Diensteyfers fast erstorben zu seyn scheint. Diese unnatürliche Behandlung endlich ist die traurige Veranlassung so vieler Selbstmorde, die jezt fast alle Augenblicke unter den Regimentern zum Vorschein kommen und der Menschheit Schande machen.

Die Hauptregel, daß der Regent seine Unterthanen, die er zu Soldaten bestimmt, nicht ohne Noth aufopfern und entweder zu unnützen Kriegen gebrauchen oder bey verwegenen Unternehmungen fruchtlos schlachten solle — müssen wir dem Gewissen des Landesherrn überlassen.

## II.

### Vermehrung der Nahrungsquellen.

Wenn Reichthum d. h. reichliches vorhanden seyn alles dessen, was zum Unterhalt, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Menschen gehört, eine Vollkommenheit der Gesellschaft ist, welche die Glückseligkeit des Ganzen und der Theile begründet (S. III, 7. B.) so ist der Fürst verbunden, diese Vollkommenheit als sein Anliegen zu betrachten, und der Unterthan ist berechtiget von ihm zu fodern, daß er für die Quellen des Unterhalts und aller zum frohen Lebensgenuß erforderlichen Bedürfnisse Sorge trage.

Das Augenmerk eines guten Fürsten muß demnach beständig darauf gerichtet seyn, daß es keinem Unterthanen an Gelegenheit fehle, im Lande zu erwerben und seinen häuslichen Wohlstand, nach dem Maaße seines Fleisses und seiner Geschicklichkeit, zu vervollkommen. Dazu sind folgende Stücke nöthig.

1. Der Fürst muß alles noch unbebaute oder nicht genug angebaute und benutzte Land zu benutzen suchen. Er muß es an Unterthanen, die nicht sattem Wirkungskreis ihres Fleißes haben und Erweiterung suchen (denn zwingen muß er keinen) verteilen und, wenn nicht Unterthanen genug sich dazu melden, auswärtige Kolonisten durch anständige Mittel herbeizuziehen trachten. Er muß den Anbau und verbesserte Benutzung des Landes durch Vorschüsse und andere Vortheile unterstützen, und die Industrie der Unterthanen auf alle Weise ermuntern.

2. Er muß die Produkte des Landes genau kennen lernen, und untersuchen, welche die besten, einträglichsten, nutzbarsten sind, um die Hervorbringung und Verarbeitung derselben zu begünstigen. Er muß geschickte Männer auffuchen, welche sein Volk über Erzeugung, Vervollkommnung und Benutzung der Landprodukte gründlich belehren.

3. Er muß Fabriken und Handlung in Flor zu bringen suchen. Dazu gehört, a) daß er jedem geschickten Unterthan, der etwas unternehmen will und kan, was zur Anlegung neuer, oder Vervollkommnung alter Manufakturen und Fabriken gehört, auf alle Weise unter die Arme greife: b) daß er den Fabriken und dem Handel die möglichste Freyheit verschaffe und jeder Kunst, jedem Talent ofnen  
Wir.

Wirkungskreis gebe: folglich c) alle Monopolien und ausschließende Fabrik- und Handelsrechte verbanne: weil durch solche die Preise der Bedürfnisse nur vertheuert werden und die Industrie schlaf gemacht wird: indem der Monopolist nachlässig arbeitet, da man seine Waare doch nehmen muß, sie mag gerathen wie sie will und der geschickte und arbeitsame Unterthan sein Talent und seinen Fleiß nicht anwenden kan. Volle Freyheit ist die Mutter der Industrie. Wo jeder Unterthan in jeder Kunst, in jedem Geschäft seine Kräfte üben darf, da entsteht Nacheiferung und Anspannung der Kräfte. Da sucht einer dem andern zuvorzuthun. Da genießt der beste und der fleißigste Arbeiter den besten Gewinn, den er verdient, — Hierher gehört endlich d) daß der Fürst ausländische Waaren, deren Art im Lande in hinlänglicher Menge und Güte verarbeitet wird, verbiete: theils damit seine fleißigen Unterthanen ihre verarbeiteten Waaren zu Gelde machen können, theils damit nicht ohne Noth das baare Geld aus dem Lande geschafft werde.

4. Er muß ferner die Kunst verstehen, Talente und Fleiß durch Belohnungen anzufeuern. Er muß a) den Erfinder eines neuen nuzbaren Produkts, oder einer neuen und schätzbaren Verarbeitungsart desselben, oder eines neuen und sehr vortheilhaften Werkzeugs und Maschine, b), den geschickten Mann,

der

der in seiner Art das vorzüglichste und beste Stück Arbeit lieferte, c) den fleißigen Mann, der in seinem Fache an Menge der gelieferten Arbeit alle übertraf, — durch öffentliches Lob — durch Ehrenzeichen — durch Erhöhung des bürgerlichen Ranges — durch Geldunterstützungen u. s. w. auszeichnen und seinem Geschäftseifer neue Schwungkraft geben.

5. Er muß aber auch bey dem allen sorgfältig darauf bedacht seyn, ein richtiges Verhältniß zwischen den Wirkungskreisen seiner arbeitsamen Unterthanen hervorzubringen und zu erhalten damit nicht der Eifer für einige Arten der Produkte und Fabrikate die übrigen verschlechtere oder ganz vernachlässige, woraus sonst grosse Unbequemlichkeiten und oft gar die größte Noth im Lande entstehen könnte. Dazu gehört a) daß er vor allen Dingen auf die möglichste Ausbreitung und Vervollkommnung des Ackerbaus und der Viehzucht sehe, welches die erste und vornehmste Quelle des wahren Reichthums eines Landes bleibt — daß er folglich Handel und Fabriken, dieser wichtigen Quelle subordinire, und darüber ein wachsam Auge habe, daß die für sie erforderlichen Hände ihr nicht durch jene entzogen und vermindert werden — b) daß er bey dem Ackerbau selbst geldgierige Spekulationen hindere und eine proportionirte Erzeugung aller Fruchtbedürfnisse veranstalte. S. IX. 5. c.

6. Um auch für alle Arten des Gewerbes seinen fleißigen Unterthanen die nöthigen Arbeiten in hinlänglicher Menge zu verschaffen, muß er alle müßige und eben als solche dem Staate gefährliche Menschen aufgreifen und in diejenigen Wirkungskreise vertheilen lassen, wo es an helfenden Händen noch mangelt. S. IX, 3.

7. Er muß für hinlängliche Zirkulation des baaren Geldes sorgen und alle Ursachen auffuchen und zu zerstören trachten, welche dieselbe hindern oder erschweren.

8. Er muß für hinlängliche Vorräthe und erträgliche Preise der unentbehrlichen Lebensmittel wachen, damit der arbeitsame Unterthan bey seinem Lohne und Verdienste auch bestehen und seines Daseyns froh werden könne, welches nicht möglich ist, wenn er hungern oder alles, was er verdient, für Lebensmittel aufopfern muß. S. IX, 5.

9. Weil auch die Industrie im Staate vielfältige Unterstützung durch Geld erfordert, so muß der Regent dafür sorgen, daß der Unterthan nicht durch Bücher und lastende Zinsen übernommen werde, sondern daß ihm (allenfalls vom Fürsten selbst) Gelegenheit verschafft werde, die nöthigen Darlehne zu finden, ohne durch Zinsen unterdrückt zu werden. Bücher und alle Arten der Bedrückungen, welche die Kapitalisten mit ihrem Gelde

Gelde ausüben, sollte er auf das härteste bestrafen, und durch Prämien die Entdecker solcher Unterthanenschinder auffodern.

10. Endlich muß der Regent selbst mit seinen Einkünften so wirtschaftlich umgehen, daß er immer einen ansehnlichen Schatz haben und aus demselben fleißigen und geschickten Unterthanen Unterstützung, verunglückten aber Rettung und Ersatz angedenken lassen könne.

#### 12. Volksbildung und Moralität.

Was heißt, Volksbildung? Was heißt, eine gebildete Nation? — Ich verstehe unter Bildung eines Menschen nichts anders, als die Veredlung des Geistes zum besten Wirken des Guten und Gemeinnütigen nach eignen Vorstellungen und durch Kraft und Antrieb derselben. Wir wollen diesen Begriff analysiren.

Die Glückseligkeit des Menschen und das Wohl des Staats beruhen beide darauf, daß der Mensch das Gute und vornehmlich das gemeinnützig Gute wollen, lieben und wirken lerne. Das ist es, was das Individuum in Wohlstand versetzt. Das ist es, was die Gesellschaft beglückt. Aber nicht genug.

Der

Der Mensch muß das wahre Gute frey wollen und wirken: — was ich schon mit dem lieben vorhin angewinkt habe. Positive Geseze und Zwang sind nicht im Stande, den Menschen und den Staat glücklich zu machen. Das Gute, was befohlen und erzwungen wird, wird entweder gar nicht gethan, wenn der Mensch der Gewalt entschlüpfen kan, oder es wird schlecht gethan, wenn ers nicht vermag. Aber ein Staat, wo die Menschen freywillig das Gute und Gemeinnütziges wollen und wirken, wird ohne Ausnahme ein glücklicher und blühender Staat werden.

Und was heißt nun das, frey? — Ich antworte, nur das heißt frey gewollt und gethan, was Folge der eignen Vorstellungen des Menschen ist. Das, was ich selbst als gut erkenne und als überwiegend gut mir vorstelle, das thue ich, wenn mich nichts als dieses Erkennen und dieses Vorstellen dazu treibt, frey.

Ich sage, diese Vorstellungen, die den Menschen zum Gutes thun antreiben sollen, müssen seine eignen seyn, d. h. solche, die er selbst auf dem natürlichen Wege zur Wahrheit fand, und die sich ihm auf diesem Wege gleichsam selbst aufdrängen. Eine Vorstellung, die mir ein anderer vorsagt und die ich bloß mit dem Gedächtnisse fasse und der Autorität glaube

glaube oder wohl gar aus Pflicht, weil mir der Vorsagende Gefahr droht, wenn ich nicht glaube, ist nicht eigene, ist nachgebetete, ist aufgedrungene Vorstellung. Die wirkt nicht, wenigstens nicht ausdauernd: weil sie eben so leicht durch Vorsagung oder Auffindung des Gegentheils verdrängt und ihrer Wirksamkeit beraubt werden kan. Hingegen Vorstellungen und Urtheile, die ich durch sorgfältigen Gebrauch meiner Sinne und Vernunft in der Natur, Erfahrung und Geschichte selbst fand und von denen ich mich, durch eignes Nachdenken, aus geprüften Gründen überzeugt fand, das heißen eigne Vorstellungen und Urtheile. Diese allein machen meine Wirksamkeit frey und — eben darum auch ausdauernd. Denn selbst gefundene und aus eigener Prüfung entstandne Wahrheit ist fest und unzerstörbar

Ein Mensch also, der selbst das Gute und Gemeinnützigke erkennt und durch Kraft und Antrieb seiner eignen freyen Vorstellungen es will und thut, heißt — ein gebildeter Mensch. Ein Mensch hingegen, der sich blindlings von andern vorsagen läßt, was gut ist, was ein anderer ihm als gut vorspiegelt, darum blos, weil der andere es ihm sagt, oder wohl es zu glauben und zu thun zwingt, glaubt und befolgt, heißt ein roher ungebildeter Mensch, oder — ein Kind.

Sollte

Sollte es nun wohl eine Frage seyn, ob ein Staat, der aus gebildeten Menschen besteht, blühender und glücklicher seyn werde, als ein Staat, dessen Mitglieder rohe Menschen sind? Mich deucht, nur tükische Mönche und von ihnen mißgeleitete Regenten, welche ihre Herrschaft nur über ein dummes und blindes Volk erheben zu können glauben und ihre Unterdrückung der Menschheit auf deren Verschlechterung gründen wollen, werden diese Frage noch problematisch finden können. Für alle aufgeklärte und edel denkende Menschen ist sie schon entschieden. Und ihre Bejahung wird jedem vollends ganz in die Augen leuchten, wenn ich die einzelnen Stücke werde angegeben haben, welche aus diesem allgemeinen Begriffe der Volksbildung fließen.

1. Das erste und wichtigste, was die Grundlage von allen übrigen Erfordernissen der Volksbildung ausmacht, ist, Ehrung der Vernunft und ihres Selbstgebrauchs über alles — in Dingen, welche die menschliche Glückseligkeit unmittelbar angehen. Das ist das Wesen aller Menschenbildung und Aufklärung. Nicht grosser Verstand, nicht ausgebreitete Kenntnisse, nicht neugieriges Forschen nach allem wißbaren, nicht dreistes Räsonniren und Kannegießern über alles, was in der Welt ist und geschieht — charakterisirt den gebildeten Menschen. Wenn Bildung und Aufklärung ein Gemeingut der

Q

Nation

Nation seyn soll, so muß sie mit einem blos schlichten Verstande und eingeschränkten Kenntnissen bestehen können. Es ist also genug, wenn der Mensch in Dingen, die seine bürgerliche und moralische Glückseligkeit angehen, nur selbst denkt, seine Sinne mit Vorsicht braucht, seine Welt beobachtet, die ihm nahe liegende Natur betrachtet und sich gewöhnt, seine Vernunft frey zu üben, nach richtigen Vorstellungen und Urtheilen zu streben und alles, was andere ihm als Wahrheit vorsagen, mit seinen Wahrnehmungen und Erfahrungen zu vergleichen und nach denselben zu prüfen, und überall nur das für wahr und gut zu halten, was ihm seine Vernunft als wahr und gut vorlegt. Wenn sonach unter einer Nation die Vernunft frey und von Autorität unabhängig gebraucht, und als die höchste Richter in aller Wahrheit und alles Glaubens geehrt und geachtet wird, da ist wahre Volksbildung, oder, welches eben so viel ist, da entsteht, eigne Erkenntniß des Guten und Gemeinnütigen und, freyes Wollen und Wirken desselben.

2. Ist aber erst die gesunde Vernunft in Ehren und frey von den Fesseln des blinden Glaubens, so wird auch bald eine höhere Stufe der Bildung erfolgen, nemlich Schätzung der Wahrheit und des moralischen Werthes über alles. Denn rohe Menschen, die nicht selbst nachdenken sondern sich  
 von

von andern wie die Väre führen lassen, achten auch die Wahrheit nicht. Sie glauben, weil mans ihnen zur Pflicht und zur Nothwendigkeit macht. Aber Liebe zur Wahrheit, ohne eignes Denken und Sinden derselben, ist eben so wenig möglich als Liebe zu einer schönen Person, die man nicht gesehen hat, oder die man zu lieben kommandirt wurde. Und eben so wenig wird man unter rohen Menschen Achtung für moralischen Werth finden. Der ungebildete Mensch ist blos Phantaste. Ihn rührt nichts als Sinnlichkeit. Sinnlicher Glanz, sinnliche Ehre, sinnliches Vergnügen reizt seine Wünsche und sinnliche Uebel erregen seine Furcht und seinen Abscheu. Nur der gebildete d. h. an eignes vernünftiges Nachdenken gewöhnte Mensch kan durch nichtsinnliche Dinge gerührt werden und Achtung oder Scheu vor ihnen empfinden. Nur unter einer gebildeten Nation wird die Tugend, das Talent, die Gemeinnützigkeit verehrt und das Laster, die Dummheit, und die Verdienstlosigkeit verachtet werden. Nur bey ihr wird man den moralischen Werth des Menschen schätzen und, selbst beym Mangel sinnlicher Vollkommenheiten, das moralische Gute, (Weisheit, Gemeinnützigkeit, Rechtschaffenheit u. s. w.) als Gutes, in andern mit Hochachtung, und in sich selbst mit edlem Stolze, erblicken.

3. Sobald nun Menschen ihre Vernunft brauchen und Wahrheit und Tugend schätzen lernen, sobald wir auch Verbannung alles ehemaligen Aberglaubens nach und nach von selbst erfolgen. Denn der Aberglaube ist an sich nichts anders als das Gegentheil der Aufklärung. Es ist eine unselige Gewöhnung des Menschen, Dinge für wahr zu halten, ohne einen eignen deutlichen Begriff davon zu haben und — durch solche blindlings geglaubte Wahrheit seine Liebe oder Haß, seine Hoffnung oder Furcht, seine Freude oder seinen Abscheu und Angst bestimmen zu lassen. Diese Gewöhnung findet man allein bey einer rohen Nation. Menschen, die nicht selbst nachdenken und die Vernunft ehren, lassen sich durch bloße Autorität leiten. Ein Lehrer, ein Vater, ein Priester, ein altes Weib — jeder, der bey ihnen einiges Ansehn hat, oder mit der Mine des Ernstes, der Heiligkeit, der hohen Weisheit oder auch nur der Treuherzigkeit ihnen etwas versichert, entscheidet ihren Glauben und ihr Fürwahrhalten. Ohne alle eigne Ueberzeugung halten sie fest an den ihnen eingeffloßenen Vorstellungen und, Urtheilen, und was das seltsamste ist, lassen dadurch alle ihre Empfindungen bestimmen. Sie lieben, sie hassen, sie hoffen, sie verabscheuen, was die eingetrichterten Ideen als gut oder schlimm darstellen. Sie sind folglich das Spiel aller klügern und verschlagenen Menschen, und können eben so leicht und geschwind

das

das Gute wollen, lieben und thun, als das allerböseste, je nachdem sie unter gute oder schlimme Führer gerathen, welche sich ihres Verstandes bemächtigen. Sie sind also theils selbst in Gefahr, theils dem Staate gefährlich. Denn der Mensch, der nicht von eignen [vernünftigen] Vorstellungen und Urtheilen geleitet, sondern von blinden Vorurtheilen, dummen Religionseifer u. d. bestimmt wird, ist eben darum weder selbst sicher, daß er auf dem Wege der Glückseligkeit nicht irre gehe, noch ist der Staat sicher für ihn, daß er nicht gegen das gemeine Beste handle. — Hingegen der gebildete Mensch, der an vernünftiges und eignes Nachdenken gewöhnt und von den Fesseln der Autorität und des Aberglaubens frey ist, wird theils selbst das ihm nützliche theils das gemeinnützige erkennen, lieben und wollen und frey wirken lernen. Er wird immer nur von weisen und verständigen Menschen und Gesetzgebern sich leiten lassen. Und es wird eben darum desto leichter werden, ihn zu leiten, weil es nur vernünftiger Vorstellungen und Bewegungsgründe bedarf, die auf den Abergläubischen gar nicht wirken.

4. Wenn aber die Menschen im Staat von Aberglauben frey sind und ihre Vernunft brauchen und ehren, so wird man auch unter ihnen eine allgemeine Duldsamkeit gegen Glauben und Mey-

nungen finden, und das schreckliche Uebel, welches besage der Geschichte die Menschheit unter allen Himmelsstrichen verdorben und zerrüttet hat, ich meine die Entscheidung des Menschenwerths nach Glauben und Meinungen, wird nicht mehr unter ihnen gefunden werden. Denn wo freyer Gebrauch der Vernunft ist und die Menschen aus Gründen, nicht nach Autorität, glauben, lieben, billigen, u. s. w. da wird natürlicher Weise jeder Mensch dem andern diesen freyen Gebrauch gönnen, den er sich selbst erlaubt: da wird folglich kein Mensch den andern um Meinungen willen lieben oder hassen: da wird bürgerlicher und moralischer Werth nach Verdiensten d. h. nach frey gewirkter Nutzbarkeit, nie nach Vorstellungsarten und Glaubensnormen, entschieden werden. Und so ist es ohnstreitig das erste Zeichen der völligsten Ausbildung einer Nation, wenn kein Glaube, keine Meynung, und folglich auch keine positive Religion vor den andern einen Werth hat und eines Menschen Werth entscheidet.

5. Endlich — wenn unter einer Nation die gesunde Vernunft das Nuder führt und, weder Mönche und Pfaffen durch die Ketten des Aberglaubens, noch Fürsten durch ihre Autorität, dem menschlichen Verstand im freyen Nachdenken über Wahrheit und Irthum, Tugend und Laster, Gutes und Schädliches, Gränzen setzen, so werden nicht nur überhaupt

Wis-

Wissenschaften und Künste im ungehinderten Fortschritte und Wachstume sich befinden, sondern es werden auch insonderheit vernünftige Begriffe von der Gottheit die Moralität des Volks immermehr vervollkommen und diejenige Tugend verbreiten, auf welcher alle menschliche Glückseligkeit beruht. Denn es ist unleugbar, daß die Bildung des Herzens nothwendige Folge von ächter Ausbildung des Verstandes ist, und daß Menschen, die und sofern sie richtig denken und urtheilen, auch richtig wollen und handeln (S. IX, 8.) Wenn also, was die Geschichte der Menschheit lehret, die Menschen zur Wahrheit und Einsicht keiner weitem Antriebe bedürfen: wenn der menschliche Geist von selbst im ewigen Streben nach Thätigkeit ist und von rastloser Wisbegierde getrieben wird: wenn die Wahrheit in der Welt überall durch eigne Kraft sich Eingang verschafft und ofne Herzen findet, wofern sie nur frey wandeln und ihr wohlthätiges Licht ungehindert verbreiten kan; so ist es augenscheinlich, daß unter einem Volke, unter welchem die Vernunft in freyer Uebung ist, und der Aberglaube weder von Priestern eingebläuet noch sonst begünstiget wird, die Wissenschaften und Künste aufblühen und gesunde Religions-Begriffe sich verbreiten und, als ein herrlicher Saame, die Früchte der Moralität hervorbringen werden: ich meine Sanftheit und Menschlichkeit des Charakters, edle Sitten, Mäßigkeit, Ar-

beitsamkeit, und gemeinschaftliches Streben nach gemeinschaftlicher Glückseligkeit.

Und bedarf es nun wohl mehr als dieser Betrachtungen, um es unleugbar zu finden, daß Volksbildung die erste Grundlage der Glückseligkeit eines Staats und folglich — einer der wichtigsten Gegenstände der Fürsorge eines weisen und tugendhaften Regenten ist? daß jede Nation berechtigt ist, die eifrigste Beförderung dieses unentbehrlichen Mittels zur gemeinsamen Glückseligkeit von ihren Regenten zu fodern? daß jedes Regenten heiligste Obliegenheit es ist, Volksbildung als das größte Anliegen seiner Regentschaft zu betrachten? Wir fragen also nun, auf welche Art ein Regent dieser seiner Pflicht Gemüthe thun könne? Und hier lehrt uns die Natur und Vernunft folgende entscheidende Masregeln

1. Unter alle dem, was der Regent zur moralischen Bildung seines Volks beitragen kan und beizutragen verpflichtet ist, verdient die erste Stelle: sein eignes Beyspiel. Dies wirkt mehr als alle Geseze und Anstalten. Wo dies fehlt, da versiegen alle übrigen Kräfte, mit denen auf eine Nation gewirkt werden kan. — Ein Regent, der Volksbildung erzeugen will, muß selbst ein aufgeklärter Mann seyn: er muß selbst die Vernunft über alles ehren und Wahrheit und moralischen Werth über alles

alles schätzen, er muß selbst von allem Aberglauben frey und ein erklärter Feind alles Glaubenszwanges seyn: er muß selbst Tugend und Nuzbarkeit höher achten als alle religiösen Grimassen: er muß selbst in Sanftheit des Charakters, in Reinigkeit und Unbescholtenheit der Sitten, in Mäßigkeit, Arbeitsamkeit und Wohlthätigkeit allen seinen Unterthanen zum Muster dienen. Dann erst werden die übrigen Mittel zur Volksbildung ihre volle Wirksamkeit äußern können. Es sind folgende.

2. Er muß für gute Volkslehrer sorgen und von Schulen und Kanzeln jene Barbaren verdrängen, welche das Volk bisher in manchen Ländern muthwillig verderben und alle moralische Vervollkommnung desselben unmöglich machten, indem sie dasselbe, statt vernünftig denken, unvernünftig glauben und, statt tugendhaft handeln, der Gottheit mit Ceremonien und Lippengeplurre frohnen lehrten. Er muß, selbst ein Freund der Wahrheit und der Tugend, nur solche Männer anstellen, welche vernünftige Begriffe von Gott und vernünftige Sittenlehre predigen: welche mit Gründen den Aberglauben bestreiten: welche die Religion, nicht in Tempeldienst, sondern, wie Christus, in einer gemeinnützigen Tugend suchen: welche die rechten Antriebe zur Tugend lehren, die nicht in gesetzlichen Drohungen, sondern in der sichtbaren Verbindung derselben mit der menschlichen Glückseligkeit liegen:

welche dem Volke nicht ihre Meinungen aufdringen, sondern ihm den Weg weisen, auf welchem jeder Mensch selbst Wahrheit suchen und finden muß, u. s. w. Wo durch Vorsorge des Regenten solche Lehrer, welche vernünftigen Menschen vernünftige Lehren und Grundsätze vortragen, die öffentlichen Lehrstühle bekleiden, da kan man sagen, daß es Fürsten giebt, die für ihres Volkes wahre Glückseligkeit leben.

3. Er muß alle die Quellen der Laster und moralischen Verderbnisse, welche und so weit sie in seiner Gewalt sind, durch diejenigen Mittel verstopfen, welche wir oben (IX, 3. 9.) angezeigt haben.

4. Er muß Freyheit des Geistes nicht nur gestatten, sondern auch befördern und aufmuntern, und zu dem Ende die Publicität aller Gedanken und Urtheile, durch welche einzig und allein beständiges Fortschreiten der Einsichten und Wachsthum der Aufklärung möglich wird, als ein unverletzliches Recht der Menschheit betrachten und dieselbe in keine andere Gränze, als in die der Bescheidenheit, einschließen. (S. IX, 13.)

5. Er muß endlich insonderheit diejenige Religionsfreyheit einführen und schützen, welche (IX, 14.) beschrieben worden.

Das sind die einzigen rechtmässigen Mittel zur Bildung und Aufklärung der Nation, die ein Regent in seiner Gewalt hat und deren Anwendung die Unterthanen von ihm zu fodern berechtigt sind. Alle andere Mittel, um Einsicht und Tugend zu befördern, welche auf eine gewaltsame Art wirken, sind widerrechtlich und offenbahre Misbräuche der gesetzgebenden Macht. — Weisheit und Tugend lassen sich nicht mit Exekution einführen!

## 13.

## P u b l i c i t ä t.

Hier müssen die Leser, welche vollständigen und befriedigenden Unterricht über die geheiligten Rechte der Geistesfreiheit und Publicität der Gedanken und Urtheile der Unterthanen lesen und, was des Regenten Obliegenheit dabey ist, wissen wollen, das Buch einschalten, welches über Pressfreiheit und deren Gränzen, zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller betitelt ist.

## 14.

## R e l i g i o n s f r e y h e i t.

Dieses geheiligten Menschen- und Unterthanenrechtes müssen wir besonders gedenken, weil es noch von keinem einzigen Schriftsteller richtig  
und

und vollständig erklärt und ans Licht gesetzt worden ist.

Was heißt Religionsfreiheit? — — Ueber dieses Menschenrecht ist so viel gesagt, und gestritten und Blut vergossen worden, und gleichwohl ist noch nie die Sache ganz und bestimmt gedacht worden, welche dieses Wort bezeichnet. Ueberall und zu allen Zeiten haben die Menschen für Religionsfreiheit geeifert, und haben doch immer ein ganz falsches und unrechtes Objekt vor sich gehabt. Es war Priesterfreiheit und Volksunterjochung, was man mit diesem erhabenen Namen belegte! — Meine Leser erschrecken? — Ich bitte, mich zu hören, aber auch geduldig und aufmerksam zu hören.

Religionsfreiheit ist — das Recht, 1) die Gottheit öffentlich und gemeinschaftlich nach allgemeinen Grundsätzen zu verehren 2) seine besondern Vorstellungen von der Gottheit laut zu bekennen und 3) nach Maaßgabe derselben auch besondere Verehrungsarten derselben mit denen anzustellen, welche jene besondern Vorstellungen unter sich gemein haben. — Man betrachte diesen Begriff mit Unbefangenheit.

Es ist unmöglich, daß wir unter Religionsfreiheit etwas anders verstehen können, als ich hier angezeigt

gezeigt habe, sobald wir voraussetzen, das Religionsfreyheit ein Gemeingut der menschlichen Gesellschaft ist. Alle Menschen, folglich alle Mitglieder des Staats, alle Unterthanen haben — als Menschen — als Unterthanen — gleiches Recht — zu'alle dem, was allgemeines menschliches Bedürfnis ist. Wie demnach aus dem allgemeinen Bedürfnisse, seinen Leib durch Nahrungsmittel zu erhalten, das allgemeine Recht entsteht, zu essen und zu trinken und — um das zu können — zu erwerben; so entsteht auch aus dem allgemeinen Bedürfnis, seinen Geist zu nähren und zu vervollkommen, das allgemeine Recht, die unentbehrlichen Mittel zu gebrauchen, welche die Nahrung und Bildung des menschlichen Geistes erfordert. Ist nun Publicität des Glaubens an Gott überhaupt und gemeinschaftliche Uebung desselben ein allgemeines menschliches Bedürfnis, (S. die weitere Ausführung dieser Wahrheit in meinem System der moralischen Religion:) so ist beides auch ein allgemeines Menschen- und Unterthanenrecht. Und sobald meine Leser in diesem Hauptpunkte mit mir einig sind, sobald werden sie auch jenen Begriff von Religionsfreyheit keinen Augenblick mehr bezweifeln können. Denn wenn Religionsfreyheit nicht ein Privatrecht einzelner Menschen oder einzelner im Staate entstandenen Gesellschaften ist, sondern als ein allgemeines Recht gelten soll, an dem alle Menschen und alle Unter-

tha-

thanen völlig gleichen Antheil haben, so folgen offenbar folgende Sätze, in welchen sich der gegebene Begriff auflöset.

1. Alle Menschen und alle Unterthanen haben gleiche Rechte zur öffentlichen Gottesverehrung, oder, wie man es fehlerhaft nennt, gleichen Antheil an dem öffentlichen Gottesdienste, und folglich an allem, was der Staat, oder dessen Verweser, der Regent, für die öffentliche Verehrung der Gottheit veranstaltet hat und noch ferner veranstaltet. Folglich sind alle für die öffentliche Religion bestimmten Gebäude, Kirchen, Schulen, Fonds, Besoldungen u. s. w. Gemeingüter der Nation, an denen jeder Unterthan, einer wie der andere, seinen gleichen Antheil hat. Und so kan und darf kein einzelner Unterthan und keine einzelne Gesellschaft sagen, daß ihr diese Dinge ausschliessend gehören. So kan also jeder Unterthan, dem dieser Antheil verkümmert würde, sein Recht reklamiren. So können alle Unterthanen, die seither dieses Recht hatten entbehren oder sich einschränken lassen müssen, vom Regenten fodern, daß er es ihnen wiedergebe, und sie in die völlige Gleichheit des Antheils an der öffentlichen Gottesverehrung einsetze.

2. Ist nun das Wesen der Religionsfreiheit, daß alle Unterthanen gleichen Antheil an der  
öffentl.

öffentlichen Verehrung der Gottheit, folglich an allen öffentlichen Gebäuden, Fonds und Anstalten haben, welche der Staat oder der Regent für die öffentliche Gottesverehrung eingerichtet hat; so ist es offenbar, daß die öffentliche Gottesverehrung nach allgemeinen Grundsätzen geschehen muß. Denn wenn alle Unterthanen in den Tempeln die Gottheit zu verehren und in den Schulen ihren Kindern Religionsunterricht ertheilen zu lassen berechtigt sind, so muß in allen Tempeln und in allen Schulen die Religion nach allgemeinen Grundsätzen vorgetragen und geübt werden. Sonach dürfen besondere Grundsätze, die nur einige Unterthanen hegen oder besondere Vorstellungen von der Gottheit, die nicht allen Unterthanen gemein sind, in den öffentlichen Tempeln und Schulen gar nicht vorgetragen werden. Denn sobald einzelne Unterthanen verlangen oder der Regent es gestatten oder gar befehlen wollte, daß Privatmeinungen einzelner Unterthanen auf den Kanzeln und in den Schulen gelehret, in Kirchengebeten gebetet, in Liedern gesungen würden, sobald hörte die Religionsfreiheit auf, ein Gemeingut der Unterthanen zu seyn: indem ja nun diejenigen Unterthanen, welche an jene besondern Grundsätze und Vorstellungen von der Gottheit nicht glauben, gezwungen würden, dieselben gegen ihre Ueberzeugung mit anzuhören, mit zu beten und zu singen, und folglich ihr Recht verlöhren, welches sie an der öffent-

öffentlichen Gottesverehrung haben, und also der Geistesnahrung beraubt würden, welche ihnen der gleiche Antheil an dem öffentlichen Gottesdienste verschaffen sollte. Soll also kein Unterthan von der öffentlichen Gottesverehrung verdrängt werden, soll Religionsfreiheit ein allgemeines Unterthanenrecht seyn, so muß die öffentliche Gottesverehrung so eingerichtet seyn, daß nur allgemein geltende Vorstellungen von der Gottheit und allgemein angenommene moralische Wahrheiten in Kirchen und Schulen gelehrt, gebetet, gesungen und durch Gebräuche versinnlicht werden: so darf keine Privatmeinung dabei aufgestellt und in Ceremonien abgebildet werden: so muß, der besondere Glaube und besonderes Ceremoniel, wenn dergleichen von einzelnen Unterthanen beliebt würde, aus dem öffentlichen Gottesdienste verbannt werden: so gehöret es zum Wesen der Religionsfreiheit, daß im Staate alle öffentliche Religion auf allgemeine Vernunftbegriffe von der Gottheit und allgemeine Moral eingeschränkt werde: so ist die natürliche Religion und Moral allein diejenige, welche in öffentlich eingeführten Katechismen, Gesangbüchern und Liturgien gefunden und auf Kanzeln und Lehrstühlen vorgetragen werden darf, weil sie einzig und allein diejenige ist, die alle Unterthanen, so wie alle vernünftige Menschen, gemeinschaftlich glauben und befolgen. Wo also etwas anders als natürliche Religion und Moral gelehrt,

geprez

gepredigt, gebetet und gesungen wird, da ist keine wahre Religionsfreyheit, weil da nicht alle Unterthanen gleichen Antheil an der öffentlichen Gottesverehrung nehmen können.

3. Wenn aber die öffentliche Religion im Staate keine andere seyn darf als die allgemeine natürliche oder moralische Religion und wenn sonach Kirchen, Schulen, Fonds u. s. w. nur zum Behuf dieser allgemeinen Religion gebraucht werden dürfen, so wird durch diese Religionsfreyheit aller Unterthanen nicht das menschliche Recht aufgehoben, welches jeder einzelne Unterthan für sich hat, seine besondere Religion, (d. h. seine zur allgemeinen Religion von ihm hinzugefügten besondern Vorstellungen von der Gottheit, z. B. die von dreyen oder mehrern Personen in der Gottheit, von Wundern, von andern der Gottheit subordinirten Geistern, von sonderlichen Wirkungen, Gestalten, Offenbarungen, Befehlen u. d.) laut zu bekennen und solche in Reden und Schriften seinen Mitunterthanen vorzutragen. Denn es bleibt, (S. II, 9.) ein ewiges und unverletzliches Recht der Menschheit, daß jeder seine Vorstellungen und Urtheile von Gott und der Welt frey und laut sagen und seinen Nebenmenschen mittheilen darf. Und keine Nation, kein Staat, kein Regent ist befugt, dieses Recht irgend einem Menschen zu nehmen oder zu

verkümmern. Jeder Mensch kan seine besondere Religion für sich haben und vom Regenten fodern, daß er sie ihn ungehindert glauben und bekant machen lasse, so lange er mit diesem Bekantmachen nicht dem Staate unmittelbar schadet, oder mit dieser seiner persönlichen Religionsfreyheit die allgemeine stöhrret und beeinträchtigt: welches letztere alsdenn geschehen würde, wenn er sich anmassen wollte, seine besondere Religion d. h. die von der allgemeinen Religion abweichenden oder zu ihr hinzugefügten Vorstellungen und Lehrsätze, auf die öffentlichen Kanzeln und Lehrstühle zu bringen, und sie so seinen Mitunterthanen aufzudringen. Denn Kirchen und Schulen, Kanzeln und Lehrstühle sind für die Nation und müssen folglich nur so gebraucht werden, daß die ganze Nation gleichen Antheil daran nehmen kan. Wenn die einzelnen Unterthanen besondere Meynungen (dahin alle Lehrsätze aller positiven Religionen gehören) auf den öffentlichen Lehrstühlen vortragen wollten, so würden sie den gleichen Antheil, den alle Unterthanen an der öffentlichen Gottesverehrung und allen dahin abzwekenden öffentlichen Anstalten haben, sogleich vernichten. Sie würden ihren Mitunterthanen einen Zwang auflegen. Sie würden gegen das heilige Gesez der Gleichheit (III, 6.) handeln, und folglich Stöhrer der öffentlichen Ruhe werden. Also ist es offenbar, daß jeder Mensch in Absicht auf seine Privatreligion keine weitere Freyheit

heit verlangen und behaupten kan, als, sie ausser den Orten, wo der Staat die allgemeine Religion lehren und üben lässet, frey zu bekennen und zu lehren.

4. Und wenn es für jeden Menschen Bedürfniß ist, nach seiner subjektiven Religion auch die Gottheit zu verehren, so gebührt jedem auch das Recht, ausser den Orten, die der Staat der allgemeinen Religion gewidmet hat, es sey auf Landstraßen oder in Privathäusern, seine Privatreligion zu üben und in Gemeinschaft mit seinen Glaubensgenossen die Gottheit, auf die Art, die seine Ueberzeugungen erfordern, anzubeten, und ihr zu dienen. Und kein Regent ist berechtigt, einem Untertanen solche Zusammenkünfte zur besondern Gottesverehrung zu verwehren, solange dieselben nicht auf irgend eine Weise dem Staate selbst einen wahren Nachtheil bringen.

In einem Lande, in welchem diese vier Stücke gefunden werden — wo alle Untertanen gleichen Antheil an der öffentlichen Gottesverehrung und allen für sie bestimmten Anstalten haben — wo folglich die öffentliche Religion keine andere als die natürliche ist — wo neben der öffentlichen Religion jede Privatreligion geduldet und jedem Untertanen das Recht gelassen wird, seinen Glauben frey zu bekennen,

nen, und neben der öffentlichen Gottesverehrung, seinen Ueberzeugungen gemäße Privatgottesdienste zu halten — in einem solchen Lande ist wahre Religionsfreyheit. — Hieraus ergiebt sich sogleich ihr Gegentheil: der Gewissenszwang, welcher in zwey Fällen sich äussert.

A. Die erste Art des Gewissenszwanges oder Störung der Religionsfreyheit befindet sich da, wo Regenten sich anmassen, über die Religion ihrer Unterthanen befehlende Gesetze zu geben oder von ihren so genannten Konsistorien geben zu lassen. Befehlen soll und darf der Regent in Religionsfachen gar nichts. Religion ist, wie alle Vorstellungen und Urtheile der Menschen, gar kein Gegenstand der Gesetzgebenden Macht, soferne dieselbe positive Vorschriften zu ertheilen berechtigt ist. Jeder Unterthan kan von Gott glauben, was er will. Jeder Mensch kan seine Vorstellungen sagen und mittheilen, wie er will. Jeder Mensch kan seine Gottheit verehren, wie er will. Der Staat hat ihm darüber nichts zu befehlen: und kein Regent, wenn er nicht die Gränzen seiner Gewalt überschreiten will, ist befugt, seinen Unterthanen hierinnen etwas vorzuschreiben. Es ist unverletzliches Unterthanenrecht, Glaubensbekenntniß und Gottesdienst für sich und seine Kinder frey zu wählen: und alle Unterthanen können es von ihrem Landesherrn als Schuldigkeit fodern,

fodern, daß er ihnen nie vorschreibe, welche Religion sie annehmen, bekennen, und in ihren Gottesdiensten üben sollen.

Und wie sollten Regenten über den Glauben ihrer Unterthanen befehlen können, da Gott selbst nichts darüber zu befehlen hat? Denn alle menschliche Gedanken und Urtheile entstehen und wirken ja nach unveränderlichen Gesezen des Denkens und Empfindens. Und so ist es schlechterdings eben so unstatthafft, einem vernünftigen Wesen, das nach jenen unveränderlichen Gesezen denkt, zu befehlen, daß es gerade so denken und glauben solle, wie ein anderer es will, als es albern ist, zu befehlen, daß jemand etwas so schmecken, so lieben solle, als ein anderer.

Sonach ist es ganz gegen die Religionsfreyheit, wenn Regenten sich herausnehmen wollten, Normen des Glaubens oder Formen des Gottesdienstes ihren Unterthanen befehlsweise aufzudringen. Alles, was Glaube und Gottesdienst heißt, steht in der freyen Wahl des Unterthanen. Der Fürst kan belehren, vorschlagen, ermahnen, aber befehlen darf er nicht. Er kan Liturgien, Katechismen, Gesangbücher von geschickten Männern entwerfen lassen, aber es muß jeder Gemeinde frey bleiben, ob sie die entworfenen Bücher unter sich einführen will, ob sie z. B.

Luthers, oder Hähns, oder Seilers, oder Schulzens Katechismus, ob sie die Bibel oder den Koran, ob sie das alte oder ein neues Gesangbuch haben will. Mit einem Worte, der Regent hat über die Religion der Untertanen gar nichts zu entscheiden. Er ist schuldig Religionsfreyheit zu schützen d. h. die Uebung der allgemeinen Religion ungestört zu erhalten und jedem seine besondere Privatreligion dabey frey zu lassen. Es kommt ihm nicht im mindesten zu, seinen Untertanen vorzuschreiben, was und wie sie glauben, lehren, und Gott dienen sollen. Der Untertan mag Jude, Heide, Türke oder Christ seyn, er mag eine Religion oder gar keine haben, er mag in die Kirche gehen oder nie eine Kirche besuchen, darüber hat der Regent nichts zu gebieten.

Landesherrn haben über die Religion ihrer Untertanen weiter kein Recht, als die Sicherheit des Staats dabey wahr zu nehmen und folglich in Religionsfachen blos zu verbieten, (zu gebieten nichts!) was dem Staate wirklichen Nachtheil bringt. Und hieher gehören dreyerley Dinge.

a. Der Regent kan und soll öffentliche Bekanntmachung und Verbreitung solcher Lehrsätze verbieten, welche dem Staate an sich selbst schädlich sind. Wenn also z. B. einzelne Untertanen oder ganze Gesellschaften derselben Atheisten wären, und selbst die  
 allge-

allgemeine natürliche Religion bestreiten, folglich alle Religion und Tugend herabwürdigen wollten, so könnte und müßte der Regent dieß verbieten und nach Möglichkeit verhindern. Denn Tugend und Religion gehören zu den unentbehrlichen Vollkommenheiten der menschlichen Gesellschaft (S. III, 1. 6.) welche jeder Unterthan, wie vielmehr der Regent, zu befördern schuldig ist. Also müßten Lehrsätze und Meinungen, welche Religion und Tugend geradehin verächtlich machten, schlechterdings unterdrückt werden, ohne jedoch die Irrenden ihrer anderweitigen Menschen- und Unterthanenrechte dabey zu berauben. — Und wie viel Sätze unserer heutigen positiven Religionen sind nicht von dieser Art? wie viel gotteslästerliche Begriffe, wie viel Herabwürdigungen der Tugend findet man nicht in jenen Theorien von Satisfaktion, von Rechtfertigung durch den Glauben allein, von ewigen Höllenstrafen — u. s. w.?

b. Der Regent kan und soll ferner — den Vortrag aller solchen Lehrsätze auf Kanzeln und in den Schulen verbieten, welche nicht zur allgemeinen Religion gehören und eben darum nicht von allen Unterthanen angenommen werden. Man bemerke, was ich sage. Ich verlange nicht, daß er die Bekanntmachung solcher Lehren überhaupt verbiete: denn dazu hat er kein Recht. Er soll nur ihren Vortrag auf Kanzeln und in den Schulen verbieten. Und dazu

verpflichten ihn zwey Gründe. Erstlich ist der Vortrag solcher streitigen Lehrsätze dem Staate schädlich, weil er Zank und Uneinigkeit und Religionshaß und Intoleranz erzeuget. Und zweitens, stöhret er die allgemeine Religionsfreyheit, vermöge welcher alle Unterthanen gleichen Antheil an Kirchen und Schulen und an allem öffentlichen Religionsunterrichte und Religionsübungen haben: welcher ihnen ja offenbar entzogen wird, wenn ihre gemeinschaftliche natürliche Religion mit menschlichen Einfällen vermischt und besondere Lehrsätze dabey aufgedrungen werden sollten.

c. Und so kan und soll der Regent auch drittens alle diejenigen Arten des Gottesdienstes und des Ceremoniels verbieten, welche und soweit sie dem Staate schädlich werden. Hierher gehören z. B. Zotenvolle Lieder, wie man sie in alten Zinsendorffschen Gesangbüchern findet — alle läppische und mit der Würde der Religion streitende Gebräuche — und vornehmlich auch selbst der Ueberfluß des äußerlichen Gottesdienstes, welcher dem Staate arbeitsame Hände entzieht und frommen Müßiggang erzeuget.

B. Aber eine zweyte eben so schädliche Art des Gewissenszwanges, oder der Stöhrung der Religionsfreyheit, findet sich in den ausschliessenden Privilegien

gien der Sekten. Man betrachte diese ernste Sache der Menschheit unpartheyisch.

Es ist unleugbare Wahrheit, die alle Theologen und Juristen, mit allen Sophistereyen und allen biblischen und statistischen Hypothesen nicht umstoßen werden, daß öffentliche Religion keine andere als natürliche Religion seyn kan, weil alles, was für die öffentliche Religion da ist und geschieht, für die ganze Nation da ist, der ganzen Nation zugehört, und für die ganze Nation geschieht. Es ist also unleugbare Wahrheit, daß Kirchen und Schulen, Fonds und Besoldungen ic. der Nation gehören — daß folglich alle Unterthanen gleiche Rechte und gleichen Antheil daran haben — und daß sonach in dieser Gleichheit des Antheils das Grundwesen aller wahren Religionsfreyheit bestehe.

Wer nun diese klare und einleuchtende Wahrheit erkennt, der muß schlechterdings auch zugeben, daß ausschließende Rechte der Sekten, der wahren Religionsfreyheit und den allgemeinen Unterthanenrechten schnurstraks entgegen laufen. Denn sie sind offener Gewissenszwang und Zerstörung der Rechte der Menschheit.

a. Sektenrechte sind erstlich Zwang für alle andersdenkende Unterthanen. Denn man nehme

ein Land, wo Sekten sind, welches man will, so wird man überall Menschen finden, welche entweder von den eigenthümlichen Lehrsätzen der Sekten gar nichts glauben, oder doch wenigstens manches davon theils verwerfen, theils anders sich vorstellen, als es der herrschende Lehrbegriff der Sekten mit sich bringt. Ueberall finden sich andersglaubende Menschen. Ueberall, unter Lutheranern, Calvinisten, Katholiken, Mennonisten u. s. w. leben Menschen in ungeheurer Anzahl, welche zum Theil mit dem herrschenden Lehrbegriffe nicht zufrieden sind, zum Theil denselben ganz verwerfen und blos die allgemeine natürliche Religion annehmen. Ja man kan mit Zuverlässigkeit behaupten, daß heutzutage in allen Staaten, wo Aufklärung beginnt, ein Drittheil Unterthanen halbe oder ganze Naturalisten sind, und ein anderer Drittheil wenigstens solche, die den herrschenden Lehrbegriff keiner einzigen Sekte ganz für wahr halten. Ist es nun für diese zahllose Menge Menschen nicht offenbare Gewaltthätigkeit, daß man jene Sekten privilegirt und ihnen ausschließende Rechte an der öffentlichen Gottesverehrung und an denen für sie bestimmten Fonds und Gebäuden ertheilt hat? und daß man sonach diesen andersglaubenden Unterthanen die ihnen verwerflichen Lehren auforingt? daß man sie zwingt, diese Lehrsätze zu hören, sie in Gebeten und Gesängen auszudrücken? daß man folglich ihre herzlichste Theilnehmung an der öffent-

öffentlichen Gottesverehrung hindert und ihre Unterthanenrechte verkümmert? daß man nicht nur sie zwingt, sich Irrthümer (die es in ihren Augen sind) vortönen zu lassen, sondern auch ihren Kindern in den Schulen dieselben einbleyen zu lassen? — Was würde man von einem Regenten sagen, der einem oder mehreren seiner Unterthanen anbefehlen wollte, ihre freye Wahl in Lesung der Bücher zu verleugnen und nur gewisse vom Regenten approbirte und privilegirte Bücher zu lesen und ihre Kinder daraus zu unterrichten, wenn zumal in diesen approbirten Büchern Dinge stünden, welche jene Unterthanen für falsch oder thöricht hielten? Wäre das nicht widerrechtlicher Zwang des menschlichen Geistes? Und ist es gleichwohl nicht ebendasselbe, wenn Unterthanen, welche z. B. blos der Religion der Vernunft zugethan sind, alle Kirchen und Schulen sich rauben lassen und der Religion einer besondern Sekte einzuräumen müssen? Ist wohl ein erdenklicher Grund vorhanden, der diese Sektenprivilegien unterstützen und die andersdenkenden Unterthanen ihres natürlichen und angebohrnen Unterthanenrechtes verlustig machen könnte?

b. Aber nicht genug. Sektenrechte sind auch Zwang für alle Unterthanen überhaupt. Denn wo privilegirte Sekten oder, wie mans nennt, herrschende Kirchenpartheyen sind, da sind erstlich die  
 Lehrer

Lehrer gezwungen, sie mögen vom Lehrbegriff der Sekte überzeugt seyn und bleiben, oder nicht, die Lehrsätze der Sekte, bey welcher sie angestellet sind, als ausgemachte Wahrheit vorzutragen und Volk und Kinder darinnen zu unterrichten. Und wo die Lehrer gezwungen sind, gerade diese und nur diese Lehrsätze vorzutragen, und wo der ganze Gottesdienst, wo Gebete, Gesänge, Liturgie und — eben so auch die Katechismen und Lehrbücher der Schulen darauf eingerichtet sind, nur die Lehrsätze der Sekte zu verbreiten, und alles, was diesen Lehrsätzen entgegen ist, als verwerflichen und schädlichen Irrthum zu verdrängen; da ist zweytens auch das Volk, da sind Eltern und Kinder gezwungen, diese Lehrsätze zu erlernen, zu glauben und alles ihnen entgegenstehende als Irrthum zu verwerfen. Denn das ist ja wohl ganz natürlich, daß Menschen, zumal gemeine Leute und Kinder, welche von Jugend auf nichts anders als die Lehren ihrer Sekte zu hören bekommen, welche diese Lehren überall mit beten und singen, welchen man diese Lehren mit der Mine der Wichtigkeit einschärft, welchen man vor allen andern oder entgegengesetzten Lehrsätzen einen schauderlichen Abscheu einflößt, schlechterdings auf keine andere Gedanken und Vorstellungen kommen können, folglich geradehin gezwungen sind, den Glauben ihrer Sekte anzunehmen und zu behalten und vor allen andern Vorstellungen — wenns auch die heilsamsten Wahr-

Wahrheiten wären — ihre Ohren zu verschließen. Ist das nicht offenbare Gewaltthätigkeit gegen den menschlichen Geist, wenn man ihm alle Fortschritte und Verbesserungen seiner Einsichten unmöglich macht und es absichtlich darauf anlegt, daß ihm ein Sektenglaube zum unausrottlichen Vorurtheil werden muß? Kan dieses wohl mit wahrer Religionsfreiheit bestehen? Oder ist da wahre Religionsfreiheit, wo die Menschen bey ihrer Religion keine Wahl mehr haben? — Wahrhaftig, man spielt mit der Religionsfreiheit und giebt dem Volke eine Nuß ohne Kern, so lange man Sekten privilegirt und herrschende Lehren und Glaubensnormen einführt, welche Volk und Kindern das als Wahrheit aufdringen, was die Verfasser solcher Normen dafür gehalten haben wollten. — Wahre Religionsfreiheit ist nur da, wo jeder Unterthan an Orten, welche der Staat zum Vortrage und zur Uebung der Religion bestimmt hat, nichts als die allgemeine Religion der Vernunft zu hören bekommt, welche alle Menschen gemeinschaftlich glauben: und wenn er dann in den Jahren der Reife, mit unbefangenen Geiste, alle besondern Religionen frey prüfen und sich daraus wählen kan, was ihm beliebt oder vielmehr was seiner Vernunft einleuchtet und seinem Wahrheitsgeföhle sich von selbst aufdringt. Wollten also Regenten ihren Unterthanen wahre Religionsfreiheit geben, so müssen sie sorgen, daß in allen öffent-

öffentlichen Kirchen und Schulen nur Religion der Vernunft gelehret, gebetet und gesungen werde. Die speciellen Theorien der Sekten aber müssen sie jeden Unterthanen, wenn er Lust und Kraft hat, in den Jahren des gereiften Verstandes selbst finden, prüfen und wählen lassen.

Und man glaube ja nicht, daß das, was ich hier sage, nur philosophisch wahr sey. Ich kan diejenigen, welche die Bibel über die Philosophie erheben und sie für die einzige untrügliche Quelle aller Wahrheit ansehen, selbst aus der Bibel überzeugen, daß ich richtige und unumstößliche Grundsätze vorgetragen habe. Denn Jesus und die Aposteln haben es selbst vielfältig und einleuchtend und angelegentlich eingeschärft, daß in der Welt keine herrschende Sekten oder Religionspartheyen, die sich von andern in der öffentlichen Gottesverehrung absondern, und ausschließende Gültigkeit fodern, geduldet werden sollen. Man erinnere sich nur, wie oft Jesus den Glauben an Gott als den Vater, der aller Menschen Gott ist, einschärft, und diesen Gott und dessen Verehrung weder an den Tempel zu Jerusalem, noch an den zu Sartzim, noch an irgend einen andern Tempel gebunden, sondern von allen Menschen im Geiste d. h. moralisch, nicht durch Tempeldienst und unterscheidende Ceremonien, sondern durch Tugend verehrt wissen will. Man erinnere sich ferner, wie oft

oft Jesus und die Apostel die Einheit des Geistes empfehlen und sie als den Hauptzweck des Evangelii beschreiben, und man erwäge dabey, daß diese von Jesu erzielte Einheit anders ja gar nicht möglich war und ist, als wenn alle Menschen sich mit der einfältigen natürlichen Religion, die Jesus lehrte, begnügen, und alle Sekten verbannen: sintemal Sektenlehren geradehin Streitlehren sind, welche der Einheit des Geistes schnurstraks entgegen wirken. Man erinnere sich endlich, daß der Apostel Paulus ausdrücklich die Sekten und Sektennahmen verbietet (1 Kor. 3.) und es sündlich und ungerheimt schilt, wenn schon damals einige sich Paulisch, andere Keßlich, andere Apollisch nennen wollten. Wie will man es nun rechtfertigen, wenn sich heutzutage, Jesu und den Aposteln zum Druz, einige Lutherisch, andere Calvinisch, andere Papistisch u. s. w. nennen? Ist es nicht klar, daß alle Sekten und noch mehr alle Sektenrechte der h. Schrift eben so wohl entgegen laufen, als dem Rechte der Natur?

Unleugbar also ist es, daß Privilegien der Sekten die natürlichen Menschen- und Unterthanenrechte geradehin aufheben und die wahre Religionsfreiheit zerstören. Unleugbar ist es, daß alle Gesetze und Friedensschlüsse, welche die allgemeinen Unterthanenrechte aufheben und dieselben an gewisse Sekten ausschliessend übertragen, nach der Natur null

null und nichtig sind? Unleugbar ist es, daß die Bekenner der natürlichen Religion die einzigen rechtmässigen Besitzer aller öffentlichen Anstalten, Gelder und Gebäude sind, welche auf Religion abzuwirken, so wie sie allein die ächten Protestanten genannt zu werden verdienen, sintemal sie allein vollkommen gegen allen Gewissenszwang protestiren und die Rechte der Menschheit heilig halten. Unleugbar ist es, daß die Unterthanen jedes Staats von ihren Regenten die oben beschriebene wesentliche und allgemeine Religionsfreyheit zu fodern berechtiget sind.

Wollte auch etwa ein Regent noch hier einwenden und sagen, daß es bey ihm stehe, den Begriff der Religionsfreyheit noch weiter zu extendiren, und, für alle in seinem Lande lebenden Partheyen, Kirchen und Schulen zu bauen und zu fundiren, so würden doch auf der einen Seite alle bisherigen ausschliessenden Vorzugsrechte der so genannten herrschenden Sekten und Kirchen wegfallen müssen, und er würde auf der andern Seite etwas unnützes und zugleich schädliches thun, weil er nun gehalten seyn würde, fast aller Orten für eine Menge Sekten neue Tempel und Schulen anzulegen und zu dotiren, und dadurch die Einkünfte des Landes zu erschöpfen.

Es bleibt also der oben erwiesene Begriff der Religionsfreyheit zugleich der beste und anwendbarste.

Und

Und wenn gerechte und weise Fürsten denselben Befolgen und die öffentliche Religion lediglich auf die allgemein geltende vernünftige Religion einschränken wollten, so würden sie dadurch nicht nur tausend und aber tausend Unterthanen ihre natürlichen Rechte wiedergeben, sondern auch zu gleicher Zeit allen Religionsbedrückungen, allem Gewissenszwange, aller Priestertyranney, allem Aberglauben, allem Religionshass, allen Verfolgungen, — auf einmal ein Ende machen.

Und sollte man etwa diese hier vertheidigte Sache der Menschheit von Seiten der Politik und der Staatskunst bedenklich finden? Sollte man wohl meinen, daß allgemeine Menschenrechte in dem Falle unterdrückt und aufgeopfert werden müßten, wenn das politische Interesse der Grossen dabey litte? Ich schäme mich, auf solche Fragen antworten zu müssen: und doch will ich es, und zwar mit den Worten eines Schriftstellers, welcher diese Materie ziemlich erschöpft zu haben scheint.

Er geht von dem Hauptzweifel aus: ob denn wohl das Volk — ohne alle Autorität und positive Religion — im Zaume gehalten und zur willigen Unterwerfung unter all und jede Gesetze des Staats geleitet werden möge?

Was heißt denn eigentlich, spricht er, das: das Volk im Zaume halten? die deutliche Auseinandersetzung dieser Sache wird den Grund oder Ungrund des Zweifels augenblicklich klar machen.

Heißt es soviel als: das Volk vor Lastern verwahren, daß es nicht in Völlerey, Müßiggang, Geiz, Unzucht u. s. w. versinke? O dann, ihr lieben Positivisten, könnt ihr bey unserer natürlichen Religion weit eher auffer Sorge seyn, als bey eurer positiven. Denn warlich eure Geheimnisse haben in der Welt so wenig eine gute That erzeugt, als sie einen gesunden und hellen Gedanken hervorbringen konnten. Und selbst das einzige, was in eurer positiven Religion noch etwa auf die Moralität des Volks wirken könnte, ich meine Himmel und Hölle, ist so, wie Ihr es habt, gerade ganz unwirksam, und kan nur allenfalls so noch gutes stiften, wie es in der natürlichen Religion vorgetragen wird. Denn ich kann mich ganz kühn auf eine allgemeine Erfahrung berufen, daß noch kein Mensch in der Welt (ich nehme die Augenblicke des Sterbens aus) zu irgend einer guten That bewogen oder von irgend einer bösen That abgehalten worden ist, weil ihm bey jener Euer Himmel und bey dieser Eure Hölle eingefallen war. Alle Menschen handeln in der Welt nach naheliegenden Motiven. Und es ist dieß eben so psychologisch nothwendig, als es psychologisch unmöglich ist, daß  
 sie

sie von willkürlichen Belohnungen und Strafen bestimmt werden sollten, welche ihnen so fern liegen, wie Himmel und Hölle — und bey denen ihnen noch überdiz Mittel in Menge angeboten werden, durch welche sie (ihre vorhergegangenen Handlungen mochten seyn wie sie wollten) das eine noch am Abende des Lebens erlangen und dem andern entfliehen können. Ihr befindet euch also in dem allerlächerlichsten Irrthume, wenn ihr glaubet, daß die positive Religion die Menschen im Zaume halte und vor Lasterhaftigkeit verwahre. Und dieser Irrthum macht Euch warlich destomehr Schande, jemehr ihn die ganze Geschichte der Menschheit widerlegt, welche Euch augenscheinlich zeigt, daß keine positive Religion in der Welt tugendhafte Nationen gebildet hat, sondern daß Tugend und Wohlstand, unter christlichen und nichtchristlichen Völkern, blos und allein von der natürlichen Kultur und den Graden derselben abgehungen haben. Hingegen die natürliche Religion, welche den Menschen den Grund zum Rechtthun in seiner eignen Glückseligkeit finden lehret und ihm dabey alle Schlupfwinkel abschneidet, welche ihm Eure Theorien von Sündenvergebung eröffnen, macht unmittelbar gute und glückliche Menschen, und ist allein im Stande (vorausgesetzt, daß die Menschen sie eben so, wie bisher Eure positiven Lehrensätze mit der Muttermilch einsaugen lernen) das Volk von Lastern zu reinigen und von Ausschweifungen zu-

rückzuhalten. Ja es ist so klar wie die Sonne, daß ein Mensch, welchen Erfahrung und augenscheinlicher Zusammenhang seines Betragens mit seiner Glückseligkeit nicht weise und tugendhaft macht und von Lastern zurückhält, durch positive Religion eher noch mehr verwildern als gebessert werden wird.

Oder heißt etwa zweitens, das Volk im Zaume halten, so viel als: es in der Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten erhalten, daß sie ihre Abgaben entrichten, dem Regenten treu bleiben, sich den Gesetzen unterwerfen, keinen falschen Eid schwören u. s. w.? O dann muß ich Euch abermals bitten, die Segel zu streichen. Denn Eure positive Religion hat nicht nur keinen einzigen Antrieb zur Folgsamkeit gegen die Gesetze, welchen die natürliche Religion nicht eben so gut und besser hätte, sondern sie enthält auch noch Lehrsätze, welche das Gegentheil bewirken, und von denen die natürliche Religion frey ist. Lasset uns diese beyden Betrachtungen ein wenig aus einandersetzen.

Ich sage erstlich: die positive Religion hat hier nichts vor der natürlichen voraus. Jene hat Befehle Gottes, der Obrigkeit zu gehorchen, diese auch. Jene lehret den Regenten lieben und ehren, diese auch. Jene heißt den Eid heilig halten, diese auch. Und die natürliche Religion hat das alles viel besser und wirk-

wirkfamer. Denn die positive Religion wirkt alles bloß durch Befehle und Drohungen. Sie allegirt göttliche Aussprüche. Sie verkündigt Strafen ihren Uebertretern. Das thut allemal die schlechteste Wirkung. Denn alles ist Zwang. Und erzwungene, bloß befohlne und mit Drohung eingeschärfte Tugend taugt nie. Sie wird nie thätig, feurig und ausdauernd, weil sie nicht frey ist. Hingegen die natürliche Religion lehret den Willen Gottes so, daß sie überall den Grund des Willens Gottes in der Glückseligkeit der Menschen zeigt. Sie zwingt den Menschen nicht, aber sie lehret ihn, seinen Regenten lieben und ehren und sich den Gesetzen des Landes unterwerfen — um seiner eignen Glückseligkeit willen. Diese Tugend wird feurig und fest, weil sie freywillige Tugend ist. Und was den Eid besonders betrifft, so ist es längst schon von allen vernünftigen Wahrheitforschern erkannt worden, daß seine Heiligkeit eben darum so allgemein gesunken ist, weil die positive Religion dieselbe mit Grimassen bevestiget hatte, die nur unter ganz dummen Menschen noch einige Eindrücke machen können. Man lese dagegen, was z. B. Bahrdt in seinem Moralsystem vom Eide sagt und man wird finden, daß ein Naturalist weit geschickter wär, die Heiligkeit des Eides unter einem Volke zu behaupten als alle Katechismen aller christlichen Kirchen.

Aber ich setze zweitens hinzu: die positive Religion enthält zugleich die Möglichkeit des Gegentheils. Sie veranlaßt Gedanken und Vorstellungen, welche jeden Ungehorsam begünstigen und jede Rebellion entschuldigen, ja oft wohl gar — sie zur Pflicht machen. Und das thut die natürliche Religion nie. Man kan sich davon auf zwey Wegen überzeugen.

Betrachtet man erstlich die allgemeinen Schlupfwinkel des Lasters, welche in den Theorien von einem durch äußerliche Dinge versöhnbaren Gotte liegen, so wird man begreifen, warum Millionen christliche Unterthanen ihren Unterthaneneid brechen, Millionen Officianten ihren Landesherrn betrügen, ohne im mindesten dabey von ihrem Gewissen beunruhiget zu werden.

Man gehe von diesem allgemeinen übeln Eindrücke der positiven Religion auf die besondern Vorstellungen über, welche Mönche und Pfaffen, besage der Geschichte, aus ihr entlehnt haben, Brüder gegen Brüder und Unterthanen gegen ihre tugendhaftesten Regenten aufzuwiegeln, so wird man finden, daß die positive Religion nicht nur gar kein entscheidendes Mittel ist, das Volk (im gedachten Sinne) im Zaume zu halten, sondern daß im Gegentheil die natürliche Religion die wahren Antriebe zur Folgsamkeit weit vollständiger, richtiger, und eindringender aufstellt, und  
dabey

dabey nicht einen einzigen Satz enthält, welcher, wie mancher Satz der positiven, zu Aufwiegelungen gegen gute Regenten gemißbraucht werden könnte.

Freylich will ich damit nicht sagen, daß die natürliche Religion jedem Regenten, bey jeder Art des Verfahrens gegen seine Unterthanen, derselben Folgsamkeit erhalten und ihn gegen Rebellionen schützen würde. Aber dadurch verliert weder der Werth der natürlichen Religion, noch die Wahrheit dessen, was ich zum Nachtheil der positiven behauptet habe. Denn sobald wir einmal den Fall setzen, daß ein Volk durch Tyrannen auf den äußersten Grad der Gährung gebracht würde, daß es zu einer wirklichen Rebellion käme, sobald kan gar keine Religion diesen einmal durchgebrochenen Strohnm mehr aufhalten. Da kan die Vernunft so wenig als die Bibel, der Priester so wenig als der Philosoph den Tyrannen retten. Und doch — wird am Ende, wenn das erhitzte Blut abgekühlt ist, und der Sturm die Gemüther besänftiget hat, — die natürliche Religion, welche den Menschen auf seine wahre Glückseligkeit hinweist — zehnmal mehr thun, die Ruhe wieder herzustellen, als alle Katechismusreligion mit ihren Bibelprüchen zu leisten im Stande ist.

Wenn nun unsere Generation durch Erziehung, Schriftstellersen, Leseseiße, freyes Râsonnement und

gefallnes Ansehn der Priesterschaft auf die Einführung des Bekenntnisses der natürlichen Religion (und folglich auf die Wiederherstellung der allgemeinen Untertanenrechte in Absicht auf öffentliche Religion oder — die wahre Religionsfreyheit) genugsam vorbereitet ist und dieselbe für das Wohl der Staaten nichts bedenkliches mehr hat, so ist die Frage, ob das, was möglich ist, auch rathsam sey, und einen wirklichen und überwiegenden Nutzen gewähren könne? — Ich will hier meine Leser nur auf drei Hauptpunkte aufmerksam machen, welche sie von selbst auf die übrigen leiten werden.

Welches ist wohl die erste Obliegenheit der Innhaber der gesetzgebenden Macht? Welches ist die erste, vornehmste, heiligste Pflicht jedes Regenten, der als Vater seines Volks für dessen Wohlfarth thätig seyn will?

Ich weiß nichts wichtigeres, nichts, was ein Fürst vor allem andern zu besorgen hätte, als die Aufrechthaltung der Rechte der Menschheit. Ehe er für Macht, Reichthum und Ehre seiner Nation arbeitet, muß er sich vorher erst um diese Rechte der Menschheit bekümmern. Errichtung nützlicher Fabriken, Einführung eines furchtbaren Militairs, Beförderung der Handlung, Aufnahme der Wissenschaften, alle diese glänzenden Nahmen fürstlicher Geschäftskreise  
sind

sind nicht des Erwähnens werth, so lange die Nation nicht im freyen Besitze und Genusse ihrer Menschenrechte sich befindet. Sezet das reichste, das mächtigste, das furchtbarste, das gelehrteste Volk und nehmet an, daß unter diesem Volke keine Sicherheit des Eigenthums wäre, daß die Unterthanen entweder Sklaven ihres Fürsten oder seiner Bedienten wären, die sie nach Gutdünken drückten, ausniergelten, zu unaufhörlichen Frohndiensten zwängen, daß Priester ihren Verstand tyrannisirten, daß Ketten und Bande dem drohten, der frey urtheilen und seine Ueberzeugungen laut sagen wollte, daß Gewissenszwang und befohlner Glaube die Rechte der Vernunft unterjochte, so würde ich diese reiche und mächtige und furchtbare Nation für die unglücklichste unter der Sonne und ihren Regenten für den unwürdigsten Tyrannen halten, und laut von ihm sagen, daß er nicht werth sey, Schulmeister zu seyn, geschweige einen Thron zu besitzen.

Ist nun das Heilighalten der Rechte der Menschheit die erste Pflicht des Regenten, so thue ich an die Herzen meiner Leser die zweyte Frage: welches unter allen Rechten der Menschheit das heiligste und theuerste sey? und antworte in ihrem Namen: das Recht, über das, was unsere Glückseligkeit angeht, selbst und frey zu denken und, die so gefundne Wahrheit mit unsern Mitbürgern gemeinschaft-

lich zu besprechen und durch gemeinschaftliche Belehrung sich darinnen zu vervollkommen: also — öffentliches Bekenntniß unsers Glaubens und gemeinschaftlicher Genuß desselben.

Zweifelt jemand an dieser Wahrheit, so ist es gewiß nichts anders als der Parthengeist, der diesen Zweifel aufregt. Aber eben diesen Parthengeist will ich zu meinem Richter auffodern. Euch selbst, Ihr warmen Verehrer eures Kirchenglaubens, Ihr eifrigen Lutheraner, Calvinisten, Katholiken, Herrnhuter, und wie Ihr alle heißen möget, Euch will ich fragen, was Euch denn bewegt, an Orten, wo man Euch verdrängt, wo man Euch nicht frey und ungehindert eures Glaubens leben lassen will, wo man Euch Eure Kirchen verschließt, wo man Euch freye Religionsübung versagt, zu seufzen und zu klagen, und womit Ihr Euer Recht beweisen könnt, überall, wo Ihr lebt, ein freyes und öffentliches Religionsbekenntniß zu haben?

Warum strebt der Katholik wie der Protestant nach Publicität seines Glaubens? Warum begnügt er sich nicht, seinen Glauben in seinem Herzen zu haben und im Stillen ihn auszuüben? Warum schreit er über Gewalt und Macht, wenn man ihm irgendwo an lauten Bekenntnissen und Uebungen hindern will?

Könnst

Können Ihr leugnen, liebe Mitmenschen, daß Ihr es für ein allgemeines Recht der Menschheit und für das erste, dringendste Bedürfniß des Menschen ansehet, seinen Glauben, mit den Genossen desselben, gemeinschaftlich zu genießen und durch gemeinschaftliche Belehrung sich darinnen zu vervollkommen? Können Ihr leugnen, daß öffentliche Religionsübung uns allen, selbst dem Gelehrten, dem Denker, (wenn er wirklich Religion hat) unentbehrlich ist? daß alle Wahrheit nur dann erst dem Menschen genießbar ist, wenn er sie wie sein Brod mit seinen Mitmenschen gemein hat, nur dann erst schätzbar ist, wenn er sie durch öffentliches Bekenntniß mehrerer geehrt und gleichsam bestätigt sehen, nur dann erst zur Tugend wirksam ist, wenn er sich bey öffentlichen Gottesverehrungen an sie fleißig erinnern und durch den Anblick heiliger Empfindungen für sie erwärmen kan?

Wenn nun Euch, liebe Mitmenschen, Euch Katholiken und Protestanten, Euer öffentliches Bekenntniß ein so heiliges Menschenrecht ist, dafür Eure Vorfahren ehedem Leib, Gut und Leben wagten, es zu erhalten, was soll es uns denn seyn, die wir uns zur natürlichen Religion bekennen? Soll es nur Pflicht des Regenten seyn, Euch dabey zu schützen und nicht eben so wohl Pflicht, es uns zu gestatten? Oder seyd Ihr nur die Menschen, die ihre mensch-

menschlichen Rechte behaupten dürfen? Sind die Verehrer der natürlichen Religion, deren Ihr jetzt mehrere hunderttausende in Deutschland findet; und die fast allein die Zahl Eurer Minister, Eurer Aerzte, Eurer Schriftsteller — folglich Eurer größten Wohlethäter ausmachen, des Genusses ihrer menschlichen Rechte unwürdig? Sollte es nicht endlich einmal Zeit seyn, daß die Regenten in dem ersten Anliegen des Menschen, ich meine die Religion, die Gleichheit der Menschenrechte beherzigten und handhabten?

Aber nicht blos die Rechte der Menschheit rathen zur (Herstellung jener allgemeinen Religionsfreiheit durch) Einführung des öffentlichen Bekenntnisses der natürlichen Religion, sondern auch die Glückseligkeit der Staaten, sofern dieselbe auf der Moralität der Unterthanen beruht.

Man kan, dünkt mich, auf vielerley Art den Beweis führen, daß die positive Religion derjenigen Tugend nachtheilig ist, auf welche der Wohlstand der Völker sich gründet. Man nehme nur z. B. den einzigen Punkt, daß sie ihr durch die vorgespiegelte Wichtigkeit der gottesdienstlichen Handlungen alles Intresse benimmt. Die natürliche Religion lehrt die Tugend d. h. das Bestreben des Menschen, sich der Welt nützlich zu machen und für gemein-

meinschaftliche Glückseligkeit zu leben, als die einzige wahre Verehrung Gottes, als den einzigen Grund aller Gottgefälligkeit und Seligkeit. Hingegen die positiven Religionen rechnen zum Dienste Gottes eine Menge anderer und willkürlicher Dinge, und schreiben diesen Dingen z. B. dem Beten, Fasten, Kommunizieren u. s. w. eine weit grössere Wichtigkeit zu, als der Tugend.

Ja die positiven Religionen würdigen meistens theils die Tugend gänzlich herab. Sie lehren, daß sie durchaus nicht die Ursache unserer Gottgefälligkeit und Seligkeit sey. Sie behaupten, daß Gott seine vernünftigen Geschöpfe, nach dem Maasse ihres Glaubens, nicht ihrer guten Werke, liebe und beselige. Sie nennen wohl gar die Tugend ein unflätiges Kleid, in welchem wir Gott nicht gefallen mögen, und erheben dagegen die Gerechtigkeit Christi, die sich der Lasterhafte nur zueignen darf.

Indem so die positiven Religionen den Eifer der Tugend ersticken und die Menschen gegen sie kalt und gleichgültig machen, so begünstigen sie zugleich ihren Leichtsin im Sündigen. Wenn die natürliche Religion dem Lasterhaften alle Rettung abspricht, wenn sie ihm die absolute Unmöglichkeit zeigt, bey einem lasterhaften Herzen und Leben Gott zu gefallen und glücklich zu werden, so zeigt da-  
gegen

gegen die positive Religion Mittel, den über unsere Sünde erzürnten Gott zu begütigen und ihn mit uns zu versöhnen. Und wenn die natürliche Religion die Laster der Menschen als natürliche und entscheidende Ursache ihres Verderbens aufstellt, so lehrt die positive Religion, daß sie blos Beleidigungen Gottes sind, die also, sobald man Gott nur die nöthigen Motiven dazu giebt (die in einem ganz leichten bekennen und bereuen der Sünden, und in einem eben so leichten Ergreifen eines fremden Verdienstes liegen) auch wieder gut gemacht werden können.

Sollten diese wenigen Betrachtungen nicht schon hinreichen, den vorzüglichen Werth der natürlichen Religion für den Staat zu entscheiden? Oder will man etwa behaupten, daß dem Staate nur an religiösen nicht an tugendhaften Unterthanen gelegen sey? Will man zweifeln, ob der fleißige, arbeitsame, treue, gewissenhafte, Unterthan besser sey, als der glaubige und betende? Sollte der Thron unter andächtigen und glaubensvollen Heuchlern gesicherter, die Gesetze heiliger, der bürgerliche Wohlstand blühender seyn, als unter tugendhaften Unglaubigen?

Aber man verbinde erst noch mit jenen Betrachtungen die Erfahrung. Man gehe alle Epochen der Geschichte durch. Man untersuche, in welcher sich die Regenten am wolsten befunden haben, und die

Staaten am glücklichsten gewesen sind? Wahrlich hier muß sich ausweisen, ob der Glaube für das Wohl der Völker erspriesslicher ist als die Vernunft, ob die natürliche Religion dem Staate zuträglicher sey als die positive.

Und mich deucht die Geschichte redet so laut, daß man ihre Stimme ohnmöglich verhören kan. Sie schreit uns durch alle Jahrhunderte in die Ohren: daß in Europa destomehr Verwilderung der Nationen, destomehr moralische Verderbenheit, destomehr bürgerlicher Verfall war, jemehr Glaube an positive Religion herrschte. Sie zeigt uns in allen Zeitpunkten die traurigsten Beweise, daß die hohen Grade des Glaubens desto blindere Anhänglichkeit an die Pfafferey, und ein desto schwärmerisches Festhalten an Andächteleyen erzeugt haben, und daß aus dieser Quelle Vernachlässigung aller Menschenkultur, aller Wissenschaften, aller Tugenden entstanden und der Faulheit, dem Müßiggange, den Wollüsten, und allen Lastern Thür und Thore geöfnet worden sind. Sie belehrt uns, daß nirgends weniger Wohlstand der Nationen und nirgends weniger Sicherheit für die Rechte der Regenten war, als wo sich der meiste Glaube befand. Und sie sagt uns gegentheils, daß in eben dem Grade, in welchem die christlichen Länder von dem Lichte der Vernunft erleuchtet wurden, auch Sittlichkeit, Industrie,

Ein-

Eintracht, und Rechtschaffenheit sich erzeuget, der Nahrungsstand sich verbessert, und der Staat Besitzigkeit und Blüthe erhalten hat.

Und sieht mans nicht noch jetzt mit Augen, daß, jemehr positive Religion in einem Lande ist, desto schlechter es um dasselbe stehe? Warum sind denn noch bis auf den heutigen Tage die schönsten Länder, wo die wenigste Vernunft gefunden wird — Baiern, Italien, Portugal, Spanien, die ärmsten, die ohnmächtigsten, die verfallensten? Und warum befinden sich die kleinen preussischen Staaten, wo vergleichungsweise die meiste natürliche Religion herrscht, im größten und sichtbarsten Wohlstande? Der Engländer sagt: je näher bey der Kirche, desto ferner von Gott: und der Katholik: je näher bey Rom, desto ärgerer Christ: und wir alle möchten sagen: je mehr Glaube und positive Religion, desto schlechter und elender die Nation!

Doch es ist Zeit, daß ich abbreche. Der einsichtsvolle Theil meiner Leser müßte ermüden, wenn ich noch mehr Beweise aussuchen wollte. Es ist augenscheinlich, daß eine, sonder Beschädigung der Verehrer der positiven Religion ausführbare Einführung des öffentlichen Bekenntnisses der natürlichen Religion dem Staate heilsam und den Völkern erspriesslich seyn würde. Ich eile, noch meine Kühn-

kühnste Behauptung ins Licht zu setzen: daß diese Einführung in unserm Zeitalter nicht bloß möglich und nützlich sondern auch im höchsten Grade nothwendig sey.

Ich gehe hier von einer Erscheinung aus, über die ich hoffentlich schon mit meinen Lesern einverstanden bin. Es ist unleugbar, daß die Aufklärung bereits einem Strohme gleich, den keine Dämme mehr aufhalten mögen. Unsere Schriftsteller haben vermittelt des allgemein gewordenen Lesegeistes und freyen Raisonnements Europa mit Zweiflern und Ungläubigen überschwemmt. Unter Bürgern und Bauern ist Priesterautorität mit aller alten Glaubwilligkeit dahin. Unter dem gemeinsten Volke herrscht schon ein gewisser Grad von freyer Denkungsart. Mistrauen gegen Unbegreiflichkeiten, Spott über die Geisterwelt, Achselzucken bey Wundergeschichten, sind jetzt schon von den Koffeehäusern in die Dorfschenken übergegangen. Kurz die Vernunft fängt aller Orten an, ihre Rechte zu behaupten. Dreistes Urtheil und edler Freyheitsinn strömen von Land zu Land, von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus. Das Wesen ist nicht mehr zu hemmen.

Was soll nun daraus werden? Sollen die Vormünder der Menschheit den Dingen ihren  
 2  
 lauf

lauf lassen, und sich dabey leidend verhalten? Und wenn sie das thun, was wird man daraus für den Staat und die Moralität für Folgen erleben? Diese Fragen will ich mit meinen Lesern beherzigen.

Die erste Frage beantwortet uns leider schon die traurige Erfahrung so, daß wir Ursache haben, unsern Fürsten Aufmerksamkeit zu wünschen. Denn wir sehen es mit Augen, daß die Moralität an sich selbst immer mehr in Verfall geräth, und daß ein verkehrter und übelgeleiteter Drang nach Freyheit und Ungebundenheit in Unsicherheit der Staaten ausartet. Auf der einen Seite nehmen überall Betrügerereyen, Filuterien, Rabalen, Wollüste, Verschwendung, Mässiggang, überhand, und der Leichtsinm der Menschen erzeugt täglich die lasterhaftesten Ausritte: und auf der andern Seite schleicht ein scheuslicher Geist der Zwietracht und der Rebellion durch alle Länder und drohet, Regenten und Unterthanen ins Verderben zu stürzen.

Woher kommt das? Man urtheile um Gottes willen nicht übereilt. Ich habe schon so viel unverständige Leute sagen hören, das sey die Folge der Aufklärung. Und es ist warlich gerade das Gegentheil. Es ist Folge von gehemter und nicht vollendeter Aufklärung! Wahre Aufklärung kan keine bösen Folgen haben, sonst müste Christus un-

ter allen schädlichen Menschen der schädlichste gewesen sein. Nein. Das Uebel kommt daher, daß man die angefangene Aufklärung in ihrer Kindheit läßt, und daß die Fürsten, aus einer Art von Verblendung, noch zögern, sie zu ihrer Reife zu bringen. Man höre und prüfe mich mit Unbefangenheit.

Es ist so klar wie die Sonne, daß die wirklich gesunde und gereifte Vernunft weder Laster überhaupt noch Abneigung gegen Ordnung und Gesetze und gesetzgebende Macht hervorbringen kan. Aber es ist eben so klar, daß die ungesunde, unreife, un- ausgebildete Vernunft unter einer Nation moralische Verdorbenheit erzeugen muß.

Man stelle nun zwey Kinder neben einander, darunter das eine von jeher gewöhnt worden ist, alle Gegenstände des Fürwahrhaltens und alle Regeln des Handelns seinen Lehrern blindlings zu glauben und ihnen ohne alle Ueberlegung zu folgen und — davon das andere gegenseitig bey allem, was man ihm sagte, auf die Möglichkeit des Gegentheils aufmerksam gemacht und dadurch verleitet worden ist, überall eigne Ueberlegung anzustellen und sich zum Glauben und Handeln frey zu bestimmen. Was wird man wohl an diesen beyden Kindern erleben, wenn sie sich selbst überlassen würden? Ob, solange sie Kinder sind? Mich dünkt, das erste wird immer-

dar glauben und thun, was man es zu glauben und zu thun gewöhnt hatte. Es wird Wahrheit haben, wenn man es Wahrheit gelehrt hat, und es wird Gutes thun, wenn man ihm wirklich gute Regeln vorgetragen hatte. Aber — es wird auch das ungerimteste Zeug glauben und vollbringen, sobald es von seinem Führer war geleitet worden. Also — das erste Kind wird eine Frucht des glüklichen oder unglüklichen Ohngefehres seyn. Nicht so das andere. Das andere wird, wenn es auch die besten Führer gehabt hätte, nie reine Wahrheit und veste Richtigkeit im Handeln bekommen, wenn es seiner Führer beraubt würde, ehe es zur Reise des Geistes gelangte. Es wird, sich selbst überlassen, auf tausend unrichtige und verkehrte Vorstellungen und Urtheile und eben so auch auf tausend unrechte Handlungen gerathen. Seine Vernunft würde es, weil sie eben noch keine Reise hat, oft irre führen.

— Und sehet, ihr lieben Fürsten und Könige! mit diesen zwey Kindern könnt ihr eure beyden Klassen von Unterthanen vergleichen. Die Nation oder der Theil der Nation, wo Glaube an positive Religion herrscht, gleicht ganz jenem ersten Kinde, das, bey verbundenen Augen, Euch willig glaubt, was Ihr ihm in Euren privilegirten Katechismen und Gesangbüchern vordrücken lasset und — willig thut, was eure Gesezbücher enthalten: das aber nur solange glaubt

glaubt und thut, was ihr wollt, als keine der Erzeuger und Nährer ihres Glaubens ihm in demselben eine neue Richtung geben. Kurz, sie ist ein Kind — dessen Gut- oder Uebelgerathen vom Zufall abhängt; also — ein ganz erträgliches — Kind — das euch kein Mensch beneiden wird. — Hingegen der Theil der Nation, über welchen das Licht der Vernunft bereits aufgegangen ist, und den ihr seinem Schicksale überlaßt, ist ein weit bedenklicheres — Kind. Es kan Euch nicht gerathen. Es ist unmöglich, daß seine erst aufgeregte Vernunft es immer den rechten Weg führe. Nur gereifte Vernunft und vollendete Aufklärung lehrt richtig urtheilen und richtig handeln. Solange ihr also diesen Theil eurer Unterthanen vernachlässiget und ihn nicht selbst zur Reife zu bringen trachtet, so lange wird und muß er als Kind — auf alberne Vorstellungen, Urtheile, Wünsche und Handlungen gerathen. Er ist einmal gegen allen alten Glauben und gegen alte Gesetze mißtrauisch geworden. Er hat sich einmal angemacht, selbst zu denken und Gegenstände des Fürwahrhaltens so wohl als Vorschriften des Handelns selbst zu beurtheilen. Verhindert Ihr nun selbst seine Geistesreise, so ist ja die Schuld nicht in dem aufgegangenen Vernunftlichte zu suchen, sondern in der von Euch gehemmten weitem Ausbreitung. Denn unreise Selbstdenker müssen ganz natürlich schlechter werden, als die dümsten Gläubigen. Denn der blind-

de Gläubige hat doch wenigstens dann Wahrheit, wenn man ihm Wahrheit vorhält und übt wenigstens dann Gutes, wenn man ihm gute Vorschriften darbietet. Aber der unreife Selbstdenker, der alle vorgehaltene alte Wahrheit verwirft und gegen alle Eure Geseze mißtrauisch ist — ohne beydes mit seiner unreifen Vernunft richtig gefaßt und geprüft zu haben, der hat am Ende gar keine Regel des Denkens und Handelns, sondern er folgt seinen Launen, die er für Früchte seiner Vernunft ansieht und — geräth auf Abwege. Und sehet, das lehrt auch die leidige Erfahrung.

Wollet ihr wissen, was Vernachlässigung der wahren und gereiften Aufklärung dem Staate für Schaden gethan hat, so betrachtet nur die Geschichte des großen Josephs. Er ließ der Freydenkery die Zügel. Er ließ seine Völker unglaublich an der Autorität werden, ohne für die Reife ihrer Aufklärung zu sorgen. Was geschah? Beyde Kinder machten ihre dummen Streiche. Das eine Kind, d. h. der Theil der Nationen, unter welchen das Licht der Vernunft aufgegangen war, begnügte sich, des alten Glaubens zu spotten und sich durch tausend Spuren von ausschweifenden Meynungen und Handlungsweisen verhaßt und seinem weisen Regenten das Leben sauer zu machen. Und das andere Kind d. h. der gläubige und der Priesterschaft anhängige Theil

Theil der Nation rebellirte gar und brachte ihn um seine schönen Niederlande.

Wie? dringt die Wahrheit, Ihr lieben Fürsten und Könige, noch nicht zu Euren Herzen? Sehet Ihrs nicht, daß Eure Staaten mit der Moralität Eurer Unterthanen in der äußersten Gefahr sind, wenn ihr länger fortfahret, Eure Völker in dieser Kindheit zu lassen? Sehet Ihr nicht, daß es die höchste Zeit ist, den unaufhaltbaren Strom der Aufklärung Eurer landesväterlichen Aufsicht zu würdigen, und ihn mit Vaterhänden zu leiten?

Vertilgen — warlich das könnt Ihr nicht mehr, und wenn ihr alle Eure Kriegsheere gegen diesen Strom aufbieten wölltet. Es ist das unzerstörbare Werk der göttlichen Vorsehung, daß die Vernunft unter Euren Unterthanen aufgegangen ist, wie eine Sonne. Und Ihr seyd verbunden, wenn Ihr nicht die angefangene Aufklärung in Zügellosigkeit der Sitten und Unsicherheit Eurer eignen Staaten ausarten lassen wöllt, die keimende Frucht des göttlichen Geistes zu ihrer Reife zu bringen, damit sie der Moralität und dem Staate zum überschwenglichen Segen werde.

Nehmet das Kind in eure Vaterarme. Gebet ihm mit dem andern Kinde gleiche Rechte und Ansprüche

sprüche auf Eure Vorsorge. Lasset es nicht wie bisher in der Irre herum laufen. Bildet es zum Manne. Und nun, ohne Bild!

Man gebe dem unglaublichen und zweifelhaft gewordenen Theile der Unterthanen, ordentliche Lehrer und freyes und öffentliches Bekentniß der natürlichen Religion! Das ist das einzige Mittel die angefangene Aufklärung zur Reife zu bringen und die schädlichen Folgen aufzuheben, die aus der unreifen Masse der Kenntnisse nothwendig entstehen mußten und noch entstehen werden, welche unter der Nation im Umlaufe sind.

Doch die Vormünder der Menschheit haben vielleicht ein besseres Mittel, den Schaden der unreifen Aufklärung zu verhüten. Sie wollen vielleicht lieber ihre Unterthanen durch Gesetze zwingen, der Aufklärung ganz zu entsagen? Sie wollen vielleicht den Glauben mit Gewalt über die Vernunft erheben und durch Unterdrückung der bisherigen Pressfreiheit sie wieder einschlafen lassen? Ich verstehe, woraufs abgesehen ist. Aber lasset einen ehrlichen Philosophen erst sprechen, ehe Ihr Hand ans Werk leget.

Ich will kein Wort davon sagen, daß jene Zwangsgesetze, mit denen man den Glauben an positive Religion zur Allgewalt zu erheben sucht, Gewissenszwang sind, womit die Urheber derselben die heiligsten Rechte der aufgeklärten Unterthanen beeinträchtigen. Ich will blos dabei stehen bleiben, daß man jetzt — mit solchen Zwangsmitteln zu spät kommt — die Moralität der Nationen, die man retten wollte, geradezu untergräbt und — den Staat selbst in die äußerste Gefahr setzt. Man höre mich und urtheile. Ich wills kurz machen.

1. Man kommt zu spät. Denn ich habe oben schon gesagt und der Augenschein lehrt es, daß die Aufklärung mit ihren Vorläufern, dem Unglauben, und der Zweifelsucht, schon zu weit gediehen ist. Alle lesbare Schriften sind voll davon. Alle Städte und Dörfer sind damit überschwemmt. Das aufgegangene Licht ist schlechterdings nicht mehr auszulöschen. Oder Gott selbst müßte ein Wunder thun.

2. Man würde, wenn man jetzt mit Gewalt die Aufklärung hemmen wollte, den Staat selbst in Gefahr setzen. Denn es ist kein schrecklicherer Despotismus als der, welcher sich an der Gewissensfreiheit der Unterthanen vergreift. Wenn man

also überlegt, wie der Despotismus jetzt überhaupt schon anfängt gehaßt zu werden, so wird man begreifen, daß die Vormünder der Menschheit höchst unbesonnen handeln und ihre Macht in ihrer Grundveste erschüttern würden, wenn sie die so ungeheure Menge ihrer besten Unterthanen in Absicht auf Gewissensfreiheit tyrannisiren wollten. Denn wahrlich das Gesetz der Elasticität gilt von der Seele wie von den Körpern. Druck macht Gegen-  
druck. Je stärker, je heftiger der Druck und je elastischer der Gedruckte, desto mächtiger muß der Widerstand seyn. Woher kam die glückliche Reformation durch Christum unter den Juden, durch Luther unter den Christen? Woher so manche Revolution der neuern Zeiten? — Ich mag mich nicht deutlicher erklären. Aber es fällt in die Augen, daß die menschliche Duldkraft, so gut wie jede endliche Kraft, ihre Gränzen hat. Sollte ein unerträglicher Despotismus irgendwo diese Gränzen überschreiten und gerade jenen edelsten Theil der Nation bis zur Ueberspannung seiner Leidenskraft tyrannisiren, so würden ohnfehlbar die traurigsten Folgen entstehen.

3. Man würde alle Moralität vollends vernichten. Denn gewaltsame Einführung der positiven Religion macht, Ob. unter einem Volke, wo Aufklärung begonnen hat — unausbleiblich — Irreligion

religion was schon längst unter den Katholiken die augenscheinliche Folge war. Der ungläubige Bürger und Bauer, dessen Vernunft einmal aufgeregt ist, sieht alle ihm aufgedrungene Lehrbücher — und muß — weil er nun keinen Leiter zur Ausbildung hat — verwildern. — Wer Ohren hat zu hören, der höre.”

## 15.

## Selbstregierung

freier Zutritt zum Throne.

Die letzte und allen vorigen an Wichtigkeit gleichkommende Obliegenheit des Regenten ist, daß er sein Volk selbst regiere, mit seinen eignen Augen sehe, mit seinen eignen Ohren höre, mit seinem eignen Kopfe denke und alles durch seine Hände gehen lasse.

Daß dieß der Fürst schuldig und das Volk von seinem Regenten zu fordern berechtigt ist, bedarf keines Beweises. Es fällt von selbst in die Augen, daß ihm die Nation die Krone nicht darum aufsetzte, daß er als Regent glänzen und

als der reichste Mann im Lande sich vom Schweisse der Unterthanen nur mästen und wolleben sollte. Er ward Regent, daß er regieren sollte! — Was gehört also dazu?

a. Der Regent muß alles, was in allen seinen Departements beschlossen und ausgeführt wird, wissen, muß es selbst mit möglichster Sorgfalt überdenken, muß (je nachdem die Sache wichtig ist) mehr als einen kundigen Mann darüber hören, muß jeden, der gründliche Einwendungen zu machen gedenke, auffodern, muß nach vollbrachter Prüfung der vernommenen Vorschläge und Einwendungen, selbst resolviren und kein Dekret ohne sein Wissen und Einwilligung ausgehen lassen.

b. Der Regent muß die Bitt- und Klageschriften seiner Unterthanen, die an seinen Hof gelangen, selbst lesen, beherzigen, und auf sie Resolution ertheilen.

c. Er muß sich nicht begnügen, Gesetze und Resolution selbst überdacht und zur Expedition abgegeben zu haben: er muß auch darüber wachen, daß die Expedition sowohl als die Vollziehung seinem Willen gemäß geschehe. Er muß seine  
Minister

Minister, Rätke und Beamten beständig unter Aufsicht haben und bald den bald jenen in seinem Departement näher beobachten und seine Geschäfte recharchiren.

d. Er muß endlich jedem Unterthanen freyen Zutritt zum Throne gestatten und jedem erlauben, daß er, wenn Minister, Rätke und Beamten seine Erwartung nicht befriedigten, von ihm unmittelbare Hülfe verlange. Dieser letztere Punkt ist das Wesen der Selbstregierung.

Es ist ersilich ein natürliches folglich unverweigerliches Recht der Unterthanen, ihren Regenten zu sehen und zu sprechen. Denn wenn die Unterthanen ihm die Verwaltung aller ihrer Rechte übertrugen und freywillig seine Unterthanen wurden und ihn zu ihrem Herrn sich wählten, so müssen sie auch das Recht haben, ihn zu sehen, ihn anzutreten und bey ihm Gehör und Schutz zu suchen, wenn seine Rätke und Stellvertreter ihn nicht hören oder gar tyrannisiren wollten. Ein Regent, der das nicht will, der seine Unterthanen schlechterdings seinen Staatsbedienten preisgeben, und ihre Klagen über verweigerete Gerechtigkeit nicht hören und abstellen will, ist gar



kein Regent und hebt selbst alle Zwecke auf, um derenwillen die Unterthanen seine Unterthanen wurden.

Und warum wollte auch ein Regent seinen Unterthanen dieß natürliche Recht verweigern? Eben darum, weil es Last ist, von so viel Menschen überlaufen zu werden und — weil dieses Recht von den Unterthanen nur allzuleicht gemißbraucht wird? O es ist eine allzubekante Regel, daß Mißbrauch dem Gebrauch nicht aufhebe. Beydes, Last und Mißbrauch, kan ein weiser Fürst gar leicht abstellen. Wenn er nur seine Zeit gehörig eintheilen und gewisse Tage oder Stunden im Jahre dazu vestsetzen will, wenn alle Unterthanen ihn sehen und antreten können, so wird es keine Last mehr seyn. Und wenn er dabey den Befehl bekannt macht, daß kein Unterthan ihn anders als in wichtigen Dingen, und wo ein wenigstens sehr scheinbares Recht auf seiner Seite ist, antreten und bey offenbar unnützen und muthwilligen Querelen nach Befinden gar dafür bestraft werden solle, so wird auch gewiß kein häufiger Mißbrauch dieses Unterthanenrechts mehr zu befürchten seyn.

Einmal ist Zutritt zum Throne ein unseugbares Recht der Unterthanen, und das einzige sichere Mittel, die Unterthanen vor Unrecht und Tyrannen zu sichern und sich selbst vor Eingriffen der Unterbedienten in seine Regentenrechte zu verwahren.

Und kan wohl irgend etwas in der Welt, den Unterthanen eine feurigere und bestere Liebe zu ihren Regenten einflößen und ihnen für alle Fälle ihres Lebens die süßeste Beruhigung und einen unerschütterlichen Muth geben, als der offene Zutritt zum Throne?

Wahrlich meine ganze Seele ist beängstet und blickt immer scheu und schüchtern nach den Augen der kleinen Landesdespoten und schleicht muthlos umher, mit steter Furcht, in ihre Hände zu fallen, und gemißhandelt zu werden, sobald der Thron meines Fürsten mir verschlossen ist. Aber froh und muthvoll wandle ich dann meinen Weg und troze kühn auf meine gerechte Sache, und kenne nie Menschenfurcht, so lange ich nur die erquickende Aussicht auf den ofnen Thron meines Regenten behalte.

O ihr

O ihr Fürsten! Allmächtig und unumschränkt  
 Könnet — würdet ihr regieren! Anbeten würde man  
 euch! Gut und Leben würde man für euch opfern;  
 wenn ihr, eifersüchtiger auf die in Eure Hände ge-  
 setzte Gewalt, sie nie, mit Gefahr des Mißbrauchs,  
 andern überlassen wölltet.

Das ist die Art, wie man die Gewalt an sich  
 zieht, und wie man sie zu gebrauchen weiß.  
 Man sieht, wie die Fürsten die Gewalt an sich  
 ziehen, und wie sie sie zu gebrauchen wissen.  
 Man sieht, wie die Fürsten die Gewalt an sich  
 ziehen, und wie sie sie zu gebrauchen wissen.

Die Gewalt ist die Art, wie man die Gewalt an sich  
 zieht, und wie man sie zu gebrauchen weiß.  
 Man sieht, wie die Fürsten die Gewalt an sich  
 ziehen, und wie sie sie zu gebrauchen wissen.  
 Man sieht, wie die Fürsten die Gewalt an sich  
 ziehen, und wie sie sie zu gebrauchen wissen.

Die

Con

Von dem Verfasser dieses Werks sind auch noch folgende erschienen und um benannte Preise in allen Buchhandlungen zu haben.

Vahrdts, Dr. C. Fr., griechisch, deutsches Lexikon über das neue Testament, nebst einem Register über Luthers deutsche Bibel, welches auch Ungelehrte in dem Stand setzt, dies Wörterbuch zu gebrauchen und sich über die Dunkelheiten der Bibel Mathys zu erholen. gr. 8. 786. 2 thl. 8 gr.

— Die sammtlichen Reden Jesu, aus den Evangelisten ausgezogen und in Ordnung gestellt zur Uebersicht des Lehrgebäudes Jesu. 1r Theil 8. 786. 20 gr.

— Derselben 2r Th. 8. 787. 1 thl.

— System der moralischen Religion zur endlichen Beruhigung der Zweifler und Denker; allen Christen und Nichtchristen lesbar. 2 Bände. gr. 8. Dritte verbesserte und gänzlich umgearbeitete Auflage. 1 thl. 12 gr.

— Geschichte und Tagebuch meines Gefängnisses, nebst geheimen Urkunden und Aufschlüssen über Deutsche Union. 8. Mit einer Bignette von Chodowiecky. 16 gr.

— Geschichte seines Lebens, seiner Meinungen und Schicksale. Von ihm selbst geschrieben. Mit dem Portrait des Verfassers, und 3 Bignetten. 4 Th. 8. 790. Alle 4 Theile auf weiß Druckpp. mit Kupfern 3 Thl. 12 gr. auf ord. Druckpp. 2 thl. 16 gr.

— mit dem Ritter (von) Zimmermann Deutsch gesprochen. 8. 790. 8 gr.

— Fata et Res gestae Iesu Christi graeco, ex quatuor Evangeliiis ordine chronologico in usum scholarum et praelectionum academicarum. 8. 787. 12 gr.

— Gedichte eines Naturalisten. fl. 8. 787. 3 gr.

— neue Litteraturbriefe. 8. 787. 14 gr.

---

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

